

Stadtrat

BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 20.03.2018, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW
- d Verabschiedung der Beigeordneten und Stadtkämmerin

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 12.12.2017 und 15.02.2018
- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2017 (16/749 DS)
- 4. Controllingberichte zum 31.12.2017 (16/751 DS)
- 5. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018 (16/738 DS)
- 6. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) (16/748 DS)
- 7. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 (16/750 DS)
- 8. Neuorganisation der Vorstandsbereiche (16/754 DS)
- 9. Bestellung eines Dezernenten sowie eines weiteren allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters (16/753 DS)
- 10. Übertragung der Funktion eines beauftragten Kämmerers (16/726 DS)
- 11. Umbesetzung von Drittorganisationen (16/728 DS)
- 12. Besetzung der Ausschüsse (16/698 DS)
- 13. Neuwahl des Umlegungsausschusses (16/705 DS)
- 14. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss (16/709 DS)
- 15. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“ (16/673 DS)
hier: Weiterentwicklung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 16. | Fortführung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018
hier: Erhöhung des Eigenanteils infolge veränderter Verteilungsmodalitäten | (16/721 DS) |
| 17. | Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20.Dezember 2001 und der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06.2007 | (16/733 DS) |
| 18. | Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen | (16/736 DS) |
| 19. | Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum Kindergartenjahr 2018/19 | (16/740 DS) |
| 20. | Aufstellung einer temporären Kintertageseinrichtung am Gymnasium Voerde | (16/747 DS) |
| 21. | Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"
hier: Sach- und Kostenstand | (16/702 DS) |
| 22. | Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"
Aufstellungsbeschluss | (16/731 DS) |
| 23. | Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 3 ff. UVPG a.F.
Westerweiterung Hafen Emmelsum | (16/755 DS) |
| 24. | Wasserversorgungskonzept Voerde | (16/735 DS) |
| 25. | Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018
hier: Qualitätsentwicklung Offener Ganztage | (16/756 DS) |
| 26. | Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018
hier: Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen | (16/757 DS) |
| 27. | Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018
hier: Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich | (16/758 DS) |
| 28. | Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018
hier: Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur | (16/759 DS) |
| 29. | Antrag der WGV-Fraktion vom 09.03.2018
hier: Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote des Konzepts "Offene Ganztagschule im Primarbereich" | (16/760 DS) |
| 30. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 31. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Kenntnisnahme der Niederschriften vom 12.12.2017 und 15.02.2018 | |
| 2. | Personalangelegenheiten
hier: Versetzung eines Beamten in den Ruhestand | (16/704 DS) |
| 3. | Verkauf eines Gewerbegrundstückes Kurierweg | (16/724 DS) |
| 4. | Spielflächenbedarfsplanung; Antrag der SPD-Fraktion vom 17.09.2014
Hier : Vermarktung eines Grundstückes zum Zwecke der Bebauung;
Jahnstraße | (16/729 DS) |

5. Fusion Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe und der Verbandssparkasse Wesel (16/743 DS)
Vereinbarung über Maßnahmen der Eigenkapitalstärkung
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Voerde, 12.03.2018

Bürgermeister
Dirk Haarmann

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 20.03.2018, 17:01 Uhr bis 18:55 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike

Alakas, Abdullah

Buhren-Goch, Gisela

Goemann, Uwe Jan

Kinder, Joachim

Kleinherne, Uwe

Kleinschmidt, Elke

Kolbe, Tanja

Krieg, Wolfgang

Lemm, Bastian

Marzin, Gisela

Meulendyck, Hans-Peter

Neßbach, Ulrich Philipp

Rieser, Ralf

Sarres, Mark

Schmitz, Stefan

Siebert, Daniel

Weltgen, Stefan

CDU-Fraktion

Mölleken, Bert

Albri, Jürgen

Altmeppen, Bernd

Aydin, Engin

Gördü, Hasan

Holl, Reinhold Arnold

Hülser, Ingo

Langenfurth, Jan

Neukäter, Friedrich Heinrich

Pollmann, Andreas

Sarres, Hans-Bernd

Schneider, Georg Heinrich

Seelig, Walter

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hassmann, Ingrid

Klenner, Michael Bernhard

Meiners, Stefan
Rohr, Gabriele Maria

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Claus, Jürgen
Fregin, Manfred Robert
Garden, Christian

FDP-Fraktion

Niewerth, Michaela Anja

Entschuldigt fehlten:

Bergmann, Hans-Peter
Goltz, Udo Herbert (FDP)
Knautz, Klaus (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erster Beigeordneter Herr Limke
Herr Paradowski (StWuL)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Frau Loogen (FD 1.4)
Herr Hülser (FB 3)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Behringer (FD 6.1)
Herr Grootens (FB 7)

Gäste:

5 Damen und 8 Herren
2 Damen (Presse)

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6)
GO NRW
- d Verabschiedung der Beigeordneten und Stadtkämmerin

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 12.12.2017 und 15.02.2018

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 3. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2017 | (16/749 DS) |
| 4. | Controllingberichte zum 31.12.2017 | (16/751 DS) |
| 5. | Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018 | (16/738 DS) |
| 6. | 1. Änderung der Wettbürosteuersatzung | (16/748 DS) |
| 7. | Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 | (16/750 DS) |
| 8. | Neuorganisation der Vorstandsbereiche | (16/754 DS) |
| 9. | Bestellung eines Dezernenten sowie eines weiteren allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters | (16/753 DS) |
| 10. | Übertragung der Funktion eines beauftragten Kämmerers | (16/726 DS) |
| 11. | Umbesetzung von Drittorganisationen | (16/728 DS) |
| 12. | Besetzung der Ausschüsse | (16/698 DS) |
| 13. | Neuwahl des Umlegungsausschusses | (16/705 DS) |
| 14. | Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss | (16/709 DS) |
| 15. | Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“
hier: Weiterentwicklung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente | (16/673 DS) |
| 16. | Fortführung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018
hier: Erhöhung des Eigenanteils infolge veränderter Verteilungsmodalitäten | (16/721 DS) |
| 17. | Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20.Dezember 2001 und der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06.2007 | (16/733 DS) |
| 18. | Wohnraumversorgung für Flüchtlinge in der Schwanenstraße
Hier: Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen | (16/736 DS) |
| 19. | Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum Kindergartenjahr 2018/19 | (16/740 DS) |
| 20. | Errichtung einer temporären Übergangslösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld | (16/747 DS) |
| 21. | Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"
hier: Sach- und Kostenstand | (16/702 DS) |
| 22. | Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße"
Aufstellungsbeschluss | (16/731 DS) |
| 23. | Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 3 ff. UVPG a.F.
Westerweiterung Hafen Emmelsum | (16/755 DS) |
| 24. | Wasserversorgungskonzept Voerde | (16/735 DS) |
| 25. | Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018
hier: Qualitätsentwicklung Offener Ganztage | (16/756 DS) |

26. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 (16/757 DS)
hier: Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen
27. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 (16/758 DS)
hier: Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich
28. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 (16/759 DS)
hier: Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur
29. Antrag der WGV-Fraktion vom 09.03.2018 (16/760 DS)
hier: Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote des Konzepts "Offene Ganztagschule im Primarbereich"
30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Dirk Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreterinnen der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Zu folgendem Punkt wird das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 31 i. V. m. § 43 Abs. 2 und § 50 Abs. 6 GO NRW angezeigt:

öffentlicher Teil – Drucksache 16/702 – Herr Langenfurth

Der Ratsherr erklärt, dass er an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teilnimmt.

d Verabschiedung der Beigeordneten und Stadtkämmerin

Bürgermeister Haarmann und die Vorsitzenden der Ratsfraktionen bedanken sich bei Frau Kaspar unter Überreichung von Präsenten für die geleistete Arbeit und verabschieden sie.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 12.12.2017 und 15.02.2018

Der Stadtrat nimmt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzungen vom 12.12.2017 und 15.02.2018 zur Kenntnis.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2017 16/749 DS

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/749 nachgewiesenen zusätzlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2017 werden zur Kenntnis genommen.

4. Controllingberichte zum 31.12.2017 16/751 DS

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 16/751 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2017) und HSK-Controlling (Stichtag 31.12.2017) werden zur Kenntnis genommen.

5. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018 16/738 DS

Der Stadtrat nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 16/738 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2018 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

6. 1. Änderung der Wettbürosteuersatzung 16/748 DS

Fachbereichsleiter Hülser erläutert ausführlich die Rechtslage, die die Verwaltung veranlasst hat, den Steuersatz in Höhe von 3 % zu wählen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die als Anlage 1 zur Drucksache 16/748 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

7. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde 16/750 DS (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018

Fachbereichsleiter Hülser erläutert den vorgelegten Haushaltsplanentwurf und zeigt die Entwicklung der weiteren Haushaltsplanung bis zum vorgesehenen Haushaltsausgleich in 2020 auf.

Anschließend geben die Fraktionsvorsitzenden ihre Stellungnahmen zum Haushaltsplanentwurf für 2018 ab.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

- a) Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift) einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift) für das Haushaltsjahr 2018 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/750) beschlossen

- b) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 (siehe Anlage IV zu dieser Niederschrift) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

8. Neuorganisation der Vorstandsbereiche

16/754 DS

Bürgermeister Haarmann erklärt, dass er gemäß § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW nicht an der Abstimmung teilnimmt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt, die Vorstandsbereiche mit sofortiger Wirkung entsprechend dem der Drucksache 16/754 als Anlage 1 beigefügten Organigramm neu festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

9. Bestellung eines Dezenten sowie eines weiteren allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters

16/753 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Beschäftigte Lothar Mertens wird mit Wirkung zum 21. März 2018 zum Dezenten bestellt. Ihm werden die Fachaufgaben des Dezernates II zugewiesen.
2. Der Dezent Lothar Mertens wird für den Fall, dass der Bürgermeister sowie sämtliche Beigeordnete vorübergehend verhindert sind, mit Wirkung zum 21. März zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.
3. Mit dem Ausscheiden des Dezenten Lothar Mertens aus dem Dienst der Stadt Voerde wird die Nachfolgeregelung durch die Bestellung eines / einer Beigeordneten erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

Fachbereichsleiter Hülser verlässt den Sitzungssaal.

10. Übertragung der Funktion eines beauftragten Kämmerers

16/726 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Leiter des Fachbereiches 3 „Finanzen und Steuern“, Herrn Jürgen Hülser, mit sofortiger Wirkung die Funktion des beauftragten Kämmerers zu übertragen. Die Übertragung der Funktion gilt längstens bis zur erneuten Bestellung einer/s Kämmerin/Kämmerers.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

Der neu bestellte beauftragte Kämmerer Hülser kehrt in den Sitzungssaal zurück und wird mit einem Blumenpräsent von Bürgermeister Haarmann zum neuen Amt beglückwünscht.

11. Umbesetzung von Drittorganisationen

16/728 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die nachstehenden Drittorganisationen werden mit Wirkung vom 01.04.2018 wie folgt umbesetzt:

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken:

Für das bisherige stellv. Mitglied

Frau Beigeordnete Simone Kaspar Herr Jürgen Hülser

Gesellschafterversammlung DeltaPort VerwaltungsGmbH

Für das bisherige stellv. Mitglied

Frau Beigeordnete Simone Kaspar Herr Alexander Behringer

Gesellschafterversammlung DeltaPort GmbH & Co. KG

Für das bisherige stellv. Mitglied

Frau Beigeordnete Simone Kaspar Herr Alexander Behringer

Mitgliederversammlung Betriebsarztzentrum Dinslaken-Wesel e.V.

Für das bisherige Mitglied

Frau Beigeordnete Simone Kaspar Herr Armin Hänisch

Für das bisherige stellv. Mitglied

Herr Heinz Brücker Frau Gabriele Bruns

Aufsichtsrat der Stadtwerke Voerde GmbH

Für das bisherige Mitglied

Frau Beigeordnete Simone Kaspar Herr Dieter Grootens

Lärmschutzbeirat der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbh

Für das bisherige Mitglied

Herr Hans-Martin Seydel Herr Alexander Behringer

Energiebeirat Gas / Wasser

Für das bisherige Mitglied

Frau Beigeordnete Simone Kaspar Herr Lothar Mertens

Energiebeirat Voerde

Für das bisherige Mitglied

Frau Beigeordnete Simone Kaspar Herr Lothar Mertens

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

12. Besetzung der Ausschüsse

16/698 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die nachstehenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

15. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW 16/673 DS

„Gute Schule 2020“

hier: Weiterentwicklung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage zur Drucksache Nr. 16/673 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente.
2. Die Verwaltung wird weiterhin mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

16. Fortführung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018 16/721 DS

hier: Erhöhung des Eigenanteils infolge veränderter Verteilungsmodalitäten

Bürgermeister Haarmann weist auf den Zahlendreher im Beschlussvorschlag hin – korrekt muss die Differenz 1.871,12 € lauten.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Um eine Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018 unter Anwendung des zuletzt geltenden Verteilungsschlüssels gewährleisten zu können, wird über den kommunalen Eigenanteil i. H. v. ca. 44.000 € hinaus, die aus den veränderten Verteilungsmodalitäten resultierende Differenz des Zuschusses i. H. v. 1.871,12 € mit Haushaltsmitteln der Stadt Voerde getragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20.Dezember 2001 und der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06.2007 16/733 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zur Drucksache 16/733 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein (siehe Anlage V zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

18. Wohnraumversorgung für Flüchtlinge in der Schwanenstraße 16/736 DS
Hier: Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen

Sozialausschussvorsitzender Weltgen weist auf den im Sozialausschuss geäußerten Wunsch nach einer Begehung der Wohnmodule nach der Aufstellung hin. Bürgermeister Haarmann sichert dies zu.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen am Standort Schwanenstraße gemäß den Anlagen zur Drucksache 16/736 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

19. Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung von Kindern 16/740 DS
mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum Kindergartenjahr 2018/19

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der U3-Kinder zum Kindergartenjahr (Kita-Jahr) 2018/19 werden auf der Grundlage der vorliegenden Anmeldezahlen bis zu 6 Großtagespflegestellen – zunächst befristet auf 2 Jahre – eingerichtet und geeignete Träger im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit der Durchführung dieser Betreuungsangebote beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

20. Errichtung einer temporären Übergangslösung zur Sicherstellung 16/747 DS
des Rechtsanspruches auf Betreuung bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass aufgrund der Bodentopographie eine Veränderung des Standortes vorgenommen werden musste.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung wird der Errichtung einer temporären Übergangslösung in Modulbauweise am Gymnasium Voerde für ein Jahr bzw. mit optionaler Verlängerung auf zwei Jahre bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

21. Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" 16/702 DS
hier: Sach- und Kostenstand

Ratsherr Langenfurth nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ in der Drucksache 16/702 dargestellten Mehrkosten zur Kenntnis, die auf Grundlage der bisher vorliegenden Ausschreibungsergebnisse für das Projekt insgesamt prognostiziert werden.
2. Der Stadtrat beschließt, für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ weitere finanzielle Mittel in Höhe von 274.000 € im Haushalt 2018 zur Verfügung zu stellen.
3. Der Stadtrat nimmt anhand der in der Drucksache 16/702 enthaltenen Erläuterungen zur Kenntnis, dass sich beim Projekt der Sportanlagenanierung die Verteilung der zu erwartenden Zuwendungen auf die einzelnen Haushaltsjahre verändert hat und verändern wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**22. Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" 16/731 DS
Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.05.2015 (Drucksache Nr. 213) der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die in der Drucksache 16/731 als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017 (siehe Anlage VI zu dieser Niederschrift).
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend dem in der Anlage 2 zur Drucksache Nr. 731 dargestellten Geltungsbereich.
4. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 nach § 2 Abs.1 BauGB i. V. mit § 8 Abs.3 BauGB.
5. Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**23. Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 3 ff. UVPG a.F. 16/755 DS
Westerweiterung Hafen Emmelsum**

Nach kurzer Diskussion fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren „Westerweiterung Hafen Emmelsum“, die der Drucksache Nr. 16/755 als Anlage zum Beschluss beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

24. Wasserversorgungskonzept Voerde 16/735 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das der Drucksache 735 als Anlage beigefügte Wasserversorgungskonzept Voerde gemäß § 38 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Jahre 2018 – 2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**25. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 16/756 DS
hier: Qualitätsentwicklung Offener Ganztage**

Nach Erläuterung und kurzer Diskussion des Antrages schlägt Bürgermeister Haarmann vor, diesen an den Schulausschuss zu verweisen. Fraktionsvorsitzender Garden erkundigt sich, ob nicht zuerst ein Verweis an den Arbeitskreis „Schule“ als vorberatendes Gremium erfolgen soll. Ratsfrau Schwarz erklärt sich im Namen der SPD-Fraktion hiermit einverstanden.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 betr. Qualitätsentwicklung Offener Ganztage an und verweist ihn an den Arbeitskreis „Schule“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**26. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 16/757 DS
hier: Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis „Schule“ zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 betr. Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen an und verweist ihn an den Arbeitskreis „Schule“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**27. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 16/758 DS
hier: Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis „Schule“ zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 betr. Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich an und verweist ihn an den Arbeitskreis „Schule“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**28. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 16/759 DS
hier: Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Sozialausschuss – unter enger Einbindung des Planungs- und Umweltausschusses – zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 betr. Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur an und verweist ihn – unter enger Einbindung des Planungs- und Umweltausschusses – an den Sozialausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**29. Antrag der WGV-Fraktion vom 09.03.2018 16/760 DS
hier: Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote des Konzepts "Offene Ganztagschule im Primarbereich"**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis „Schule“ zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Antrag der WGV-Fraktion vom 09.03.2018 betr. Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote des Konzepts "Offene Ganztagschule im Primarbereich" an und verweist ihn an den Arbeitskreis „Schule“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

30. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass am 21.03.2018 in der Stadt Voerde zwei Kindertageseinrichtungen bestreikt werden, und zwar die städtische Einrichtung Christian-Morgenstern und die Einrichtung des Vereines Pro Jugend e. V. am Waymannskath. Der Dienstbetrieb in der Stadtverwaltung kann aufrechterhalten werden.

Wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses weist er zudem darauf hin, dass der Jahresabschluss dem Rat nicht zum 31.03.2018 vorgelegt werden kann, sondern erst mit einigen Wochen Verspätung.

31. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Fraktionsvorsitzender Meiners erkundigt sich, ob der Verwaltung das Förderprogramm der Europäischen Union zur Förderung des öffentlichen Raumes mit schnellem Internet und

WLAN bekannt sei und man sich evtl. auch schon beworben hat. Bürgermeister Haarmann erwidert, dass die Verwaltung hierüber informiert ist und derzeit ein Auftrag zur Prüfung geeigneter Standorte abgearbeitet wird. Hierbei muss die Verwaltung jedoch die Betreiberkosten im Blick behalten und ist insofern auf die Bereitschaft zur Unterstützung durch z. B. Gewerbetreibende angewiesen.

Bürgermeister Dirk Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 18:55 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom.....2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt (Wettbürosteuersatzung) Voerde beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Voerde das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

§ 2
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.
- (2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des Absatz 1.

§ 4
Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Voerde schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 6 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 3 und 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Voerde schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen. In dieser Steuererklärung ist die Wettbürosteuer selbst zu berechnen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Voerde kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

§ 5a

Übergangsvorschrift

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Absatz 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 1 hat der Betreiber der Stadt Voerde innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen,

die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 5 Abs. 8 schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Voerde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 7

Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Voerde vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 4, § 5, § 5a oder § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2015 außer Kraft.

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom xx.xx.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	92.761.972 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.303.963 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.645.887 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.482.979 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.266.317 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.811.068 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.576.992 EUR
--	---------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	12.786.300 EUR
--	----------------

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.541.991 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen und die neu zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Budgetierung

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/PC- und iPad-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- Die zentralen Haushaltsansätze für das Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ werden für einseitig deckungsfähig zugunsten der in diesem Zusammenhang stehenden dezentralen Bedarfe erklärt.

- Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
Gesamtverwaltung									
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	200.000	200.000	250.000	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	0	0	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) <i>ehemals KBV</i>
150	Betriebsferien	0	0	74.400	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
11 - Innere Verwaltung									
4	Verwaltungsgebühren	800	1.180	800	800	800	800	800	Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch -bereits umgesetzt-
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge -bereits umgesetzt-
6	Miet- und Pächterträge	4.700	4.573	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
117a	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt.
123	Grundstücksreservierungsgebühr	600	0	600	600	600	600	600	Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus
124	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus	8.000	13.500	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen
125	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen	1.100	2.360	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	0	0	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	0	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	0	20.000	30.000	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
72	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste	50.000	62.300	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. <i>ehemals KBV</i>

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
lfd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
73	Personalaufwand	50.000	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten <i>ehemals KBV</i>
74	Energiemanagement	270.000	555.200	280.000	290.000	290.000	290.000	290.000	Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule <i>ehemals KBV</i>
76	Optimierung Eigenreinigung	70.000	43.200	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. <i>ehemals KBV</i>
77	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften	93.000	69.800	94.000	95.000	96.000	97.000	98.000	Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden <i>ehemals KBV</i>
117b	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt. <i>ehemals KBV</i>
132	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche	0	0	0	0	0	0	0	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen <i>ehemals KBV</i>
147	Fraktionszuwendungen	0	0	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	0	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Vertreter
12 - Sicherheit und Ordnung									
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10).							Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld								
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	17.560	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	94.780	102.000	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
21 - Schulträgeraufgaben									
11	Schülerbeförderungskosten	700	700	700	700	700	700	700	Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)
12	Schülerbeförderungskosten	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten -bereits umgesetzt-
13	Mieten und Pachten Schulräume	250	200	250	250	250	250	250	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10% -bereits umgesetzt-
14	Schulbudgets	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Kürzung der Schulbudgets um 10 % -bereits umgesetzt-
15	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	750	700	750	750	750	750	750	Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag -bereits umgesetzt-
16	Mensabetrieb Gesamtschule	10.000	43.935	0	0	0	0	0	Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen
17	Aufgabe von Grundschulstandorten	600.000	615.460	600.000	600.000	600.000	750.000	900.000	Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.
88	Erhöhung Beiträge OGS	34.000	48.924	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
25 - Kultur- und Wissenschaft									
18	Kulturveranstaltungen	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS							Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
19	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	1.500	1.248	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich -bereits umgesetzt-
140	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	0	0	600	600	600	600	600	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
20	Kündigung von Mitgliedschaften	500	500	500	500	500	500	500	Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011 -bereits umgesetzt-
21	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	150	150	150	150	150	150	150	Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal -bereits umgesetzt-
22	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	500	500	500	500	500	500	500	Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
23	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.000	1.000	0	1.000	0	1.000	0	Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre) -bereits umgesetzt-
24	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen	12.000	12.000	0	12.000	0	12.000	0	Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre -bereits umgesetzt-
25	Bücherei Friedrichsfeld	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadteilbücherei durch einen Trägerverein -bereits umgesetzt-
26	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 % -bereits umgesetzt-
93	Internationale kulturelle Begegnungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
94	Veranstaltungen "Voerder Art"	0	0	0	0	0	0	0	Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
95	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur-Welt"	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur-Welt"
97	Zuschuss Brauchtumpflege	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege
102	Zuschuss "Kinderbuchtage"	1.200	1.200	0	1.200	0	1.200	0	Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
107	Zuschuss Stockumer Schule	925	925	925	925	925	925	925	Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
126	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde	1.690	1.176	1.690	1.690	1.690	1.690	1.690	Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
31 - Soziale Leistungen									
27	Förderung der Wohlfahrtshilfe	920	920	920	920	920	920	920	Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung -bereits umgesetzt-
28	Förderung der Wohlfahrtshilfe	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauzentrum Voerde" (vormals Weibewirtschaft) -bereits umgesetzt-
29	Förderung der Wohlfahrtshilfe	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken" -bereits umgesetzt-
30	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens -bereits umgesetzt-
31	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund -bereits umgesetzt-
32	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	500	500	Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes -bereits umgesetzt-
33	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	500	500	Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
34	Seniorenangelegenheiten	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind -bereits umgesetzt-
35	Soziale Einrichtungen	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.) -bereits umgesetzt-
36	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten -bereits umgesetzt-
141	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe									
37	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband -bereits umgesetzt-
38	Unterhaltung der Spielekiste	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten -bereits umgesetzt-
39	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist -bereits umgesetzt-
104	Politische Partizipation	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
105/110	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit"	0	0	0	0	0	0	0	Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar -
106 a	"Ein Ritterleben in Voerde"	800	0	800	9.700	9.700	9.700	9.700	Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde". Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern dem Verein Pro Jugend e.V. durchgeführt. Infolgedessen Einsparung der gesamten Kosten der Veranstaltung.
108	Zuschuss Ferienfreizeiten	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen
109	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger	2.000	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
134	Kita-Beiträge	3.500	3.500	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
42 - Sportförderung									
40	Hallenbad	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad -bereits umgesetzt-
41	Hallenbad	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich -bereits umgesetzt-
42	Freibad	6.500	7.399	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr -bereits umgesetzt-
43	Freibad	3.200	2.470	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
44	Freibad	600	600	600	600	600	600	600	Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 € -bereits umgesetzt-
45	Hallenbad / Freibad	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 €/je Sportler/in und Nutzung -bereits umgesetzt-
46	Hallenbad / Freibad	300	300	300	300	300	300	300	Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals -bereits umgesetzt-
47	Lehrschwimmbad	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades							Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule -bereits umgesetzt-
48	Sporthallen	500	500	500	500	500	500	500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen -bereits umgesetzt-
49	Sportanlagen	250	250	250	250	250	250	250	Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen -bereits umgesetzt-
50	Sportanlagen	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters -bereits umgesetzt-
51	Sportförderung	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine -bereits umgesetzt-
52	Sportförderung	3.000	1.500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung -bereits umgesetzt-
53	Sportförderung	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine -bereits umgesetzt-
71	Aufgabe des Lehrschwimmbades	60.000	62.440	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus. ehemals KBV
112	Hallenbad	4.500	2.615	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages
113	Werbung Beckenböden Hallenbad	1.500	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad
114	Betriebsaufwand Freibad	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation									
54	Verwaltungsgebühren	Entfällt, da keine Nachfrage besteht							Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern
55	Projekt VOERDE 2030	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 - bereits umgesetzt-
56	Projekt VOERDE 2030	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
57	Projekt VOERDE 2030	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 - bereits umgesetzt-
143	Verwaltungsgebühren	0	0	350	350	350	350	350	Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen
144	Fachliteratur	0	0	0	0	0	0	0	wird noch ermittelt
145	Wartungsarbeiten	0	0	0	10.850	10.850	10.850	10.850	Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates
52 - Bauen und Wohnen									
146	Verwaltungsgebühren	0	0	2.025	2.025	2.025	2.025	2.025	Anpassung der Gebühren für Bauakteinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.
149	Stellplätze	0	0	0	0	0	0	0	Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt -
53 - Ver- und Entsorgung									
75	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster	0	0	0	0	0	0	0	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war <i>ehemals KBV</i>
54 - Verkehrsflächen und -anlagen									
78	Sonderreinigung Straßen	8.400	8.400	0	8.400	0	8.400	0	Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. <i>ehemals KBV</i>
80	Winterdienst	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Einschränkung des Winterdienstes um 50 % Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. - bereits umgesetzt- <i>ehemals KBV</i>
81	Unterhaltung Bahnunterführungen	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. - bereits umgesetzt- <i>ehemals KBV</i>

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
82	Weihnachtsbeleuchtung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) -bereits umgesetzt- ehemals KBV
83	Straßenbeleuchtung	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. ehemals KBV
86	Einführung Sondernutzungsgebühr	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) ehemals KBV
55 - Natur- und Landschaftspflege									
120	Hochzeitshain	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain ehemals KBV
79	Grünflächenunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. -bereits umgesetzt- ehemals KBV
121	Steiger Götterswickerhamm	2.100	0	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm ehemals KBV
57 - Wirtschaft und Tourismus									
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
61 - Allgemeine Finanzwirtschaft									
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	0	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017
118	Grundsteuer A	7.300	10.214	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	284.700	284.700	287.800	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	225.000	0	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
63	Grundsteuer B	0	0	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.053.900	1.116.078	1.067.400	1.081.800	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
64	Gewerbesteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbesteuer	0	0	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	38.806	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	12.000	9.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	0	0	0	23.000	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.
70	Gestattungsentgelte	23.300	40.650	23.300	23.300	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	8.000	0	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügen
137	Wettbürosteuer	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer
Summe HSK-Maßnahmen		6.076.800	6.378.578	6.634.775	6.814.325	6.829.125	7.022.725	7.174.227	

Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2018

Teil A: Beamte

Wahlbeamte, Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
		Insgesamt	davon aus- gesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Stadt Voerde (Niederrhein)						
Wahlbeamte	B5	1,00		1,00	1,00	
	B2	1,00		1,00	1,00	
	A16	1,00		1,00	1,00	
Laufbahngruppe 2	A15	2,00		1,00	1,00	
	A14	5,00		5,00	5,00	
	A13 (2. EA)	1,00		1,00	1,00	
	A13	1,00		2,00	2,00	1,00 ku
	A12	11,00		9,00	9,00	1,00 ku (A 11)
	A11	13,84		14,84	13,89	3,61 ku (A 10)
	A10	22,23		21,23	17,79	
	A9 (1. EA)	2,00		2,00	2,00	
Laufbahngruppe 1	A9	1,46		0,73	0,73	
	A8	1,00		1,73	1,73	
Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:		63,54		61,54	57,15	
Teil A: Beamte gesamt:		63,54		61,54	57,15	

Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2018

Teil B: Beschäftigte

Entgeltgruppe / Sondertarife	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Stadt Voerde (Niederrhein)				
EG 15	1,00	2,00	2,00	
EG 12	7,00	7,00	7,00	
EG 11	12,76	12,76	12,76	
EG 10	12,64	13,00	12,00	
EG 9a	16,98			
EG 9b	16,14			
EG 9		30,96	29,02	
EG 8	34,38	37,38	32,46	1,50 ku (06 TVöD)
EG 7	10,00	11,00	10,00	
EG 6	53,12	52,07	49,23	0,75 ku (05 TVöD)
EG 5	18,31	18,21	17,21	
EG 4	5,54	5,54	5,54	
EG 3	2,94	3,20	2,52	
EG 2	11,22	14,75	12,30	10,75 kw
EG 1	2,73	3,81	3,01	2,73 kw
S 17	1,00	1,00	1,00	
S 15	2,90	1,90	1,90	
S 14	5,50	4,50	4,51	
S 13	0,85			
S 12	2,37	1,87	1,51	
S 11b	1,53	1,00	0,74	
S 10	0,77	0,79	0,79	
S 9	0,77			
S 8 a	12,30	12,98	12,85	
S 4	0,94	0,94	0,94	0,94 ku (S 03 TVöD SuE)
S 3	1,59	1,66	1,66	
Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:	235,26	238,32	220,94	
Teil B: Beschäftigte gesamt:	235,26	238,32	220,94	

Gesamtübersicht der Stellen

zur Information

Bezeichnung	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Differenz
Beamte	63,54	61,54	+2,00
Beschäftigte	235,26	238,32	-3,06
Summe	298,80	299,86	-1,06

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung
 - Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2018	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2								Laufbahngruppe 1	
			B5	B2	A16	A15	A14	A13 2.EA	A13	A12	A11	A10	A9 1.EA	A9	A8
	Stadt Voerde														
01	Innere Verwaltung	30,30	1,00	1,00	1,00	1,00	2,25	1,00	1,00	4,67	8,95	7,43			
02	Sicherheit und Ordnung	4,46					1,00			1,00		1,00		1,46	
03	Schulträgeraufgaben	1,00								1,00					
04	Kultur und Wissenschaft	1,00													1,00
05	Soziale Hilfen	8,95								1,95		5,00	2,00		
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	8,39								0,89	1,00	6,50			
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	2,25				0,70	0,55			0,70	0,40	0,60			
10	Bauen und Wohnen	1,89								0,16	1,73				
11	Ver- und Entsorgung	2,50					0,55				1,25	0,70			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,85				0,05	0,15			0,15	0,25	0,40			
13	Natur- und Landschaftspflege	0,37				0,05	0,15			0,05	0,17				
14	Umweltschutz	0,74				0,20	0,35			0,10	0,09	0,10			
15	Wirtschaft und Tourismus	0,83								0,33		0,50			
	Stadt Voerde gesamt:	63,54	1,00	1,00	1,00	2,00	5,00	1,00	1,00	11,00	13,84	22,23	2,00	1,46	1,00
	Gesamt:	63,54	1,00	1,00	1,00	2,00	5,00	1,00	1,00	11,00	13,84	22,23	2,00	1,46	1,00

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung
 - Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2018	TVöD Beschäftigte													
			EG 15	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9a	EG 9b	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	EG 1
	Stadt Voerde															
01	Innere Verwaltung	86,53		5,10	3,65	7,34	9,23	4,89	13,48	2,45	17,59	8,34	0,50		11,22	2,73
02	Sicherheit und Ordnung	14,50						5,50	6,00		2,00	1,00				
03	Schulträgeraufgaben	13,53	0,34		0,10	2,00		1,00	1,00		4,79	1,67	0,54	2,09		
04	Kultur und Wissenschaft	4,94				1,00		1,00	1,65		1,29					
05	Soziale Hilfen	11,62	0,26		0,19		3,30	1,00	2,50		1,50		1,00			
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	35,76	0,33		0,71	0,15		1,15	4,28		0,50					
08	Sportförderung	7,90				0,85	1,00	0,85	2,35			2,00		0,85		
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInform	2,76			1,68				1,08							
10	Bauen und Wohnen	4,07	0,07	1,00	2,00						1,00					
11	Ver- und Entsorgung	10,15		0,15	2,95	1,30	0,70	0,15	0,20	3,10	0,80		0,80			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	20,88		0,35	0,70		0,45	0,50	0,63	1,40	14,15	2,40	0,30			
13	Natur- und Landschaftspflege	21,84		0,40	0,39		2,30	0,10	0,81	3,05	9,49	2,90	2,40			
14	Umweltschutz	0,55			0,39				0,16							
15	Wirtschaft und Tourismus	0,23							0,23							
	Stadt Voerde gesamt:	235,26	1,00	7,00	12,76	12,64	16,98	16,14	34,38	10,00	53,12	18,31	5,54	2,94	11,22	2,73
	Gesamt:	235,26	1,00	7,00	12,76	12,64	16,98	16,14	34,38	10,00	53,12	18,31	5,54	2,94	11,22	2,73

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung
 - Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2018	TVöD Beschäftigte											
			S 17	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 10	S 9	S 8a	S 4	S 3	
	Stadt Voerde													
01	Innere Verwaltung	86,53												
02	Sicherheit und Ordnung	14,50												
03	Schulträgeraufgaben	13,53												
04	Kultur und Wissenschaft	4,94												
05	Soziale Hilfen	11,62					1,87							
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	35,76	1,00	2,90	5,50	0,85	0,50	1,53	0,77	0,77	12,30	0,94	1,59	
08	Sportförderung	7,90												
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInform	2,76												
10	Bauen und Wohnen	4,07												
11	Ver- und Entsorgung	10,15												
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	20,88												
13	Natur- und Landschaftspflege	21,84												
14	Umweltschutz	0,55												
15	Wirtschaft und Tourismus	0,23												
	Stadt Voerde gesamt:	235,26	1,00	2,90	5,50	0,85	2,37	1,53	0,77	0,77	12,30	0,94	1,59	
Gesamt:		235,26	1,00	2,90	5,50	0,85	2,37	1,53	0,77	0,77	12,30	0,94	1,59	

Stellenübersicht
Dienstkräfte in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2018	Beschäftigt am 01.10.2017	Erläuterungen
1	2	3	4	5

Stadt Voerde (Niederrhein)				
-----------------------------------	--	--	--	--

Nachwuchskräfte

Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	5	3
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	5	3
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	1	1
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2	1

Insgesamt		13	8	
------------------	--	-----------	----------	--

Stellenübersicht

informativisch beschäftigte Dienstkräfte (u.a. Zeitverträge)

Bezeichnung	Art der Vergütung	BesGr./EG	Vorgesehen für 2018	Beschäftigt am 01.10.2017	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

Stadt Voerde (Niederrhein)					
-----------------------------------	--	--	--	--	--

informativisch beschäftigte Dienstkräfte**Tariflich Beschäftigte**

Klimaschutzmanager	Vergütung TVöD	E 10	0,50	0,00	refinanziert über Zuweisung vom Bund
Technischer Zeichner	Vergütung TVöD	E 08	0,64	0,64	Projektbezogen f. Digitalisierung der Bebauungspläne
Hauswarte	Vergütung TVöD	E 03/05	3,36	2,36	befristet bis 31.12.18 (Asyl)
FD 2.1 Bücherei	Vergütung TVöD	E 08	1,00	1,00	Übernahme in unbef. AV ab 01.02.2018
FD 2.3 Verwaltung FD Jugend	Vergütung TVöD	E 06	0,50	0,50	befristet 2017/2018 (Organisationsuntersuchung) 0,50 Stelle im Stellenplan N.N.
FD 2.3 ASD	Vergütung TVöD	S 14	2,50	2,50	befristet 2017/2018 (Organisationsuntersuchung) 1,00 Stelle im Stellenplan N.N.
FD 2.3 ASD	Vergütung TVöD	S 14	2,00	2,00	befristet 28.02.2018 (Asyl), 1,0 Stelle in Elternzeit
FD 2.3 Tageseinrichtung f. Kinder	Vergütung TVöD	S 03	0,58	0,58	befristet 31.07.18 (KiBiz) aufgrund fehlender Anerkennungspraktikanten
Saisonkraft Grünflächenunterhaltung	Vergütung TVöD	E 04	0,50	0,50	befristet Mitte März bis Mitte November
FD 7.3 TGA Gebäudemanagement	Vergütung TVöD	E 10	1,00	0,00	befristet für zwei Jahre

Insgesamt			12,58	10,08	
------------------	--	--	--------------	--------------	--

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde Niederrhein am 20.03.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Voerde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV,NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung,

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich- rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 (1) Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen oder in Ausnahmefällen mündlichen Einweisung.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Aufhebung der Einweisungsverfügung durch die Stadt Voerde oder bei Auszug der Benutzerinnen oder Benutzer aus

der Unterkunft. Als Auszug gilt auch die unbegründete Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraums von einem Monat, auch wenn persönliche Gegenstände in der Unterkunft hinterlassen werden.

(3) Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Übernachten ein.

(4) Daneben endet das Nutzungsverhältnis beim Personenkreis des § 1 (1) Buchstabe c dieser Satzung bei Nichtbezug der Unterkunft innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung oder wenn innerhalb dieses Zeitraums das ärztliche Zeugnis gem. § 36 IfSG (Infektionsschutzgesetz) nicht vorgelegt wird.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Voerde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Die zugewiesenen Räume dürfen nur von den durch die Stadt Voerde eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und das ihnen zur Verfügung gestellte Inventar/Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(4) In den Unterkünften ist das Einbringen eigener Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen/Härtefällen sind Ausnahmen möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt Voerde.

(5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör/Mobiliar dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Voerde vorgenommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(6) Es ist verboten,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch tagsüber).

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,

3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Grundstücken anzubringen oder aufzustellen,

4. Tiere in der Unterkunft zu halten; werden trotz des Tierhalteverbotes Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten der entsprechenden Benutzerinnen und Benutzer heraus zu nehmen bzw. anderweitig unterbringen zu lassen,

5. in den Unterkünften oder auf den Grundstücken außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätzen Kraftfahrzeuge abzustellen und Fahrräder in Zimmer, Gemeinschaftsräumen und Fluren abzustellen.

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(7) Ausnahmen zu Absatz 6, Ziffer 1 - 6, sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Voerde zulässig. Die Erlaubnis wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Benutzerinnen und Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernehmen und die Stadt Voerde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen.

(8) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden, insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkünfte, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkünfte bzw. die Grundstücke beeinträchtigt werden.

(10) Bei von den Benutzerinnen und Benutzern ohne Erlaubnis der Stadt Voerde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Voerde diese auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Voerde sind berechtigt, die Unterkünfte zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchen- oder Infektionsgefahr sowie zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen.

(12) Die Stadt Voerde kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen in den Unterkünften vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn

a. Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder dieses zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Maßnahmen notwendig ist,

b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,

- c. die Räumung für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen notwendig wird,
- d. die Nutzungsentschädigungen trotz Leistungsfähigkeit nicht oder nur teilweise bzw. nicht fristgerecht entrichtet werden,
- e. Standortveränderungen der Unterkünfte vorgenommen werden,
- f. die Belegungsdichte verändert werden soll,
- g. die Asylverfahren abgeschlossen sind,
- h. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- i. zumutbare Alternativen auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkünfte oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder der Grundstücke gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen und Benutzer dieses der Stadt Voerde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Unterkünfte nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haften die Benutzerinnen und Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in den Unterkünften aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Voerde auf deren Kosten beseitigen lassen.

(4) Die Instandhaltung der städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte und der städtischen Hausgrundstücke obliegt der Stadt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, Schäden und Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.

§ 6 Hausordnung/Benutzungsordnung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Die Ordnung in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften wird durch anliegende Hausordnung/Benutzungsordnung (Anlage 2) geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, die Hausordnung/Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten. Die Hausordnung/Benutzungsordnung gilt auch für Besucher.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber an die Stadt Voerde zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die, die von den Benutzerinnen und Benutzern auf eigene Kosten nachträglich beschafft wurden, sind den Beauftragten der Stadt Voerde bei der Übergabe der Räume auszuhändigen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Voerde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Die von der Stadt Voerde genehmigten Einrichtungsgegenstände, mit denen die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft versehen haben, müssen sie entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Voerde keine Haftung.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumen die Benutzerinnen und Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für das Überlassen von Wohnraum in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften sind von den durch die Stadt Voerde eingewiesenen Personen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Benutzerinnen und Benutzer, die zusammen eingewiesen wurden, haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.

(3) Die Gebühren sind nach Einweisung in die Unterkunft unmittelbar nach der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung und in der Folgezeit bis zum 5. jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Voerde zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Benutzungsgebühren durch die Gebührenpflichtigen ist unzulässig.

(4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der entsprechende Bruchteil der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag gelten jeweils als ein Abrechnungstag. Endet die Nutzung der Unterkünfte innerhalb des laufenden Kalenderjahres, so wird die anteilige Abrechnung der Benutzungsgebühr vorgenommen.

(5) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Flächenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter und Monat 10,80 €.

(3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 250,00 Euro kann gemäß § 7 (2) Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. entgegen § 4 Absatz 2 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Absatz 4 eigene Einrichtungsgegenstände in die Unterkunft einbringt;
4. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;

9. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 11 den Beauftragten der Stadt Voerde Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Absatz 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 6 Absatz 2 gegen die Hausordnung verstößt;
12. entgegen § 5 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
13. entgegen § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20. Dezember 2001 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06. 2007 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Voerde Niederrhein vom.....**

Bestandsverzeichnis:

1. städtische Unterkünfte:

Parkstr. 13 (Parkschule), Am Nordturm 11, 11a, Rahmstr. 199, Alte Bühlstr. 9 und 11,
Poststr. 35

2. angemietete Wohnungen/Objekte

Eichenweg 1, 1a
Spellener Str. 15, 37, 39, 46
Hugo- Mueller-Str. 64, 68, 128
Lindenweg 9
Goethestr. 9
Parkstr. 21
Hindenburgstr. 63
Bülowstr. 61, 65
Rheinstr. 24
Zimmermannsweg 16
Von der Mark Str. 2
Friedrich- Wilhelm Str. 2
Buschacker 6
Bahnhofstr. 60, 178
Am Kindergarten 18
Ostlandstr. 2, 3, 4a
Friedrichsfelder Str. 1
Rathausplatz 10
Teichacker 23
Steinstr. 125
Rönskenstr. 34
Friedrichstr. 38
Schlesierstr. 6, 30, 32, 34
Im Busch 2, 4, 8, 10
Kampshof 7, 8, 10, 12, 15, 16 , 31
Horstweg 2
Knappenstr. 5
Leitkamp 9
Schulweg 2
Schmaler Weg 51b

Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde vom.....

Hausordnung

für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Voerde (NdrRh.)

Das Zusammenleben in einer Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil der Einweisungsverfügung anzusehen.

1. Durch die Einweisung in die Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkunft erkennt die Benutzerin/ der Benutzer diese Hausordnung an.
2. Besuch darf nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr empfangen werden.
3. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Es ist alles zu unterlassen, was die Nachtruhe der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte sowie der Nachbarschaft stört. Musizieren ist während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. Die Benutzung von Fernseh-, Radio- und anderen Tonträgern im Freien (auf Balkonen, Loggien, usw.) ist untersagt. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr unterbleiben, soweit aufgrund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der anderen Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft gestört wird.
4. Bei Spiel und Sport auf die Nachbarschaft und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Lärmende Spiele oder Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Freiflächen nur nach Absprache mit der Nachbarschaft gestattet. Im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen sind solche Aktivitäten nicht zulässig.
5. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Freiflächen nicht gestattet.
6. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume, insbesondere Toiletten und Duschen sowie die Außenanlagen, sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Hausflure und Treppen sind wöchentlich durch Fegen und Aufwischen zu säubern. Zuständig hierfür sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Die Reinigung erfolgt nach einem von der Stadt Voerde aufgestellten Reinigungsplan. Sofern sich Benutzerinnen und Benutzer nicht an den Reinigungsplan halten, ist die Stadt Voerde berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer von einer Fremdfirma durchführen zu lassen.
7. Abfall ist vorschriftsmäßig zu trennen und in den hierfür vorgesehenen Müllgefäßen zu entsorgen und an den Leerungstagen an die Straße zu stellen. Werden gesonderte Müllabfuhr erforderlich, weil die Benutzerinnen und Benutzer den Müll nicht

ordnungsgemäß trennen oder entsorgen, ist die Stadt Voerde berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern die Kosten hierfür gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Abfall darf zur Vermeidung von Verstopfungen und Ungeziefer nicht in Wc's, Duschen und Spülen, etc. entsorgt werden.
9. Eigenmächtige Veränderungen des Gebäudes (Außen - und Innenwände, Decken und Böden) sind zu unterlassen. Insbesondere ist die Veränderung an Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen und das Einschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen zu unterlassen. Den Benutzerinnen und Benutzern ist es verboten, die ihnen zugewiesenen Räume eigenmächtig zu tapezieren, zu streichen und Bodenbeläge zu verlegen. Das Einbringen von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten ist nur mit Zustimmung der Stadt Voerde zulässig. Ohne Erlaubnis der Stadt Voerde eingebrachte Möbel und Elektrogeräte können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Voerde jederzeit sichergestellt werden.
10. Elektrogeräte sind beim Verlassen der Räume auszuschalten.
11. Sachbeschädigungen und Diebstahl werden zur Anzeige gebracht, der verursachte Schaden ist zu ersetzen.
12. Das Rauchen in den Unterkünften ist nicht gestattet.
13. Die Tierhaltung ist untersagt.
14. Personen, die nicht durch die Stadt Voerde in die Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkünfte eingewiesen wurden, darf keine Unterkunft gewährt werden. Auch seitens des Ausländeramtes ausgestellte Besuchserlaubnisse berechtigen nicht zum Aufenthalt außerhalb der Besuchszeiten.
15. Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Gemeinschaftswaschanlage oder Waschmaschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Ersatz beschädigter Wäsche wird ausdrücklich ausgeschlossen.
16. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Voerde üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Die Zuweisung von Wohnräumen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt. Die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, die überlassenen Räume zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchen- oder Infektionsgefahr sowie zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen. Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von ihnen jederzeit betreten werden.
17. Zum Schutz der Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind Haus- und Kellertüren ständig geschlossen zu halten.

18. Die Nutzung der Kellerräume ist verboten.
19. Balkone, Loggien u. ä dürfen nicht zur Lagerung von Möbeln, Hausrat, Müll, etc. genutzt werden.
20. Haus- und Kellereingänge, sowie Treppenhäuser und Flure dürfen nicht mit Fahr- und Motorrädern, Mofas, Kinderwagen, Möbeln, etc. versperrt werden, da diese ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.
21. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen (Heizöl, Benzin, usw.) in der Unterkunft ist untersagt. In den Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen ist die Stadt Voerde sofort zu verständigen oder einer der Hauswarte zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Ferner sind elektrische Schalter nicht zu betätigen und die Fenster zu öffnen.

Diese Hausordnung in Verbindung mit der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom ... in Kraft.

Voerde, den

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Haarmann

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom

**über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die
Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“
vom 14.02.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666, in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 16,17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017 wird hiermit aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Niederrhein) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags vom 14:00 bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
2. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

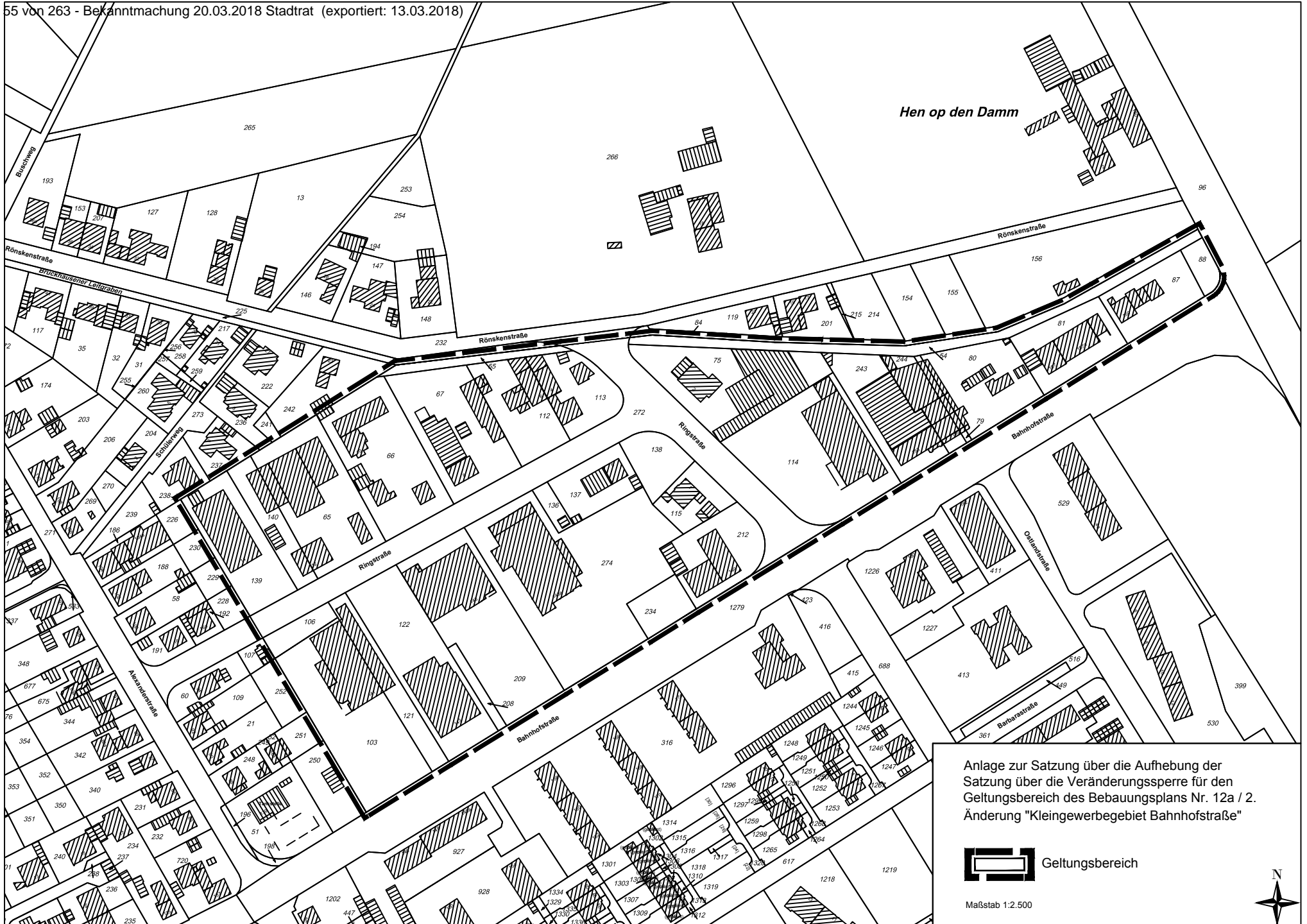
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Anlage: Planzeichnung

Voerde (Niederrhein), den

Haarmann
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Aufhebung der
Satzung über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a / 2.
Änderung "Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße"



Maßstab 1:2.500





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.02.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	zur Kenntnis
Stadtrat	20.03.2018	zur Kenntnis

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2017

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/749 nachgewiesenen zusätzlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2017 werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von der Kämmerin genehmigten nachzuweisenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das IV. Quartal 2017 führen zu Mehraufwendungen in der Ergebnisrechnung des Jahres 2017 von 1.425.000 € sowie zu Mehrauszahlungen in der Finanzrechnung des Jahres 2017 von 92.680 €. Der betroffene Produktbereich und das Projekt sowie die Deckung sind in der Nachweisung (Anlage) angegeben.

Sachdarstellung:

Gemäß § 83 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung die Kämmerin entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der als Anlage beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im IV. Quartal 2017 durch die Kämmerin genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – mit Ausnahme der geringfügigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € - aufgeführt und begründet.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Nachweisungen IV. Quartal 2017

Nachweisung der von der Kämmerin genehmigten Haushaltsüberschreitungen im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2017

Produktbereich Zeile Teilplan	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
Ergebnisrechnung				
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			
1.100.36.30.10	Hilfe zur Erziehung	9.100.000	1.400.000	Fall- und Kostensteigerung im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung. Die Deckung erfolgte aus Mehrerträge Sonderauskehrung LVR (857.000 €), Grundstücksverkauf (444.800 €), Mehrerträge Konzessionsabgaben (98.200 €).
15	Transferaufwendungen			
57	Wirtschaft und Tourismus			
1.100.57.10.10	Wirtschaftsförderung	0	25.000	Durchführung von Beratungsleistungen zum Breitbandausbau im Stadtgebiet Voerde. Für diese Maßnahme gibt es einen Zuwendungsbescheid vom 31.03.2017. Die Zahlung der Zuwendung erfolgt jedoch erst im Haushaltsjahr 2018. Die Deckung erfolgte aus Aufwandseinsparungen für Dienstleistungen im Bereich der Plankosten für den Rückbau der Parkschule.
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen			

Nachweisung der von der Kämmerin genehmigten Haushaltsüberschreitungen im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2017

Produktbereich Zeile Teilplan	Bezeichnung	Haushaltsansatz incl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
Finanzrechnung				
11	Innere Verwaltung			
7.100424.700.100	Baul. Maßnahmen Asyl-standorte	0	18.780	Anschluss, Sanitär-, Elektro sowie Kanalarbeiten für drei Duschcontainer an dem Asylstandort Parkschule. Auszahlung erfolgte aus dem PSP 7.100453.700.002 Sachkonto 78510000 durch Einsparungen Baul. Maßnahmen Hallenbad.
7.100426.710.004	Außenspielgeräte Kita Christian Morgenstern	0	20.000	Austausch Spielgeräte (Wasserspielanlage und Niedrigseilanlage). Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgte aus dem PSP 7.100150.770 Sachkonto 6821000 durch Mehreinzahlungen Grundstücksverkäufe BP 94 Nördlich Landwehr.
7.100504.700	Garage Feuerwehr Spellen	0	15.400	Neue Garage für die Feuerwehr Spellen. Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgte aus PSP 7.100418.700.200 Sachkonto 78510000 Regenbogenschule: Sanierung. (Einsparung investiver Mittel, da die Sanierungskosten konsumtiv zu decken sind).
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV			
7.00479.700.003	Investive Straßensanierung	0	38.500	Kostenerstattung an die Fernwärme, da im Zuge der Leitungsverlegung ein Teilstück des Radweges an der Grenzstraße erneuert wurde. Die überplanmäßige Auszahlung wurde durch Mehreinzahlungen bei dem PSP 7-100150.770 mit dem Sachkonto 68210000 Grundstücksverkäufe B-Plan 94 Nördlich Landwehr gedeckt.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.02.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	zur Kenntnis
Stadtrat	20.03.2018	zur Kenntnis

Controllingberichte zum 31.12.2017

Beschlussvorschlag:

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 16/751 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2017) und HSK-Controlling (Stichtag 31.12.2017) werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Gemäß der Haushaltsverfügung des Landrates des Kreises Wesel vom 28.05.2013 und der Genehmigung der Haushaltssatzung 2017 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2021 des Landrates des Kreises Wesel vom 17.05.2017 sind dem Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde Controllingberichte zum Stichtag 30.06. und 31.12. des Jahre vorzulegen.

Die Controllingberichte wurden im Arbeitskreis „Haushaltssteuerung und Konsolidierung“ am 22.02.2018 vorgestellt, detailliert erläutert und beraten. Zwischenzeitlich erfolgte ebenfalls der Versand an den Kreis Wesel. Über den Haupt- und Finanzausschuss werden sie dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2017)
- (2) HSK-Controlling (Stichtag 31.12.2017)

Ergebnisplan-Controlling zum Stichtag 31.12. 2017 der Stadt / Gemeinde Voerde									
Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Planwert lt. HHPI	Planwert pro Halbjahr	IST zum 30.06	IST zum 31.12.	Abw. zum 30.06.	%	Abw. zum 31.12.	%	Bemerkungen Abweichungsgrund ggf. ob einmalig oder strukturell
01 Steuern und ähnliche Abgaben	38.767.300	19.383.650	14.807.689	37.001.313	-4.575.961	76%	-1.765.987	95%	Minderertrag (-1.976 TEUR) Gewerbesteuer (inkl. Rückstellungssaldo); Mehrertrag (+233 TEUR) Einkommensteuer / Umsatzsteuer; Rest sonstige
02+ Zuwendungen und allg. Umlagen	25.897.783	12.948.892	13.233.990	25.528.276	285.099	102%	-369.507	99%	Minderertrag durch buchungstechnische Ausweisung der Erstattungen HZE /UMA unter Pos. 06 Kostenerstattungen (-1.064 TEUR); Mehrertrag (+796 TEUR) aus KiTa-Rettungspaket (davon 690 TEUR an Träger weitergeleitet)
03+ Sonstige Transfererträge	940.900	470.450	332.294	796.041	-138.156	71%	-144.859	85%	geringere Steigerung der Erstattungen f. geleisteten Unterhaltsvorschuss durch verzögerten Fallzahlenanstieg nach Änderung UVG ggü. der Planannahme
04+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	15.155.949	7.577.975	5.124.764	13.149.368	-2.453.211	68%	-2.006.581	87%	Mindererträge Abwassergebühren eig. Liegenschaften und Müllgebühren aufgrund noch erforderlicher Plananpassung nach KBV-Rückführung (korrespondierend Minderaufwand bei Pos. 13 "Sach- und Dienstleistungen")
05+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.145.255	572.628	410.905	1.303.178	-161.723	72%	157.923	114%	Mehrerträge aus Grundstücksverkäufen
06+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	6.195.963	3.097.982	1.562.948	5.166.404	-1.535.033	50%	-1.029.559	83%	Minderertrag aus Erstattungen Asyl (-2.693 TEUR); Mehrertrag Erstattungen UMA HzE (+951 TEUR); Mehrerträge HZE aus Abrechnungen von Altfällen (+416 TEUR); Mehrertrag Erstattung Müllgebühren aus Rücklagen MVA (+188 TEUR)
07+ Sonstige ordentliche Erträge	2.566.940	1.283.470	1.269.872	3.704.307	-13.598	99%	1.137.367	144%	Mehrertrag 857 TEUR aus Sonderauskehrung LVR
08+ Aktivierte Eigenleistungen	103.125	51.563	0	169.071	-51.563	0%	65.946	164%	Mehrertrag aus zusätzlichen Leistungen/Stunden "Sanierung SZ Nord" 3-fach Turnhalle
09 +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0		0		
10 = Ordentliche Erträge	90.773.215	45.386.608	36.742.463	86.817.958	-8.644.145	81%	-3.955.257	96%	
11 - Personalaufwendungen	17.827.100	8.913.550	7.713.166	17.606.392	-1.200.384	87%	-220.708	99%	Minderaufwand 221 TEUR
12 - Versorgungsaufwendungen	1.791.600	895.800	1.181.273	1.652.094	285.473	132%	-139.506	92%	Minderaufwand 140 TEUR
13 - Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	15.090.878	7.545.439	4.925.978	12.389.425	-2.619.461	65%	-2.701.453	82%	Minderaufwand aus Entsorgung / Abwasser -1.747 TEUR aufgrund noch erforderlicher Plananpassung nach KBV - Rückführung (s. auch Pos. 04); Minderaufwand Strom, Heizung, Wasser -351 TEUR; sonst. Dienstleistungen -241 TEUR
14 - Bilanzielle Abschreibungen	6.787.500	3.393.750	561	5.973.859	-3.393.189	0%	-813.641	88%	Minderaufwand durch geringere Abschreibungen wegen zeitversetzter Umsetzung von Investitionsmaßnahmen
15 - Transferaufwendungen	45.467.750	22.733.875	22.710.651	46.368.684	-23.225	100%	900.934	102%	Minderaufwand Asyl -1.930 TEUR; Mehraufwand HZE +2.246 TEUR; Mehraufwand Weiterleitung KiTa-Rettungspaket +690 TEUR
16 - Sonst. ordentliche Aufwendungen	5.268.075	2.634.038	2.197.086	4.089.944	-436.952	83%	-1.178.131	78%	Auflösung von Wertberichtigungen für durchlaufende Posten (421 TEUR); -196 TEUR Mieten und Pachten ("Barbarastr." sowie weniger Neuanmietungen); -167 sonst. Beiträge (u.a. reduzierte Abwassergebühren); -133 GWGs; -164 sonstige
17 = Ordentliche Aufwendungen	92.232.903	46.116.452	38.728.714	88.080.398	-7.387.738	84%	-4.152.505	95%	
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.459.688	-729.844	-1.986.251	-1.262.439	-1.256.407		197.249	86%	
21 = Finanzergebnis	-768.519	-384.260	-283.730	-252.813	100.530		515.706		191 TEUR Minderaufwand Zinsen; Mehrertrag 270 TEUR Dividendenanteile Körperschaftssteuer/Soli 2015 + 2016 (geplant unter sonst. Ord. Erträge); Mehrertrag 54 TEUR Beteiligungsergebnisse
22 = Ordentliches Ergebnis	-2.228.207	-1.114.104	-2.269.981	-1.515.253	-1.155.878		712.954	68%	
26 = Jahresergebnis	-2.228.207	-1.114.104	-2.269.981	-1.515.253	-1.155.878		712.954	68%	

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **31.12. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.2017	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungs-grad in %	Ampel-system	Abweichung zum 31.12.	Zieler-reichungs-grad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen	
1	11	FD 1.2	Innere Verwaltung	Personalaufwand: Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen	2010	180.000	90.000	90.000	180.000	0	100		0	100			✓	
2	11	FD 1.2	Innere Verwaltung	Personalaufwand: Abbau von jährlich einer Stelle	2013	250.000	125.000	125.000	250.000	0	100		0	100		Streichung einer Stelle im Haushaltsjahr 2017. Seit 2013 Abbau von jährlich einer Stelle.	✓	
3	11	FD 1.1	Innere Verwaltung	Öffentliche Bekanntmachungen: Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015	2010	28.000	14.000	14.000	28.000	0	100		0	100			✓	
4	11	SiWuL	Innere Verwaltung	Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbeihilfen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	2010	800	400	535	1.000	135	134		200	125			✓	
5	11	FD 1.1	Innere Verwaltung	Mitgliedsbeiträge: Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge	2010	3.000	1.500	1.500	3.000	0	100		0	100			✓	
6	11	SiWuL	Innere Verwaltung	Miet- und Pächterträge : Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha	2014	4.700	2.350	0	1.166	-2.350	0		-3.534	25		Aufgrund erfolgter, umfangreicher Pachtkündigungen (Wisselmannweg, Gewerbestr., Heideweg) hat sich die Einnahme reduziert.	✓	
7	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel : Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich.	2010	5.700	2.850	2.850	5.700	0	100		0	100			✓	
8	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro	2011	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme 10)						0	0		0	0	Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	✗
9	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Räumliche Zusammenführung der Bücherei Friedrichsfeld und des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Bücherei	2011							0	0		0	0	Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	✗
10	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Bürgerbüro Friedrichsfeld: Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse	2014	8.200	4.100	4.100	8.200	0	100		0	100		Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	✓	
11	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Schülerbeförderungskosten: Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)	2010	700	350	350	700	0	100		0	100			✓	
12	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Schülerbeförderungskosten: Optimierung der Fahrtrakte / Wegfall OGS-Fahrten	2011	37.900	18.950	18.950	37.900	0	100		0	100			✓	
13	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Mieten und Pachten Schulräume: Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10%	2010	250	125	105	210	-20	84		-40	84		Durch Schließung von Schulstandorten (ehemals Parkschule) Reduzierung der zur Verfügung stehenden Proberäume.	✓	
14	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Schulbudgets: Kürzung der Schulbudgets um 10 %	2010	15.000	7.500	6.920	13.840	-580	92		-1.160	92		Zielerreichung hier nicht 100%, da zwischenzeitlich 3 Schulstandorte weggefallen sind (PES, PAS u. JKS), eingesparte Schulbudgets in Maßnahme 17	✓	
15	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte: Einführung von Pauschalegebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag	2010	750	375	550	650	175	147		-100	87		geringere Ausleihe von Bühnenelementen im 2.HJ 2017	✓	
16	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Mensabetrieb Gesamtschule : Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebs der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen	2014	0	0	21.968	43.935	21.968	100		43.935	100		Der für die HSK-Maßnahme ursächliche Mensabetrieb endete in dieser Form zum 30.06.2015. Durch die neue Vergabe der Mittagsverpflegung ab dem Schuljahr 2015/2016 entfallen dauerhaft städtische Personal- und Sachaufwendungen.	✓	
17	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Aufgabe von Grundschulstandorten: Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen - Einsparung der Schulbudgets Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.	2013	600.000	300.000	300.000	600.000	0	100		0	100			✓	
18	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kulturveranstaltungen: Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen. Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-	2010	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS						0	0		0	0	Aufgabenübertragung an die VHS	✗
19	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich	2010	1.500	750	614	1.224	-136	82		-276	82		HSK-Ziel konnte zuletzt aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen nicht vollständig erreicht werden.	✓	
20	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kündigung von Mitgliedschaften: Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011	2012	500	250	250	500	0	100		0	100		Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein zum 31.12.2011 - bereits umgesetzt; keine Änderung zu erwarten	✓	

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **31.12. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.2017	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungs-grad in %	Ampel-system	Abweichung zum 31.12.	Zielerreichungs-grad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
21	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Zuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal	2010	150	75	75	150	0	100		0	100		Einstellung der Zuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal - bereits umgesetzt; keine Änderung zu erwarten	✓
22	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 %	2010	500	250	250	500	0	100		0	100		Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % - bereits umgesetzt; keine Änderung zu erwarten	✓
23	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre)	2010	0	0	0	0	0	0		0	0		Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren	✓
24	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre	2010	0	0	0	0	0	0		0	0		Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren	✓
25	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Bücherei Friedrichsfeld: Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadtbücherei durch einen Trägerverein	2010	47.000	23.500	23.500	47.000	0	100		0	100		Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld. Zum 01.07.2012 Übernahme der Stadtbücherei durch einen Trägerverein - bereits umgesetzt; es werden keine Änderungen mehr erwartet	✓
26	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 %	2010	1.500	750	750	1.500	0	100		0	100		Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten"; Reduzierung des Zuschusses "Voerder Kinderbuchtage" - bereits umgesetzt; keine Änderungen zu erwarten	✓
27	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung	2010	920	460	460	920	0	100		0	100			✓
28	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauenzentrum Voerde" (vormals Weibewirtschaft)	2010	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100			✓
29	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken"	2010	5.100	2.550	2.550	5.100	0	100		0	100			✓
30	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens	2010	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100			✓
31	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund	2010	2.600	1.300	1.300	2.600	0	100		0	100			✓
32	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Seniorenanliegenheiten: Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes	2010	500	250	250	500	0	100		0	100			✓
33	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Seniorenanliegenheiten: Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat	2010	500	250	250	500	0	100		0	100			✓
34	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Seniorenanliegenheiten: Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind	2010	4.100	2.050	2.050	4.100	0	100		0	100			✓
35	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Soziale Einrichtungen: Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.)	2010	7.500	3.750	3.750	7.500	0	100		0	100			✓
36	31	FD 2.2	Soziale Leistungen	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten: Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten	2010	20.000	10.000	10.000	20.000	0	100		0	100			✓
37	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband: Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband	2010	1.200	600	600	1.200	0	100		0	100			✓
38	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Unterhaltung der Spielekiste: Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten	2010	3.400	1.700	1.700	3.400	0	100		0	100			✓
39	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche: Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist	2010	11.000	5.500	5.500	11.000	0	100		0	100			✓
40	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad	2010	10.000	5.000	6.866	18.321	1.866	137		8.321	183			✓
41	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad: Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich	2010	27.000	13.500	13.500	27.000	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten	✓
42	42	FD 2.1	Sportförderung	Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr	2010	6.500	3.250	4.365	5.099	1.115	134		-1.401	78		Im Haushaltsjahr 2017 Ziel nicht vollständig erreicht wegen (witterungsbedingt) niedrigerer Nutzerzahlen	✓
43	42	FD 2.1	Sportförderung	Freibad: Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad	2014	3.200	1.600	2.705	2.769	1.105	169		-431	87		Im Haushaltsjahr 2017 Ziel nicht vollständig erreicht wegen (witterungsbedingt) niedrigerer Nutzerzahlen	✓
44	42	FD 2.1	Sportförderung	Freibad: Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 €	2013	600	300	300	600	0	100		0	100			✓

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **31.12. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.2017	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungs-grad in %	Ampel-system	Abweichung zum 31.12.	Zieler-reichungs-grad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
45	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad / Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung	2010	1.200	600	499	840	-101	83		-360	70		Im Haushaltsjahr 2017 Ziel nicht vollständig erreicht wegen (witterungsbedingt) niedrigerer Nutzerzahlen	✓
46	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad / Freibad: Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals	2010	300	150	150	300	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten	✓
47	42	FD 2.1	Sportförderung	Lehrschwimmbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule	2010	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades							0	0		HSK-Maßnahme entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades!	✗
48	42	FD 2.1	Sportförderung	Sporthallen: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen	2010	500	250	690	690	440	276		190	138			✓
49	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportanlagen: Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen	2010	250	125	125	250	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten	✓
50	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportanlagen: Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bänder, nach Dienstschluss des Hausmeisters	2010	18.400	9.200	9.200	18.400	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten	✓
51	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportförderung: Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine	2010	2.050	1.025	1.025	2.050	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten	✓
52	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportförderung: Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung	2010	3.000	1.500	1.500	3.000	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten	✓
53	42	FD 2.1	Sportförderung	Sportförderung: Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine	2012	120.500	60.250	60.250	120.500	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten	✓
54	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Verwaltungsgebühren: Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern	2010	0	0	0	0	0	0		0	0			✗
55	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	5.000	2.500	2.500	5.000	0	100		0	100			✓
56	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Projekt VOERDE 2030: Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100			✓
57	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	1.400	700	700	1.400	0	100		0	100			✓
58	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013	2013	3.600	1.800	1.800	3.600	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
59	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 118-	entfallen	0	0	0	0	0	0		0	0		Maßnahme wurde durch HSK-Maßnahme 118 ersetzt.	✗
60	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011	2011	287.800	143.900	143.900	287.800	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
61	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013	2013	278.000	139.000	139.000	278.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
62	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015 -ersetzt durch Maßnahme 119-	entfallen	0	0	0	0	0	0		0	0		Maßnahme wurde durch HSK-Maßnahme 118 ersetzt	✗
63	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 119-	entfallen	0	0	0	0	0	0		0	0		Maßnahme wurde durch HSK-Maßnahme 118 ersetzt	✗
64	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Gewerbesteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014	2013	250.000	125.000	125.000	250.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
65	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Gewerbesteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017	2013	285.000	142.500	142.500	285.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
66	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Vergnügungssteuer: Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse	2010	25.000	12.500	12.500	25.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
67	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Vergnügungssteuer : Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse	2014	60.000	30.000	30.000	60.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
68	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Hundesteuer: Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden	2010	35.000	17.500	17.500	35.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
69	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Hundesteuer: Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund	2014	12.000	6.000	3.120	7.800	-2.880	52		-4.200	65		Differenz der Zielerreichung durch niedrigeren Bestand von Kampfhunden (derzeit: 15); ordnungspolitisches Ziel erreicht	✓
70	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Gestattungsentgelte: Neuabschluss eines Fernwärme-gestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung	2014	23.300	11.650	20.809	41.618	9.159	179		18.318	179		gem. aktuellen Vertragsdaten	✓

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **31.12. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.2017	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungs-grad in %	Ampel-system	Abweichung zum 31.12.	Zielerreichungs-grad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
71	42	FD 7.3	Sportförderung	Aufgabe des Lehrschwimmbades: Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Baunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus; ab 2017 nur der Kernverwaltung.	2013	60.000	30.000	30.000	60.000	0	100		0	100			✓
72	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste: Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsschädigungen. Einsparung von Baunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. ehemals KBV	2013	50.000	25.000	19.600	39.200	-5.400	78		-10.800	78		Einspareffekt im Hausmeisterdienst aktuell unter Erwartung, Kompensation durch Übererfüllung in Maßnahme 76 "Optimierung Eigenreinigung".	✓
73	11	FD 1.2	Innere Verwaltung	Personalaufwand: Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten; ehemals KBV	2013	50.000	25.000	0	0	-25.000	0		-50.000	0			
74	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Energiemanagement: Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule ehemals KBV	2013	280.000	140.000	267.100	538.900	127.100	191		258.900	192		Einsparungen u.a. durch neue Heizungsanlagen Gymnasium, GS Spellen, GS Friedrichfeld; Neuvertrag Gasversorgung (seit 2013). Verbrauchsbedingte Schwankungen möglich.	✓
75	53	FD 7.1	Ver- und Entsorgung	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster; Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war -ehemals KBV-	2010	0	0	0	0	0	0		0	0			✗
76	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. -ehemals KBV-	2012	70.000	35.000	41.122	83.645	6.122	117		13.645	119			✓
77	11	FD 7.3	Innere Verwaltung	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften: Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden ehemals KBV	2012	94.000	47.000	47.000	88.100	0	100		-5.900	94		durch Änderungen der Nutzungsplanung Gesamtschule / Realschule ggü. Plan höhere verbleibende Aufwendungen	✓
78	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Sonderreinigung Straßen: Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. ehemals KBV	2010	0	0	0	0	0	0		0	0		Konsolidierungsbeitrag nur in "geraden" Jahren	✓
79	55	FD 7.2	Natur- und Landschaftspflege	Grünflächenunterhaltung: Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. ehemals KBV	2010	6.000	3.000	3.000	6.000	0	100		0	100			✓
80	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Winterdienst: Einschränkung des Winterdienstes um 50 %. Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. ehemals KBV	2010	25.000	12.500	12.500	25.000	0	100		0	100			✓
81	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Unterhaltung Bahnunterführungen: Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. ehemals KBV	2010	5.700	2.850	2.850	5.700	0	100		0	100			✓
82	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Weihnachtsbeleuchtung: Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) ehemals KBV	2010	20.000	10.000	10.000	20.000	0	100		0	100			✓
83	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Straßenbeleuchtung: Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. ehemals KBV	2010	70.000	35.000	35.000	70.000	0	100		0	100			✓
84	11	FD 1.1	Innere Verwaltung	Ehejubiläen: Reduzierung der Aufwendungen für Präsente	2015	1.880	940	940	1.880	0	100		0	100			✓
85	11	FD 1.1	Innere Verwaltung	Tageszeitungen: Optimierung der Abonnementsanzahl	2015	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100			✓

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **31.12. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.2017	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungs-grad in %	Ampel-system	Abweichung zum 31.12.	Zielerreichungs-grad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
86	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Einführung Sondernutzungsgebühr : Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) ehemals KBV	2015	12.500	6.250	2.042	5.042	-4.208	33		-7.458	40		HSK-Potenzial aufgrund von Einzelfallausnahmen nach Zielkonfliktscheidung 2017 nicht erreichbar.	✓
88	21	FD 2.1	Schulträgeraufgaben	Erhöhung Beiträge OGS: Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).	2015	34.000	17.000	24.360	52.020	7.360	143		18.020	153		Übererfüllung durch Mehranmeldung für beitragspflichtige Gruppen	✓
93	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Internationale kulturelle Begegnungen: Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen	2015	4.000	2.000	2.000	4.000	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten	✓
94	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Veranstaltungen "Voerder Art": Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"	2015	0	0	0	0	0	0		0	0		einmalig im Jahr 2015	✓
95	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Veranstaltung "(h)ein- Kultur- Welt": Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur- Welt"	2015	3.800	1.900	1.900	3.800	0	100		0	100		Die Bezuschussung des Vereins (h)ein-kultur-welt e. V. wurde eingestellt - bereits umgesetzt; keine Änderung zu erwarten.	✓
97	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Zuschuss Brauchtumpflege: Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege	2015	3.500	1.750	1.750	3.500	0	100		0	100		Die Leistungen des FD 7.2/ehem. KBV für Veranstaltungen der Brauchtumpflege (Kirmes, Schützen- und Nachbarschaftsfeste) wurden eingestellt - bereits umgesetzt; keine Änderung zu erwarten.	✓
102	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Zuschuss "Kinderbuchtage": Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)	2015	0	0	0	0	0	0		0	0		Konsolidierungsbeitrag alle 2 Jahre	✓
104	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Politische Partizipation: Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt	2015	5.250	2.625	2.625	5.250	0	100		0	100			✓
106 a	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	"Ein Ritterleben in Voerde": Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde"	2015	800	400	0	8.700	-400	0		7.900	1.088		Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern von ProJugend e.v. durchgeführt. Der resultierende Minderaufwand im städtischen Haushalt beträgt unter Berücksichtigung der wegfallenden Eintrittsgelder insgesamt rd. 8.700 EUR.	✓
107	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Zuschuss Stockumer Schule: Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele	2015	925	463	463	925	1	100		0	100		Die Zuschusszahlungen für das Jugendkulturzentrum Stockumer Schule wurden gem. Beschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 eingestellt - bereits umgesetzt, keine Änderung zu erwarten	✓
108	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Zuschuss Ferienfreizeiten: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen	2015	8.000	4.000	4.000	8.000	0	100		0	100			✓
109	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen	2015	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100			✓
112	42	FD 2.1	Sportförderung	Hallenbad: Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages	2015	4.500	2.250	1.435	2.450	-815	64		-2.050	54		Effekt abhängig von Besucherzahlen	✓
113	42	FD 2.1	Sportförderung	Werbung Beckenböden Hallenbad: Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad	2015	1.500	750	0	0	-750	0		-1.500	0		Umsetzung der Maßnahme nicht realistisch (Bedingungen im Hallenbad technisch ungünstig); s. Niederschrift zur Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 28.02.2017	✗
114	42	FD 2.1	Sportförderung	Betriebsaufwand Freibad: Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen	2015	15.000	7.500	7.500	15.000	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten.	✓
118	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer A: Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016	2015	7.300	3.650	4.809	9.572	1.159	132		2.272	131			✓
119	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015	2015	1.597.000	798.500	798.500	1.597.000	0	100		0	100		Maßnahme bereits umgesetzt	✓
120	55	FD 7.2	Natur- und Landschaftspflege	Hochzeitszahn: Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitszahn; ehemals KBV	2015	6.185	3.093	3.093	6.185	0	100		0	100			✓
121	54	FD 7.2	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	Steiger Götterswickerhamm: Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm ehemals KBV	2015	2.100	1.050	0	0	-1.050	0		-2.100	0		Kein Antrag zur Nutzung des Steigers im Jahr 2017.	✓
123	11	StWuL	Innere Verwaltung	Grundstücksreservierungsgebühr: Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus	2015	600	300	0	0	-300	0		-600	0		Im Jahr 2017 wurden keine gebührenpflichtigen Flächenreservierungen beantragt.	✓
124	11	StWuL	Innere Verwaltung	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauszins durch Kinderbonus: Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen	2015	8.000	4.000	6.000	7.500	2.000	150		-500	94		es wurde lediglich noch bei 6 Grundstücksveräußerungen ein Kinderbonus gewährt	✓
125	11	StWuL	Innere Verwaltung	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheintragungen: Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheintragungen	2015	1.100	550	1.070	1.820	520	195		720	165			✓

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **31.12. 2017** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	Produktbereich	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.2017	IST zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel- erreichungs- grad in %	Ampel- system	Abweichung zum 31.12.	Zieler- reichungs- grad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation	bereits umgesetzt / entfallen
126	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde: Anpassung der Gebührensätze der Büchereien	2015	1.690	845	496	1.236	-349	59		-454	73		Die Mehreinnahmen sind abhängig von der Nutzerzahl und auf Basis der aktuellen Daten ermittelt.	✓
127	11	GV	Innere Verwaltung	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung: Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand); ehemals KBV	2015	50.000	25.000	0	74.332	-25.000	0		24.332	149		Einsparung: Prüfungsaufwand (WP+GPA) + anteiliger Personalaufwand	✓
128	11	FB1	Innere Verwaltung	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit: Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit	2015	50.000	25.000	9.655	19.311	-15.345	39		-30.689	39		Archiv: Kooperation mit der Gemeinde Hünxe.	
129	11	FB1	Innere Verwaltung	Ratsinformationssystem: Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)	2015	15.000	7.500	0	0	-7.500	0		-15.000	0		Avisierte Einsparungen bei Porto- und Druck werden durch Zusatzaufwand bei der Einführung von SD-Net voraussichtlich aufgezehrt. (s. hierzu auch 1. Ergänzung zu DS 16/228 v. 24.11.2016). Positiver Effekt ab Haushaltsjahr 2018.	
130	11	FB1	Innere Verwaltung	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft: Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft	2015	20.000	10.000	0	0	-10.000	0		-20.000	0			
133	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Verwaltungsgebühren Standesamt: Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes	2016	10.000	5.000	5.000	10.000	0	100		0	100			✓
134	36	FD 2.3	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Kita-Beiträge: Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383	2016	7.000	3.500	3.500	7.000	0	100		0	100			✓
135	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Besteuerung sexuellen Vergnügens: Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügens	2016	8.000	4.000	0	0	-4.000	0		-8.000	0		Nach aufwendiger Ermittlung der Steuergrundlagen erfolgt nunmehr kurzfristig die Steuerfestsetzung.	✓
136	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Vergnügungssteuer: Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte	2016	40.000	20.000	20.000	40.000	0	100		0	100			✓
137	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Wettbürosteuer: Erhebung einer Wettbürosteuer	2016	15.000	7.500	30.000	30.000	22.500	400		15.000	200		Steuerforderung gebucht, eine entsprechend des ergangenen Urteils des BVerwG v. 29.06.2017 angepasste Satzung wird zum Beschluß im Stadtrat am 20.03.2018 vorbereitet.	✓
138	61	FD 3.1	Allg. Finanzwirtschaft	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.	2016	1.067.400	533.700	544.080	1.152.991	10.380	102		85.591	108			✓
139	12	FD 5.2	Sicherheit und Ordnung	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld	2016	102.000	51.000	51.000	102.000	0	100		0	100		Aufwandsreduzierung für Personal und Datenleitungsnutzung. Ab 01.09.2016 zzgl. Einsparung von Mietaufwendungen: Mietvertrag zum 31.08.2016 aufgehoben.	✓
140	25	FD 2.1	Kultur und Wissenschaft	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017	2017	600	300	307	612	7	102		12	102		Der Mitgliedsbeitrag wurde zur Saison 2017/18 um 2 EUR je Mitglied erhöht.	✓
143	51	FD 6.1	Räuml. Planung / Entwicklung; Geoinformation	Verwaltungsgebühren: Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen	2017	350	175	184	473	9	105		123	135		Durch eine erhöhte Nachfrage der Bürger und Fachbüros konnte das HSK-Ziel erreicht werden. Vor dem Hintergrund, dass infolge der Inspire-Richtlinie sämtliche Bebauungspläne den Bürgern im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden müssen, wurde keine Gebührenerhöhung vorgenommen.	
146	52	FD 6.1	Bauen und Wohnen	Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.	2017	2.025	1.013	1.020	2.025	8	101		0	100			✓
147	11	GV	Innere Verwaltung	Fraktionszuwendungen: Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%	2017	2.100	1.050	1.050	2.100	0	100		0	100		Maßnahme umgesetzt	✓
150	11	GV	Innere Verwaltung	Betriebsferien: Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr	2017	74.400	37.200	0	74.400	-37.200	0		0	100		Schließung 2017 umgesetzt	✓
Summe						6.624.775	3.312.388	3.382.131	6.955.701	69.744	102		330.926	105			



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.02.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	zur Kenntnis
Stadtrat	20.03.2018	zur Kenntnis

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 16/738 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2018 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von 2017 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2018 wie folgt:

Aufwendungen	
(24.285,30 € konsumtiv; 39.655,07 € Festwerte u. BGA 60 – 410 €)	63.940,37 €
<hr/>	
Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2018	63.940,37 €

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation bleibt für das Folgejahr erneut zu prüfen, ob die bisher für das Schulbudget vereinbarte Verfahrensweise dauerhaft aufrechterhalten werden kann.

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.285,30 €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>6.173.575,47 €</u>
Auswirkungen auf den Finanzplan 2018	6.197.860,77 €

Sachdarstellung:

Für die Übertragung von Ermächtigungen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) neue Fassung:

- (1) *Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.*
- (2) *Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.*
- (3) *Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung*

des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

- (4) *Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) und im Anhang gesondert anzugeben.*

Für die Stadt Voerde wurden durch den Bürgermeister „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen“ erlassen, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 28.05.2013 zugestimmt hat (s. Drucksache Nr. 673 vom 07.05.2013).

Die vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 übertragenen Ermächtigungen und deren Verwendung entsprechen diesen Grundsätzen und sind als Anlage beigefügt.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, dass dies zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres erfolgt. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigungen beeinflusst das Rechnungsergebnis des neuen Jahres.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage DS 16-738 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
Investive Ermächtigungsübertragungen			
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung			
7.100.412	EKS Entwässerungskanal/ Sanierung	216.022,00	Laufende Baumaßnahme. In 2017 Sickerschächte saniert, 2018 Kanalsanierung. Die Maßnahme muss bis Ende 2018 abgeschlossen sein, da für diese entsprechende Zuschüsse gewährt werden.
7.100.413	Baul. Maßnahmen TH OWS	36.899,38	Laufende Baumaßnahme. In 2017 Sanierung der Fensterfassade, in 2018 Sanierung der Duschen und der Heizungsanlage.
7.100.420	Gesamtschule: Sanierung Altbau	400.000,00	Laufende Baumaßnahme. Planungsleistungen in 2017, Baubeginn in 2018.
7.100.434	Inventar/Arbeitsgeräte Baubetrieb	40.000,00	Ersatzbeschaffung Aufsatzstreuer. Auftragsvergabe 2017, Lieferung 2018.
7.100.448	Sanierung Sportanlage Am Tannenbusch	1.436.656,33	Laufende Baumaßnahme. Fertigstellung 2018.
7.100.504	Garage Feuerwehr Spellen	15.400,00	Auftragsvergabe 2017. Die Garage wird im Zuge der Aufstellung der Garagen am Sportpark "Am Tannenbusch" geliefert und montiert.
7.100.521	Asylunterkunft Schwanenstraße	800.000,00	Nach erfolgloser öffentlicher Ausschreibung in 2017 durch neues freihändige Vergabeverfahren ist die Aufstellung der Wohnanlage geplant für Frühjahr 2018 (siehe DS 16/736).
Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben			
7.100.021	Festwert Büroausstattung FD 2.1 Schule	513,25	Auftragsvergabe Schreibtisch Dezember 2017, Lieferung 2018.
7.100.237	Inventar Gymnasium	492,76	Auftragsvergabe Blutkreislaufmodell Dezember 2017, Lieferung 2018.
7.100.263	Inventar Erich-Kästner-Schule	905,38	Auftragsvergabe Schultafel Ende 2017, Lieferung 2018.
7.100.265	Inventar Regenbogenschule	989,82	Auftragsvergabe Schreibtisch Dezember 2017, Lieferung 2018.
7.100.288	Inventar Gesamtschule	19.665,19	Schreibtisch und Beschallungsanlage, Auftragsvergabe Ende 2017, Lieferung 2018.
7.100.326	BGA 60-410 Euro Otto-Willmann-Schule	1.517,25	Auftragsvergabe Kufentische und Mittelsäulengestelle Ende 2017, Lieferung 2018.
7.100.327	BGA 60-410 Euro Erich-Kästner-Schule	1.174,00	Auftragsvergabe Schulranzenregale und Rundtisch Ende 2017, Lieferung 2018.
7.100.328	BGA 60-410 Euro GS Friedrichsfeld SB	4.000,00	Übertragung unverbrauchter Mittel Schulbudget (investiv).
7.100.332	BGA 60-410 Euro Gymnasium SB	9.000,00	Übertragung unverbrauchter Mittel Schulbudget (investiv).
7.100.334	BGA 60-410 Euro GS Friedrichsfeld	758,00	Auftragsvergabe Schulranzenregale Ende 2017, Lieferung 2018.
7.100.335	BGA 60-410 Euro Realschule SB	5.500,00	Übertragung unverbrauchter Mittel Schulbudget (investiv).
7.100.343	BGA 60-410 Euro Gesamtschule	4.887,78	Auftragsvergabe verschiedene Modelle für den Lehrbereich Naturwissenschaften wie Lungenmodell, Kreislaufmodell etc. Ende 2017, Lieferung 2018.

Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
7.100.346	BGA 60-410 Euro Astrid-Lindgren-Schule SB	3.500,00	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (investiv).
7.100.351	BGA 60-410 Euro Erich-Kästner-Schule SB	6.000,00	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (investiv).
7.100.352	BGA 60-410 Euro Regenbogenschule	1.552,95	Auftragsvergabe Garderoben Dezember 2017, Lieferung 2018.
7.100.482	Gute Schule 2020	26.650,00	Wlaneinrichtung, Anschaffung Activboards und Notebooks Gesamtschule.
Produktbereich 25 - Kultur und Wissenschaft			
7.100.068	Festwerte Büroausstattung FD 2.1 Kultur	271,84	Auftragsvergabe Schiebetürenschränk Dezember 2017, Lieferung Schiebetürenschränk 2018.
Produktbereich 42 - Sportförderung			
7.100.110	Zuwendung an Sportvereine	6.254,72	Die Maßnahme des Reitervereins Voerde (Beschluss Kultur und Sportausschuss vom 16.02.2016, DS Nr. 366) ist Ende 2017 fertiggestellt worden (Modernisierung der Beleuchtungsanlage im Bereich der Stallgasse), der Zuschuss wird 2018 ausgezahlt.
Produktbereich 52 Bauen und Wohnen			
7.100.100	Festwert PC-Ausstattung FD 6.2 Bauordnung	980,00	Auftragsvergabe Monitore Dezember 2017 , Lieferung Januar 2018.
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung			
7.100.380	RW-Kanal Posaunenstraße	30.000,00	In 2018 muss die Genehmigungsplanung und der Antrag auf Wasserbehördliche Erlaubnis erarbeitet werden. Die Planungsleistungen dafür sind beauftragt, der Ausbau ist für 2019 veranschlagt.
7.100.385	RW-Kanal Schlesierstraße	372.500,00	Laufende Baumaßnahme. Fertigstellung in 2018.
7.100.386	SW-Kanal Schlesierstraße	483.014,23	Laufende Baumaßnahme. Fertigstellung in 2018.
7.100.394	SW-Kanal Dinslakener Straße	140.875,70	Gemeinsame Maßnahme mit dem Kreis Wesel, der die Planung bereits beauftragt hat. Nach Anliegeranhörung am 10.01.18 ist das Vergabeverfahren eingeleitet, der Baubeginn ist für Mai 2018 vorgesehen. Die Stadt Voerde hat sich über eine Verwaltungsvereinbarung zur anteiligen Kostentragung verpflichtet.
7.100.449	Ergänzung Schmutzwasserpumpwerke	235.000,00	Die Arbeiten zur Erneuerung des Pumpwerkes Bahnhofstraße wurden in 2017 ausgeschrieben, es wurden jedoch keine Angebote abgegeben. Die Arbeiten (rd. 200.000 €) sollen nun nach Gewerken getrennt neu ausgeschrieben werden. Die Erneuerung des Pumpwerkes Walter-Neuse-Weg (rd. 35.000 €) wurde in 2017 beauftragt, die Arbeiten können erst in 2018 abgeschlossen werden.
7.100.456	Ausbau Neuer Mommbach	25.000,00	Für den verrohrten Bereich des Neuen Mommbachs ist die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises beauftragt worden, der jedoch erst in 2018 abgeschlossen werden kann.
7.100.465	Druckrohrleitung u. Pumpwerk Alter Hammweg	10.000,00	Für den Abschluss der Leitungskreuzungsvereinbarungen mit der DB (3. Gleis) muss im Vorfeld die Genehmigungsplanung erstellt werden. Der Planungsauftrag ist erteilt.
7.100.466	Ausbau RW-Kanal Steinstraße	15.000,00	Für den Abschluss der Leitungskreuzungsvereinbarungen mit der DB (3. Gleis) muss im Vorfeld die Genehmigungsplanung erstellt werden. Der Planungsauftrag ist erteilt.
7.100.467	Druckrohrleitung Pumpwerk Bahnhofstraße	5.000,00	Für den Abschluss der Leitungskreuzungsvereinbarungen mit der DB (3. Gleis) muss im Vorfeld die Genehmigungsplanung erstellt werden. Der Planungsauftrag ist erteilt.

Ermächtigungsübertragungen von 2017 nach 2018			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
7.100.468	Druckrohrleitung Kasselweg / Am Lippeglassis	10.000,00	Für den Abschluss der Leitungskreuzungsvereinbarungen mit der DB (3. Gleis) muss im Vorfeld die Genehmigungsplanung erstellt werden. Der Planungsauftrag ist erteilt.
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV			
7.100.133	Gehwege Dinslakener Straße	228.000,00	Gemeinsame Maßnahme mit dem Kreis Wesel, der die Planung bereits beauftragt hat. Nach Anliegeranhörung am 10.01.18 ist das Vergabeverfahren eingeleitet, der Baubeginn ist für Mai 2018 vorgesehen. Die Stadt Voerde hat sich über eine Verwaltungsvereinbarung zur anteiligen Kostentragung verpflichtet.
7.100.140	Straßenausbau Schlesierstraße	1.027.905,01	Laufende Baumaßnahme.
7.100.161	Bahnunter-/überführung Rahmstraße	359.487,24	Ablösesumme für die Schlussrechnung der Deutschen Bahn.
7.100.319	Straßenausbau Benninghoffsweg	40.782,63	Laufende Baumaßnahme. Fertigstellung März 2018.
7.100.481	städtebaul. Anpassungsmaßnahmen Götterswickerhamm	4.000,00	In 2017 ist die Erarbeitung der landschaftsplanerischen Aspekte in das Planfeststellungsverfahren beauftragt worden. Der Abschluss der Arbeiten und die Abrechnung erfolgt in 2018.
7.100.473	Inventar Winterdienst	113.337,17	Laufende Baumaßnahme. Planungsleistungen für das Salzsilo in 2017, Baubeginn und Fertigstellung 2018.
7.100.498	Straßenausbau Südstraße / Gartenstraße	15.000,00	Beinn der Maßnahme 2017 (1 Bauabschnitt). Beauftragte Planung für den 2. und 3. Bauabschnitt der Baumaßnahme.
7.100.502	Straßenausbau Eichenweg	19.082,84	Beauftragte Planungsleistungen in 2017 für die Erneuerung des Eichenweges.
Summe investive Ermächtigungsübertragung		6.173.575,47	
Konsumtive Ermächtigungsübertragungen			
Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben			
1.100.21.10.10.15	Schulbudget Grundschule Friedrichsfeld	2.624,02	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.10.25	Schulbudget Erich-Kästner-Schule	5.285,94	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.10.75	Schulbudget Astrid-Lindgren-Schule	3.069,36	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.35	Schulbudget Realschule	2.500,00	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.45	Schulbudget Gymnasium	9.651,91	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
1.100.21.10.55	Schulbudget Gesamtschule	1.154,07	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget (konsumtiver Anteil)
	Aufwand Festwerte u. BGA 60 - 410 €	39.655,07	Abschreibungsaufwand
Summe konsumtive Ermächtigungsübertragung		63.940,37	



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.02.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

1. Änderung der Wettbürosteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die als Anlage 1 zur Drucksache 16/748 beigelegte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung)

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Seit der Einführung der Wettbürosteuer wurde jährlich mit rund 15.000 Euro Wettbürosteuereinnahmen geplant. Derzeit lässt sich nicht voraussagen, welche finanziellen Auswirkungen sich durch die Änderung der Wettbürosteuersatzung ergeben. Es wird daher zunächst unverändert von dem Planansatz für die Jahre 2016, 2017, 2018 in Höhe von jeweils 15.000 € ausgegangen.

Sachdarstellung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in seinem Urteil vom 29.06.2017 die Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund und den bisherigen Besteuerungsmaßstab beanstandet. Der in der Wettbürosteuersatzung gewählte Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung wurde als unzulässiger Ersatzmaßstab gesehen, da dieser die Steuergerechtigkeit verletzt. Mit dem gewählten Flächenmaßstab seien gravierende Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden, den die Wettkunden tatsächlich betreiben.

Nach Ausführung des BVerwG bildet der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand, der Wetteinsatz, den sachgerechtesten Maßstab.

Da auch bei der Stadt Voerde zum 01.01.2016 eine Wettbürosteuersatzung erlassen wurde, bei der in § 3 Abs. 1 der Flächenmaßstab zur Bemessung der Steuer verwendet wird, ist diese Satzung nun zu ändern.

Der Städte- und Gemeindebund hat empfohlen, die Wettbürosteuersatzung rückwirkend zu ändern. Darüber hinaus hat der Städte- und Gemeindebund aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Mustersatzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer erstellt. In Anlehnung an diese Mustersatzung ergeben sich für die Wettbürosteuersatzung der Stadt Voerde insbesondere Änderungen der §§ 1, 2 – 5a. Die Änderungen sind der als Anlage 2 aufgeführten Synopse zu entnehmen (Fett-Druck).

Ferner hat das BVerwG in seiner Verhandlung ausgeführt, dass die Wettbürosteuer sich nicht in einem unzulässigen Widerspruch zur 2012 eingeführten Sportwettensteuer des Bundes befindet. Mit dieser Zielsetzung steht die zusätzliche kommunale Wettbürosteuer jedenfalls dann nicht in Widerspruch, wenn sie einen hinreichenden Abstand zu der bereits durch die Bundessteuer verursachten Steuerlast wahr. Mit einem Steuersatz von 3 % auf den Wetteinsatz, wie vom Städte- und

Gemeindebund empfohlen, bleibt die Stadt Voerde damit unter dem Steuersatz des Bundes von 5 %.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 16-748 VgStW-Satzung 2018 Anlage 1 Satzung neu
- (2) DS 16-748 VgStW-Satzung 2018 Anlage 2 Synopse alt-neu

FB 4 / FD 1.1

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom.....2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt (Wettbürosteuersatzung) Voerde beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Voerde das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

§ 2
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.
- (2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des Absatz 1.

§ 4
Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Voerde schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 6 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 3 und 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Voerde schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen. In dieser Steuererklärung ist die Wettbürosteuer selbst zu berechnen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Voerde kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

§ 5a

Übergangsvorschrift

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Absatz 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 1 hat der Betreiber der Stadt Voerde innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen,

die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 5 Abs. 8 schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Voerde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 7

Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Voerde vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 4, § 5, § 5a oder § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2015 außer Kraft.

<p>Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2015</p> <p>- alte Fassung -</p>	<p>Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 2018)</p> <p>- neue Fassung – (Änderungen Fettdruck)</p>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am.....2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt (Wettbürosteuersatzung) Voerde beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Voerde ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).</p> <p>(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner</p> <p>Steuerschuldner ist der Betreiber/die Betreiberin (Veranstalter) des Wettbüros. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne des § 1 die Veranstaltungsfläche der genutzten Räume in Quadratmeter. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Garderoben, Toiletten oder ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Voerde das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.</p> <p>(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.</p> <p>(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz</p> <p>(1) Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.</p>

- (2) Die Steuer beträgt 250,00 Euro je angefangenen Kalendermonat und je angefangene 20 Quadratmeter.

**§ 4
Anmeldung, Abmeldung und
Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 3, welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber der Stadt die Fläche gemäß § 3 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 3), sind unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

- (2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des Absatz 1.**

**§ 4
Anmeldung, Abmeldung und
Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des **§ 1** eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift **des/der Betreibers/Betreiberin**, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, **Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.**

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Voerde schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.**

- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.	(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
(2) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.	(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
(3) Bei An- oder Abmeldung nach dem 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung und endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.	(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
(4) Die Steuer wird erstmalig 14 Tage nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig.	(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
(5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.	(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 6 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
	(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 3 und 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats an die Stadt Voerde schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen. In dieser Steuererklärung ist die Wettbürosteuer selbst zu berechnen.
	(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

- (8) Die Stadt Voerde kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.**

§ 5a

Übergangsvorschrift

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.**
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Absatz 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 1 hat der Betreiber der Stadt Voerde innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 5 Abs. 8 schriftlich mitzuteilen.**

§ 6

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.**
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.**

§ 6

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt Voerde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.**
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.**

<p style="text-align: center;">§ 7 Steueraufsicht</p> <p>(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.</p> <p>(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Voerde vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:</p> <p>§ 4 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung) § 4 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes) § 7 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen) § 7 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> <p>Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Steueraufsicht</p> <p>(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.</p> <p>(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Voerde vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 4, § 5, § 5a oder § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2015 außer Kraft.</p>
--	--



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.02.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

- Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/750) beschlossen.
- Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplan

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 mit den Anlagen wurde am 12.12.2017 im Rat der Stadt eingebracht.

Der vorgenannte Entwurf des Ergebnisplanes wies mit Erträgen von 92.584.963 € und Aufwendungen von 94.364.004 € einen Fehlbedarf von 1.779.041 € aus. Ein ausgewiesener Fehlbedarf kann wie in den Vorjahren nicht mehr durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Die Fortschreibung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes wird dadurch zwingend erforderlich.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW am 18.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 02. Januar bis einschließlich 19. Januar 2018 konnten Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Dies erfolgte nicht.

Alle Produktbereiche des Haushaltsplanentwurfes 2018 einschließlich der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden mit Ausnahme der in den Zuständigkeitsbereich des am 13.03.2018 stattfindenden Haupt- und Finanzausschuss fallenden Bereiche (siehe Drucksache Nr. 16/720) bereits in den Fachausschüssen beraten.

Unter Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Veränderungen (**Anlage 1**) schließen die Gesamtergebnisplanung sowie die Gesamtfinanzplanung bis 2021 wie folgt ab:

2018Gesamtergebnisplan

Erträge	92.761.972 €
Aufwendungen	- 94.303.963 €
Jahresergebnis	- 1.541.991 €

Gesamtfinanzplan

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	88.645.887 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 86.482.979 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.162.908 €

Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	15.266.317 €
Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	- 17.811.068 €
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	- 2.544.751 €

	nachrichtlich:	
Aufnahme von Krediten für Investitionen		1.576.992 €
Aufnahme von Liquiditätskrediten		381.843 €

2019Gesamtergebnisplan

Jahresergebnis	-1.319.062 €
----------------	--------------

Gesamtfinanzplan

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 2.166.832 €
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	- 2.698.391 €

	nachrichtlich:	
Aufnahme von Krediten für Investitionen		4.971.029 €
Aufnahme von Liquiditätskrediten		531.559 €

2020Gesamtergebnisplan

Jahresergebnis	627.245 €
----------------	-----------

Gesamtfinanzplan

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 4.210.999 €
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	- 2.802.190 €

	nachrichtlich:	
Aufnahme von Krediten für Investitionen		3.866.386 €
Aufnahme von Liquiditätskrediten		0 €

2021Gesamtergebnisplan

Jahresergebnis	2.547.638 €
----------------	-------------

Gesamtfinanzplan

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 6.251.202 €
Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	- 2.638.664 €

	nachrichtlich:	
Aufnahme von Krediten für Investitionen		1.469.987 €
Aufnahme von Liquiditätskrediten		0 €

Die aktualisierte Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2018 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

Haushaltsausgleich

Gemäß § 75 (2) GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan oder der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Im aktualisierten Entwurf des Ergebnisplanes 2018 ergibt sich nach dem vorläufigen Ergebnis der bisherigen Beratungen und unter Berücksichtigung sich ergebender Haushaltsveränderungen (Anlage 1) ein Fehlbedarf von rd. 1.541.991 €. Eine fiktive Deckung des Fehlbedarfs durch die Ausgleichsrücklage ist nicht möglich. Der Fehlbedarf führt in vollem Umfang zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage.

Die Summe des zu erwartenden Fehlbedarfs (für 2019) sowie der zu erwartenden Überschüsse (für 2020-2021) im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2019 bis 2021) belaufen sich auf ein positives Saldo von rd. 1.855.821 €. Für 2020 ist nach derzeitiger Planung ein Überschuss in einer Größenordnung von rd. 627.245 € zu erwarten

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Da der Haushalt nicht ausgeglichen ist und der Fehlbedarf nicht mehr durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann, wird gem. § 76 GO NRW zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit eine Fortschreibung und Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Darin ist der nächstmögliche Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt wird. Gem. § 76 (2) GO NRW ist der Haushaltsausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr (= 2021) zu erreichen. Für die Stadt Voerde wird ein Haushaltsausgleich nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb dieser Frist bereits im Jahr 2020 erwartet. Das HSK (Textteil und Maßnahmenkatalog) wurde bereits dem Haushaltsplanentwurf 2018 beigelegt. Der Maßnahmenkatalog ist als **Anlage 3** beigelegt. Hierbei handelt es sich um eine Fortschreibung der bereits mit den Haushalten 2012 bis 2017 beschlossenen Maßnahmen sowie um eine neue Maßnahme (grau markiert), die erstmalig in den Entwurf des HSK's 2018 nach Be-

schlussfassung zur „Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder“ (Drucksache Nr. 16/710) vom 15.02.2018 als lfd. Nr. 151 aufgenommen wurde.

Die HSK-Maßnahmen führen im Ergebnis zu folgenden Haushaltsverbesserungen:

- | | |
|---------------------|------------------|
| • Ergebnisplan 2012 | rd. 1.182.600 €, |
| • Ergebnisplan 2013 | rd. 1.867.300 €, |
| • Ergebnisplan 2014 | rd. 2.275.100 €, |
| • Ergebnisplan 2015 | rd. 4.434.112 €, |
| • Ergebnisplan 2016 | rd. 6.378.578 €, |
| • Ergebnisplan 2017 | rd. 6.634.775 €, |
| • Ergebnisplan 2018 | rd. 6.814.325 €, |
| • Ergebnisplan 2019 | rd. 6.829.125 €, |
| • Ergebnisplan 2020 | rd. 7.022.725 €, |
| • Ergebnisplan 2021 | rd. 7.174.227 €. |

Die vorgenannten Konsolidierungsbeträge sind bereits in den Haushaltsansätzen enthalten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Übersicht über die Haushaltsveränderungen
- (2) Anlage 2 Haushaltssatzung 2018
- (3) Anlage 3 Maßnahmenkatalog Haushaltssicherungskonzept 2018

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Ergebnisplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Ergebnisplan 2018		Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				177.009	60.041	41.660	-611.127	23.440	-230.627	-35.400	287.775	
11 Innere Verwaltung												
1.100.11.10.10	Rat und Ausschüsse	0	0	0	0	0	0	0	1.800	0	7.202	Reduzierung Anzahl Ratsmitglieder HSK-Maßnahme Nr. 151 (von 42 auf 40 Vertreter)
1.100.11.20.40	Steuern und Gebühren	0	26.000	0	-26.000	0	0	0	0	0	0	Aufwendungen für die Hundebestandserfassung (gem. Ratsbeschluss vom 12.12.2017)
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	222.600	244.720	22.120	0	6.220	0	0	0	0	0	Anpassung der Schuldendiensthilfen an Drucksache 16/673 zum Projekt "Gute Schule 2020"
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	0	40.300	0	-40.300	0	-56.400	0	0	0	0	Aufwendungen für die Anmietung von Kita-Modulen als temporäre Übergangslösung am Gymnasium Voerde bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kita in Friedrichsfeld, Drucksache 16/747
1.100.11.20.90	Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	20.800	0	0	20.800	0	29.200	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für die Abschreibungen der neuen 4-gruppigen Kita in Friedrichsfeld aufgrund der späteren Inbetriebnahme zum 01.08.2019, Drucksache 16/747
21 Schulträgeraufgaben												
1.100.21.10	Schulen	66.342	64.470	-1.872	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendung an den aktuellen Förderbescheid und Fortführung des Landesprogramms "Soziale Arbeit an Schulen"
1.100.21.10.40	Gymnasium	14.730	21.880	0	-7.150	0	0	0	0	0	0	Reparaturen an Sportgeräten 3-fach Turnhalle Gymnasium aufgrund Turnhallenrevision vom 16.01.2018 einschl. Umrüstung Kurbeln Handball- und Basketballkörbe auf elektrischen Betrieb
1.100.21.10.40	Gymnasium	30.640	33.040	0	-2.400	0	0	0	0	0	0	Ersatz Sportgeräte 3-fach Turnhalle Gymnasium (GWG) aufgrund Turnhallenrevision vom 16.01.2018

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Ergebnisplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Ergebnisplan 2018		Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				177.009	60.041	41.660	-611.127	23.440	-230.627	-35.400	287.775	
1.100.21.10 Schulen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.950	39.750	19.800	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen an die Änderungen der Inklusionspauschalen auf Basis der aktuellen Bescheide
1.100.21.10 Schulen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.950	39.750	0	-19.800	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen an die Änderungen der Inklusionspauschalen auf Basis der aktuellen Bescheide
25 Kultur und Wissenschaft												
1.100.25.20.30 Bibliothek	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	1.000	0	-1.000	0	-1.000	0	-1.000	0	-1.000	Kosten für Hochleistungsinternetanschluss Stadtbibliothek
31 Soziale Leistungen												
1.100.31.10.20 Leistungen nach dem AsylbLG	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	3.062	0	-3.062	0	-527	0	-527	0	-527	Sicherheitskleidung und Diensthandy für Mitarbeiter im Asylbereich
1.100.31.20 Soziale Einrichtungen	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.165.600	1.175.600	10.000	0	10.000	0	10.000	0	10.000	0	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte, HSK- Maßnahme Nr. 141
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe												
1.100.36.10.10 Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege	Transferaufwendungen	607.280	947.280	0	-340.000	0	-816.000	0	-476.000	0	0	Anpassung der Betriebskostenzuschüsse für die Einrichtung von 6 weiteren Großtagespflegestellen, Drucksache 16/740
1.100.36.10.10 Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	42.120	0	42.120	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen für die Einrichtung von 6 weiteren Großtagespflegestellen, Drucksache 16/740

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Ergebnisplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Ergebnisplan 2018		Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				177.009	60.041	41.660	-611.127	23.440	-230.627	-35.400	287.775	
1.100.36.10.10	Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen/ Tagespflege	75.000	85.800	10.800	0	25.920	0	15.120	0	0	0	Anpassung der Kostenbeiträge/Elternbeiträge für die Einrichtung von 6 weiteren Großtagespflegestellen, Drucksache 16/740
53 Ver- und Entsorgung												
1.100.53.70.10	Restmüll	3.750.503	3.693.615	-56.888	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.10	Restmüll	58.000	46.340	-11.660	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.10	Restmüll	2.812.750	2.713.945	0	98.805	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.20	Sperrmüll	720.000	633.046	0	86.954	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.40	Papiermüll	204.600	224.268	19.668	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Ergebnisplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Ergebnisplan 2018		Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				177.009	60.041	41.660	-611.127	23.440	-230.627	-35.400	287.775	
1.100.53.70.40 Papiermüll	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	168.000	166.091	0	1.909	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.50 Grünschnitt	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.000	13.875	3.875	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.50 Grünschnitt	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.600	11.811	0	6.789	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.53.70.80 Sondermüll	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.000	12.499	0	6.501	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV												
1.100.54.20.10 Unterhaltung von Verkehrsflächen, -anlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	227.700	193.700	0	34.000	0	0	0	0	0	0	Reduzierung Planansatz aufgrund aktueller Prioritätensetzung
1.100.54.50.10 Straßenreinigung	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	172.829	137.095	-35.734	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation
1.100.54.50.10 Straßenreinigung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	177.091	99.796	0	77.295	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Gebührenkalkulation

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Ergebnisplan

Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Ergebnisplan 2018		Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				177.009	60.041	41.660	-611.127	23.440	-230.627	-35.400	287.775	
55 Natur- und Landschaftspflege												
1.100.55.20.20 Öffentliches Grün / Landschaftsbau	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	115.000	149.000	0	-34.000	0	0	0	0	0	0	Mehraufwendungen für die Beseitigung Sturmschäden
1.100.55.20.20 Öffentliches Grün / Landschaftsbau	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.500	17.500	0	-10.000	0	0	0	0	0	0	Pflicht zur Ersatzbepflanzung im Landschaftsplan (Festwert)
57 Wirtschaft und Tourismus												
1.100.57.10.10 Wirtschaftsförderung	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	45.000	45.000	0	0	0	0	0	0	0	Zuwendung des Bundes zum Breitbandausbau
1.100.57.10.10 Wirtschaftsförderung	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	20.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	Erstellung eines NGA-Konzeptes im Rahmen des Breitbandausbaus
1.100.57.10.10 Wirtschaftsförderung	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	25.000	0	-25.000	0	-25.000	0	-25.000	0	0	Projektanteil Voerde (Fachberater u.a.) im Rahmen des Breitbandausbaus
61 Allgemeine Finanzwirtschaft												
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	1.668.800	1.627.700	-41.100	0	-42.600	0	-43.800	0	-45.400	0	Kompensation Familienleistungsausgleich - Anpassung auf Basis Festsetzung GFG 2018
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.285.200	19.288.200	3.000	0	0	0	0	0	0	0	Schlüsselzuweisungen - Anpassung auf Basis Festsetzung GFG 2018

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Ergebnisplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Ergebnisplan 2018		Ergebnisplan 2019		Ergebnisplan 2020		Ergebnisplan 2021		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				177.009	60.041	41.660	-611.127	23.440	-230.627	-35.400	287.775	
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	190.000	190.000	0	0	0	0	0	0	0	Integrationspauschale, Schnellbrief Nr. 3/2018 StGB vom 09.01.2018
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	19.701.600	19.450.200	0	251.400	0	258.600	0	270.100	0	282.100	Anpassung des Hebesatzes der Kreisumlage von 39,0 % auf 38,5 %
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	712.800	708.500	0	4.300	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Erhöhungszahl der Gewerbesteuerumlage (des Vervielfältigers des Fonds deutscher Einheit) gem. Schnellbrief 296/2017 StGB in 2018

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Finanzplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Investitionsplan 2018		Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				-305.567	1.404.195	1.197.945	-2.063.830	0	-35.000	0	-35.000	
11 Innere Verwaltung												
7.100.049 Hard- und Softwarebeschaffungen TUIV												
7.100049.710	Hard- u. Softwarebeschaffungen TUIV	52.700	72.700	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	iPads für die Fachbereichsleiter und Fachdienstleiter im Rahmen der Umstellung auf SD.net
7.100.433 Inventar Tiefbau												
7.100433.710.002	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.500	15.500	0	-8.000	0	0	0	0	0	0	Anschaffung von EDV-Erfassungsgeräten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Bereiche Baumbewirtschaftung, Straßenunterhaltung und Spielplatzkontrollen
7.100.435 Fahrzeuge Baubetrieb												
7.100.435.710.003	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	108.000	128.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	Die Anschaffung des LKW's beträgt brutto 128.000 €. Die Mehrauszahlung wird durch die Einzahlung der Veräußerung des Altfahrzeuges gedeckt (7.100503)
7.100.503 Verkauf Fahrzeuge												
7.100503.770.003	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	20.000	20.000	0	0	0	0	0	0	0	Verkaufserlös LKW (Alt) Baubetrieb
7.100.448 Sanierung Sportanlage Am Tannenbusch												
7.100448.700.001	Auszahlungen für Baumaßnahmen	858.659	1.084.659	0	-226.000	0	0	0	0	0	0	Mehrauszahlungen aufgrund Baukostensteigerung bei den Gebäudeteilen
7.100448.700.002	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.378.793	1.426.793	0	-48.000	0	0	0	0	0	0	Mehrauszahlungen aufgrund Baukostensteigerung bei den Außenanlagen
7.100448.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.121.667	2.531.835	410.168	0	179.100	0	0	0	0	0	Neuveranschlagung nicht abgerufener Fördermittel aus 2017. Diese konnten aufgrund des Bauvorschlusses in 2017 nicht abgerufen werden. 2019 restl. Auszahlung der Fördermittel nach Prüfung des Verwendungsnachweises
7.100.523 Neubau Kita Friedrichsfeld												
7.100523.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.000.000	1.050.000	0	1.950.000	0	-1.902.700	0	0	0	0	Anpassung der Auszahlungen an die aktuelle Ausführungsplanung und buchhalterische Korrektur 7.100526

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Finanzplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Investitionsplan 2018		Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				-305.567	1.404.195	1.197.945	-2.063.830	0	-35.000	0	-35.000	
12 Sicherheit und Ordnung												
7.100.042 Anschaffung und Ausrüstung von Löschfahrzeugen												
7.100042.711	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	75.000	95.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	Mehrauszahlungen Mehrzweckboot Feuerwehr
21 Schulträgeraufgaben												
7.100.330 BGA 60-410 Euro Gymnasium												
7.100330.795	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.640	33.040	0	-2.400	0	0	0	0	0	0	Ersatz Sportgeräte 3-fach Turnhalle Gymnasium (GWG) aufgrund Turnhallenrevision vom 16.01.2018
7.100.237 Inventar Gymnasium												
7.100237.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.000	11.300	0	-4.300	0	0	0	0	0	0	Ersatzbeschaffungen Inventar 3-fach Turnhalle Gymnasium aufgrund Turnhallenrevision vom 16.01.2018 einschl. Anschaffung ballwurfsichere Uhren
7.100.288 Inventar Gesamtschule												
7.100288.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	68.800	23.800	0	45.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung an Drucksache 16/673 zum Projekt "Gute Schule 2020"
7.100.482 Gute Schule 2020												
7.100482.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	404.620	427.500	0	-22.880	0	6.220	0	0	0	0	Anpassung an Drucksache 16/673 zum Projekt "Gute Schule 2020"
31 Soziale Leistungen												
7.100.333 BGA 60 - 410 € FD 2.2 Soziales												
7.100333.795.002	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	250	475	0	-225	0	0	0	0	0	0	Diensthandys für Mitarbeiter im Asylbereich
7.100.475 Inventar FD 2.2 Soziales												
7.100475.710.002	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	7.500	0	-7.500	0	0	0	0	0	0	Alarmierungssoftware und Dienstfahrzeug Asylbereich

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Finanzplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Investitionsplan 2018		Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				-305.567	1.404.195	1.197.945	-2.063.830	0	-35.000	0	-35.000	
36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe												
7.100.501 Großtagespflegestellen												
7.100501.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	99.000	99.000	0	0	0	0	0	0	0	Zuwendung Großtagespflegestelle Möllen
7.100501.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	72.000	0	-72.000	0	0	0	0	0	0	Zuschuss Einrichtungsgegenstände für 6 Großtagespflegestellen, Drucksache 16/740
7.100.526 Inventar Kita F'feld												
7.100526.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	123.000	83.450	0	39.550	0	-86.850	0	0	0	0	Buchungstechnische Korrektur, Erstausrüstung Inventar Kita Friedrichsfeld
53 Ver- und Entsorgung												
7.100.386 SW-Kanal Schlesierstraße												
7.100386.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	90.000	0	-90.000	0	0	0	0	0	0	Im Zuge der laufenden Baumaßnahme musste das Verfahren zur Grundwasserabsenkung geändert werden
7.100.408 SW-Kanalsanierung Inliner												
7.100408.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	70.000	20.000	0	50.000	0	0	0	0	0	0	Reduzierung Ansatz 2018 aufgrund aktueller Prioritätensetzung
7.100408.700.004	Auszahlungen für Baumaßnahmen	60.000	20.000	0	40.000	0	0	0	0	0	0	Reduzierung Ansatz 2018 aufgrund aktueller Prioritätensetzung
7.100.411 Kanalanschlussbeiträge												
7.100411.715	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.000.000	25.000	-975.000	0	975.000	0	0	0	0	0	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens (Hafen Emmelsum) nicht vor Dezember 2018, daher Beitragserhebung erst 2019 möglich
7.100.463 RW-Kanal Friesenring												
7.100463.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	Vorplanung für den Ausbau Regenwasserkanal konnte in 2017 nicht mehr beauftragt werden, daher Neuveranschlagung in 2018
7.100.464 RW-Kanal Jahnstraße												
7.100464.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	Vorplanung für den Ausbau Regenwasserkanal konnte in 2017 nicht mehr beauftragt werden, daher Neuveranschlagung in 2018

Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2018 - Finanzplan Haupt- und Finanzausschuss am 13.03.2018 (gesamt)

Projekt	Bezeichnung	2018				2019		2020		2021		Erläuterungen
		Ansatz 2018 Entwurf in €	Ansatz 2018 neu in €	Investitionsplan 2018		Investitionsplan 2019		Investitionsplan 2020		Investitionsplan 2021		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				-305.567	1.404.195	1.197.945	-2.063.830	0	-35.000	0	-35.000	
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV												
7.100.209 Umgestaltung von Bushaltestellen												
7.100209.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	217.000	366.050	0	-149.050	0	-80.500	0	-35.000	0	-35.000	Anpassung an den aktuellen Zuwendungsbescheid für die Neuerrichtung von Haltestellen und deren Umbau
7.100209.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	134.100	274.365	140.265	0	43.845	0	0	0	0	0	Anpassung an den aktuellen Zuwendungsbescheid für die Neuerrichtung von Haltestellen und deren Umbau
7.100.476 Straßenausbau Friesenring												
7.100.476.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	Vorplanung für den Straßenausbau konnte in 2017 nicht mehr beauftragt werden, daher Neuveranschlagung in 2018.
7.100.477 Straßenausbau Jahnstraße												
7.100477.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	5.000	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	Vorplanung für den Straßenausbau konnte in 2017 nicht mehr beauftragt werden, daher Neuveranschlagung in 2018.
55 Natur- und Landschaftspflege												
7.100.442 Festwert Grün- u. Parkanlagen												
7.100442.785.001	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.500	17.500	0	-10.000	0	0	0	0	0	0	Pflicht zur Ersatzbepflanzung im Landschaftsplan (Festwert)

Nachrichtlich: Beim Projekt 7.100523 "Neubau Kita Friedrichsfeld" wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.902.700 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 veranschlagt

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom xx.xx.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	92.761.972 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	94.303.963 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.645.887 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.482.979 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.266.317 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.811.068 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.576.992 EUR
--	---------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	12.786.300 EUR
--	----------------

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.541.991 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen und die neu zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Budgetierung

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/PC- und iPad-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- Die zentralen Haushaltsansätze für das Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ werden für einseitig deckungsfähig zugunsten der in diesem Zusammenhang stehenden dezentralen Bedarfe erklärt.

- Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
Gesamtverwaltung									
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	200.000	200.000	250.000	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	0	0	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) ehemals KBV
150	Betriebsferien	0	0	74.400	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
11 - Innere Verwaltung									
4	Verwaltungsgebühren	800	1.180	800	800	800	800	800	Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch -bereits umgesetzt-
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge -bereits umgesetzt-
6	Miet- und Pächterträge	4.700	4.573	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsenze
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
117a	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt.
123	Grundstücksreservierungsgebühr	600	0	600	600	600	600	600	Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus
124	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus	8.000	13.500	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen
125	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen	1.100	2.360	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	0	0	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	0	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	0	20.000	30.000	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
72	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste	50.000	62.300	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. ehemals KBV

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
lfd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
73	Personalaufwand	50.000	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten <i>ehemals KBV</i>
74	Energiemanagement	270.000	555.200	280.000	290.000	290.000	290.000	290.000	Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule <i>ehemals KBV</i>
76	Optimierung Eigenreinigung	70.000	43.200	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. <i>ehemals KBV</i>
77	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften	93.000	69.800	94.000	95.000	96.000	97.000	98.000	Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden <i>ehemals KBV</i>
117b	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt. <i>ehemals KBV</i>
132	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche	0	0	0	0	0	0	0	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen <i>ehemals KBV</i>
147	Fraktionszuwendungen	0	0	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	0	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Vertreter
12 - Sicherheit und Ordnung									
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10).							Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld								
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	17.560	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	94.780	102.000	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
21 - Schulträgeraufgaben									
11	Schülerbeförderungskosten	700	700	700	700	700	700	700	Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)
12	Schülerbeförderungskosten	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten -bereits umgesetzt-
13	Mieten und Pachten Schulräume	250	200	250	250	250	250	250	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10% -bereits umgesetzt-
14	Schulbudgets	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Kürzung der Schulbudgets um 10 % -bereits umgesetzt-
15	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	750	700	750	750	750	750	750	Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag -bereits umgesetzt-
16	Mensabetrieb Gesamtschule	10.000	43.935	0	0	0	0	0	Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen
17	Aufgabe von Grundschulstandorten	600.000	615.460	600.000	600.000	600.000	750.000	900.000	Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.
88	Erhöhung Beiträge OGS	34.000	48.924	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
25 - Kultur- und Wissenschaft									
18	Kulturveranstaltungen	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS							Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
19	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	1.500	1.248	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich -bereits umgesetzt-
140	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	0	0	600	600	600	600	600	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
20	Kündigung von Mitgliedschaften	500	500	500	500	500	500	500	Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011 -bereits umgesetzt-
21	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	150	150	150	150	150	150	150	Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal -bereits umgesetzt-
22	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	500	500	500	500	500	500	500	Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
23	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.000	1.000	0	1.000	0	1.000	0	Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre) -bereits umgesetzt-
24	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen	12.000	12.000	0	12.000	0	12.000	0	Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre -bereits umgesetzt-
25	Bücherei Friedrichsfeld	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadteilbücherei durch einen Trägerverein -bereits umgesetzt-
26	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 % -bereits umgesetzt-
93	Internationale kulturelle Begegnungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
94	Veranstaltungen "Voerder Art"	0	0	0	0	0	0	0	Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
95	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur-Welt"	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur-Welt"
97	Zuschuss Brauchtumpflege	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege
102	Zuschuss "Kinderbuchtage"	1.200	1.200	0	1.200	0	1.200	0	Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
107	Zuschuss Stockumer Schule	925	925	925	925	925	925	925	Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
126	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde	1.690	1.176	1.690	1.690	1.690	1.690	1.690	Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
31 - Soziale Leistungen									
27	Förderung der Wohlfahrtshilfe	920	920	920	920	920	920	920	Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung -bereits umgesetzt-
28	Förderung der Wohlfahrtshilfe	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauzentrum Voerde" (vormals Weibewirtschaft) -bereits umgesetzt-
29	Förderung der Wohlfahrtshilfe	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken" -bereits umgesetzt-
30	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens -bereits umgesetzt-
31	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund -bereits umgesetzt-
32	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	500	500	Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes -bereits umgesetzt-
33	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	500	500	Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
34	Seniorenangelegenheiten	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind -bereits umgesetzt-
35	Soziale Einrichtungen	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	Aufgabe des Wachdienstes an der Bülhstr. 145 (jetzt: Alte Bülhstr.) -bereits umgesetzt-
36	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten -bereits umgesetzt-
141	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe									
37	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband -bereits umgesetzt-
38	Unterhaltung der Spielekiste	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten -bereits umgesetzt-
39	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist -bereits umgesetzt-
104	Politische Partizipation	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
105/110	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit"	0	0	0	0	0	0	0	Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar -
106 a	"Ein Ritterleben in Voerde"	800	0	800	9.700	9.700	9.700	9.700	Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde". Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern dem Verein Pro Jugend e.V. durchgeführt. Infolgedessen Einsparung der gesamten Kosten der Veranstaltung.
108	Zuschuss Ferienfreizeiten	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen
109	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger	2.000	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
134	Kita-Beiträge	3.500	3.500	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
42 - Sportförderung									
40	Hallenbad	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad -bereits umgesetzt-
41	Hallenbad	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich -bereits umgesetzt-
42	Freibad	6.500	7.399	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr -bereits umgesetzt-
43	Freibad	3.200	2.470	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
44	Freibad	600	600	600	600	600	600	600	Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 € -bereits umgesetzt-
45	Hallenbad / Freibad	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 €je Sportler/in und Nutzung -bereits umgesetzt-
46	Hallenbad / Freibad	300	300	300	300	300	300	300	Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals -bereits umgesetzt-
47	Lehrschwimmbad	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades							Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule -bereits umgesetzt-
48	Sporthallen	500	500	500	500	500	500	500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen -bereits umgesetzt-
49	Sportanlagen	250	250	250	250	250	250	250	Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen -bereits umgesetzt-
50	Sportanlagen	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters -bereits umgesetzt-
51	Sportförderung	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine -bereits umgesetzt-
52	Sportförderung	3.000	1.500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung -bereits umgesetzt-
53	Sportförderung	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine -bereits umgesetzt-
71	Aufgabe des Lehrschwimmbades	60.000	62.440	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus. ehemals KBV
112	Hallenbad	4.500	2.615	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages
113	Werbung Beckenböden Hallenbad	1.500	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad
114	Betriebsaufwand Freibad	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation									
54	Verwaltungsgebühren	Entfällt, da keine Nachfrage besteht							Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern
55	Projekt VOERDE 2030	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 - bereits umgesetzt-
56	Projekt VOERDE 2030	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
57	Projekt VOERDE 2030	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 - bereits umgesetzt-
143	Verwaltungsgebühren	0	0	350	350	350	350	350	Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen
144	Fachliteratur	0	0	0	0	0	0	0	wird noch ermittelt
145	Wartungsarbeiten	0	0	0	10.850	10.850	10.850	10.850	Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates
52 - Bauen und Wohnen									
146	Verwaltungsgebühren	0	0	2.025	2.025	2.025	2.025	2.025	Anpassung der Gebühren für Bauakteinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.
149	Stellplätze	0	0	0	0	0	0	0	Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt -
53 - Ver- und Entsorgung									
75	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster	0	0	0	0	0	0	0	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war <i>ehemals KBV</i>
54 - Verkehrsflächen und -anlagen									
78	Sonderreinigung Straßen	8.400	8.400	0	8.400	0	8.400	0	Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. <i>ehemals KBV</i>
80	Winterdienst	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Einschränkung des Winterdienstes um 50 % Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. - bereits umgesetzt- <i>ehemals KBV</i>
81	Unterhaltung Bahnunterführungen	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. - bereits umgesetzt- <i>ehemals KBV</i>

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
82	Weihnachtsbeleuchtung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) -bereits umgesetzt- ehemals KBV
83	Straßenbeleuchtung	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. ehemals KBV
86	Einführung Sondernutzungsgebühr	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) ehemals KBV
55 - Natur- und Landschaftspflege									
120	Hochzeitshain	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain ehemals KBV
79	Grünflächenunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. -bereits umgesetzt- ehemals KBV
121	Steiger Götterswickerhamm	2.100	0	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm ehemals KBV
57 - Wirtschaft und Tourismus									
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
61 - Allgemeine Finanzwirtschaft									
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	0	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017
118	Grundsteuer A	7.300	10.214	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	284.700	284.700	287.800	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	225.000	0	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021									
Ifd. Nr.	Bereich	2016	2016 (IST)	2017	2018	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	€	€	€	
63	Grundsteuer B	0	0	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.053.900	1.116.078	1.067.400	1.081.800	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
64	Gewerbesteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbesteuer	0	0	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	38.806	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	12.000	9.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	0	0	0	23.000	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.
70	Gestattungsentgelte	23.300	40.650	23.300	23.300	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	8.000	0	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügen
137	Wettbürosteuer	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer
Summe HSK-Maßnahmen		6.076.800	6.378.578	6.634.775	6.814.325	6.829.125	7.022.725	7.174.227	



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.03.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Neuorganisation der Vorstandsbereiche

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt, die Vorstandsbereiche mit sofortiger Wirkung entsprechend dem der Drucksache 16/754 als Anlage 1 beigefügten Organigramm neu festzulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Bedingt durch das Ausscheiden der bisherigen Beigeordneten und Kämmerin, Frau Kaspar, ist im Zusammenhang mit der Bestellung des Dezernenten II nunmehr die Organisation der Vorstandsbereiche anzupassen (s. Anlage 1).

Im Wesentlichen ist vorgesehen,

- den Fachbereich 3 – Finanzen und Steuern – aus dem Vorstandsbereich II in den Vorstandsbereich I zu verlagern,
- den Fachbereich 2 - Bildung, Sport, Kultur, Soziales, Jugend – aus dem Vorstandsbereich I in den Vorstandsbereich II zu verlagern,
- dabei den bisherigen Fachbereich 2 in zwei Fachbereiche aufzuteilen
- den Fachbereich 5 – Bürgerservice, Allgemeine Ordnung – aus dem Vorstandsbereich II in den Vorstandsbereich III zu verlagern,
- den Fachbereich 4 – Rechtsservice – aus dem Vorstandsbereich II unmittelbar dem BM / VV zuzuordnen.

Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben und den herausgehobenen Verantwortungen eines Dezernenten sind in der nachrangigen Organisationsstruktur im Vorstandsbereich II zwei Fachbereiche zu definieren. Der bisherige Fachdienst „Bildung, Sport und Kultur“ soll hierbei zu einem eigenständigen Fachbereich werden. Dem bisherigen Fachdienstleiter soll zeitgleich die Funktion der Fachbereichsleitung übertragen werden. Eine weitere Untergliederung in Fachdienste entfällt für diesen Fachbereich, so dass die Zahl der Leitungsstellung nicht ausgeweitet wird. Die Fachdienste „Soziales“, „Jugend“ und „Sozialraumplanung“ sollen zu einem weiteren Fachbereich unterhalb der Dezernentenebene zusammengefasst werden.

Um die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, ist die Stelle der Fachbereichsleitung unter Verwendung der Stelle des bisherigen FBL 2 unmittelbar extern auszuschreiben, Den Beteiligungsrechten des Personalrates im Rahmen der geltenden Mitbestimmung wird Rechnung getragen.

Diese Neuordnung soll zunächst bis zum Ausscheiden des Dezernenten II und des Ersten. Beigeordneten sowie der damit zusammenhängenden Neubesetzung der Vorstandsbereiche II und III durch neue Beigeordnete gelten.

Gemäß § 73 Abs. 1 GO NRW fällt diese Neustrukturierung in den Zuständigkeitsbereich des Rates, wonach dieser die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen kann. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei diesen Entscheidungen stimmt der Bürgermeister nicht mit.

Die Neufestlegung der Bereichsstrukturen soll im Wesentlichen den folgenden Zielsetzungen dienen:

- Die Ausschreibung und Personalgewinnung für die zwei Beigeordneten kann ohne Zeitdruck erfolgen. Damit ist dem Aspekt der Bestenauswahl hinreichend entsprochen.
- Die Verwaltung verfügt sofort über tragfähige Strukturen. Insbesondere ist die Funktion des Kämmerers unter Mitgliedschaft im Verwaltungsvorstand geregelt (vgl. DS 16/726).
- Die enorme Arbeitsbelastung für den jetzigen Fachbereich 2 wird auf zwei FBL aufgeteilt.
- Die Nachbesetzung des FBL 2 (Teilbereich Soziales und Jugend) kann sofort erfolgen. Somit kann eine Aufgabenkontinuität in diesem ressourcenintensiven Bereich, der zudem über eine hohe politische und für die Stadtentwicklung bedeutsame Relevanz verfügt, gewährleistet werden.

In den Überlegungen zur zukünftigen Struktur der Vorstandsbereiche wurde verwaltungsseitig aufgrund entsprechender Verlautbarungen aus den Reihen einiger Fraktionen auch die Option einer Reduzierung um einen Vorstandsbereich geprüft.

Die im Rahmen des vorgeschlagenen Nachbesetzungsverfahrens angestrebte Beibehaltung eines 3-Säulen-Modells mit zwei Beigeordneten begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

- Im Gutachten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) wird bereits heute der Bestand schlanker Führungsstrukturen bestätigt.
- Die strategischen Aufgaben aus den Vorstandsbereichen einschließlich deren Leitung sowie der politischen Kommunikation sind in einer Kommune der Größenordnung der Stadt Voerde durch zwei Vorstandsmitglieder nicht zu leisten.
- Eine Reduzierung um einen Vorstandsbereich hätte zwangsläufig eine Ausweitung der Aufgaben und Funktionen der Fachbereichsleitung einschließlich der politischen Kommunikation mit entsprechenden bewertungsrechtlichen Auswirkungen zur Konsequenz, würde dabei aber den Kommunikations- und Koordinationsaufwand innerhalb der Verwaltung deutlich erhöhen.
- In einem 2-Säulen-Modell muss die/der dann einzige Beigeordnete, aufgrund der gesetzlichen Regelungen gem. § 71 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Dies würde dann auch für die Besetzung der Stelle eines/einer technischen Beigeordneten gelten.
- Andere, von der Größenordnung mit der Stadt Voerde vergleichbare Kommunen in NRW, weisen weit überwiegend eine Vorstandsstruktur mit mehr als zwei Vorstandsbereichen auf.
- Insgesamt hat sich die bestehende Struktur in der Vergangenheit bewährt und wird auch zukünftig als tragfähig angesehen.

Haarmann

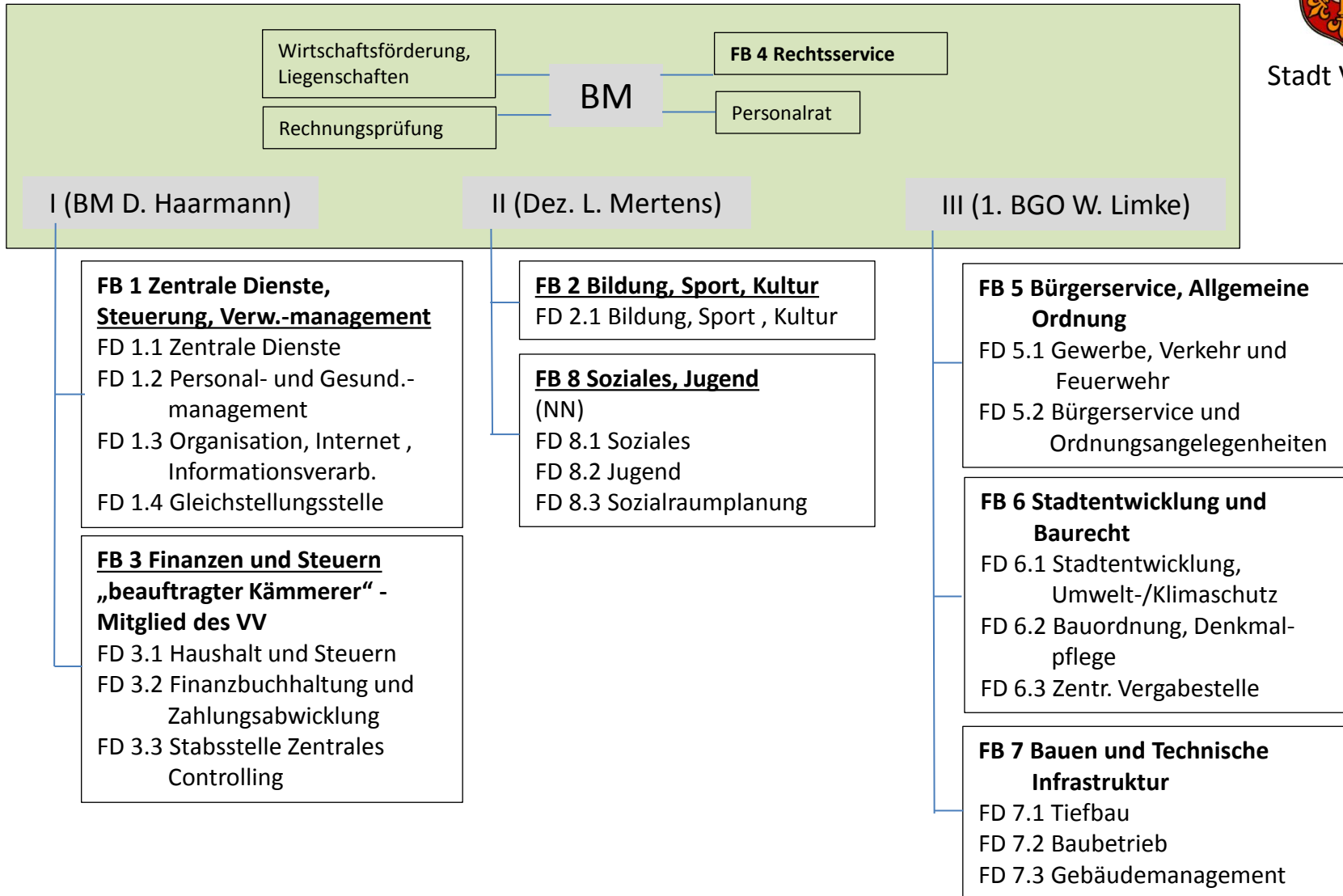
Anlage(n):

(1) Strukturmodell ab 03/2018

Anlage 1 - Organisationsstruktur ab 21.03.2018



Stadt Voerde





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.03.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Bestellung eines Dezernenten sowie eines weiteren allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Beschäftigte Lothar Mertens wird mit Wirkung zum 21. März 2018 zum Dezernenten bestellt. Ihm werden die Fachaufgaben des Dezernates II zugewiesen.**
- 2. Der Dezernent Lothar Mertens wird für den Fall, dass der Bürgermeister sowie sämtliche Beigeordnete vorübergehend verhindert sind, mit Wirkung zum 21. März zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.**
- 3. Mit dem Ausscheiden des Dezernenten Lothar Mertens aus dem Dienst der Stadt Voerde wird die Nachfolgeregelung durch die Bestellung eines / einer Beigeordneten erfolgen.**

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

- Auf die DS 16/754 zur Neuorganisation der Vorstandsbereiche wird verwiesen.
- Die analoge Anwendung des § 68 GO NW bietet dem Stadtrat die Möglichkeit, vorsorglich einen weiteren Bediensteten zu bestellen, der die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter/die Beigeordneten verhindert ist/sind. Wie die Verwaltungspraxis gezeigt hat, ist es zur Sicherstellung einer funktionstüchtigen Verwaltung sinnvoll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wegen der zentralen Bedeutung der allgemeinen Vertretung kommt gerade ein Dezernent, als Teil des Verwaltungsvorstandes, für diese Aufgabe in Betracht. Nachrichtlich wird erwähnt, dass die Bestellung zum allgemeinen Vertreter jederzeit seitens des Stadtrates zurückgenommen werden kann.
- Im Zuge der Umsetzung der Nachfolgeregelung ist zu berücksichtigen, dass die Person mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes gem. § 71 Abs. 3 S. 3 GO NRW besitzt.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.02.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Übertragung der Funktion eines beauftragten Kämmerers

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem Leiter des Fachbereiches 3 „Finanzen und Steuern“, Herrn Jürgen Hülser, mit sofortiger Wirkung die Funktion des beauftragten Kämmerers zu übertragen. Die Übertragung der Funktion gilt längstens bis zur erneuten Bestellung einer/s Kämmerin/Kämmerers.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Aufgrund des Ausscheidens der bisherigen Beigeordneten und Kämmerin, Frau Kaspar, ist eine Regelung zur Wahrnehmung der Funktion der Kämmerin/des Kämmerers erforderlich. Mindestens bis zur Bestellung einer/eines Beigeordneten für das Dezernat II ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes die Wahrnehmung der Kämmererfunktion durch die Beauftragung eines Bediensteten sicherzustellen.

Nach § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) besteht nur für kreisfreie Städte die Verpflichtung, eine Beigeordnete/einen Beigeordneten als Stadtkämmerin/Stadtkämmerer zu bestellen. In den übrigen Gemeinden kann eine Kämmerin/ein Kämmerer bestellt oder beauftragt werden. Der Unterschied liegt darin, dass der/die mit der Finanzverantwortung bestellte Kämmerer/Kämmerin alle durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, der/die beauftragte Kämmerer/Kämmerin nur im Umfang des früheren „für das Finanzwesen zuständigen Beamten“. So obliegt bei einem/einer beauftragten Kämmerer/Kämmerin die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über außer- und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen dem Bürgermeister. Gleiches gilt für den Erlass einer Haushaltssperre und die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass sich der Stadtrat die Beauftragung des Kämmerers/der Kämmerin im Rahmen der Zuständigkeitsordnung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Da es sich bei der Funktion um eine herausgehobene Stellung handelt, wird es als begründet erachtet, die Beauftragung mit einem Ratsbeschluss zu hinterlegen.

Haarmann

Energiebeirat Voerde

Für das bisherige Mitglied
Frau Beigeordnete Simone Kaspar

Herr Lothar Mertens

Sachdarstellung:

Die Beigeordnete Simone Kaspar hat ihren Dienst bei der Stadt Voerde mit Ablauf des 28.02.2018 beendet. Daher ist eine Nachbesetzung für Frau Kaspar u.a. in verschiedenen Gremien erforderlich. § 50 Abs. 3 GO NRW sieht die Möglichkeit vor, die Besetzung im Rahmen eines einheitlichen Vorschlags vorzunehmen. Bei diesem Verfahren ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme des einheitlichen Vorschlages ausreichend.

Ausnahme von dieser Regelung ist die Nachbesetzung des Mitgliedes in der Mitgliederversammlung des Betriebsarztzentrum Dinslaken-Wesel e.V. Da nur ein Mitglied zu bestellen oder vorzuschlagen ist, erfolgt der Vorschlag durch den Bürgermeister.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.12.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Besetzung der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

für das bisherige ordentliche Mitglied

Klaus Knautz

Nicolas Kotzke (s. B.)

Schulausschuss

für das bisherige stellvertretende Mitglied

Hasan Gördü

Nicolas Kotzke (s. B.)

Der Stadtrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass folgende Personen zu ordentlichen bzw. stellvertretenden beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses benannt werden:

neues ordentliches beratendes Mitglied:

Nicole Mehring

benannt durch den:

Ev. Kirchenkreis Dinslaken

neue stellvertretende beratende Mitglieder:

Monika Engfer

benannt durch den:

Ev. Kirchenkreis Dinslaken

Thomas Hubert

Präsidenten des Landgerichtes Duisburg

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 05.12.2017 beantragt die CDU-Fraktion die Aufnahme eines neuen sachkundigen Bürgers in den Schulausschuss und den Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung. Gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Rat für das aus einem Ausschuss vorzeitig ausgeschiedene Mitglied einen Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte. Die entsprechenden Vorschläge der CDU-Fraktion sind im Beschlussvorschlag aufgeführt.

Zudem hat mit Schreiben vom 13.12.2017 der Ev. Kirchenkreis Dinslaken eine Umbesetzung für den Jugendhilfeausschuss mitgeteilt. Demnach übernimmt Frau Monika Engfer das Amt des stellvertretenden beratenden Mitgliedes, das bis dato von Frau Brigitte Ramaker wahrgenommen wurde. Frau Engfer hat zunächst auch die Vertretung für Herrn Arnd Rutenbeck übernommen, der bis dato ordentliches beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss war. Der Ev. Kirchenkreis hat im Nachgang mitgeteilt, dass neues ordentliches beratendes Mitglied Frau Nicole Mehring sein soll.

Weiterhin bestellte der Präsident des Landgerichtes Duisburg mit Schreiben vom 20.12.2017 für den ausgeschiedenen Amtsgerichtsdirektor Christian Happe den Richter Thomas Hubert als neues stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 3 und 7 AG KJHG i. V. m. § 4 Abs. 3 Ziffern 3 und 7 der Satzung für das Jugendamt handelt es sich hierbei um beratende Mitgliedschaften kraft Gesetzes. Eine Wahl ist somit nicht erforderlich.

Haarmann

FD 2.1 / FD 2.3 / StWuL



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.01.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Neuwahl des Umlegungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Als nicht dem Stadtrat angehörige Mitglieder werden in den Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) gewählt:

1. Vorsitzender mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Richteramt
Wilfried Fellmeth
Vertreterin: Christiane Wenzel
2. Mitglied mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Dienst
Klaus Eßmann
Vertreter/in: N. N.
3. Sachverständiges Mitglied für die Bewertung von Grundstücken
Udo Zimmermann
Vertreter: Reinhold Beith

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 in der gegenwärtig geltenden Fassung ist die Amtszeit der nicht aus der Mitte des Rates zu wählenden Mitglieder des Umlegungsausschusses auf 5 Jahre festgelegt. Da die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Umlegungsausschusses mit dem 05.02.2018 ausgelaufen ist, muss eine Neuwahl durchgeführt werden. Eine Wiederwahl der bisherigen Mitglieder ist zulässig.

Alle derzeitigen Mitglieder haben sich bereit erklärt, eine Wiederwahl anzunehmen. Lediglich die Funktion des stellv. Mitgliedes mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Dienst kann vom bisherigen Amtsinhaber nicht mehr wahrgenommen werden. Ein/e Nachfolger/in steht derzeit noch nicht fest und wird zu gegebener Zeit in einer gesonderten Drucksache vorgelegt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

Haarmann

:

FD 6.1



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.01.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl zur Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss werden die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Voerde gemäß der der Drucksache Nr. 16/709 beigefügten Aufstellung vorgeschlagen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Für die Vorbereitung der Wahl der Schöffeninnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 hat die Stadt Voerde Vorschläge für die Vertrauenspersonen zur Besetzung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zu machen. Diesen Schöffenwahlausschüssen gehören jeweils sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer an. Aus den Wahlvorschlägen der kreisangehörigen Kommunen wählt der Kreistag am 05.07.2018 die Vertrauenspersonen. Gemäß § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes zu wählen. Hier bietet es sich an, die Wahlvorschläge aus dem Kreis der gewählten Vertreter der Voerder Bürgerschaft zu machen.

Angesichts der geringen Anzahl der letztendlich zu wählenden Vertrauenspersonen, wird vorgeschlagen, anstelle sämtlicher Ratsmitglieder die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses zu benennen.

Haarmann

Anlage:

(1) Anlage zur Drucksache 16/709

**Vorschlagsliste für die vom Kreistag zu wählenden Vertrauens-
personen zur Besetzung der Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten**

1. Uwe Goemann, Holthausener Str. 24, 46562 Voerde
2. Ulrike Schwarz, Dinslakener Str. 68, 46562 Voerde
3. Ulrich Neßbach, Im Waldwinkel 10 a, 46562 Voerde
4. Hans-Peter Meulendyck, Bülowstr. 66, 46562 Voerde
5. Stefan Weltgen, An der Landwehr 44, 46562 Voerde
6. Stefan Schmitz, Rönkenstr. 155, 46562 Voerde
7. Joachim Kinder, Herzogring 15, 46562 Voerde
8. Georg Schneider, Frankfurter Str. 73, 46562 Voerde
9. Ingo Hülser, Kolkstr. 39, 46562 Voerde
10. Bert Mölleken, Alexanderstr. 84, 46562 Voerde
11. Walter Seelig, Tönningstr. 25 b, 46562 Voerde
12. Bernd Altmeyen, Kronprinzenstr. 75, 46562 Voerde
13. Stefan Meiners, Prinzenstr. 45, 46562 Voerde
14. Gabriele Rohr, Grenzstr. 64, 46562 Voerde
15. Christian Garden, Rheinstr. 41, 46562 Voerde



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.02.2018

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	01.03.2018	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	08.03.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“

hier: Weiterentwicklung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage zur Drucksache Nr. 16/673 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente.
2. Die Verwaltung wird weiterhin mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltsplanentwurf 2018 und Veränderungsdienst (vgl. DS 16/703 für den Schulausschuss).

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in der Sitzung am 21.03.2017 das erste Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ in Aussicht gestellten Kreditkontingente beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 576). Ein solches Konzept ist Voraussetzung, um das Programm i.H.v. insgesamt 3.118.880 € (779.720 € p.a. im Zeitraum 2017 – 2020) in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig hat der Rat die Verwaltung mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Zuletzt hat die Verwaltung in der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Bau- und Betriebsausschusses am 29.11.2017 über den aktuellen Stand der Umsetzung berichtet.

Der Beschlussfassung folgend wird mit der Drucksache 16/673 die erste Fortschreibung des Konzeptes mit folgenden Änderungen zum Stand der Drucksache Nr. 576 vorgelegt:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Erläuterung der Änderung
1	ALS	Die geplanten Maßnahmen wurden um die Renovierung von Sanitärräumen ergänzt.

2	GV	Der Ansatz im Jahr 2018 wurde um 20.000 € reduziert und unter der lfd. Nr. 28 neu eingeplant. redaktionelle Änderung
6	2-fach-TH GV	redaktionelle Änderung
7 / 8	NW-Räume NGES / GV	Die ursprünglich in den Jahren 2019 und 2020 jeweils zur Verfügung stehenden 300.000 € je Schule wurden so aufgeteilt, dass beiden Schulen in beiden Jahren jeweils die Hälfte des Betrags zur Verfügung steht.
20	17 Activboard NGES	Die ursprünglich im Jahr 2018 zur Verfügung stehenden 45.000 € für alle übrigen Activboards wurden entsprechend dem weiteren Aufbauprozess der nunmehr 5-zügigen Schule auf die kommenden Jahre verteilt.
26	OGS Küche OWS	Neue Maßnahme i.H.v. 15.000 € in 2020
27	RBS	Neue Maßnahme i.H.v. 42.120 € in 2018 und 6.220 € in 2019
28	GV	Neue Maßnahme i.H.v. 20.000 € in 2018

Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt weiterhin in enger Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen. In die Überlegungen hinsichtlich der möglichen Weiterentwicklung der Außenanlagen der Grundschulen (siehe Nr. 22) werden neben der Schulleitung und dem Fachdienst 7.1 auch die Fördervereine der jeweiligen Schulen einbezogen. Auf diesem Wege werden die Interessen der Eltern in einem höheren Maße berücksichtigt. Darüber hinaus ergeben sich an vielen Stellen Synergieeffekte mit den Planungen und Absichten der Fördervereine, die üblicherweise insbesondere zur Ausstattung der Außenanlagen der Schulen einen großen Beitrag leisten.

Aus gegebenem Anlass erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses für alle Schulstandorte im Kreis Wesel derzeit auf Ebene des Kreises Wesel im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft wird. Über neue Erkenntnisse in der Sache wird in gewohnter Weise berichtet.

In Vertretung
Limke

Anlage(n):

(1) Maßnahmenkatalog Stand 19.02.2018

FD 3.1 / FD 3.3 / FD 7.3

Stand: 19.02.2018

Anlage zur Drucksache Nr. 16/673

G U T E S C H U L E 2 0 2 0**Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
1	7.3	ALS	30.000 €	80.000 €	0 €	0 €	110.000 €	Anstrich- und Bodenbelagsarbeiten; Renovierung von Sanitärräumen; Arbeiten am Fahrradständer oder Fensteroberlichtern; Detailabsprachen mit der Schulleitung noch erforderlich
2	7.3	GV	20.000 €	80.000 €	0 €	0 €	100.000 €	Es wurden folgende Wünsche der Schule angemeldet: 1. Bibliothek + SAR-Raum umbauen, 2. Küchenzeile, 3. Böden und Teppiche, 4. Raumteiler, 5. Durchbruch, 6. Renovierungen von Klassen, 7. Instandsetzung Außenfassade, Windfang Lehrerzimmer, Türenanlagen. Inhaltlich wurden diese Wünsche noch nicht mit der Schulleitung besprochen und bewertet, so dass noch der Umsetzungsumfang offen ist. Evtl. waren auch Arbeiten an WC-Trennwänden angedacht
3	7.3	MZH Steinstr.	38.000 €	0 €	0 €	0 €	38.000 €	Austausch eines Heizkessels
4	7.3	TH Steinstr.	0 €	100.000 €	200.000 €	100.000 €	400.000 €	Sanierung einer Umkleide / Dusche 30.000 € in 2019. die weiteren Sanierungsmaßnahmen ab 2018 sind noch im Detail zu planen
5	7.3	TH ALS	0 €	42.600 €	0 €	0 €	42.600 €	Fenster austausch in den Umkleiden und Renovierungsarbeiten
6	7.3	2-fach-TH GV	0 €	0 €	50.000 €	0 €	50.000 €	Renovierung
7	2.1	NW-Räume NGES	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im sanierten Altbau der Gesamtschule (2019) und im Neubau der Gesamtschule (2020)
8	2.1	NW-Räume GV	0 €	0 €	150.000 €	150.000 €	300.000 €	Erneuerung der naturwissenschaftlichen Räume im Gymnasium (2019 und 2020)
9	2.1	WLAN NGES	44.000 €	0 €	0 €	50.000 €	94.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Gesamtschule mit WLAN (Neubau 2017; sanierter Altbau 2020)
10	2.1	WLAN GV	0 €	0 €	85.000 €	0 €	85.000 €	Vernetzung der Gebäude des Gymnasiums mit WLAN (2019)
11	2.1	WLAN O-W-S	0 €	0 €	0 €	50.000 €	50.000 €	Vernetzung der Gebäude der Otto-Willmann-Schule am Standort Realschule mit WLAN (2020)

Stand: 19.02.2018

Anlage zur Drucksache Nr. 16/673

G U T E S C H U L E 2 0 2 0**Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
12	2.1	WLAN ALS	0 €	0 €	34.000 €	0 €	34.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Astrid-Lindgren-Schule mit WLAN (2019)
13	2.1	WLAN RBS	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Regenbogenschule mit WLAN (2018)
14	2.1	WLAN EK-S	0 €	0 €	32.000 €	0 €	32.000 €	Vernetzung des Gebäudes der Erich Kästner-Schule mit WLAN (2019)
15	2.1	WLAN GGS F'feld	0 €	0 €	35.000 €	0 €	35.000 €	Vernetzung der Gebäude der Grundschule Friedrichsfeld mit WLAN (2019)
16	2.1	2. Lehrküche NGES	0 €	0 €	0 €	40.000 €	40.000 €	Einrichtung einer zweiten Lehrküche im sanierten Altbau der Gesamtschule (2020)
17	2.1	Küche NGES (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche der Gesamtschule (2018)
18	2.1	Küche GV (Erg.)	0 €	30.000 €	0 €	0 €	30.000 €	Ergänzung bzw. Austausch von Geräten in der Mensa-Küche des Gymnasiums (2018)
19	2.1	Aula GV (Veranst.techn.)	35.000 €	0 €	0 €	0 €	35.000 €	Erweiterung der Veranstaltungstechnik in der Aula des Gymnasiums (2017)
20	2.1	17 Activboard NGES	18.750 €	18.750 €	37.500 €	11.250 €	86.250 €	Ausstattung aller Klassenräume der Gesamtschule mit Activboards (5 neue 5. Klassen in 2017, 5 weitere in 2018 und 2019 die übrigen (2x5) Activeboards sowie 3 in 2020 für die Oberstufe)
21	2.1	26 Activboard GS	48.750 €	48.970 €	0 €	0 €	97.720 €	Ausstattung aller Klassenräume der 3. und 4. Klassen an den Voerder Grundschulen mit Activboards (2017 4. Klassen; 2018 3. Klassen)
22	2.1	Außenspielgeräte GS	0 €	200.000 €	0 €	0 €	200.000 €	Berücksichtigung von 40.000€ je Grundschulstandort für die Beschaffung und Montage eines Außenspielgerätes bzw. die Weiterentwicklung der Außenanlagen (2018)
23	2.1	Activb. Fachräume	0 €	7.500 €	0 €	30.000 €	37.500 €	Ausstattung der Fachräume der Gesamtschule mit Activboards (2018 und 2020)
24	2.1	Lehrküche GV	0 €	50.000 €	0 €	0 €	50.000 €	Erneuerung der Lehrküche im Gymnasium (2018)

Stand: 19.02.2018

Anlage zur Drucksache Nr. 16/673

G U T E S C H U L E 2 0 2 0**Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" in Aussicht gestellten Kreditkontingente**

lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	gesamt	Erläuterungen
25	7.3	3-fach-Halle Nord	545.000 €	0 €	0 €	0 €	545.000 €	Sanierung der 3-fach-Halle am Schulzentrum Nord sowie Beseitigung der brandschutztechnischen Mängel (2017)
26	2.1	OGS Küche OWS	0 €	0 €	0 €	15.000 €	15.000 €	Neue OGS-Küche nach Umzug an den Standort der Realschule (2021)
27	7.3	RBS	0 €	42.120 €	6.220 €	0 €	48.340 €	Anstrich- und Bodenarbeiten, Überarbeitung Hausmeister-Loge und Sanitätsraum (2018 und 2019)
28	2.1	GV	0 €	20.000 €	0 €	0 €	20.000 €	Ausstattung und Einrichtung des Selbstlernzentrums.
		gesamt	779.500 €	779.940 €	779.720 €	596.250 €	2.935.410 €	
		Kreditkontingent	779.720 €	779.720 €	779.720 €	779.720 €	3.118.880 €	
		Differenzen	-220 €	220 €	0 €	-183.470 €	-183.470 €	



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.01.2018

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	01.03.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Fortführung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018 hier: Erhöhung des Eigenanteils infolge veränderter Verteilungsmodalitäten

Beschlussvorschlag:

Um eine Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018 unter Anwendung des zuletzt geltenden Verteilungsschlüssels gewährleisten zu können, wird über den kommunalen Eigenanteil i.H.v. ca. 44.000 € hinaus, die aus den veränderten Verteilungsmodalitäten resultierende Differenz des Zuschusses i.H.v. 1.817,12 € mit Haushaltsmitteln der Stadt Voerde getragen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	-1.817 €		
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	1.817 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 den Beschluss gefasst, den im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ erforderlichen kommunalen Eigenanteil i.H.v. 40% (ca. 44.000 €) im Haushaltsjahr 2018 bereitzustellen, um somit die Fortführung der Schulsozialarbeit zu ermöglichen (vgl. Drucksache Nr. 575).

Mit Datum vom 28.09.2017 wurde seitens der Verwaltung ein entsprechender Antrag beim Kreis Wesel eingereicht. Auf den Kreis Wesel entfällt von den landesweiten Fördermitteln eine Gesamtsumme von 861.779,31 €. Dieser Betrag wurde im Jahre 2015 anhand eines Verteilungsschlüssels auf die kreisangehörigen Kommunen, die ein Interesse an der Fortführung der Schulsozialarbeit signalisiert haben, sowie den Kreis selbst umgelegt. Grundlage für den Verteilungsschlüssel war das prozentuale Verhältnis der Kinder unter 15 Jahren im SGB II-Bezug.

Auf die Stadt Voerde entfiel dabei für die Jahre 2016 und 2017 eine Gesamtfördersumme von 66.341,70 €. Dieser Betrag – ergänzt um den kommunalen Eigenanteil i.H.v. 44.227,80 € - bildete die Grundlage für die Verteilung der Stellenanteile auf die Schulen in der Stadt Voerde bzw. die mit der Durchführung der Schulsozialarbeit beauftragten Träger. Der unter Beteiligung des Arbeitskreises Schule entwickelte Verteilungsschlüssel wurde dem Schulausschuss am 29.04.2015 mit der 1. Ergänzung zur Drucksache Nr. 177 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Nachdem bekannt wurde, dass das Land NRW die Förderung der Schulsozialarbeit in gleicher Höhe wie in den Vorjahren fortsetzen wird, hat die Verwaltung mit Datum vom 28.09.2017 Fördermittel in Höhe von 66.341,70 € beim Kreis Wesel beantragt. Mit Schreiben vom 15.12.2017 wurden die kreisangehörigen Kommunen darüber unterrichtet, dass unter dem 22.11.2017 beim Kreis Wesel die Entscheidung getroffen wurde, geänderte Verteilungsmodalitäten des am 02.11.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragten Zuschusses zu Grunde zu legen. Bisher seien von der Gesamtfördersumme zunächst die förderfähigen Kosten der kreiseigenen Schulsozialarbeit i.H.v. 56.805 € in Abzug gebracht und die Restmittel i.H.v. 804.974,31 € an die am Programm teilnehmenden Städte und Gemeinden verteilt worden. Aufgrund einer geplanten Personalaufstockung für den Bereich der Schulsozialarbeit an den kreiseigenen Förderschulen wurde der auf den Kreis Wesel entfallende Anteil nunmehr auf 129.840 € erhöht und die verbleibenden Restmittel i.H.v. 731.939,31 € wiederum im prozentualen Verhältnis der Kinder unter 15 Jahren im SGB II-Bezug unter den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen verteilt. Da sich der Anteil an Leistungsberechtigten unter 15 Jahren im Kreis Wesel für die Stadt Voerde auf ca. 8,81 % beläuft, beträgt die Höhe des Zuschusses für die Durchführung der Schulsozialarbeit im Jahre 2018 nunmehr 64.470,58 € und fällt damit 1.871,12 € geringer aus als in den Vorjahren.

Unter strenger Auslegung der Förderrichtlinien hätte dies zur Folge, dass sich der verbindliche 40-prozentige kommunale Eigenanteil um 1.247,41 € auf 42.980,39 € reduziert, wodurch sich das Gesamtbudget für die Durchführung der Schulsozialarbeit an den Schulen der Stadt Voerde um insgesamt 3.118,53 € reduzieren würde. Auf Grundlage der dann zur Verfügung stehenden 107.450,97 € hätte dann unter Beteiligung des Arbeitskreises Schule ein neuer Verteilungsschlüssel erarbeitet werden müssen. Für die mit der Durchführung der Schulsozialarbeit beauftragten Träger sowie deren Personal hätte dies eine hohe Unsicherheit zur Folge gehabt, da die Verträge bereits zum 01.01.2018 abgeschlossen sein mussten, um eine lückenlose Fortführung der Schulsozialarbeit ermöglichen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Stadt Voerde die aus den veränderten Verteilungsmodalitäten resultierende Differenz i.H.v. 1.817,12 € übernimmt, um so die Schulsozialarbeit an den in Trägerschaft der Stadt Voerde befindlichen Schulen unter Anwendung des Verteilungsschlüssels aus dem Jahr 2015 unverändert fortführen zu können. Die Träger sind bereits entsprechende Verträge mit ihrem Personal eingegangen, um die Schulsozialarbeit lückenlos fortführen zu können.

In seinem o.g. Schreiben weist der Kreis Wesel im Übrigen darauf hin, dass die Verteilung der Fördermittel für die Jahre 2019 und 2020 in einem gemeinsamen Gespräch Anfang 2018 thematisiert werden soll. Insofern ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2018 unter Beteiligung des Arbeitskreises Schule ohnehin ein neuer Verteilungsschlüssel für die Jahre 2019 und 2020 zu erarbeiten sein wird.

In Vertretung
Limke

FD 3.1



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.02.2018

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Soziales

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozialausschuss	27.02.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20.Dezember 2001 und der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06.2007

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zur Drucksache 16/733 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die konkreten wirtschaftlichen Effekte, die sich aus der Neufassung ergeben lassen sich derzeit noch nicht präzise beziffern, da diese von noch nicht abschließend zu bewertenden Faktoren abhängen. Es wird jedoch auf Basis der heutigen Erkenntnisse mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 10.000 € p.a. gerechnet.

Sachdarstellung:

In den Jahren 2015 bis 2017 hat die Zahl der Flüchtlinge in der Stadt Voerde deutlich zugenommen. Da die Stadt verpflichtet ist, die zugewiesenen Flüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen, wurden in der Zwischenzeit neue Einrichtungen geschaffen und darüber hinaus auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet, um den entstandenen Wohnraumbedarf decken zu können. Darüber hinaus mussten auch vorhandene Obdachlosenunterkünfte zum Teil mit Flüchtlingen belegt werden.

Durch die Schaffung des neuen Wohnraumes ist es zwingend erforderlich geworden, eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde zu erlassen. Darüber hinaus ist die Neufassung der Satzung zur Anpassung der Benutzungsgebühren geboten, da die bisher erhobenen Gebühren aufgrund in den letzten Jahren gestiegenen Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Unterkünfte nicht mehr kostendeckend waren.

Die inhaltliche Ausgestaltung der vorliegenden Satzung orientiert sich eng an einer Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die der Drucksache als Anlage beigefügte Neufassung zu beschließen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte

(2) Kalkulation_Gebühr_r4_qm

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 4 / FD 1.1 / FD 3.1 / FD 7.3

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde Niederrhein am 20.03.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Voerde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV,NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung,

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich- rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 (1) Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen oder in Ausnahmefällen mündlichen Einweisung.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Aufhebung der Einweisungsverfügung durch die Stadt Voerde oder bei Auszug der Benutzerinnen oder Benutzer aus

der Unterkunft. Als Auszug gilt auch die unbegründete Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraums von einem Monat, auch wenn persönliche Gegenstände in der Unterkunft hinterlassen werden.

(3) Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Übernachten ein.

(4) Daneben endet das Nutzungsverhältnis beim Personenkreis des § 1 (1) Buchstabe c dieser Satzung bei Nichtbezug der Unterkunft innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung oder wenn innerhalb dieses Zeitraums das ärztliche Zeugnis gem. § 36 IfSG (Infektionsschutzgesetz) nicht vorgelegt wird.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Voerde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Die zugewiesenen Räume dürfen nur von den durch die Stadt Voerde eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und das ihnen zur Verfügung gestellte Inventar/Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(4) In den Unterkünften ist das Einbringen eigener Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen/Härtefällen sind Ausnahmen möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt Voerde.

(5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör/Mobiliar dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Voerde vorgenommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(6) Es ist verboten,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch tagsüber).

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,

3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Grundstücken anzubringen oder aufzustellen,

4. Tiere in der Unterkunft zu halten; werden trotz des Tierhalteverbotes Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten der entsprechenden Benutzerinnen und Benutzer heraus zu nehmen bzw. anderweitig unterbringen zu lassen,

5. in den Unterkünften oder auf den Grundstücken außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätzen Kraftfahrzeuge abzustellen und Fahrräder in Zimmer, Gemeinschaftsräumen und Fluren abzustellen.

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(7) Ausnahmen zu Absatz 6, Ziffer 1 - 6, sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Voerde zulässig. Die Erlaubnis wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Benutzerinnen und Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernehmen und die Stadt Voerde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen.

(8) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden, insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkünfte, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkünfte bzw. die Grundstücke beeinträchtigt werden.

(10) Bei von den Benutzerinnen und Benutzern ohne Erlaubnis der Stadt Voerde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Voerde diese auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Voerde sind berechtigt, die Unterkünfte zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchen- oder Infektionsgefahr sowie zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen.

(12) Die Stadt Voerde kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen in den Unterkünften vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn

a. Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder dieses zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Maßnahmen notwendig ist,

b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,

- c. die Räumung für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen notwendig wird,
- d. die Nutzungsentschädigungen trotz Leistungsfähigkeit nicht oder nur teilweise bzw. nicht fristgerecht entrichtet werden,
- e. Standortveränderungen der Unterkünfte vorgenommen werden,
- f. die Belegungsdichte verändert werden soll,
- g. die Asylverfahren abgeschlossen sind,
- h. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- i. zumutbare Alternativen auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkünfte oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder der Grundstücke gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen und Benutzer dieses der Stadt Voerde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Unterkünfte nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haften die Benutzerinnen und Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in den Unterkünften aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Voerde auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (4) Die Instandhaltung der städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte und der städtischen Hausgrundstücke obliegt der Stadt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, Schäden und Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.

§ 6 Hausordnung/Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Ordnung in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften wird durch anliegende Hausordnung/Benutzungsordnung (Anlage 2) geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, die Hausordnung/Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten. Die Hausordnung/Benutzungsordnung gilt auch für Besucher.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber an die Stadt Voerde zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die, die von den Benutzerinnen und Benutzern auf eigene Kosten nachträglich beschafft wurden, sind den Beauftragten der Stadt Voerde bei der Übergabe der Räume auszuhändigen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Voerde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Die von der Stadt Voerde genehmigten Einrichtungsgegenstände, mit denen die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft versehen haben, müssen sie entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Voerde keine Haftung.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumen die Benutzerinnen und Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für das Überlassen von Wohnraum in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften sind von den durch die Stadt Voerde eingewiesenen Personen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Benutzerinnen und Benutzer, die zusammen eingewiesen wurden, haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.

(3) Die Gebühren sind nach Einweisung in die Unterkunft unmittelbar nach der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung und in der Folgezeit bis zum 5. jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Voerde zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Benutzungsgebühren durch die Gebührenpflichtigen ist unzulässig.

(4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der entsprechende Bruchteil der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag gelten jeweils als ein Abrechnungstag. Endet die Nutzung der Unterkünfte innerhalb des laufenden Kalenderjahres, so wird die anteilige Abrechnung der Benutzungsgebühr vorgenommen.

(5) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Flächenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter und Monat 10,80 €.

(3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 250,00 Euro kann gemäß § 7 (2) Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. entgegen § 4 Absatz 2 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Absatz 4 eigene Einrichtungsgegenstände in die Unterkunft einbringt;
4. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;

9. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 11 den Beauftragten der Stadt Voerde Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Absatz 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 6 Absatz 2 gegen die Hausordnung verstößt;
12. entgegen § 5 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
13. entgegen § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20. Dezember 2001 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06. 2007 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Voerde Niederrhein vom.....**

Bestandsverzeichnis:

1. städtische Unterkünfte:

Parkstr. 13 (Parkschule), Am Nordturm 11, 11a, Rahmstr. 199, Alte Bühlstr. 9 und 11,
Poststr. 35

2. angemietete Wohnungen/Objekte

Eichenweg 1, 1a
Spellener Str. 15, 37, 39, 46
Hugo- Mueller-Str. 64, 68, 128
Lindenweg 9
Goethestr. 9
Parkstr. 21
Hindenburgstr. 63
Bülowstr. 61, 65
Rheinstr. 24
Zimmermannsweg 16
Von der Mark Str. 2
Friedrich- Wilhelm Str. 2
Buschacker 6
Bahnhofstr. 60, 178
Am Kindergarten 18
Ostlandstr. 2, 3, 4a
Friedrichsfelder Str. 1
Rathausplatz 10
Teichacker 23
Steinstr. 125
Rönskenstr. 34
Friedrichstr. 38
Schlesierstr. 6, 30, 32, 34
Im Busch 2, 4, 8, 10
Kampshof 7, 8, 10, 12, 15, 16 , 31
Horstweg 2
Knappenstr. 5
Leitkamp 9
Schulweg 2
Schmaler Weg 51b

Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde vom.....

Hausordnung

für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Voerde (NdrRh.)

Das Zusammenleben in einer Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil der Einweisungsverfügung anzusehen.

1. Durch die Einweisung in die Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkunft erkennt die Benutzerin/ der Benutzer diese Hausordnung an.
2. Besuch darf nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr empfangen werden.
3. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Es ist alles zu unterlassen, was die Nachtruhe der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte sowie der Nachbarschaft stört. Musizieren ist während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. Die Benutzung von Fernseh-, Radio- und anderen Tonträgern im Freien (auf Balkonen, Loggien, usw.) ist untersagt. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr unterbleiben, soweit aufgrund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der anderen Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft gestört wird.
4. Bei Spiel und Sport auf die Nachbarschaft und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Lärmende Spiele oder Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Freiflächen nur nach Absprache mit der Nachbarschaft gestattet. Im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen sind solche Aktivitäten nicht zulässig.
5. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Freiflächen nicht gestattet.
6. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume, insbesondere Toiletten und Duschen sowie die Außenanlagen, sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Hausflure und Treppen sind wöchentlich durch Fegen und Aufwischen zu säubern. Zuständig hierfür sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Die Reinigung erfolgt nach einem von der Stadt Voerde aufgestellten Reinigungsplan. Sofern sich Benutzerinnen und Benutzer nicht an den Reinigungsplan halten, ist die Stadt Voerde berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer von einer Fremdfirma durchführen zu lassen.
7. Abfall ist vorschriftsmäßig zu trennen und in den hierfür vorgesehenen Müllgefäßen zu entsorgen und an den Leerungstagen an die Straße zu stellen. Werden gesonderte Müllabfuhr erforderlich, weil die Benutzerinnen und Benutzer den Müll nicht

ordnungsgemäß trennen oder entsorgen, ist die Stadt Voerde berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern die Kosten hierfür gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Abfall darf zur Vermeidung von Verstopfungen und Ungeziefer nicht in Wc's, Duschen und Spülen, etc. entsorgt werden.
9. Eigenmächtige Veränderungen des Gebäudes (Außen - und Innenwände, Decken und Böden) sind zu unterlassen. Insbesondere ist die Veränderung an Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen und das Einschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen zu unterlassen. Den Benutzerinnen und Benutzern ist es verboten, die ihnen zugewiesenen Räume eigenmächtig zu tapezieren, zu streichen und Bodenbeläge zu verlegen. Das Einbringen von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten ist nur mit Zustimmung der Stadt Voerde zulässig. Ohne Erlaubnis der Stadt Voerde eingebrachte Möbel und Elektrogeräte können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Voerde jederzeit sichergestellt werden.
10. Elektrogeräte sind beim Verlassen der Räume auszuschalten.
11. Sachbeschädigungen und Diebstahl werden zur Anzeige gebracht, der verursachte Schaden ist zu ersetzen.
12. Das Rauchen in den Unterkünften ist nicht gestattet.
13. Die Tierhaltung ist untersagt.
14. Personen, die nicht durch die Stadt Voerde in die Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkünfte eingewiesen wurden, darf keine Unterkunft gewährt werden. Auch seitens des Ausländeramtes ausgestellte Besuchserlaubnisse berechtigen nicht zum Aufenthalt außerhalb der Besuchszeiten.
15. Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Gemeinschaftswaschanlage oder Waschmaschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Ersatz beschädigter Wäsche wird ausdrücklich ausgeschlossen.
16. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Voerde üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Die Zuweisung von Wohnräumen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt. Die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, die überlassenen Räume zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchen- oder Infektionsgefahr sowie zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen. Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von ihnen jederzeit betreten werden.
17. Zum Schutz der Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind Haus- und Kellertüren ständig geschlossen zu halten.

18. Die Nutzung der Kellerräume ist verboten.
19. Balkone, Loggien u. ä dürfen nicht zur Lagerung von Möbeln, Hausrat, Müll, etc. genutzt werden.
20. Haus- und Kellereingänge, sowie Treppenhäuser und Flure dürfen nicht mit Fahr- und Motorrädern, Mofas, Kinderwagen, Möbeln, etc. versperrt werden, da diese ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.
21. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen (Heizöl, Benzin, usw.) in der Unterkunft ist untersagt. In den Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen ist die Stadt Voerde sofort zu verständigen oder einer der Hauswarte zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Ferner sind elektrische Schalter nicht zu betätigen und die Fenster zu öffnen.

Diese Hausordnung in Verbindung mit der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom ... in Kraft.

Voerde, den

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Haarmann

Kalkulation zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (NdrRh.)

Berücksichtigte Flächen der Unterkünfte	11.068,26	qm
---	-----------	----

Art der Aufwendungen	Sachkonto	Wert EUR	EUR je qm
Mieten / Pachten Dritte	54220000	609.416,96	4,59
Strom	52411000	138.302,80	1,04
Wasser	52411400	13.870,46	0,10
Heizung	52411200	116.950,04	0,88
Abschreibungen	57111000	80.391,19	0,61
sonstiges (Versicherungen, Instandhaltung, etc.)	diverse	182.309,45	1,37
Summe Aufwand direkt		1.141.240,89	8,59
Interne Verrechnung Grundsteuern, Abfallgeb., etc.	diverse	28.089,25	0,21
Interne Verrechnung Maschinennutzung*)	91113000	466,64	0,00
Interne Verrechnung Personal*)	91213000	2.809,00	0,02
Interne Verrechnung Verwaltungsumlage*)	94110020	130.398,92	0,98
Interne Verrechnung Hauswarteumlage*)	94110040	133.838,27	1,01
Summe Aufwand indirekt		295.602,08	2,23
Aufwand gesamt		1.436.842,97	10,82
Gebühr EUR je qm / Monat (gerundet)			10,80

Basis: Kostenstellenrechnung SAP, IST / Plan - Werte Haushaltsjahr 2017. Datum der Auswertung 13.02.2018.
Flächen gem. Angaben FD 7.3 Gebäudemanagement

*) wegen zum Auswertungszeitpunkt noch nicht erfolgter IST-Buchungen mussten für diese Position die Werte des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 in Ansatz gebracht werden.



gDrucksache

- öffentlich -

Datum: 20.02.2018

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozialausschuss	27.02.2018	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	08.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Wohnraumversorgung für Flüchtlinge in der Schwanenstraße Hier: Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen am Standort Schwanenstraße gemäß Anlagen zu.

Sachdarstellung:

Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 11.07.2017 ein Vergabeverfahren für die Aufstellung einer Wohnanlage in Modulbauweise für die Unterbringung von max. 64 Personen an der Schwanenstraße freigegeben (s. Anlage DS 611).

Der Bauantrag ist im September 2017 genehmigt worden. Nachdem zum Bauantrag verschiedene planungs- und bauordnungsrechtliche Belange in einem gesonderten Verfahren zu klären waren, konnte hiernach das nach der Vergabeordnung der Stadt Voerde für Lieferungen und Leistungen notwendige öffentliche Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden.

Aus den eingegangenen Angeboten der öffentlichen Ausschreibung ergab sich leider keine Möglichkeit zu einer wirtschaftlichen Auftragsvergabe. Die Angebotspreise lagen ca. 80-100 % über den vorab kalkulierten Kostenansätzen bzw. über dem Mittelbudget. Die Ausschreibung musste aus diesem Grund aufgehoben werden.

Aufgrund der Dringlichkeit bzw. des zeitlichen Engpasses ist in Abstimmung mit der Örtlichen Rechnungsprüfung anstelle einer erneuten Ausschreibung ein freihändiges Vergabeverfahren notwendig geworden. Die kurzfristige Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit ist über eine Preisanfrage bei den Bietern und auch weiteren Herstellern abgefragt worden. Die Firmen sollten auch alternativ firmeneigene und vorhandene Modulmodelle anbieten. Die Angebotspreise lagen hier deutlich unterhalb der Ausschreibungsergebnisse.

Im Rahmen der Abfrage wurden auch Wohnanlagen aus Nachbarkommunen angeboten. Das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot bietet mobile Wohnmodule in Holzbauweise für jeweils Vier- bzw. Sechs-Personengruppen an (Anlagen 2+3).

Die Wohnmodule haben jeweils einen separaten Schlafrum, einen Küchen-, Wohnraum und einen Dusch-, WC-Raum. Sie sind ca. 2 Jahre alt und komplett eingerichtet bzw. ausgestattet (Anlage 4). Die erwerbbaaren Wohnmodule sind teilweise noch nicht benutzt gewesen. Durch ihre kleinere und abgeschlossene Raumaufteilung haben sie deutlich Vorteile hinsichtlich der Aufenthalts- und Wohnqualität gegenüber Sammelunterkünften. Zudem ist der Auf- und Abbau leichter umzusetzen.

Es werden insgesamt 17 Wohnmodule beschafft, die auch eine Nutzung für Schule und Betreuung beinhalten (Anlage 1).

Es wird um Zustimmung für das dargestellte Aufstellungskonzept gebeten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Schwanenstraße Lageplan
- (2) 4er Wohncontainer
- (3) 6er Wohncontainer
- (4) Beispielfoto Innenraum

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

H 5.718.111,54 m

306

58,00

70,00

18,00

307

316

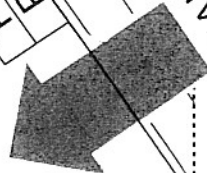
314

H 5.718.025,04 m

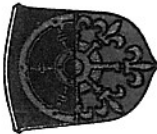
R 340.397,45 m

© Kreis Wesel

ZUFAHRT



Stadt Voerde



Maßstab 1: 500



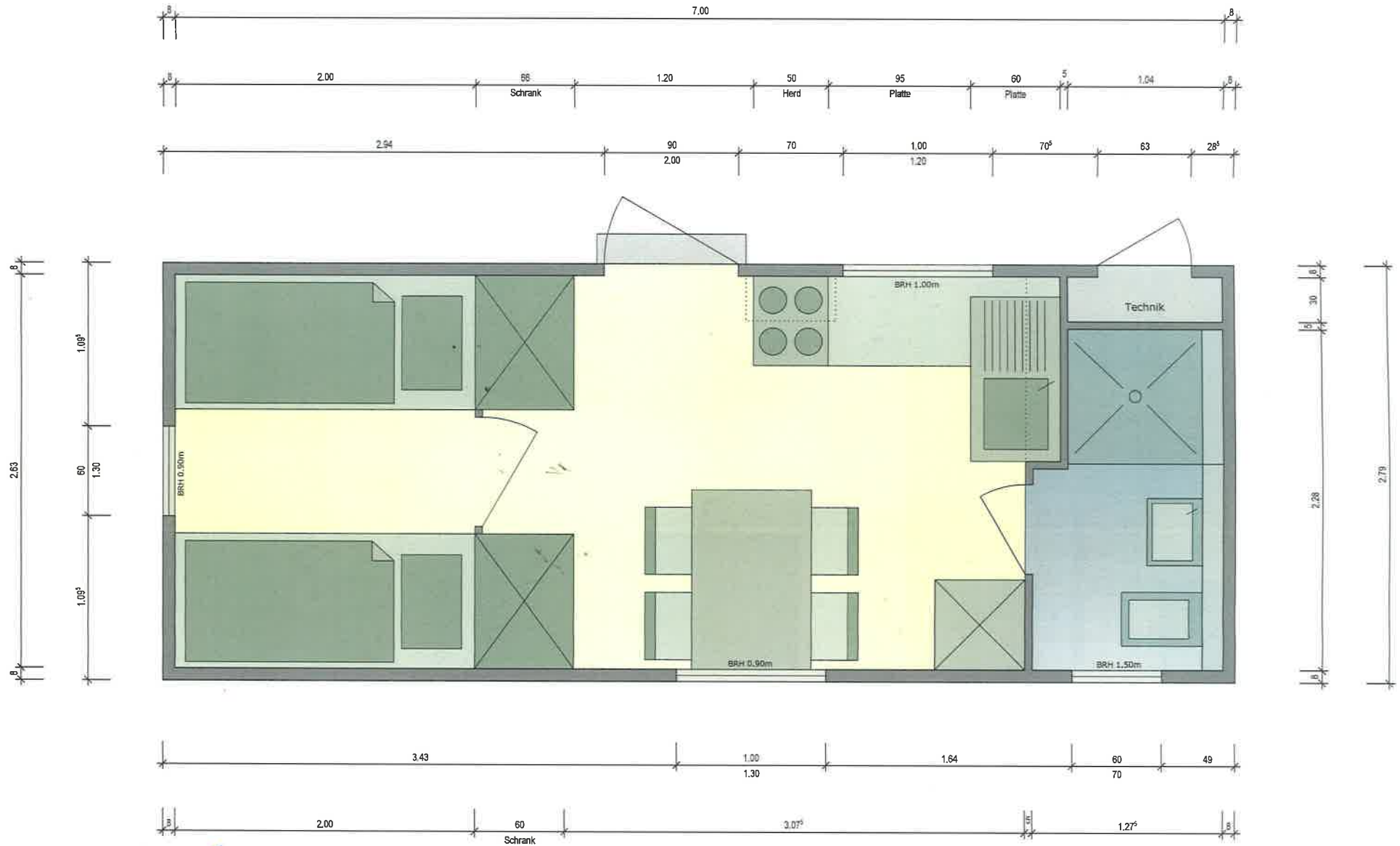
Datum: 23.02.2018



LAGEPLAN

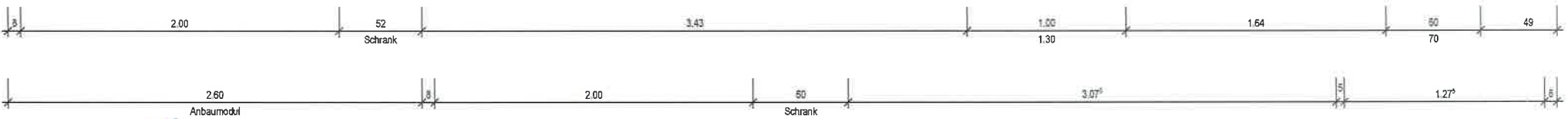
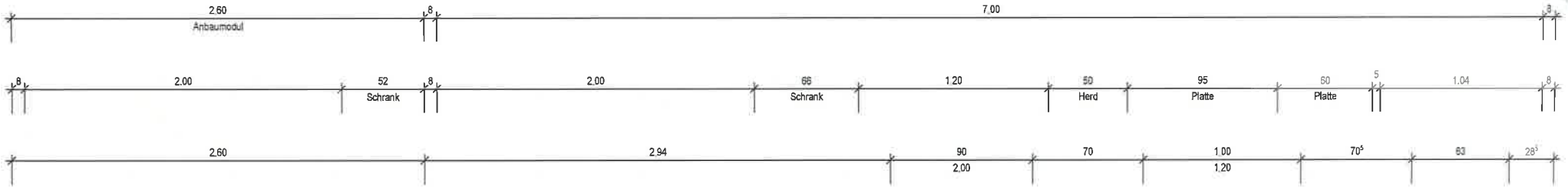
Gemarkung Voerde
Flur 12
Flurstück 306,307

Ausgegeben: 0650005 - nur für den Dienstgebrauch



Handwritten signature

Grundriss - Maßstab 1:25
 Datum 02.11.2015
 Flüchtlingsunterkunft für 4 Personen



Y. Müller
Grundriss - Maßstab 1:25
Datum 02.11.2015

Flüchtlingsunterkunft für 6 Personen





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.02.2018

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Jugend

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	07.03.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum Kindergartenjahr 2018/19

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der U3-Kinder zum Kindergartenjahr (Kita-Jahr) 2018/19 werden auf der Grundlage der vorliegenden Anmeldezahlen bis zu 6 Großtagespflegestellen – zunächst befristet auf 2 Jahre – eingerichtet und geeignete Träger im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit der Durchführung dieser Betreuungsangebote beauftragt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	10.800 €	68.040 €	Die Kostenstruktur setzt sich pro Großtagespflegestelle wie folgt zusammen: Ausstattung 12.000,00 €, Sachkosten 10.000,00 €, Personalkosten 100.000,00 €, Betriebskosten 8.000,00 € und Mietkosten 12.000,00 €
Aufwendungen	340.000 €	816.000 €	
Haushaltsbelastung	329.200 €	747.960 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Nach derzeitiger Bedarfslage werden voraussichtlich bis zu 6 weitere Großtagespflegestellen zum Kita-Jahr 2018/19 benötigt. Der diesbezügliche konsumtive Finanzaufwand stellt sich wie folgt dar:

Anmietung von Wohnungen/Gebäuden im Mietwohnungsmarkt:

Kosten je Großtagespflegestelle	jährlich	einmalig
Investitionskosten		zurzeit noch nicht bezifferbar
Kosten Ausstattung		12.000,00 €
Sachkosten	10.000,00 €	
Personalkosten	100.000,00 €	
Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Gas etc.)	8.000,00 €	
Mietkosten	12.000,00 €	
Gesamtkosten	130.000,00 €	12.000,00 €

Da die zusätzlich benötigten Mittel sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzplan im Haushaltsplanentwurf 2018 ff. noch nicht enthalten sein konnten, erfolgt eine Berücksichtigung der konsumtiven Mittel im Rahmen des Veränderungsdienstes zur Sitzung.

Der investive Aufwand ist zurzeit noch nicht bezifferbar, da dieser vom verfügbaren Angebot abhängig ist.

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen in den Jahren 2018 bis 2020

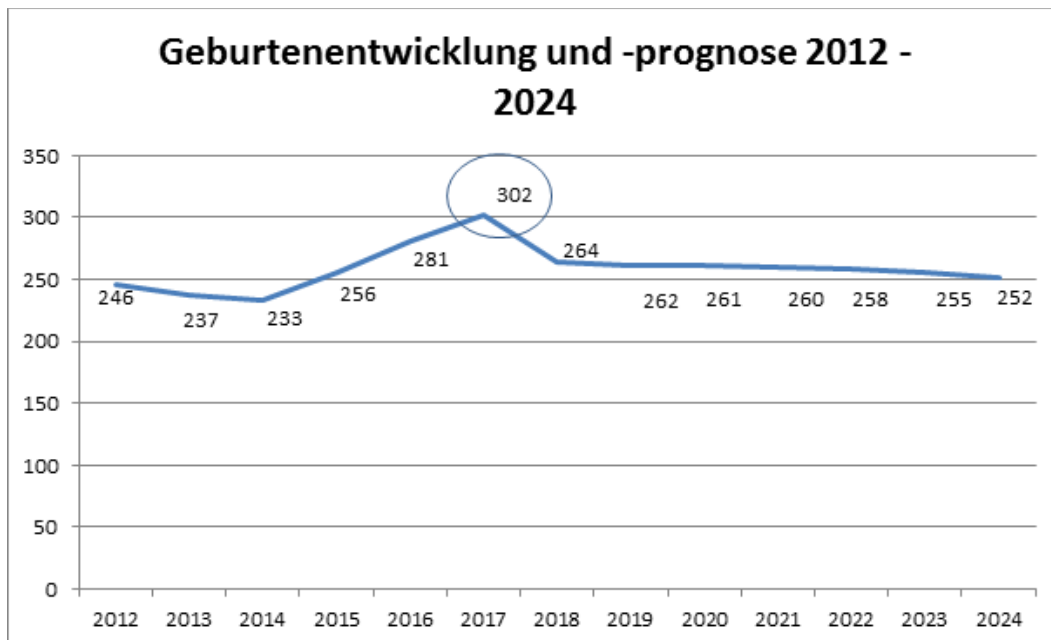
Zusammensetzung der Erträge und Aufwendungen					
Aufwendungen					
Jahr	Kostenart	Kosten je Großtagespflegestelle	Anzahl Großtagespflegestellen	jährlicher Anteil	Summe
2018	Betriebskosten	130.000,00 €	6	5/12	325.000,00 €
2019	Betriebskosten	130.000,00 €	6	1	780.000,00 €
2020	Betriebskosten	130.000,00 €	6	7/12	455.000,00 €
Zusätzlicher Abschreibungsaufwand durch Erstaussattung					
2018	Abschreibungen	12.000,00 €	6	5/24	15.000,00 €
2019	Abschreibungen	12.000,00 €	6	1/2	36.000,00 €
2020	Abschreibungen	12.000,00 €	6	7/24	21.000,00 €
Der Investitionszuschuss i.H.v. 12.000 € für die Erstaussattung der Großtagespflegestelle wird in 2018 ausgezahlt und auf die Laufzeit von 24 Monaten aufgeteilt					
Erträge					
Jahr	durchschnittliche Elternbeiträge je Kind	Anzahl Großtagespflegestellen	Kinder pro Großtagespflegestelle	jährlicher Anteil	Summe
2018	40,00 €	6	9	5	10.800,00 €
2019	40,00 €	6	9	12	25.920,00 €
2020	40,00 €	6	9	7	15.120,00 €

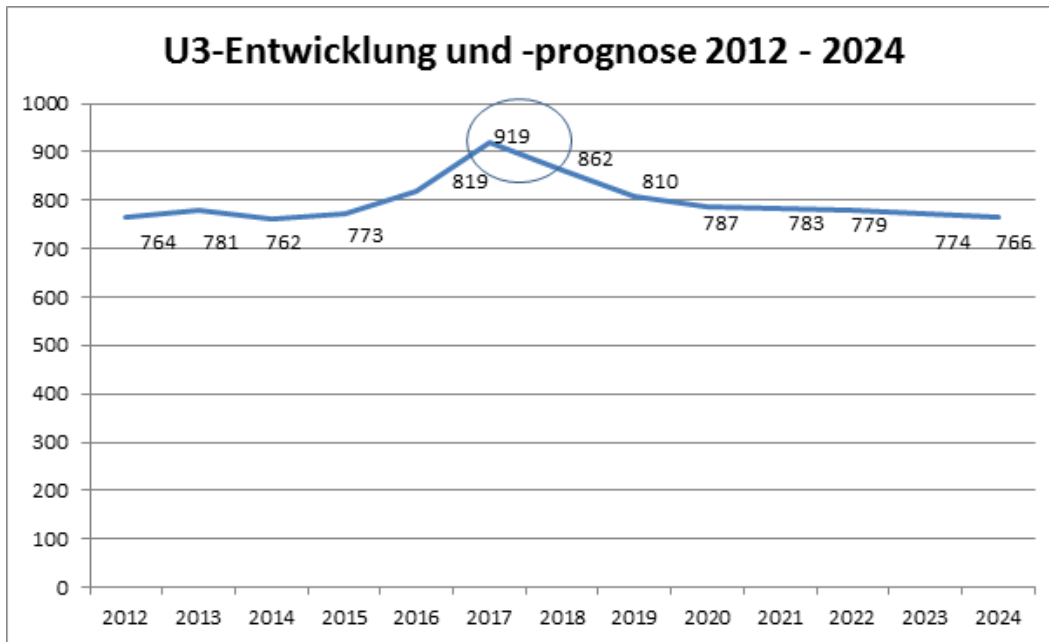
Zusätzliche Zuwendungen vom Land					
Jahr	Zuwendungen je Kind	Anzahl Großtagespflegestellen	Kinder pro Großtagespflegestelle	jährlicher Anteil	Summe
2018	<i>Eine Inanspruchnahme von Zuwendungen ist im Haushaltsjahr 2018 nicht möglich</i>				- €
2019	780,00 €	6	9	1	42.120,00 €
2020	780,00 €	6	9	1	42.120,00 €
Zusammenfassung					
Jahr	Betriebskosten	Abschreibungen	Erträge (Elternbeiträge)	Erträge (Zuwendungen)	Summe
2018	325.000,00 €	15.000,00 €	10.800,00 €	- €	329.200,00 €
2019	780.000,00 €	36.000,00 €	25.920,00 €	42.120,00 €	747.960,00 €
2020	455.000,00 €	21.000,00 €	15.120,00 €	42.120,00 €	418.760,00 €

Sachdarstellung:

Entwicklung der Kinderzahlen

Die Geburtenzahlen sind in den vergangenen Jahren – bis einschließlich 2014 – mit leichten Schwankungen gesunken. In den Jahren 2015 bis 2017 ist ein gegenläufiger Trend zu verzeichnen, wonach wieder Steigerungen festzustellen sind. Hinzu kommt ein höherer positiver Wanderungssaldo bei Kindern unter 6 Jahren. Hinsichtlich der weiteren Entwicklungen der Kinderzahlen ergeben sich zwei Szenarien, deren Mittelwert für die weiteren Planungen zugrunde gelegt wurde, die sich in den nachstehenden Grafiken widerspiegeln.





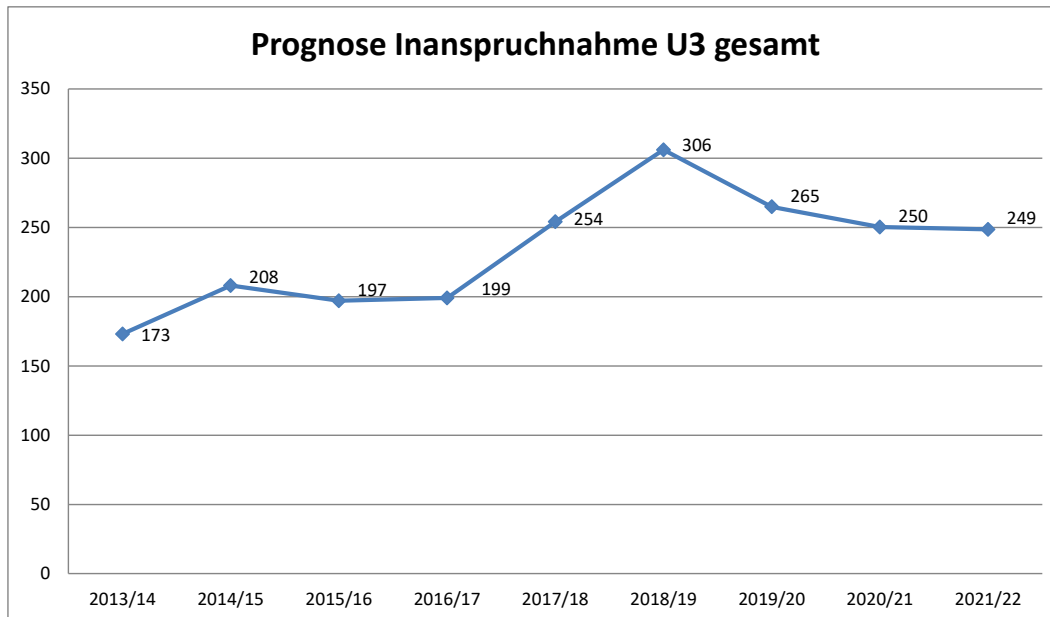
Wie den Grafiken zu entnehmen ist, wird zwar von moderat sinkenden Kinderzahlen ausgegangen, jedoch scheint sich diese Entwicklung im Vergleich zu den bisherigen Annahmen nicht unerheblich abzuschwächen.

Ausgangslage

Die Versorgung der Ü3-Kinder kann in Verbindung mit der Interimslösung/neuen Kita zu 100% sichergestellt werden. Die Versorgung der U3-Kinder stellt sich wie folgt da:

Insgesamt stehen für den U3-Bereich 189 Plätze zur Verfügung. Die 0-Jährigen spielen dabei in den Kitas praktisch noch keine Rolle, hier stehen 5 Plätze zur Verfügung. Dem steht 1 Anmeldung für ein 0-jähriges Kind gegenüber, sodass im laufenden Kita-Jahr weitere Kinder aufgenommen werden können. Von den bis Februar 2018 angemeldeten 1- und 2-Jährigen konnten 70 nicht in den Kitas versorgt werden. Zusätzlich sind in der Großtagespflege, inklusive der aktuell noch nicht in Betrieb genommenen siebten Großtagespflegestelle, 63 Plätze verfügbar. Hierfür liegen insgesamt 57 Anmeldungen (Neuanmeldungen und Bestandskinder) vor. Damit stehen hier 6 Plätze zur Versorgung der unter 3-Jährigen Kinder, die keinen Kitaplatz bekommen können, zur Verfügung. Somit verringert sich das Defizit in der Versorgung der U3-Kinder in den Kitas auf 64 fehlende Plätze.

Insgesamt gab es zum Kita-Jahr 2018/19 im Vergleich zum Vorjahr noch einmal eine Steigerung der Anmeldezahlen der U3-Kinder von etwa 18% (Stand Februar 2018).



Auf der Grundlage des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII auf frühkindliche Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege und unter Einbeziehung der aktuellen Bedarfslage ergibt sich die Notwendigkeit, weitere Betreuungsplätze für U3-Kinder einzurichten.

Die dargestellten Bedarfe für U3-Kinder ab dem Kindergartenjahr 2018/19 können weder durch die vorhandenen Betreuungsangebote noch durch die neu geplante viergruppige Kita (siehe Drucksache 16/649) gedeckt werden. Um aber dem Rechtsanspruch der Eltern auf Betreuung ihrer Kinder gerecht werden zu können, benötigt die Stadt Voerde neben den bereits bestehenden Kindertagesstätten und Großtagespflegestellen bis zu 6 weitere Großtagespflegestellen.

Die bisherigen Erfahrungswerte bestätigen nach wie vor, dass Eltern für ihre unter 2-jährigen Kinder überwiegend die Betreuung der Kindertagespflege bevorzugen.

Zurzeit stehen 106 Plätze für Kinder in der Tagespflege zur Verfügung, die allesamt belegt sind. Die Belegung schlüsselt sich wie folgt auf:

36 Kinder besuchen 4 Großtagespflegestellen in Freier Trägerschaft im Festanstellungsmodell und 70 Kinder werden durch zwei privatgewerbliche Großtagespflegestellen und von 26 privatgewerblichen Tagesmüttern betreut. Die Anzahl der Bewerber im Bereich der Tagespflegepersonen ist nahezu ausgeschöpft. Es bewerben sich nur noch vereinzelt Personen, die diese Aufgabe übernehmen möchten. Das belegt auch der Umstand, dass der von der Familienbildungsstätte Voerde angebotene Qualifizierungskurs für Tagespflegebewerber aus Dinslaken und Voerde mangels auskömmlicher Nachfrage bereits vor einiger Zeit eingestellt werden musste. Die erforderliche Qualifizierung kann derzeit über einen entsprechenden Kurs in Duisburg erworben werden. Vor diesem Hintergrund und den abnehmenden Bewerberzahlen ist die Einrichtung von Großtagespflegestellen in Freier Trägerschaft in Form von Festanstellungsmodellen die einzige zielführende Maßnahme, den Eltern kurzfristig die notwendige Betreuungskontinuität zu ermöglichen.

Um weiterhin flexibel auf die zukünftigen Bedarfsentwicklungen reagieren zu können, soll die Laufzeit der neu zu schaffenden Großtagespflegestellen zunächst auf einen Zeitraum von 2 Jahren befristet werden. Zudem soll zur Umsetzung der Maßnahmen möglichst auf vorhandene Räumlichkeiten auf freiem Wohnungsmarkt zurückgegriffen werden, um den investiven Aufwand möglichst gering zu halten. Hierzu sind bereits hiesige Wohnungsgesellschaften kontaktiert worden.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher als kurzfristiges Lösungsmodell vorgeschlagen, die Versorgung der 1- und 2- jährigen Kinder zum Kindergartenjahr 2018/19 durch die Einrichtung von bis zu 6 weiteren Großtagespflegestellen sicherzustellen.

Mit der Bereitstellung solcher Pflegestellen kann zukünftigen Bedarfsschwankungen angemessen Rechnung getragen werden, indem bei eventuell wieder rückläufigen Anmeldezahlen eine Reduzierung des Angebotsumfangs kurz- bis mittelfristig möglich ist.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2018

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	07.03.2018	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	08.03.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Errichtung einer temporären Übergangslösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung wird der Errichtung einer temporären Übergangslösung in Modulbauweise am Gymnasium Voerde für ein Jahr bzw. mit optionaler Verlängerung auf zwei Jahre bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Zusammensetzung der Aufwendungen					
Jahr	Kostenart	Kosten	jährlicher Anteil	Summe	
Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten					
2018	lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten	<i>Die lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten sind bereits in der Haushaltsplanung 2018 im Rahmen der ursprünglichen Errichtung der KiTa berücksichtigt</i>		- €	
2019	lfd. Betriebs- und Unterhaltungskosten			- €	
Zusätzliche Mietaufwendungen (geschätzt)					
2018	Mietaufwand	96.700,00 €	5/12	40.300,00 €	
2019	Mietaufwand	96.700,00 €	7/12	56.400,00 €	
Zusätzliche Aufstellungs- und Rückbaukosten (geschätzt)					
2018	Erschließungskosten Contanier	9.600,00 €	1	9.600,00 €	
2018	Aufstellungskosten Container	16.100,00 €	1	16.100,00 €	
2018	Herstellung des Geländes	9.400,00 €	1	9.400,00 €	
2018	Summe			35.100,00 €	
2019	Rückbaukosten Contanier	14.500,00 €	1	14.500,00 €	
2019	Rückbau des Geländes	1.250,00 €	1	1.250,00 €	
2019	Summe			15.750,00 €	
Die zusätzlichen Aufstellungs- und Rückbaukosten sind mit dem geplanten Ansatz in der Bauunterhaltung gedeckt					
Minderaufwand (Abschreibungen)					
2018	Abschreibungsaufwand	-50.000,00 €	5/12	-20.800,00 €	
2019	Abschreibungsaufwand	-50.000,00 €	7/12	-29.200,00 €	
Durch den geplanten Start der KiTa ab 01.08.2018 sind Abschreibungen bereits in der Haushaltsplanung 2018 im Rahmen der ursprünglichen Errichtung der KiTa berücksichtigt gewesen, die sich nunmehr nicht auswirken					
Zusammenfassung der Aufwendungen					
Jahr	Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten	Zusätzliche Mietaufwendungen (geschätzt)	Zusätzliche Aufstellungs- und Rückbaukosten (geschätzt)	Minderaufwand (Abschreibungen)	Summe
2018	<i>bereits berücksichtigt</i>	40.300,00 €	<i>gedeckt</i>	-20.800,00 €	19.500,00 €
2019	<i>bereits berücksichtigt</i>	56.400,00 €	<i>gedeckt</i>	-29.200,00 €	27.200,00 €

Die für die Kita in Friedrichsfeld (Kastanienallee) geplanten Ausgaben für die Außenanlagen (Spielgeräte) werden als Deckung für die Beschaffung von mobilen Spielgeräten für die Interimslösung herangezogen und im nächsten Jahr weiterverwendet.

Sachdarstellung:

Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 17.10.2017 die Errichtung einer neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung mit flexiblem Raumkonzept in Voerde-Friedrichsfeld, Kastanienallee/Grenzweg möglichst zum Kindergartenjahr 2018/19 freigegeben (DS 649). Die Verwaltung wurde mit der Umsetzung der erforderlichen Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen beauftragt.

Planungsphase, Vorbereitungen:

Hierfür standen vier Varianten zur Entscheidung an:

- a) Investor-Betreiber-Model
- b) Bau- Generalunternehmerverfahren und Trägerauswahlverfahren (Betreiberausschreibung)
- c) Bau- Eigenleistung Stadt und Trägerausschreibung
- d) Ausschließlich eigene Leistungen

Aus wirtschaftlichen Gründen wurde entschieden, die Baumaßnahme in konventioneller Bauweise mit Einzelgewerkausschreibungen umzusetzen. Bei einer Vergabe an einen Generalunternehmer besteht aufgrund der Marktlage die Gefahr von finanziell deutlich höheren Angeboten.

Im Rahmen des Planungsauftrages mussten außerdem grundlegende Vergabeanforderungen zur Objektplanung geklärt werden. Ein europaweites Ausschreibungsverfahren für externe Planungsleistungen ist entbehrlich, weil FD 7.3 umfangreiche eigene Ingenieurleistungen (voraussichtlich Leistungsphasen 1 – 4 sowie Leistungsphase 8 (Objektüberwachung)) zur Objektplanung erbringt. Eine externe Vergabe wird noch voraussichtlich für die Leistungsphasen 5-7 sowie TGA-Planung, Statik etc. benötigt.

Bedarfsnotwendigkeit für eine Interimslösung:

Aus den oben beschriebenen Planungsstufen bzw. der Planungszuständigkeit resultiert eine Bearbeitungszeit von ca. 6 Monaten. Geht man beim Neubau des KiTa – Gebäudes von einer Bauzeit von ca. 12 Monaten aus, kann die Einrichtung frühestens zum 01. August 2019 in Betrieb genommen werden.

Aus diesem Grund wird für den Zeitraum des Kita-Jahres 2018/19 eine Übergangs-/Interimslösung zur Sicherstellung der Wahrung des Rechtsanspruches der sonst nicht versorgten Kinder benötigt.

Die aktuellen Anmeldezahlen bestätigen die Erkenntnis aus dem vergangenen Anmeldejahr, dass die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen bei den unter 3-jährigen deutlich steigt und bei 3-jährigen und älteren konstant bei rund 100% liegt.

Wie in der DS Nr. 16/741 genauer ausgeführt wird, sind zum Kita-Jahr 2018/19 deutlich mehr Ü3-Kinder angemeldet worden als im Vorjahr. Zum laufenden Kita-Jahr 2017/18 wurden in dieser Altersgruppe 812 Kinder angemeldet, für das kommende Jahr liegt der Wert bereits jetzt bei 864, was ein plus von 52 Kindern bedeutet. Ohne die Einrichtung einer Interimslösung bis zur Fertigstellung der neuen Kita würden etwa 60 Ü3-Kinder unversorgt bleiben.

Bei den U3-Kindern ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Anmeldezahlen von rund 18 % zu verzeichnen (Stand Februar 2018). In dieser Altersgruppe wären in den Kitas und vorhandenen Großtagespflegestellen rund 64 Kinder unversorgt. Dieses Defizit kann auch nicht alleine durch die Einrichtung einer U3-Gruppe in der Übergangslösung, sondern nur durch die Einrichtung weiterer Großtagespflegestellen ausgeglichen werden (s. DS Nr. 16/740).

Um den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch vor der Inbetriebnahme der neuen, 4-gruppigen Kita gewährleisten zu können, werden 3 Gruppen des Typs III (nur Ü3-Kinder) benötigt. Des Weiteren wird eine Gruppe des Typs II (0-, 1- und 2-Jährige) benötigt. Um den Kindern und Eltern größtmögliche Kontinuität trotz der noch nicht fertigen

gestellten Kita zu ermöglichen, wird empfohlen, diese vier Vorlaufgruppen einzurichten, sodass die dort angemeldeten Kinder zum Kita-Jahr 2018/19 lediglich die Räumlichkeiten wechseln müssten, ihre Bezugspersonen jedoch erhalten blieben.

Als Interimslösung ist die Aufstellung einer 4-gruppigen Einrichtung in Modulbauweise (Anlage 1) vorgesehen. Es besteht die Zielsetzung, die Übergangslösung möglichst in Bedarfsnähe zu errichten. Dieser ist in Friedrichsfeld und Spellen zurzeit am höchsten. Daher wurden verschiedene Standorte hinsichtlich der Bedarfsnähe, ihrer Größe, ihrer Verkehrsanbindung und ihrer baurechtlichen Situation überprüft. Nach einem intensiven Abwägungsprozess hat sich der Standort „Am Gymnasium“ hinter der Dreifachhalle gegenüber dem Kindergarten als geeignet und sinnvoll erwiesen (Anlagen 2+3).

Zur Genehmigung des Raumkonzeptes wurde bereits eine Voranfrage an den LVR gestellt. Dieser hat unter der Voraussetzung der Bereitstellung der erforderlichen Mindestgrößen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Aussicht gestellt. Sollte darüber hinaus weiterer zusätzlicher Bedarf durch steigende Anmeldezahlen entstehen, besteht die Möglichkeit, die Mietdauer für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Die Anmietung von Kita-Modulen soll öffentlich ausgeschrieben werden und zum 01.08.18 bezugsfertig hergestellt sein.

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung wird um Zustimmung zur Errichtung einer temporären Übergangslösung in Modulbauweise auf dem Schulzentrum Nord gebeten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Grundriss Kita
- (2) Luftbild Kita Gymnasium pdf
- (3) Lageplan Kita

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

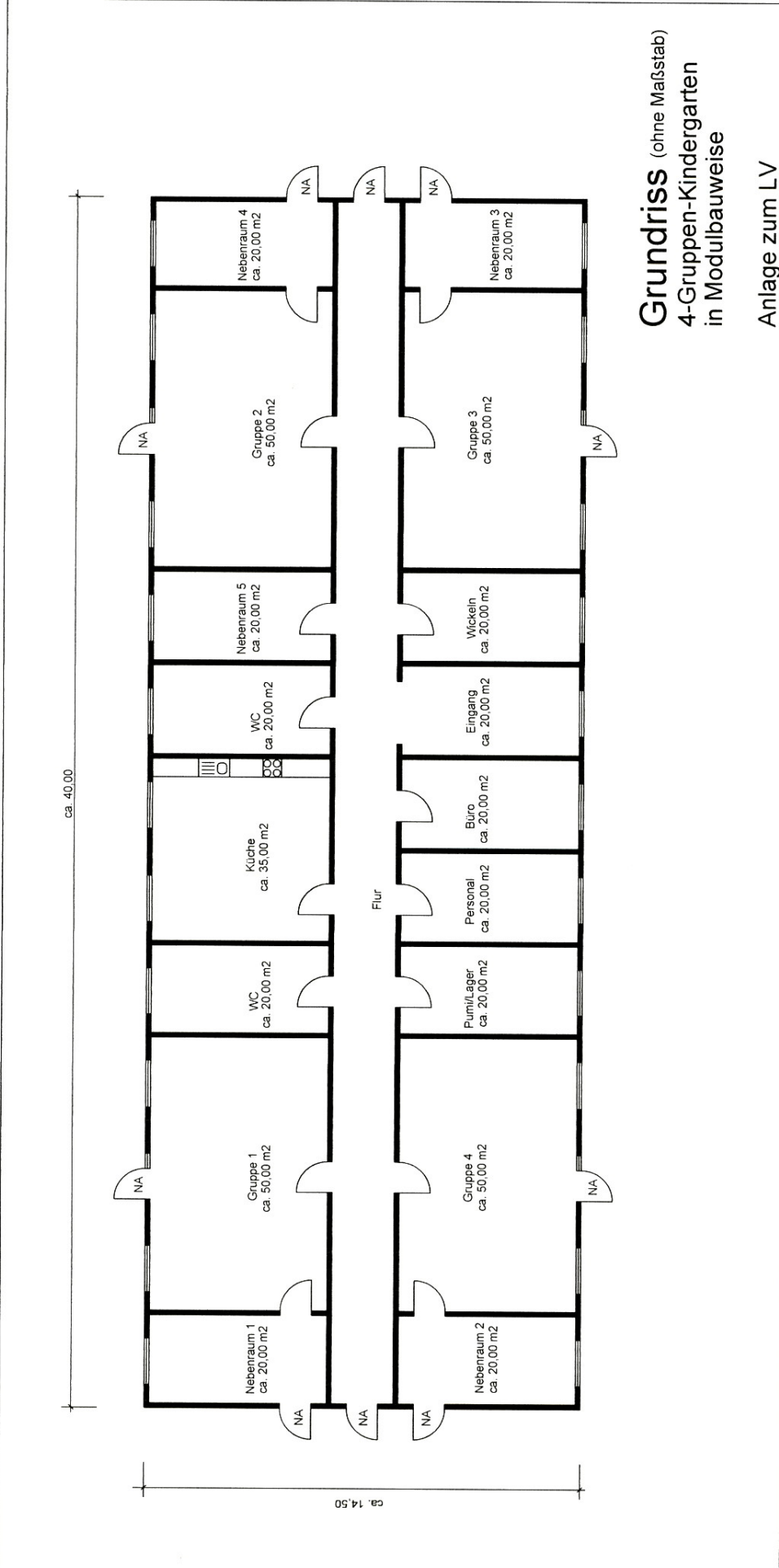
Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 3.1 / ÖRP

Wird ggf. nachgereicht

Anlage 1



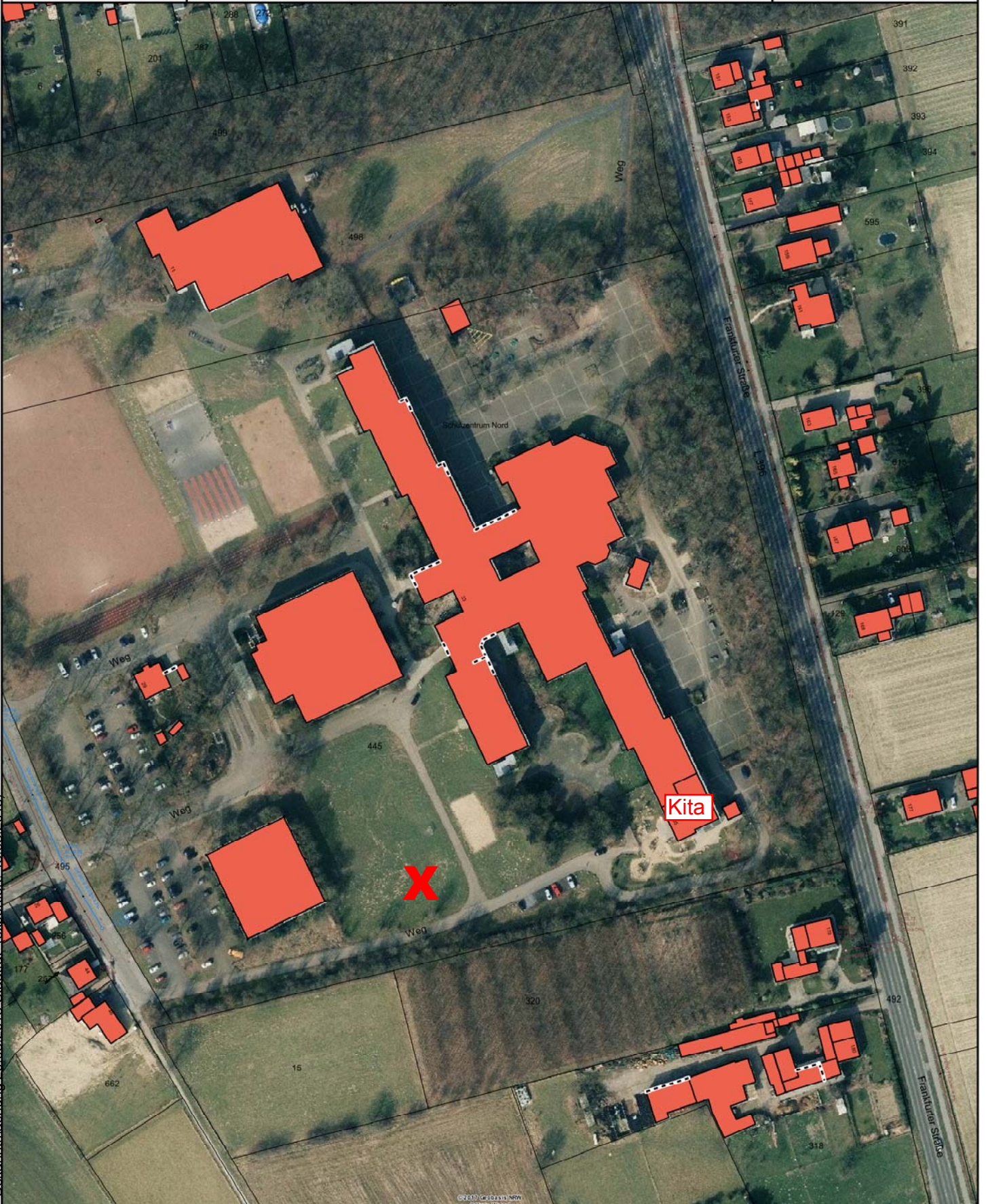
Grundriss (ohne Maßstab)
4-Gruppen-Kindergarten
in Modulbauweise

Anlage zum LV

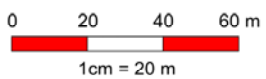


DS 747 - Anlage 2
Standort der temporären 4-gruppigen Kindertageseinrichtung

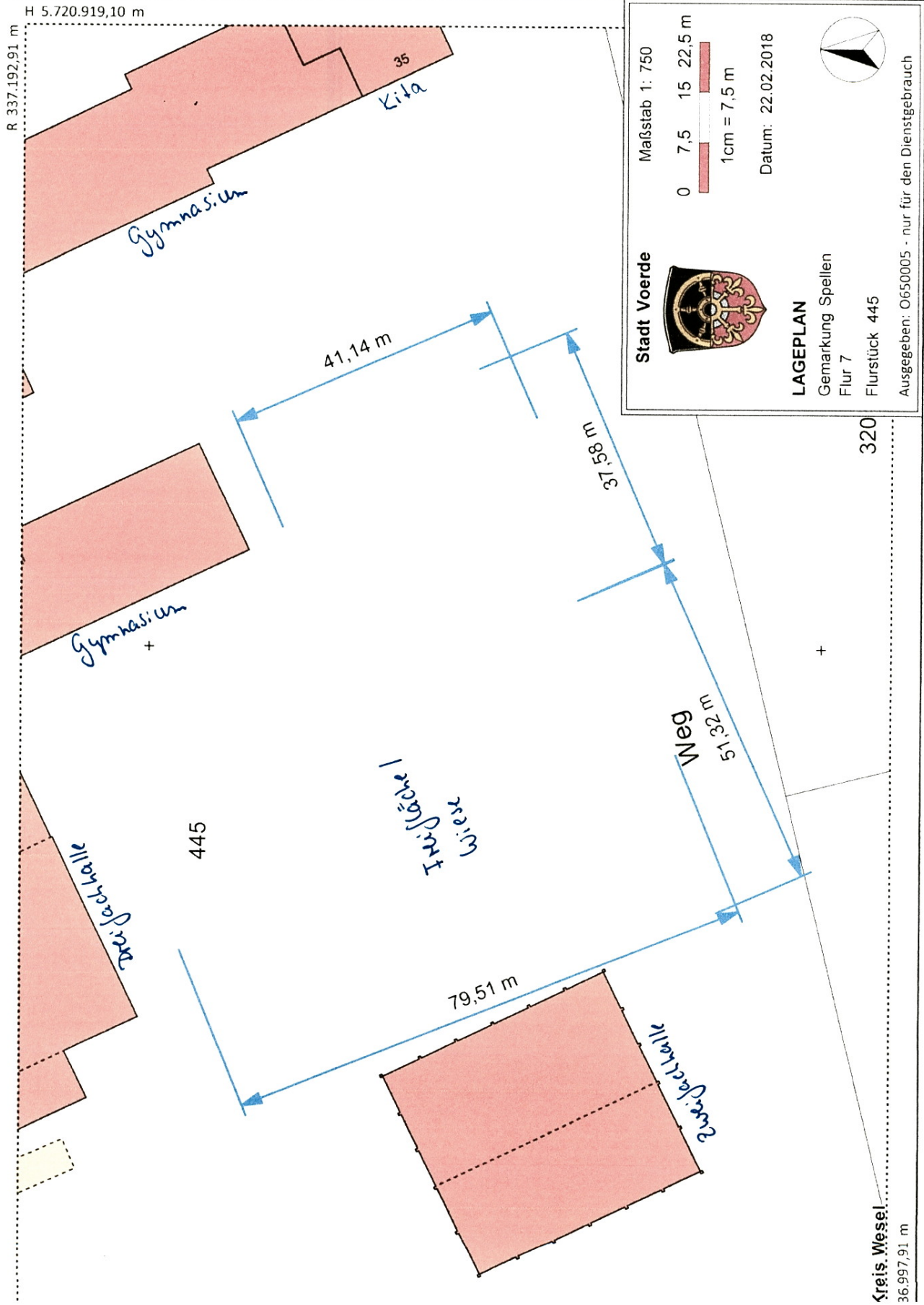
Datum: 01.03.2018



Maßstab 1 : 2.000



Anlage 3



Kreis Wesel
36.997,91 m



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.02.2018

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	21.02.2018	vorberatend
Planungs- und Umweltausschuss	06.03.2018	zur Kenntnis
Bau- und Betriebsausschuss	08.03.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" **hier: Sach- und Kostenstand**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt die für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ in der Drucksache 16/702 dargestellten Mehrkosten zur Kenntnis, die auf Grundlage der bisher vorliegenden Ausschreibungsergebnisse für das Projekt insgesamt prognostiziert werden.
2. Der Stadtrat beschließt, für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ weitere finanzielle Mittel in Höhe von 274.000 € im Haushalt 2018 zur Verfügung zu stellen.
3. Der Stadtrat nimmt anhand der in der Drucksache 16/702 enthaltenen Erläuterungen zur Kenntnis, dass sich beim Projekt der Sportanlagen-sanierung die Verteilung der zu erwartenden Zuwendungen auf die einzelnen Haushaltsjahre verändert hat und verändern wird.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Fasst der Stadtrat den Beschluss, für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ weitere finanzielle Mittel in Höhe von 274.000 € zur Verfügung zu stellen, erhöhen sich die Gesamtkosten des Projektes auf 4.495.580 € (siehe Tabelle unten sowie Punkt 1 und Anlage 3 dieser Drucksache).

Weil die Sportanlagenanierung im Jahr 2017 später startete als ursprünglich geplant und das Projekt nunmehr erst Ende 2018 abgeschlossen sein wird, verteilen sich die vom Bund zu erwartenden Zuwendungen anders auf die Haushaltsjahre als bisher eingeplant (siehe Punkt 2 und Anlage 4 dieser Drucksache).

Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"	Ursprüngliche Kalkulation	Beschluss Stadtrat 11.07.2017 (DS 627)	Beschlüsse Stadtrat 17.10.2017 (1. Erg. DS 642)	Bisheriger Projektstand	zu beschließen mit DS 702	Neuer Projektstand
Einnahmen						
Zuwendungen vom Bund	-3.582.000			-3.582.000		-3.582.000
Zuwendung innogy SE für LED-Leuchten		-36.882		-36.882		-36.882
Zuwendung Verein für EPDM-Granulat			-2.000	-2.000		-2.000
	-3.582.000	-36.882	-2.000	-3.620.882	0	-3.620.882
Ausgaben						
Ursprüngliche Kostenkalkulation	3.980.000			3.980.000		3.980.000
Sponsoring innogy SE für LED-Leuchten		36.882		36.882		36.882
Mehrkosten wegen Baupreissteigerungen			146.530	146.530		146.530
Mehrkosten für EPDM-Granulat			34.000	34.000		34.000
Mehrkosten für wasserundurchlässigen Kunststoffbelag der Wettkampfanlage			24.170	24.170		24.170
Weitere Mehrkosten wegen höherer Baukosten				0	274.000	274.000
	3.980.000	36.882	204.700	4.221.582	274.000	4.495.582
Saldo - Eigenmittel Stadt	398.000	0	202.700	600.700	274.000	874.700

Sachdarstellung:

Nachdem Anfang letzten Jahres auf der Sportanlage „Am Tannenbusch“ erste Baumfällungen erfolgten und im August die ehemaligen Vereinsgebäude abgerissen wurden, werden seit Herbst 2017 die Arbeiten für die Sanierung dieser Friedrichsfelder Sportanlage durchgeführt.

Der Spatenstich des mit Zuwendungen vom Bund geförderten Projektes fand am 10.10.2017 statt. Anwesend waren neben Vertretern von SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. und den Projektbeteiligten auch Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks, das Bundestagsmitglied Sabine Weiß, Landrat Dr. Ansgar Müller, Vertreter der OFD NRW, Vertreter von innogy SE (Sponsor) und von den Fraktionen der Stadt Voerde sowie weitere Kooperationspartner und Nachbarn der Sportanlage.

Parallel zum Baubeginn bestätigte sich beim Projekt der Sportanlagenanierung das, was viele Städte und Gemeinden zuvor seit Frühsommer 2017 berichteten. Die Baupreise sind aufgrund der guten Auftrags- und Konjunkturlage im Vergleich zu Ende 2016 / Anfang 2017 erheblich gestiegen.

So nahmen der Stadtrat und die zuständigen Fachausschüsse im letzten Herbst zur Kenntnis, dass die bis September 2017 ausgewerteten Ausschreibungen erster Sanierungsarbeiten bereits Mehrkosten in Höhe von 146.530 € ergaben (siehe 1. Ergänzung der Drucksache Nr. 16/642).

Im Sinne der Nachhaltigkeit beschloss der Stadtrat am 17.10.2017 zudem, den künftigen Kunstrasenplatz nicht mit Recycling-Granulat, sondern mit höherwertigerem EPDM-Granulat auszustatten (Mehrkosten: 34.000 € abzüglich 2.000 € Zuwendungen vom Verein) und die Segmente der Wettkampfanlage mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag Typ D anzulegen statt mit wasserdurchlässigem (Mehrkosten: 24.170 €). Insbesondere die Entscheidung für das höherwertigere Granulat zahlt sich nicht nur erst langfristig aus. Beim ursprünglich geplanten SBR-Granulat (Recycling-Granulat) wird derzeit die bisherige Einschätzung „geringe gesundheitliche Bedenken“ in Frage gestellt. Daher hat die Staatskanzlei des Landes NRW dessen Förderfähigkeit bereits vorläufig ausgesetzt (siehe Anlage 1).

Um die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ finanziell zu sichern, hatte der Stadtrat am 17.10.2017 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, wie im Rahmen der Priorisierung der vorhandenen Investitionsmaßnahmen die vorgenannten Mehrbedarfe (146.530 € + 34.000 € + 24.170 €) im Haushaltsjahr 2018 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden können. Dies ist erfolgt. Das Projekt der Sportanlagenanierung wurde mit den entsprechend höheren Ansätzen in den Entwurf des Haushaltsplans 2018 eingebracht.

Allerdings ergaben auch die anderen Ausschreibungen, die nunmehr bis Ende Januar 2018 für das Sanierungsprojekt durchgeführt wurden, Kostensteigerungen. Daher sind weitere finanzielle Mittel erforderlich, um auch die letzten Ausschreibungen für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ durchführen und die Sanierungsmaßnahmen bis Ende 2018 abschließen zu können (siehe unten Punkt 1).

Die Bereitstellung weiterer Mittel ist unter anderem auch erforderlich, um dem Zuwendungsgeber einen finanziell gesicherten Projektablauf zusagen zu können.

Die Stadt ist als Zuwendungsempfängerin verpflichtet, während der gesamten Baudurchführung der Sportanlagenanierung dem vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR / Zuwendungsgeber) mit der Baubegleitung beauftragten Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) Quartalsberichte inklusive geführtem Bauausgabenbuch vorzulegen. Dadurch wird regelmäßig kontrolliert, ob das Projekt sowohl im vereinbarten Zeit- als auch im festgelegten Kostenrahmen ist.

Bereits im Herbst letzten Jahres wurde anhand der damals vom Stadtrat beschlossenen höheren Eigenanteile sowie der zusätzlichen Zuwendungen von innogy SE und vom Verein (siehe Drucksache Nr. 16/642 und deren 1. Ergänzung) der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Ausgaben- und Finanzierungsplan (AFP) angepasst. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der im August 2017 abgeschlossenen fachlichen Prüfung durch die Oberfinanzdirektion NRW (OFD NRW) erteilte das BBSR dann Anfang November 2017 den 1. Änderungsbescheid (siehe Anlage 2 / Seite 3 ist der damals aktualisierte AFP).

Sofern der Stadtrat einer weiteren Erhöhung des Eigenanteils der Stadt zustimmt, würde eine erneute Anpassung des AFP erfolgen und dem BBSR mitgeteilt.

1. Sachstand der Kostenentwicklung der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“

Der bereits bis September 2017 bekannte Mehrkostenbedarf sowie die zusätzlichen Kosten für das höherwertigere Granulat des Kunstrasenplatzes und den nachhaltigeren Kunststoffbelag der Segmente der Wettkampfanlage (siehe oben) wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018 bereits berücksichtigt und das Projekt der Sportanlagenanierung mit entsprechend höheren Kostenansätzen eingebracht.

Weil auch die Submissionsergebnisse der bisher weiterhin erfolgten Ausschreibungen (z. B. Dach- und Gerüstbau, Außentüren- und -fensterarbeiten sowie Elektrotechnik für das neue Vereinsgebäude) zusätzliche Mehrkosten ergaben, werden ebenso für die noch durchzuführenden Ausschreibungen keine Kosteneinsparungen, sondern zusätzliche Mehrkosten erwartet.

Die der OFD NRW im Frühjahr 2017 vorgelegte Kostenkalkulation vom 07.04.2017 stellte für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ Gesamtkosten in Höhe der ursprünglich kalkulierten 3.980.000 € zuzüglich der von innogy SE gesponserten 70% der Kosten der LED-Leuchten für die Flutlichtanlagen* dar (* siehe bezüglich des Sponsorings DS 627). Nachdem mittlerweile die Kosten der LED-Leuchten feststehen, ergeben sich folgende durch die OFD NRW baufachlich geprüfte bzw. zuwendungsfähige Gesamtkosten:

Ursprüngliche Projektkosten (April 2017 bei OFD NRW eingereicht):	3.980.000 €
Förderung innogy SE (für 70% der LED-Strahler-Kosten):	<u>36.882 €</u>
Zuwendungsfähige Kosten:	4.016.882 €

Von den gesamten Maßnahmen der Sportanlagenanierung (Bauarbeiten und Nebenkosten) sind nunmehr bereits ca. 80% beauftragt (etwa 3.236.900 € von ca. 4.016.900 €), wobei sich Mehrkosten von etwa 312.410 € ergeben haben (ca. 10% mehr).

Die durchgeführten Submissionen lassen erkennen, dass die Baupreissteigerungen im Hochbaubereich (Errichtung des Vereinsgebäudes und der Lagergaragen) deutlich höher sind als im Tiefbau (Umbau und Sanierung der Außenanlagen und Freiflächen). Die fast dreimal so hohen Baupreissteigerungen des Hochbaus machten sich aber noch nicht so stark bemerkbar, weil bisher hauptsächlich Arbeiten für die Sanierung der Außenanlagen durchgeführt und beauftragt wurden (ca. 80%).

Bei den in den nächsten Wochen und Monaten noch durchzuführenden Ausschreibungen handelt es sich hingegen im Wesentlichen um Baumaßnahmen für das neue Vereinsgebäude (ca. 90%). Daher werden für die noch auszuschreibenden und zu beauftragenden Kosten der Sportanlagenanierung (etwa 4.016.900 € - 3.236.900 € = 780.000 €) Mehrkosten mit höherer Kostensteigerung prognostiziert: ca. 145.000 € (entspricht etwa 19% von 780.000 €).

Die prognostizierten Gesamtkosten der Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ stellen sich anhand der vorgenannten Kostensteigerungen wie folgt dar:

Ursprüngliche Kostenkalkulation (bei OFD NRW eingereicht):	3.980.000 €
Mehrkosten der bereits ausgeschriebenen und beauftragten Leistungen (enthalten u.a. auch die von innogy SE geförderten 36.882 €):	312.410 €
zusätzliche Kosten für das höherwertigere EPDM-Granulat des Kunstrasenplatzes (siehe 1. Ergänzung DS 642):	34.000 €
zusätzliche Kosten für den wasserundurchlässigen Kunststoffbelag der Segmente der Wettkampfanlage (siehe 1. Ergänzung DS 642):	24.170 €
prognostizierte Mehrkosten der noch auszuschreibenden und zu beauftragenden Leistungen:	<u>ca. 145.000 €</u>
Gesamt:	ca. 4.495.580 €

Im Vergleich zu den ursprünglich kalkulierten Kosten in Höhe von 3.980.000 €, ergäbe sich bei den nunmehr prognostizierten 4.495.580 € eine Baupreissteigerung von ca. 13 %.

Der Mehrbedarf für die Sportanlagenanierung beträgt
abzüglich der bereits zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel:

Prognostizierte Gesamtkosten der Sportanlagenanierung:	ca. 4.495.580 €
Zuwendungen vom Bund (90% von 3.980.000 € bzw. 89,09% der zuwendungsfähigen Kosten (4.016.000 €)):	- 3.582.000 €
ursprünglicher Eigenanteil der Stadt (10% von 3.980.000 €):	- 398.000 €
Förderung innogy SE (für 70% der LED-Strahler-Kosten / siehe DS 627):	- 36.882 €
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt für das höherwertigere EPDM-Granulat des Kunstrasenplatzes (siehe 1. Ergänzung DS 16/642):	- 32.000 €
Zuwendungen von SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. für das höherwertigere EPDM-Granulat des Kunstrasenplatzes (siehe 1. Ergänzung DS 16/642):	- 2.000 €
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt für den wasserundurchlässigen Kunststoffbelag der Segmente der Wettkampfanlage (s. 1. Ergänz. DS 16/642):	- 24.170 €
zusätzlicher Eigenanteil der Stadt an den Mehrkosten der bereits ausgeschriebenen und beauftragten Leistungen (s. 1. Ergänz. DS 16/642):	- <u>146.530 €</u>
verbleibender Mehrbedarf:	ca. 274.000 €

Im Vergleich zum ursprünglich kalkulierten Eigenanteil der Stadt in Höhe von 398.000 €, erhöht sich dieser nunmehr auf etwas mehr als das Doppelte; auf 874.700 €.

Der tatsächliche Anteil der Zuwendungen vom Bund (maximal 3.582.000 €) entspräche bei Gesamtkosten der Sportanlagenanierung in Höhe von 4.495.580 € dann immerhin noch ca. 80 %.

Vom zusätzlichen Mehrbedarf (274.000 €) entfallen 48.000 € auf den Tiefbaubereich (Außen- und Freianlagen) und 226.000 € auf den Hochbaubereich (Vereins- und Lagergaragengebäude).

Der als Anlage 3 beigefügten Übersicht können die im Haushaltsplan der letzten Jahre ursprünglich geplanten und die tatsächlich erfolgten Ausgaben sowie die Veränderung des Haushaltsansatzes für das Jahr 2018 (aufgrund des zusätzlichen Mehrbedarfs der o.g. 274.000 €) entnommen werden.

2. Verteilung der Zuwendungen vom Bund auf die einzelnen Haushaltsjahre

Die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ wird mit 89,09% der zuwendungsfähigen Kosten (4.016.000 €), aber maximal 3.582.000 € durch Zuwendungen vom Bund gefördert (siehe Anlage 2).

Nachdem im letzten Sommer die baufachliche Prüfung der OFD NRW abgeschlossen war, die eine wirtschaftliche und angemessene Planung bestätigte, und ein vorbehaltloser Zuwendungsbescheid vorlag, konnten Ende 2017 erste Zuwendungen des Bundes abgerufen werden. Diese fielen allerdings geringer aus als für das Haushaltsjahr 2017 geplant (871.065 € statt 1.460.333 €), weil die Baumaßnahmen später starteten als ursprünglich erwartet (Herbst statt Frühjahr).

Daher sind im Haushaltsjahr 2018 mehr Einzahlungen zu erwarten als bisher vorgesehen. Allerdings hat sich der Zuwendungsgeber (BBSR) vorbehalten, 5% der Zuwendungen erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen. Weil die Baumaßnahmen der Sportanlagenanierung nicht im Spätsommer / Herbst, sondern erst Ende 2018 abgeschlossen sein werden (die Errichtung des neuen Vereinsgebäudes benötigt mehr Zeit), sind diese Zuwendungen (179.000 €) erst in 2019 zu erwarten (siehe Anlage 4).

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Schnellbrief 7/2018 des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Gesundheitsgefährdung durch SBR-Granulat auf Kunstrasenplätzen
- (2) 1. Änderungsbescheid vom 06.11.2017 inklusive Anlage 1 (Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 30.10.2017)
- (3) Ausgaben-Übersicht für die Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" - geplante Haushaltsansätze sowie tatsächlich erfolgte und noch vorgesehene Ausgaben
- (4) Einzahlungen-Übersicht für die Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" - geplante Haushaltsansätze sowie tatsächlich zu erwartende Verteilung der Zuwendungen auf die einzelnen Haushaltsjahre

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 2.1 / FD 3.1 / FD 3.3 / FD 7.1 / FD 7.3



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 7/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 44.1.1-004/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen-in-nrw.de

12. Januar 2018

Gesundheitsgefährdung durch SBR-Granulat auf Kunstrasenplätzen Staatskanzlei setzt Förderfähigkeit weiterhin aus

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

seit dem Herbst 2016 diskutieren Experten über eine mögliche Gesundheitsschädlichkeit des als Füllmaterial für Kunstrasenplätze eingesetzten Styrol-Butadien-Rubber-Granulats („SBR-Granulat“). Dieses aus Altreifen hergestellte Material ist bislang durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) als mit „geringen gesundheitlichen Bedenken“ qualifiziert worden. Vor dem Hintergrund einer Reihe von Untersuchungen ist derzeit nicht mit Sicherheit feststellbar, ob diese Einschätzung richtig ist. Möglicherweise wird SBR-Granulat in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH) künftig nicht mehr als „chemisches Gemisch“ sondern als „Gebrauchsgegenstand“ geführt werden, was faktisch eine deutliche Verschärfung der zu beachtenden Grenzwerte mit sich bringen würde. Einen Überblick über den Stand der Diskussion vermittelt etwa eine Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 16.03.2017 (**Anlage 1**).

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen setzte die Förderfähigkeit von SBR-Granulat bereits im Frühjahr 2017 vorläufig aus; die Träger der kommunalen Selbstverwaltung wurden diesbezüglich unmittelbar durch das Land informiert. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Sportministerkonferenz vom 09./10.11.2017 (**Anlage 2**) hat die Staatskanzlei diese Entscheidung nunmehr durch Schreiben vom 30.11.2017 (**Anlage 3**) bestätigt. Die Einbringung von SBR-Granulat ist bis auf weiteres nicht mit Landesmitteln förderfähig. Die Geschäftsstelle bittet Sie höflich darum, diesen Umstand bei in Ihrer Kommune anstehenden Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Vorsorglich weist die Geschäftsstelle weiter darauf hin, dass die zur Verfügung stehende Datenbasis für eine Empfehlung zum Umgang mit bereits mittels SBR-Granulat hergestellten Kunstrasenplätzen nicht ausreichend ist. Auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes besteht daher keine Notwendigkeit zur Entfernung bereits eingebrachten Materials. Falls sich dies ändern sollte, würden Sie auf gleichem Weg unverzüglich informiert.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



BBSR | Deichmanns Aue 31 – 37 | 53179 Bonn

Stadt Voerde
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Datum 06.11.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Stab ZIP – 20.20.08.43

Kontakt Maria Immel

Telefon 0228 99401-1554

E-Mail maria.immel@bbr.bund.de

Betrifft Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung)
Maßnahme: Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ (Voerde-Friedrichsfeld)

Bezug Zuwendungsbescheid vom 12.12.2016

- Anlagen
1. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 30.10.2017
 2. Baufachliche Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 14.08.2017
 3. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgender

1. ÄNDERUNGSBESCHIED:

Ziffer 1:

Die baufachliche Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 14.08.2017 erkläre ich hiermit zum verbindlichen Teil dieses Änderungsbescheides und gebe diese zur Kenntnis und Beachtung.

Standort Bonn
Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlem

Standort Berlin
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
U Ernst-Reuter-Platz

Mail
zentrale@bbr.bund.de

De-Mail
zentrale@bbr.de-mail.de

www.bbsr.bund.de



Ziffer 2

2. Finanzierungsart des o.g. Zuwendungsbescheides erhält folgende Fassung:

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bund übernimmt 89,09 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 3.582.000,00 Euro beträgt.

Ziffer 3

6. Zuwendungsfähige Ausgaben des o.g. Zuwendungsbescheides erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

Den als Anlage 2 beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 30.10.2017 erkläre ich nach Maßgabe der ANBest-Gk für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach max. 4.020.600,00 €.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen meines Zuwendungsbescheides vom 12.12.2016 (AZ: Stab ZIP – 20.20.08.43) fort.

Ich gehe davon aus, dass die Finanzierung weiterhin gesichert bleibt.

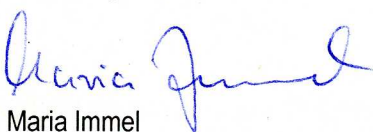
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmanns Aue 31 – 37, 53179 Bonn erhoben werden.

Sie können die Bestandskraft dieses Änderungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf dem beigefügten Muster der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Immel

09. Nov. 2017

Ausgaben- und Finanzierungsplan

Programm

Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) -

Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch" (Voerde-Friedrichsfeld)

Stab ZIP - 20.20.08.43

Projekt:

Aktenzeichen:

1. Ausgabenplanung

Stand: 30.10.2017

lfd. Nr.	Maßnahmen	Ausgaben					Gesamt
		2016	2017	2018	davon zuwendungs-fähige Kosten	davon nicht zuwendungs-fähige Kosten	
Projektspezifische Maßnahmen							
1.1	Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"						
1.1.1	100. Grundstück	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.2	200. Herrichten und Erschließen	0,00	97.497,00	33.113,96	130.610,96	0,00	130.610,96
1.1.3	300. Bauwerk - Baukonstruktion	0,00	434.359,91	452.296,86	820.570,33	66.086,44	886.656,77
	400. Bauwerk - Technische Anlagen	0,00	0,00	292.762,66	292.762,66	0,00	292.762,66
1.1.4	500. Außenanlagen	0,00	695.201,00	1.661.172,00	2.217.759,44	138.613,56	2.356.373,00
1.1.4.1	600. Ausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.5	700. Baunebenkosten	123.677,08	271.857,09	163.362,44	558.896,61	0,00	558.896,61
Summen pro Jahr		123.677,08	1.498.915,00	2.602.707,92	4.020.600,00	204.700,00	4.225.300,00
Gesamtsumme			4.225.300,00		4.225.300,00		4.225.300,00

2. Finanzierungsplanung

lfd. Nr.	Einnahmen					Gesamt	
	2016	2017	2018	davon aufgrund zuwendungs-fähiger Kosten	davon aufgrund nicht zuwendungs-fähiger Kosten		
2.1	Eigenmittel der Kommune	123.677,08	38.582,13	438.440,79	398.000,00	202.700,00	600.700,00
2.2	Mittel beteiligter Dritter (Zuwendungen SV 08/29 Friedrichsfeld e.V.)	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
2.3	Mittel unbeteiligter Dritte (z.B. Sponsoring innogy SE)	0,00	0,00	40.600,00	40.600,00		40.600,00
2.4	Bundesmittel (Zuwendung)	0,00	1.460.332,87	2.121.667,13	3.582.000,00		3.582.000,00
Summen pro Jahr		123.677,08	1.498.915,00	2.602.707,92			4.225.300,00
Gesamtsumme			4.225.300,00		4.020.600,00	204.700,00	4.225.300,00
2.4.1	Bundesmittel (prozentualer Anteil)	90,00%		81,52%	89,09%		84,78%

Die im Jahr 2018 anfallenden Eigenmittel der Stadt Voerde (438.440,79 €) beinhalten auch den gesamten zusätzlichen Eigenanteil der Stadt Voerde an den nicht zuwendungsfähigen Kosten (202.700 €).

Ausgaben der Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch"

Haushaltsplanungen - Ausgaben

	HH-Ansatz 2016	HH-Ansatz 2017	HH-Ansatz 2018			Gesamt
			bisher	Weiterer Bedarf	Gesamter HH-Ansatz 2018	
2016: Hoch- und Tiefbau PSP 7.000304.700.001	282.200 €					282.200
ab 2017: Hochbau PSP 7.100448.700.001		588.217 €	858.659 €	226.000	1.084.659	1.672.876
ab 2017: Tiefbau PSP 7.100448.700.002		1.113.713 €	1.378.793 €	48.000	1.426.793	2.540.506
gesamt	282.200 €	1.701.930 €	2.237.452 €	274.000	2.511.452	4.495.582
			2.511.452 €			

DS 16/702

Tatsächliche Ausgaben (inklusive Veränderungsdienst zum Haushalt 2018)

	2016		2017			2018			Gesamt
	Tatsächliche Auszahlungen	Reste 2016 (nach 2017 übertragen)	Reste aus 2016 verbraucht	Weitere Auszahlungen	Reste 2017 (nach 2018 übertragen)	Reste aus 2017 zu verbrauchen	HH-Ansatz 2018 bisher	Weitere Mittelbedarfe 2018	
Hochbau	4.750			124.251	463.966	463.966 €	858.659 €	226.000 €	1.677.626
Tiefbau	118.927	158.523	158.523	140.023	973.690	973.690 €	1.378.793 €	48.000 €	2.817.956
Zwischensumme	123.677	158.523	158.523	264.274	1.437.656	1.437.656 €	2.237.452 €	274.000 €	
gesamt	123.677		422.797			3.949.108 €			4.495.582
	282.200			1.701.930			2.511.452 €		4.495.582

Anlage 3

Zuwendungen für die Sanierung der Sportanlage "Am Tannenbusch"

Haushaltsplanentwurf 2018 - Einzahlungen

	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Zuwendungen Bund	0 €	-1.460.333 €	-2.121.667 €		-3.582.000 €
Zuwendungen innogy SE			-36.882 €		-36.882 €
Zuwendungen Verein			-2.000 €		-2.000 €
Gesamt	0 €	-1.460.333 €	-2.160.549 €	0 €	-3.620.882 €

Tatsächlich zu erwartende Einzahlungen (Veränderungsdienst zum Haushalt 2018)

	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Zuwendungen Bund	0 €	-871.065 €	-2.531.835 €	-179.100 €	-3.582.000 €
Zuwendungen innogy SE			-36.882 €		-36.882 €
Zuwendungen Verein			-2.000 €		-2.000 €
Gesamt	0 €	-871.065 €	-2.570.717 €	-179.100 €	-3.620.882 €



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.02.2018

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	06.03.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.05.2015 (Drucksache Nr. 213) der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend dem in der Anlage 2 zur Drucksache Nr. 731 dargestellten Geltungsbereich.
4. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 nach §2 Abs.1 BauGB i. V. mit §8 Abs.3 BauGB.
5. Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt, gemäß §3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Sachdarstellung:

Verfahrensablauf

Seit 1973 bildet der Bebauungsplan Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ die planungsrechtliche Grundlage für das Gebiet nördlich der Bahnhofstraße und entlang Ringstraße. Im Jahr 2007 wurde darüber hinaus die 1. Änderung des Bebauungsplans für diesen Bereich rechtskräftig. Zweck dieser Änderung war die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen, durch welche die kleingewerblichen Nutzungen erhalten und die zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzungen möglichst auf die Funktion der Nahversorgung begrenzt werden sollten.

Am 12.05.2015 hat der Rat der Stadt Voerde den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ zur Anpassung der Steuerungsmöglichkeiten des Einzelhandels gefasst. Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre beschlossen.

Im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen die auf den Bebauungsplan Nr. 12a, 1. Änderung gestützte Versagung einer Erweiterung eines Lebensmittelbetriebs hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass begründete Zweifel

an der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans bestünden. Dies gelte ebenso für die erlassene Veränderungssperre.

Daher hat der Rat der Stadt Voerde in der Folge diese Veränderungssperre aufgehoben (siehe Drucksache Nr. 545) und gleichzeitig zur Sicherung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 12a, 2. Änderung eine erneute Veränderungssperre beschlossen (siehe Drucksache Nr. 545). Auf der Grundlage dieser erneuten Veränderungssperre wurde eine Bauvoranfrage auf Erweiterung eines weiteren Lebensmittelbetriebes abgelehnt. Hiergegen klagte der Antragsteller.

Ursprüngliches Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a war es, die Gewerbe- und Einzelhandelssituation im Geltungsbereich unter Beibehaltung des Baugebietstyps Gewerbegebiet zu regeln. Im Zuge der weiteren Bearbeitung hat eine Überprüfung der örtlichen Situation nunmehr ergeben, dass die planungsrechtliche Steuerung der Nutzungen auf der Basis dieses Baugebietstyps für das gesamte Plangebiet nicht ohne weiteres möglich ist.

Wird ein bestehender Bauleitplan vollständig durch einen neuen ersetzt, so löst dieser Plan als neues Ortsrecht den bisher bestehenden ab. Im Falle der Unwirksamkeit des neuen Plans gilt das alte Recht unverändert fort. Dies würde bedeuten, dass bei der festgestellten Unwirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a der Ursprungsplan Nr. 12a geltendes Recht wäre. Da an der Wirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 12a ebenso rechtliche Bedenken bestehen, soll auch aus Gründen der Rechtssicherheit für das gesamte Gebiet des Ursprungsplans (einschließlich des Bereiches an der Alexanderstraße) ein neuer Bebauungsplan, der Bebauungsplan Nr. 135, aufgestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12a wird in der Folge aufgehoben. Da somit die Grundlage für die erneute Veränderungssperre vom 14.02.2017 entfällt, ist diese Satzung ebenfalls aufzuheben.

Ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit sollen ferner mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 der Bebauungsplan Nr. 12a sowie dessen 1. Änderung aufgehoben werden.

Plankonzeption

Ein wesentliches Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Umsetzung der Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Voerde. Als Ziel wird insbesondere die "Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels- /Funktionsvielfalt sowie der Zentralität der Innenstadt" (Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Dr. Donato Acocella, Februar 2017) genannt. Laut Gutachten stellt die in integrierter Lage befindliche Einzelhandelskonzentration „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ durch das große Angebot im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel eine erhebliche Konkurrenz für den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt dar. Eine Weiterentwicklung des Standortes „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“ mit zentrenrelevanten Sortimenten sei deshalb nicht anzustreben. Vielmehr sollte die Strategie verfolgt werden, den Einzelhandelsbesatz im Plangebiet langfristig zu reduzieren und in diesem Zusammenhang die Verlagerung bestehender Betriebe in den zentralen Versorgungsbereich zu fördern.

Um dennoch künftig in einem ausreichenden Maße die Nahversorgung für den Bereich östlich der Bahnlinie im Stadtteil Voerde zu gewährleisten und gleichzeitig Entwicklungsmöglichkeiten für die Innenstadt zu sichern, erfolgt konkretisierend zum vorliegenden Gutachten im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens eine detaillierte Einzelhandelsuntersuchung für den vorliegenden Standort.

Die der Bauleitplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzeption (siehe Anlage 4 Vorentwurf Bebauungsplan) sieht zunächst vor, die bestehenden Einzelhandelsnutzungen (Lebensmitteldiscounter) auf den genehmigten Bestand zu beschränken und so einer Schädigung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt entgegenzuwirken. Die beiden Lebensmitteldiscountmärkte, die

aufgrund ihres Verkaufsflächenbestandes und ihrer Grundstücksgröße, die Möglichkeit haben, auch in Zukunft weiterhin marktadäquat betrieben zu werden, werden daher durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit einer dem Bestand entsprechenden Verkaufsflächenobergrenze planungsrechtlich gesichert.

Ein weiterer Markt im Plangebiet steht seit längerem leer und eine Nachnutzung durch einen Lebensmitteldiscounter ist nicht absehbar. Auf dem Nachbargrundstück ist neben einer Bäckerei eine Kfz-Werkstatt ansässig. Ziel ist es daher, die bisherige gewerbliche Entwicklung für diese Bereiche beizubehalten, die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten zu sichern und gleichzeitig den Zielen des Einzelhandelskonzepts gerecht zu werden. Daher soll dieser Standort weiterhin als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Neben den genannten Nutzungen innerhalb des Gebietes sind im weiteren Gebiet hauptsächlich kleinere Gewerbebetriebe und zahlreiche Wohnnutzungen vorhanden. Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses von Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, soll daher der überwiegende Teil des Plangebietes als Mischgebiet festgesetzt werden. So kann der vorhandene Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Durch die Ausweisung als Mischgebiet wird zudem dem Auftreten von Immissionskonflikten vorgebeugt und gesunde Wohnverhältnisse auch für die Zukunft gesichert. Innerhalb des Mischgebietes befindet sich ein weiterer Lebensmitteldiscountmarkt im Kreuzungsbereich Ringstraße/Bahnhofstraße. Aufgrund der vorhandenen Größe ist dieser grundsätzlich innerhalb eines Mischgebietes zulässig. Die vorhandene Möglichkeit zur Erweiterung bis zu 800 m² Verkaufsfläche soll auch zukünftig erhalten bleiben.

Innerhalb des bebauten Gebietes befinden sich vereinzelte, gewerbliche Nutzungen (Kfz-Werkstatt, Steinmetz), die im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit der Baugebietsausweisung Mischgebiet zu untersuchen sind. Dies kann bspw. im Rahmen einer Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO erfolgen. Eine detaillierte Betrachtung und Einstufung der Immissionssituation im Plangebiet erfolgt im weiteren Verfahren.

Umweltbelange

Das Verfahren für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ wird gemäß den §§ 2 - 4 BauGB durchgeführt. Dabei fasst der Umweltbericht die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Eine überschlägige Prognose der Umweltauswirkungen ist der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle „Ersteinschätzung Umweltauswirkungen“:

Nr.	Schutzgut	Beschreibung der Auswirkung	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmen-vorschläge
1	Landschaft, Tiere und Pflanzen	nahezu vollständig bebautes Plangebiet, Sicherung der faktischen Ist-Situation, keine Bautätigkeiten zu erwarten, artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) wird im Bauleitplanverfahren erstellt	Nein	-
2	Wasser	bebautes Plangebiet mit hoher Versiegelungsrate, Vorgaben hinsichtlich der Lage innerhalb der WSZ IIIb sind zu beachten, keine Veränderungen anzunehmen	Nein	-

3	Klima und Luft	planungsrechtliche Sicherung des aktuellen Bestandes, im Bereich der Einzelhandelsbetriebe bestehen großflächig versiegelte Parkplatzanlagen	Nein	-
4	Mensch, elektromagnetische Felder	keine Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Ist-Zustand anzunehmen	Nein	-
5	Mensch, anlagenbedingter Lärm	Bestandssicherung, Zunahme an Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand nicht anzunehmen, in weiten Teilen Mischgebietscharakter	Nein	-
6	Mensch, Verkehrslärm	Zunahme an Fahrzeugverkehren / Immissionen im Vergleich zum genehmigten Bestand nicht anzunehmen	Nein	-
7	Mensch, Überschwemmungsgefahren	nur bei Deichbruch ist mit Überschwemmungen in Teilbereichen zu rechnen (Hochwasser HQ extrem: 0,5 – 1,0 m Höhe)	Nein	-
8	Mensch, Altlasten	bebauter Bereich, nicht bekannt	Nein	-
9	Mensch, Erholung	keine besonderen Erholungsfunktionen gegeben	Nein	-
10	Kultur und Sachgüter	keine Bautätigkeiten anzunehmen	Nein	-

Sofern über die planungsrechtliche Sicherung des derzeitigen Bestandes mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG zu erwarten sind, werden diese gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB ermittelt und vom Verursacher ausgeglichen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mit der vorliegenden Neuaufstellung jedoch keine Eingriffe zu erwarten, da die derzeitige Ist-Situation planungsrechtlich nachvollzogen wird. Bestehende Grünstrukturen werden gemäß vorliegendem Plan-Vorentwurf durch die Festsetzung von Anpflanzflächen mit Erhaltungsbindung sowie als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ gesichert (siehe Anlage 4 Vorentwurf Bebauungsplan).

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei einer planungsrechtlichen Sicherung des faktischen Ist-Zustandes keine artenschutzfachlichen Konflikte zu erwarten.

Das Plangebiet liegt östlich der Bahnlinie im bebauten Innenbereich des Stadtteils Voerde und umfasst eine Größe von rund 7,17 ha. Das Gebiet ist maßgeblich von Gebäuden geprägt und insbesondere im Bereich der bestehenden Einzelhandelsnutzungen bestehen großflächige Versiegelungen.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Kreis Wesel – Raum Dinslaken / Voerde.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen sowie an der Alexanderstraße gemischte Bauflächen dar (siehe Anlage 3). Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan ebenfalls zu ändern. Die vorgesehenen Änderungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur Drucksache Nr. 731 Aufhebung Veränderungssperre
- (2) Anlage 2 zur Drucksache Nr. 731 Geltungsbereich Bebauungsplan
- (3) Anlage 3 zur Drucksache Nr. 731 73. FNPÄnderung
- (4) Anlage 4 zur Drucksache Nr. 731 Vorentwurf

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:Sichtvermerk der Beigeordneten:Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 4 / FD 1.1 / FD 6.2 / StWuL

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom

**über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die
Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“
vom 14.02.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666, in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 16,17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017 wird hiermit aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Niederrhein) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags vom 14:00 bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
2. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

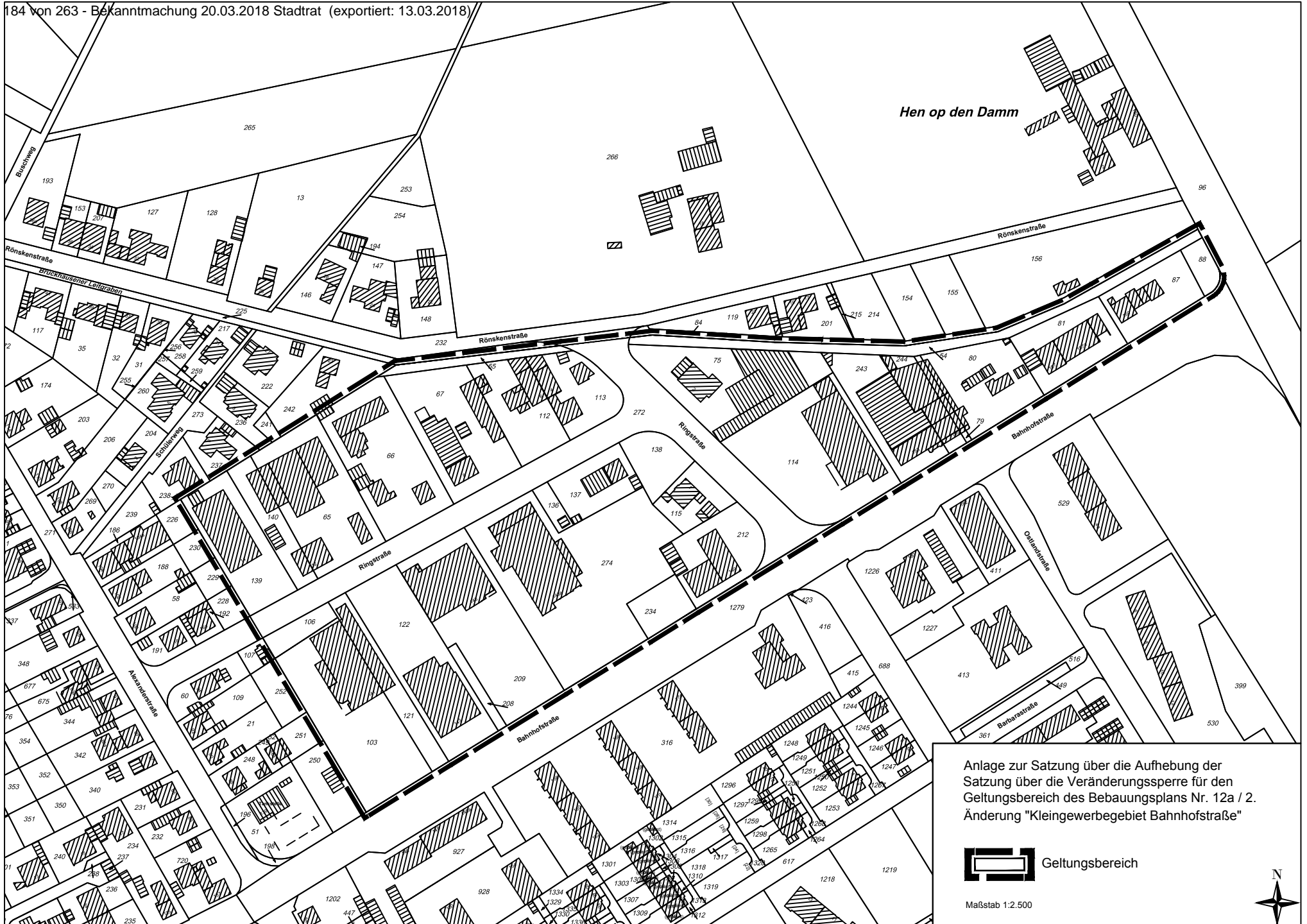
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Anlage: Planzeichnung

Voerde (Niederrhein), den

Haarmann
Bürgermeister



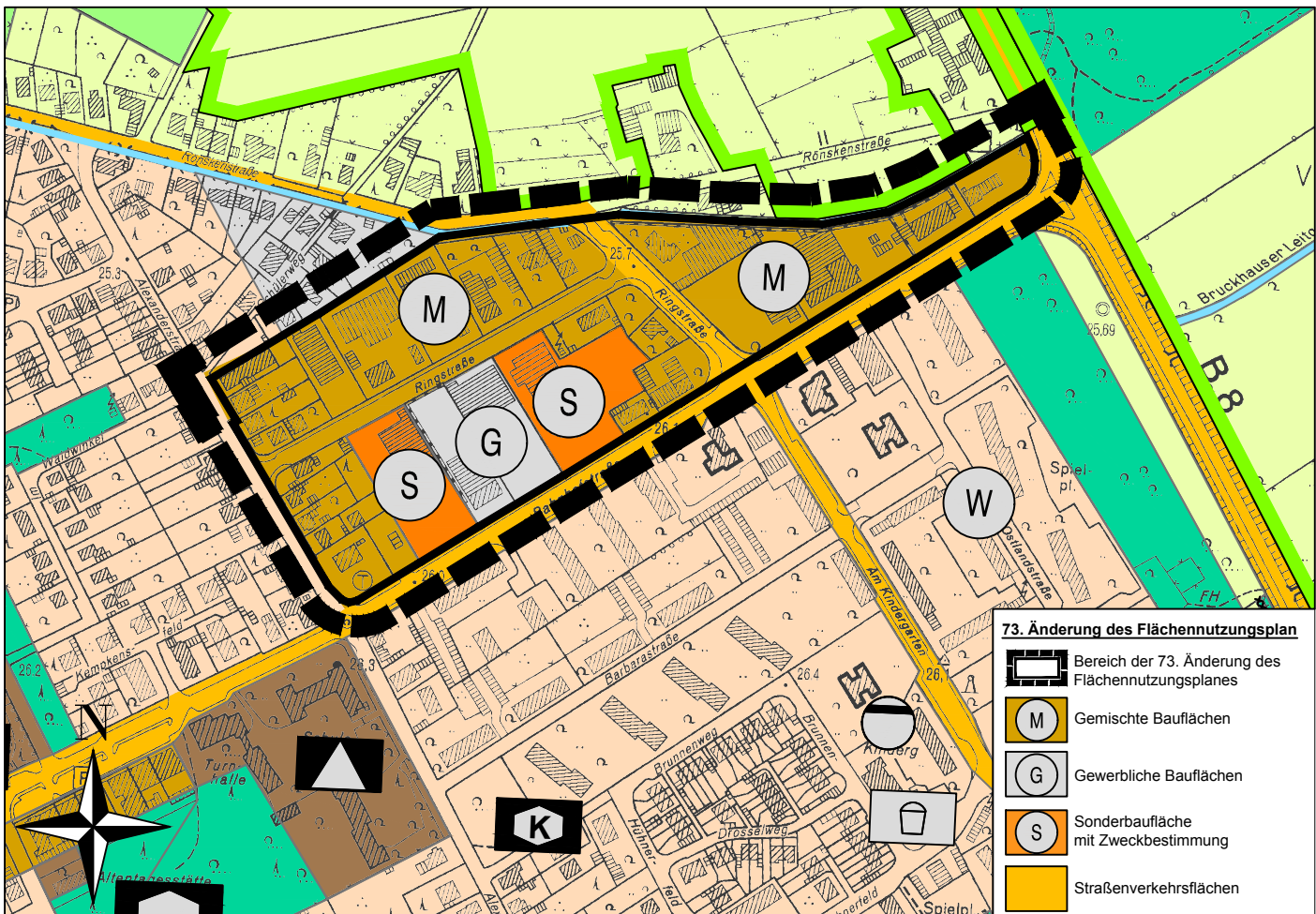
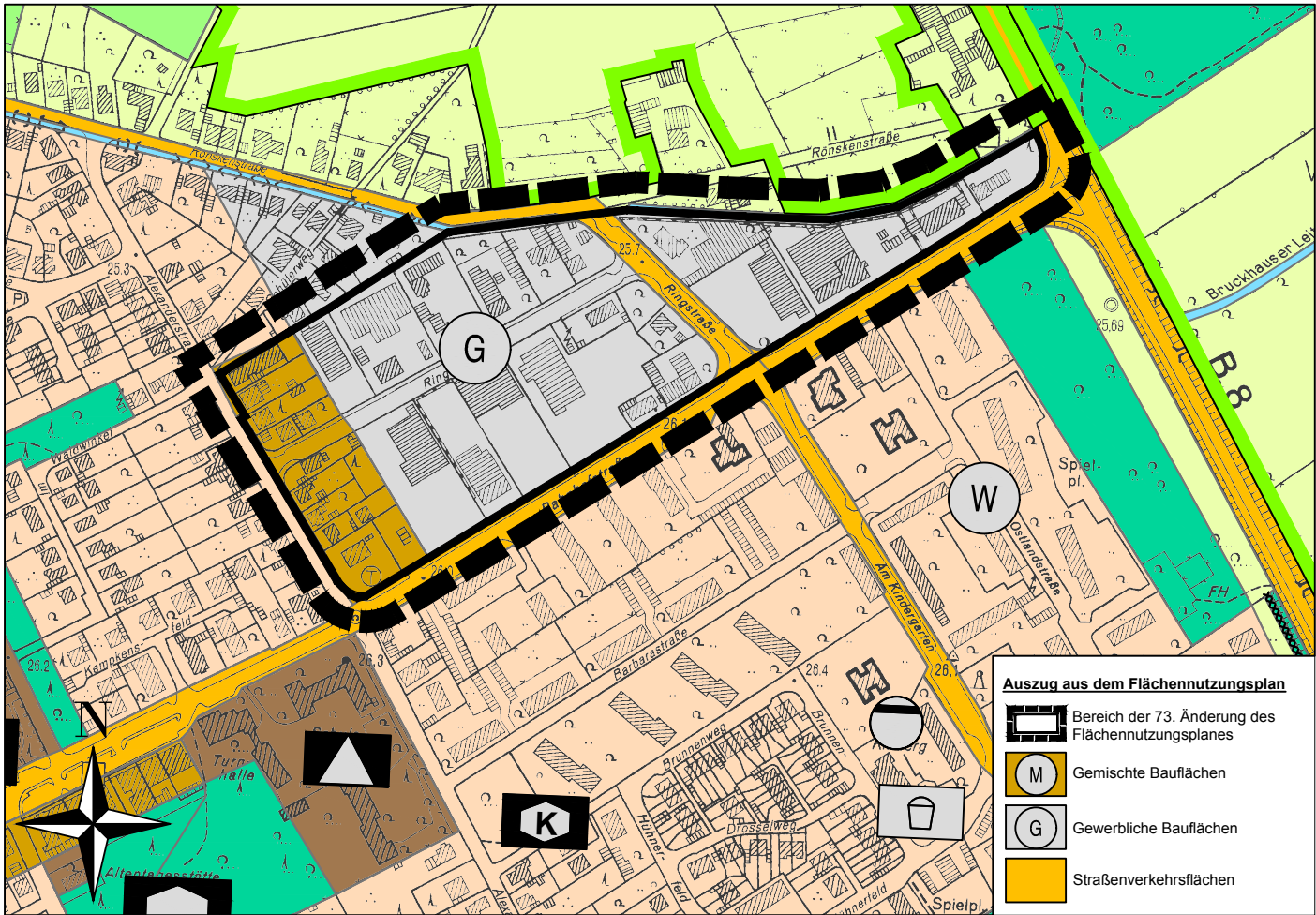
Anlage zur Satzung über die Aufhebung der
Satzung über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a / 2.
Änderung "Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße"



Maßstab 1:2.500

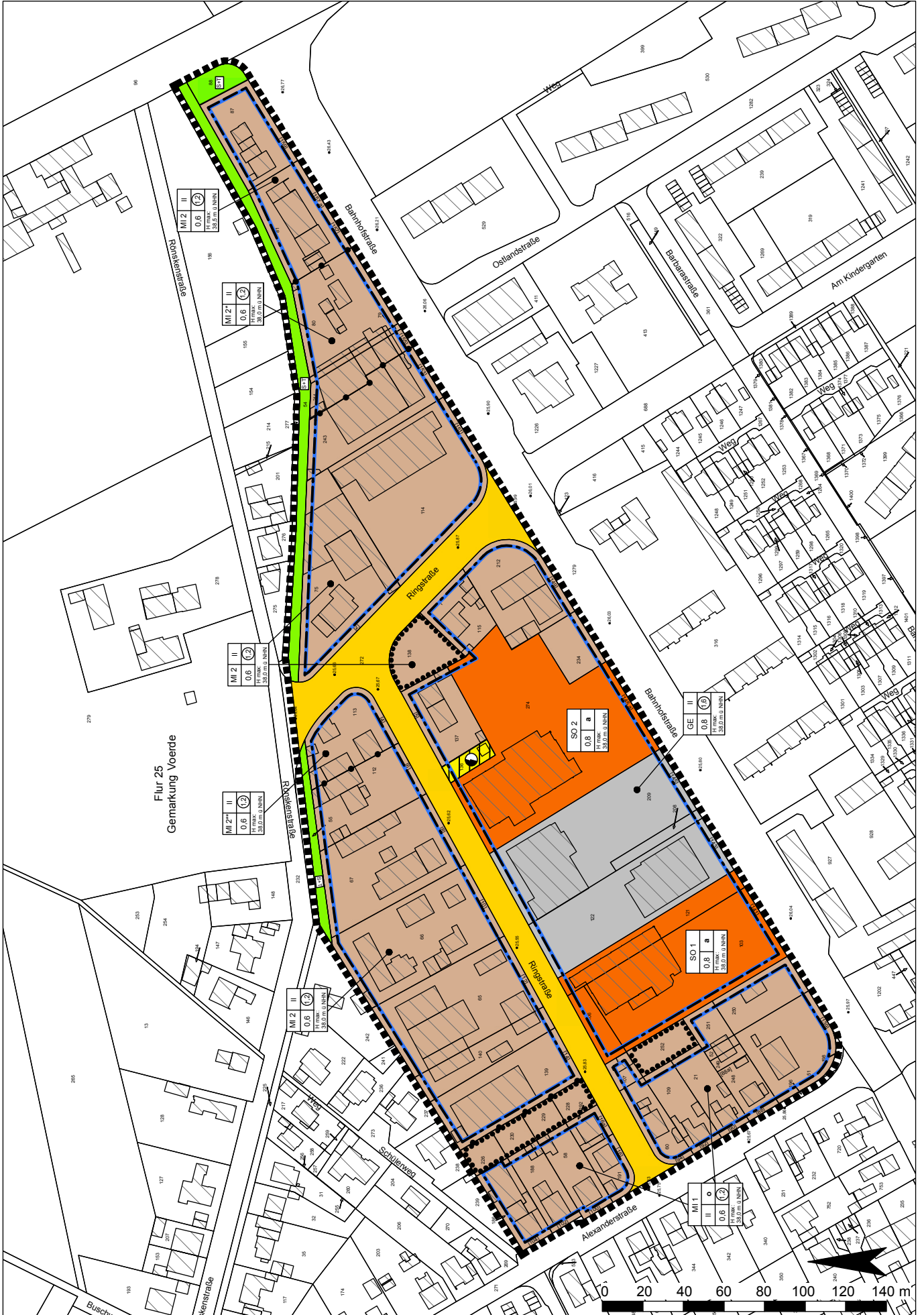


Maßstab 1 : 5.000



Stadt Voerde
Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße / Ringstraße"




Planzeichnung - Vorentwurf




PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO


ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

	MI	Mischgebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.2
	GE	Gewerbegebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.3
	SO	Sonstige Sondergebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

	3,0	Geschossflächenzahl
0,4	0,4	Grundflächenzahl
II	II	Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
H max:	H max:	Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Meter über NHN


BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o	o	Offene Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr.
a	a	Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr.
	---	Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsfläche
---	-----------------------

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

	Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
---	--

Zweckbestimmung:



Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

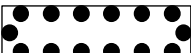
	Öffentliche Grünfläche
---	------------------------

Zweckbestimmung:



Schutz- und Trenngrün

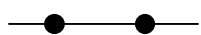
FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

	Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung
---	--

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

— · · · — Flurgrenze

Flur 10 Flurnummer

— ○ — Flurstücksgrenze

123 Flurstücksnummer



Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 6, 8, 11 BauNVO)

1.1 Sonstige Sondergebiete

1.1.1 Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmarkt“ (SO 1)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt“ ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 qm mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde zulässig.

Zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Zentrenrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde:

- Bastel- und Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art inkl. Wäsche/Miederwaren/Bademoden
- Bücher
- Computer, Kommunikationselektronik
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltswaren/ Bestecke
- Hörgeräte
- Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Kosmetika und Parfümerieartikel
- Leder- und Kürschnerwaren
- Nähmaschinen
- Musikalienhandel
- Optik
- Sanitätswaren
- Uhren/ Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschl. Sportgeräte
- Tonträger
- Waffen, Jagdbedarf

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde:

- Arzneimittel
- (Schnitt-)Blumen
- Drogeriewaren
- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Tabakwaren
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Reformwaren
- Zeitungen/ Zeitschriften
- Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör

1.1.2 Sonstiges Sondergebiet „**Großflächiger Einzelhandel – Lebensmitteldiscountmarkt**“ (SO 2)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel - Lebensmitteldiscountmarkt“ ist ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.050 qm mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde zulässig.

Zentrenrelevante Randsortimente gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde sind auf maximal 20 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

1.2 Mischgebiete

1.2.1 In den festgesetzten Mischgebieten sind die gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 1.1.1) und die gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2.2 In den festgesetzten Mischgebieten sind die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) unzulässig.

1.2.3 Im Mischgebiet MI 2* (Flurstücke 79, 80, 244, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Kfz-Werkstatt zulässig.

1.2.4 Im Mischgebiet MI 2** (Flurstück 113, Flur 25, Gemarkung Voerde) sind gem. § 1 (10) BauNVO Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der bestehenden Steinmetzwerkstatt zulässig.

1.3 Gewerbegebiet

1.3.1 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste für die Stadt Voerde (s. 1.1.1) unzulässig.

1.3.2 Im festgesetzten Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 1 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Vergnügungsstätten) unzulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Die höchstzulässige Baukörperhöhe ist in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt.

2.2 Stellplätze, Garagen und Ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen sind auf die festgesetzte Grundflächenzahl nicht anzurechnen.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) UND § 23 (3) BauNVO)

3.1 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.03.2018

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 3 ff. UVPG a.F. Westerweiterung Hafen Emmelsum

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren „Westerweiterung Hafen Emmelsum“, die der Drucksache Nr. 16/755 als Anlage zum Beschluss beigefügt ist.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 13.02.2018 die Stadt Voerde aufgefordert, die Planunterlagen zum Antrag der DeltaPort GmbH Co KG zur „Westerweiterung Hafen Emmelsum“ zu prüfen und bis zum 03.04.2018 Stellung zu nehmen. Die Vorstellung der Planung erfolgte in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 06.03.2018.

Mit der Bauleitplanung „Erweiterung Hafen Emmelsum“ (64. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 124) sollen auf der Südwestseite des bestehenden Hafenbeckens Sonderbauflächen für hafenorientierte Betriebe entwickelt werden. Am 04.03.2008 wurde der Aufstellungsbeschluss auf der Basis von zwei möglichen Alternativen (mit und ohne Bau eines neuen Hafenbeckens) gefasst. Nach Fortentwicklung der Planung zusammen mit dem Hafenbetreiber wurde die Bauleitplanung am 31.03.2009 mit Anpassung des Aufstellungsbeschlusses an die neue Konzeption (Verzicht auf Neuanlage eines weiteren Beckens) angepasst. In den Jahren 2013 und 2015 wurden der Scopingtermin und die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Das hier zur Stellungnahme vorgelegte Planfeststellungsverfahren und somit die geplante hochwasserfreie Geländeanhebung ist Grundlage für die Bauleitplanung der Stadt Voerde. Das Planfeststellungsvorhaben umfasst im Wesentlichen die Verlängerung der bestehenden Kaimauer um 130 m auf eine Gesamtlänge von 425 m (dann können 3 Schiffe mit einer Länge von 135 m hintereinander an der Kaimauer anlegen), die Erstellung einer Spundwand im Anschluss an bestehende Spundwände in einer Länge von 30 m und eine Geländeanhebung (hochwasserfrei) einer Fläche von rd. 15,8 ha im Rheinvorland auf eine Höhe von 24,50 m über NN. Böschungflächen sollen in der Größenordnung von rd. 3,5 ha hergestellt werden. Somit ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme insgesamt von rd. 19,3 ha. Hier muss das Gelände um 4,00 m bis 7,00 m angehoben werden. Die Aufschüttung des Geländes erfolgt bis dicht vor das vorhandene Natur- und Landschaftsschutzgebiet im Rheinvorland. Diese Grenze ist identisch mit der Begrenzung des FFH-Gebietes.

Die Verkehrserschließung der Baustellenverkehre soll wie der spätere Hafenbetrieb über die K 12 und L 463 an die Bundesautobahn A 3 und über die B 8 zur Autobahn A 59 angebunden werden. Die Aufnahmekapazität des Verkehrsnetzes ist somit gegeben. Da der Bodentransport per Lkw für einen Zeitraum von 2 Jahren ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von jeweils 400 Lkw/Tag, bei worst-case-Betrachtung an außergewöhnlichem Spitzentag ein maximales Verkehrs-

aufkommen von jeweils 1.000 Lkw/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr bedeuten kann, sollte der Empfehlung des Gutachters unbedingt gefolgt werden, die Abwicklung der Lkw-Frequenzen für den Bodenantransport während der Bauphase auf mehrere Transportrouten und somit auf mehrere Streckenabschnitte und Knotenpunkte zu verteilen. Außerdem sind die vorgegebenen Transportrouten ausschließlich auf das klassifizierte Hauptstraßennetz zu beschränken und Fahrten durch Gebiete mit empfindlicher Randnutzung zu vermeiden.

Der mit der Aufschüttung verbundene Retentionsraumverlust von 693.820 m³ soll in der Größenordnung von 1.222.400 m³ durch Umbau der Emschermündung und von 685.993 m³ durch Erweiterung des „Polder Orsoy“ auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2014 ausgeglichen werden. Böden der Klassen Z0 sollen bis auf 21,13 m + NN (rund 350.000 m³), Füllböden die Zuordnungswerte Z0* bis Z1.1 der LAGA M20 2004 (rund 429.000 m³) oberhalb der Linie 21,13 bis 23,60 m + NN (im Sinne eines mittleren zu erwartenden Grundwasserhöchststandes kein Grundwasserkontakt) eingebaut werden. Unter dem Aspekt des Artenschutzes ist eine zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten mit abschirmender Verwallung vorgesehen. Die externe Kompensation erfolgt mittels Aufwertung von vorhandenen Biotopstrukturen und CEF-Maßnahmen (15.600 Punkte), Anlage von Gänseäsungsflächen und Maßnahmen Auf dem Büssum (107.800 Punkte) und Umwandlung von Acker in Grünland (Glatthaferwiese) auf Flächen im Orsoyer Rheinbogen (Polder Orsoy) (444.950 Punkte). Für die im Einflussbereich der Baustelle liegenden Wohngebäude (Büderich in 700 bis 1500 m Abstand, Spellen in 1200 bis 2000 m Abstand, einzelne Wohnhäuser in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten und Wohnhäuser im Außenbereich) werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 69 dB(A) auch mit den Baustellenverkehren noch unterschritten. Damit liegen hier weder eine erhebliche akustische Belästigung noch ungesunde Wohnverhältnisse durch den Baustellenverkehr vor. Bzgl. Lichtimmissionen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen oder die Tierwelt zu erwarten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Westerweiterung Hafen Emmelsum

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 5.1 / FD 7.1 / FD 7.2



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Dienststelle: Stadtentwicklung, Umwelt
und Klimaschutz
Auskunft erteilt: Frau Bohlen-Sundermann
Zimmer: 225
Telefon 02855/80-512
Fax 02855/9690-512
Ihr Aktenzeichen: 54.04.03.12-3
Ihr Schreiben vom: 13.02.2018
Mein Zeichen: FD 6.1 Bo
Meine Mail-Adresse: Silke.Bohlen-Sundermann@voerde.de
Datum: 08.03.2018

Betreff

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§3 ff. UVPG a.F.
Westerweiterung Hafen Emmelsum

Sehr geehrte Damen und Herren

die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Westerweiterung Hafen Emmelsum“ wurden vom Vorhabenträger DeltaPort in enger Abstimmung mit der Stadt Voerde erstellt. Die einzelnen Planverfahren wie die 81. Änderung des Regionalplans zur Erweiterung und Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung – Standorte für den kombinierten Güterverkehr, das hier vorgelegte Planfeststellungsverfahren zur Realisierung der Verlängerung der Kaimauer um 130 m auf 425 m und der Geländeanhebung einer Fläche von rd. 15,8 ha auf ein hochwasserfreies Niveau und die Bauleitplanung: 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 124 zur Festsetzung von Sonderbauflächen für hafensorientierte Betriebe bedingen einander und sind inhaltlich miteinander verzahnt. So wurden z.B. die Ergebnisse des hydraulischen Gutachtens in Form des strömungstechnisch günstigen abgerundeten Flächenzuschnitts unverändert in die Bauleitplanung übernommen.

Die Verkehrserschließung der Baustellenverkehre soll wie der spätere Hafenbetrieb über die K 12 und L 463 an die Bundesautobahn A 3 und über die B 8 zur Autobahn A 59 angebunden werden. Die Aufnahmekapazität des Verkehrsnetzes ist somit gegeben. Da der Bodenantransport per Lkw für einen Zeitraum von 2 Jahren ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von jeweils 400 Lkw/Tag, bei worst-case-Betrachtung an außergewöhnlichem Spitzentag ein maximales Verkehrsaufkommen von jeweils 1.000 Lkw/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr bedeuten kann, sollte der Empfehlung des Gutachters unbedingt gefolgt werden, die Abwicklung der Lkw-Frequenzen für den Bodenantransport während der Bauphase auf mehrere Transportrouten und

Hausanschrift Rathausplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555 Internet: http://www.voerde.de E-Mail: info@voerde.de	Allg. Sprechzeiten Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr Telefonzentrale Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr	FD Soziales Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr FD Steuern Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr FD Bauordnung Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr	Bürgerbüro Voerde ☎ 0 28 55 / 80-269 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo u. Di 08:00 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 18:00 Uhr Fr 08:00 - 12:30 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr	Konten der Stadtkasse Voerde Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 (BLZ 356 500 00) IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00 BIC WELADED1WES Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 605 99) IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19 BIC GENODED1RLW
---	---	---	---	--

somit auf mehrere Streckenabschnitte und Knotenpunkte zu verteilen. Außerdem sind die vorgegebenen Transportrouten ausschließlich auf das klassifizierte Hauptstraßennetz zu beschränken und Fahrten durch Gebiete mit empfindlicher Randnutzung zu vermeiden. Eine wasserseitige Anlieferung wäre unter Berücksichtigung von annehmbaren Ausschreibungsergebnissen wünschenswert. Zudem gehe ich davon aus, dass beim Bodentransport und -einbau ein qualitatives Monitoring vorgesehen ist.

Zu den Ausführungen zu den Themenblöcken Baulärm, Artenschutz, zur Umsetzung der externen Kompensation, zum Bodenmanagement, zur Wasserwirtschaft und Lichtimmissionen werden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

Wilfried Limke
Erster Beigeordneter



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 13.02.2018

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	08.03.2018	vorberatend
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Wasserversorgungskonzept Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das der Drucksache 735 als Anlage beigefügte Wasserversorgungskonzept Voerde gemäß § 38 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Jahre 2018 – 2023.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Beteiligungsbericht

Sachdarstellung:

Gemäß § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) ist die Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. In Anknüpfung hieran weist § 38 Landeswassergesetz den Gemeinden die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zu. Diese haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen.

Der Landesgesetzgeber hat in § 38 Abs. 3 LWG geregelt, dass die Gemeinden ein Wasserversorgungskonzept für das Gemeindegebiet aufzustellen haben, auch wenn sie diese Aufgabe nicht selbst erfüllen bzw. einem Dritten übertragen haben. Das Konzept ist erstmalig bis zum 30.06.2018 der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Umfang und Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes regelt zunächst ein Erlass des Umweltministeriums NRW. Das Wasserversorgungskonzept muss die wesentlichen Angaben enthalten, wie die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt wird.

Beschaffung und Lieferung von Trinkwasser im Stadtgebiet Voerde sowie der Bau und die Unterhaltung des hierzu erforderlichen Rohrnetzes sind der Wasserversorgung Voerde GmbH übertragen worden. Die Stadt Voerde und die Gelsenwasser AG sind an diesem Unternehmen mit jeweils 50% beteiligt.

Die Gelsenwasser AG hat bei der Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes intensiv mitgewirkt und die erforderlichen Daten bereitgestellt.

Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Voerde:

Kap. 1 beschreibt einleitend das zu versorgende Stadtgebiet (Flächennutzung, Einwohner, Wirtschaft).

In Kap. 2 ist das technische Wasserversorgungssystem beschrieben. Das gesamte Stadtgebiet Voerde wird mit Grundwasserförderung über Filterbrunnen des Wasserwerks Bucholtwelmen im westlichen Teil der Gemeinde Hünxe versorgt. Die Förderung und Aufbereitung wird erläutert. Es bestehen insgesamt noch 55 Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind (Kap. 2.2.2).

In der Organisation der Wasserversorgung ist vermerkt, dass die Betriebsführung des gesamten Leitungsnetzes der Gelsenwasser Energienetze GmbH als Netzbetreiber obliegt. Es werden die vertraglichen Grundlagen zur Trinkwasserlieferung genannt. Gelsenwasser Energienetze GmbH sorgt als Fachunternehmen und Mitglied des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Einhaltung der Anforderungen an Qualifikation und Organisation der technischen Bereiche der Wasserversorgung. Die Absicherung der Versorgung ist beschrieben (Risiko-Notfallmanagement).

Im Kap. 3 werden die aktuelle Wasserabgabe und der prognostizierte Wasserbedarf (2017 – 2027) erläutert. Kap. 4 macht Aussagen über das Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung sowie für mögliche zukünftige Veränderungen. Es enthält eine Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels.

Über die regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität wird im Kap. 5 berichtet. Die Rohwasserüberwachung, die Trinkwasseruntersuchungen und die Beschaffenheit des Trinkwassers werden näher erläutert. Das Trinkwasser der öffentlichen Wasserversorgung wird regelmäßig überwacht, so dass eine sehr gute Qualität nachgewiesen ist. Es erfüllt in allen Punkten die strengen Anforderungen der deutschen Trinkwasserverordnung.

Im Kap. 6 ist erläutert, auf welchem Weg das Trinkwasser in das Versorgungsgebiet transportiert und in der Stadt verteilt wird. Aus der Instandhaltungsstrategie ergeben sich Aussagen zu Werkstoffen, Alter und Schadensanfälligkeiten der Leitungen. Sie ermöglichen eine Bewertung und Verbesserung der Versorgungssicherheit des Rohrnetzes.

Im Kap. 7 ist die Zielnetzplanung beschrieben. Sie wird so bemessen, dass das Verteilnetz anhand des zukünftigen Wasserbedarfs (Trinkwasser, Löschwasser) über eine lange Nutzungsdauer sicher und wirtschaftlich betrieben werden kann. Über eine Rehabilitationsstrategie wird eine Quote für die Erneuerung des Netzes festgelegt. Erneuerungsbedürftige Leitungen werden systematisch erfasst und erneuert. So ist eine hohe Zuverlässigkeit des Netzes gewährleistet.

Es ist auch eine Gefährdungsanalyse aufgeführt (Kap. 8). Bei lokal auftretenden Störungen ist die Versorgung durch benachbarte Wasserversorger über die bestehenden Transportleitungen abgesichert. Für den Bedarfsfall existiert ein Störfall- bzw. Maßnahmenplan.

Im Kap. 9 sind abschließend Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung aufgeführt.

Anhand der im Konzept enthaltenen Angaben ist dokumentiert, dass die Wasserversorgung der Stadt Voerde auf hohem technischem Niveau sichergestellt ist.

Das Konzept ist der Unteren Wasserbehörde und der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Es ist alle sechs Jahre fortzuschreiben.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Wasserversorgungskonzept 2018 - 2023

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 6.1

Stadt Voerde



**Wasserversorgungskonzept
der Stadt Voerde
für die Jahre 2018 bis 2023**

**Erste Aufstellung
ENTWURF 30.01.2018**

31.03.2018

Inhalt

Abbildungsverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Liste der Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Einführung	2
1 Gemeindegebiet	3
2 Beschreibung des Wasserversorgungssystems	9
2.1 Übersicht	9
2.2 Wasserwerke	10
2.2.1 Wasserwerk Bucholtwelmen	10
2.2.2 Anlagen zur Eigenversorgung	12
2.3 Organisation der Wasserversorgung	12
2.4 Rechtliche-/Vertragliche Rahmenbedingungen	13
2.5 Qualifikationsnachweise/Zertifizierung	14
2.6 Absicherung der Versorgung	15
3 Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf	17
3.1 Wasserabgabe (Historie)	17
3.2 Prognose Wasserbedarf	17
4 Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen	21
4.1 Wasserressourcenbeschreibung	21
4.1.1 genutzte Ressourcen	21
4.1.2 ungenutzte Ressourcen	23
4.2 Wasserbilanz	23
4.3 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels	24
5 Rohwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchung und Beschaffenheit Rohwasser / Trinkwasser	26
5.1 Überwachungskonzept Rohwasser und Probenahmeplan Trinkwasser	26
5.1.1 Wassergewinnung	26
5.1.2 Anlagen zur Eigenversorgung	27
5.2 Beschaffenheit von Rohwasser und Trinkwasser	28
5.2.1 Kleinanlagen zur Eigenversorgung	31
6 Wassertransport	32
7 Wasserverteilung	34
7.1 Plan des Wasserverteilnetzes	34

7.2	Auslegung des Verteilnetzes	34
7.3	Technische Ausstattung, Materialien, Durchschnittsalter, Dichtigkeit, Schadensfälle, Substanzerhalt.....	36
7.4	Wasserbehälter, Druckerhöhungs- /Druckminderungsanlagen	39
8	Gefährdungsanalyse – Schlussfolgerungen aus den Kapiteln 1 - 7	41
8.1	Identifizierung möglicher Gefährdungen	41
8.1.1	Gefährdungen Wassergewinnung	41
8.1.2	Gefährdungen im Wasserwerk.....	42
8.1.3	Gefährdungen im Wasserverteilnetz	42
8.2	Entwicklungsprognose Gefährdungen für das Wasserwerk Bucholtwelmen	42
9	Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung	43
9.1	Wasserwerk Bucholtwelmen.....	43
9.2	Wasserverteilnetz der Wasserversorgung Voerde GmbH.....	44
10	Quellenangaben.....	46

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: TOPOGRAFISCHE KARTE MIT HYDROLOGIE UND GEMEINDEGRENZEN	3
ABBILDUNG 2: BEVÖLKERUNGSSTAND UND –VORAUSBERECHNUNG FÜR VOERDE (QUELLE: IT.NRW)	4
ABBILDUNG 3: FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT VOERDE (QUELLE: STADT VOERDE).....	5
ABBILDUNG 4: FLÄCHENNUTZUNG NACH NUTZUNGSARTEN IM STADTGEBIET (QUELLE: IT.NRW, KOMMUNALPROFIL STADT VOERDE).....	6
ABBILDUNG 5: AUSSCHNITT REGIONALPLAN BEREICH VOERDE	7
ABBILDUNG 6: WASSERABGABE AN DIE STADT VOERDE	9
ABBILDUNG 7: LUFTBILD WASSERWERK BUCHOLTWELMEN	10
ABBILDUNG 8: AUFBEREITUNGSSCHEMA WASSERWERK BUCHOLTWELMEN	11
ABBILDUNG 9: MAXIMALE TAGESABGABE WASSERWERK BUCHOLTWELMEN	17
ABBILDUNG 10: WASSERABGABE VOERDE BIS 2016 UND PROGNOSE 2017–2027	19
ABBILDUNG 11: WASSERSCHUTZGEBIETE WASSERWERK BUCHOLTWELMEN (QUELLE: WWW.ELWASWEB.NRW.DE). 22	
ABBILDUNG 12: PROGNOSTIZIERTE ÄNDERUNG DER GRUNDWASSERNEUBILDUNG (QUELLE: LANUV NRW)	24
ABBILDUNG 13: PROGNOSTIZIERTE ÄNDERUNG DER GRUNDWASSERNEUBILDUNG (QUELLE: LANUV NRW)	25
ABBILDUNG 14: PROBENAHMESTELLEN IM WASSERVERTEILNETZ VOERDE	27
ABBILDUNG 15: ENTWICKLUNG DER BENTAZON–KONZENTRATIONEN (BRUNNEN 9)	29
ABBILDUNG 16: ENTWICKLUNG DER TRINKWASSERKONZENTRATIONEN FÜR CALCIUM, SULFAT UND CHLORID IM WASSERWERK BUCHOLTWELMEN.....	30
ABBILDUNG 17: ENTWICKLUNG DER NITRATKONZENTRATIONEN IM TRINKWASSER DES WASSERWERKS BUCHOLTWELMEN.....	31
ABBILDUNG 18: REGIONALES WASSERTRANSPORTNETZ VOERDE	32
ABBILDUNG 19: REGIONALES WASSERTRANSPORTNETZ DER GELSENWASSER AG	33
ABBILDUNG 20: WASSERVERTEILNETZ IN VOERDE	34
ABBILDUNG 21: AUSSCHNITT HYDRANTENPLAN IN VOERDE	36
ABBILDUNG 22: BAUSTEINE DER REHABILITATIONSSTRATEGIE	37
ABBILDUNG 23: ALTERSAUFBAU IM VERTEILNETZ VON VOERDE.....	39
ABBILDUNG 24: ÜBERSICHT UND EINTEILUNG VON GEFÄHRDUNGEN (DVGW W 1001–B2).....	41

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ALTERSSTRUKTUR IN VOERDE (QUELLE: STADT VOERDE, 31.12.2016).....	4
TABELLE 2: SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG BESCHÄFTIGTE (QUELLE: IT.NRW)	7
TABELLE 3: WASSERWERK ZUR VERSORGUNG DER STADT VOERDE.....	12
TABELLE 4: WASSERVERSORGUNGSGESellschaften VOERDE	13
TABELLE 5: WASSERRECHTE	13
TABELLE 6: LIEFERVERTRÄGE DER GELSENWASSER AG (WW BUCHOLTWELMEN)	14
TABELLE 7: ÜBERSICHT ZERTIFIZIERUNGEN WVV UND GWN.....	14
TABELLE 8: ABSICHERUNG DER VERSORGUNG	16

TABELLE 9: WASSERBILANZ WASSERGEWINNUNG BUCHOLTWELMEN	23
TABELLE 10: ROHWASSERQUALITÄT WASSERGEWINNUNG GLÜCKAUF (2012–2016).....	28
TABELLE 11: TRINKWASSERQUALITÄT WASSERWERK BUCHOLTWELMEN.....	29
TABELLE 12: GRENZWERTÜBERSCHREITUNGEN UND DULDUNGEN EIGENVERSORGUNGSANLAGEN FÜR 2016 (QUELLE: KREIS WESEL).....	31
TABELLE 13: KRITERIEN DER ZIELNETZPLANUNG.....	35
TABELLE 14: NENNWEITEN IM VERTEILNETZ VON VOERDE.....	38
TABELLE 15: WERKSTOFFE IM VERTEILNETZ VON VOERDE.....	38
TABELLE 16: ROHRSCHADENS- UND REHABILITATIONSRATE IM VERTEILNETZ VON VOERDE.....	39
TABELLE 17: GEFÄHRDUNGSPOTENZIALE UND MAßNAHMEN FÜR DIE TECHNISCHE ANLAGENTEILE	44

Liste der Anlagen

- [1] Trinkwasseranalyse 2016 des Wasserwerks Bucholtwelm

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
°C	Grad Celsius
ca.	circa
°dH	Grad deutscher Härte
d	Tag
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (EU-Gütesiegel für Umweltmanagement)
Gew. -%	Gewichtsprozent
GWN	GELSENWASSER Energienetze GmbH
k _f	Durchlässigkeitsbeiwert
kW	Kilowatt
l/E·d	Liter pro Einwohner und Tag
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
MID	Magnetisch-induktives Durchflussmessgerät
min.	Minute
Mio.	Millionen
mg/l	Milligramm pro Liter
µg/l	Mikrogramm pro Liter
mmol/l	Millimol pro Liter
m NHN	Meter über Normalhöhennull
m NN	Meter über Normalnull
m u. GOK	Meter unter Geländeoberkante
µS/cm	Mikrosiemens pro Zentimeter
O ₂	Sauerstoff
O ₃	Ozon
rd.	rund
s	Sekunde
SAK	Spektraler Absorptionskoeffizient
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
Tsd.	Tausend
TSM	Technisches Sicherheitsmanagement
Vol.-%	Volumenprozent
WG	Wassergewinnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WVV	Wasserversorgung Voerde GmbH
WW	Wasserwerk
WWU	Westfälische Wasser- und Umweltanalytik GmbH

Zusammenfassung

Das Landeswassergesetz NRW verlangt von den Städten und Gemeinden, dass sie in dem Konzept den Stand der öffentlichen Wasserversorgung beschreiben und erläutern, wie sie die Versorgung in Zukunft sicherstellen wollen. Im Kern steht die Beantwortung der Fragen, wo dem Trinkwasser Gefahr droht und wie man es schützen kann. Auf rund 50 Seiten ist dargestellt, woher das Trinkwasser stammt, wie es aufbereitet wird, auf welchem Weg es in das Versorgungsgebiet transportiert und in der Stadt verteilt wird. Aussagen zu Werkstoffen, Alter und Schadensanfälligkeit der Leitungen geben Hinweise auf den Zustand des Rohrnetzes und lassen erkennen, dass kein Investitionsstau besteht.

Die Kernaussagen des Konzepts sind ermutigend: Bereits weit vor der Gewinnung des Rohwassers setzt der Schutz ein – Vermeidung von Verschmutzungen an der Quelle vor Aufbereitung lautet die Maxime. So setzt der Wasserversorger der Stadt Voerde bereits auf seit mehr als 20 Jahren auf die Kooperation mit Landwirten in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungen. Mit Hilfe einer gewässerverträglichen Landwirtschaft will man den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins und die Werte für Nitrat im Grund- und Oberflächenwasser verringern. Die Wasserversorgung erfolgt aus Grundwasser, gefördert in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Die Aufbereitung im Wasserwerk Bucholtwelm, aus dem die Stadt Voerde versorgt wird, entspricht dem Stand der Technik. So erfüllt das Trinkwasser in allen Punkten die strengen Anforderungen der deutschen Trinkwasserverordnung, hat eine gute Qualität und kann uneingeschränkt und bedenkenlos getrunken und gebraucht werden.

Bei lokal auftretenden Störungen ist die Versorgung durch benachbarte Wasserversorger über die bestehenden Transportleitungen abgesichert. Das Verteilnetz in der Stadt Voerde wird regelmäßig gewartet und bei Bedarf saniert. Erneuerungsbedürftige Leitungen werden systematisch und mit hohem Aufwand erneuert. So ist eine hohe Zuverlässigkeit des Netzes gewährleistet.

Über vorhandene Lieferverträge und das Wasserwerk mit ausreichenden Kapazitäten und Wasserrechten ist die öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Voerde in den nächsten Jahren auch unter Berücksichtigung von Bevölkerungsentwicklung und möglichen Klimabedingten Veränderungen jederzeit sichergestellt.

Die Wasserversorgung der Stadt Voerde erfolgt auf einem hohen Niveau. So entspricht die Qualifikation des in der Wasserversorgung eingesetzten Personals den technischen Regeln der Branche. Deren Einhaltung wird darüber hinaus regelmäßig überprüft und zertifiziert. Das trifft auch auf die Qualitätssicherung der erbrachten Dienstleistungen zu. Für den Bedarfsfall existiert zudem ein Maßnahmenplan. So hat sich der Versorger auf Krisensituationen wie z. B. einen Stromausfall vorbereitet.

Weil die Wasserversorgung Voerde in der Stadt für die Versorgung mit dem Lebensmittel Nr.1 verantwortlich ist, hat sie zusammen mit dem Wasserwerksbetreiber GELSENWASSER AG die Stadt Voerde bei der Erstellung des Konzepts unterstützt.

Das Konzept ist der zuständigen Bezirksregierung in Düsseldorf vorzulegen und alle sechs Jahre zu erneuern.

Einführung

Die Gemeinden haben gemäß § 38 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicher zu stellen.

Ziel der öffentlichen Wasserversorgung ist es, Trinkwasser guter Qualität rund um die Uhr in ausreichender Menge und mit dem erforderlichen Druck dem Endverbraucher zur Verfügung zu stellen. Das Trinkwasser soll so transportiert und verteilt werden, dass es in einwandfreier Qualität vom Wasserwerk bis zum Kunden geleitet wird.

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gemäß § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz NRW ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen. Das Wasserversorgungskonzept muss dabei die Angaben enthalten, die erforderlich sind, um nachzuvollziehen zu können, dass und wie im Gemeindegebiet die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Die Darstellung soll in einer ausreichenden Vertiefung erfolgen, ohne sensible Daten offenzulegen.

Da eine Reihe von Informationen nur bei der Wasserversorgung Voerde GmbH vorliegen, hat diese mit Unterstützung der GELSENWASSER AG die Stadt Voerde bei der Erarbeitung des Wasserversorgungskonzepts unterstützt.

Das hiermit vorgelegte Wasserversorgungskonzept 2017 wurde zum ersten Mal aufgestellt und setzt die Vorgaben des § 38 Absatz 3 Landeswassergesetz NRW gemäß dem Erlass des Umweltministeriums vom 11.04.2017 um.

1 Gemeindegebiet

Allgemeines

Voerde (Niederrhein) ist eine am unteren Niederrhein und nordwestlichen Rand des Ruhrgebiets gelegene mittlere kreisangehörige Stadt. Sie gehört zu dem nordrhein-westfälischen Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Voerde liegt im Nordwesten des Ruhrgebiets und auf der rechten Rheinseite zwischen den Städten Dinslaken im Süden (9 Kilometer) und Wesel im Norden (11 Kilometer).

Das Stadtgebiet gliedert sich in die elf Stadtteile Götterswickerhamm, Löhnen, Mehrum, Möllen, Voerde, Stockum, Holthausen, Friedrichsfeld, Emmelsum, Spellen und Ork.

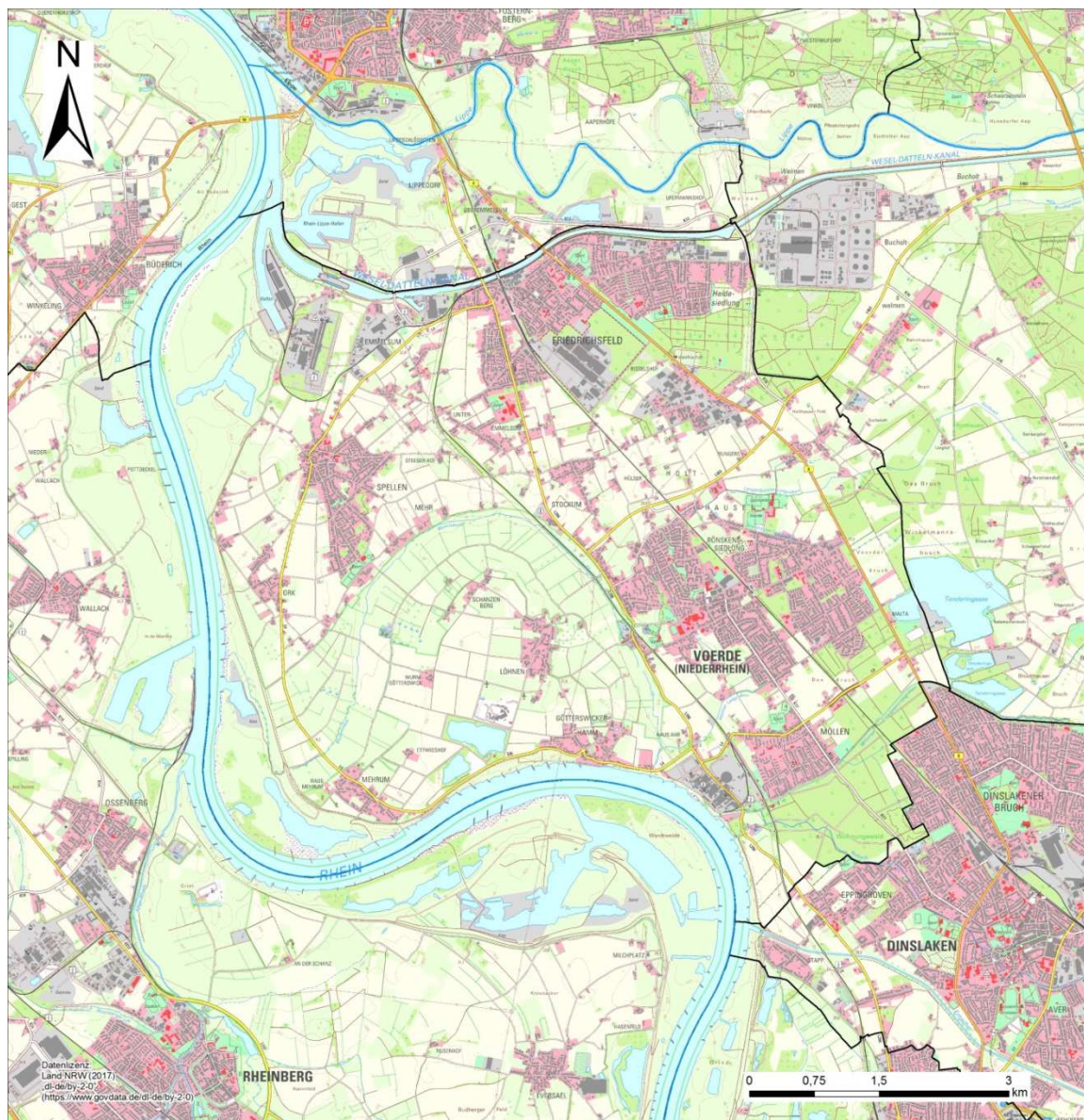


Abbildung 1: Topografische Karte mit Hydrologie und Gemeindegrenzen

Seit 1975 ist Voerde eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Wesel. Nach Überschreiten der Einwohnerzahl von 25.000 wurde Voerde 1981 Stadt.

Die heute als kleine Mittelstadt klassifizierte Kommune umfasst eine Fläche von rund 54 km². Die größte Ausdehnung beträgt sowohl in Nord-Süd-Richtung als auch in Ost-West-Richtung etwa 8 km.

Einwohner und Altersstruktur

Die über 36.000 Einwohner zählende Stadt hat seit 2002 einen leichten Rückgang der Einwohnerzahl zu verzeichnen. Die Altersstruktur ist in der Tabelle 1 zusammengestellt. Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen ist in der Abbildung 2 auf Basis der Angaben von IT.NRW dargestellt. Auch in der Prognose bis 2040 wird für die Stadt Voerde weiterhin eine leicht sinkende Einwohnerzahl erwartet.

Tabelle 1: Altersstruktur in Voerde (Quelle: Stadt Voerde, 31.12.2016)

Stadtteil	insgesamt	0 - 25 Jahre	26 - 65 Jahre	>65 Jahre
Friedrichsfeld	11.397	2.603	6.155	2.639
Götterswickerhamm	525	108	305	112
Löhnen	488	121	264	103
Mehrum	416	88	227	101
Möllen	2.943	669	1.684	590
Spellen	4.591	947	2.541	1.103
Voerde	16.075	4.043	8.621	3.411
Summe	36.435	8.579	19.797	8.059

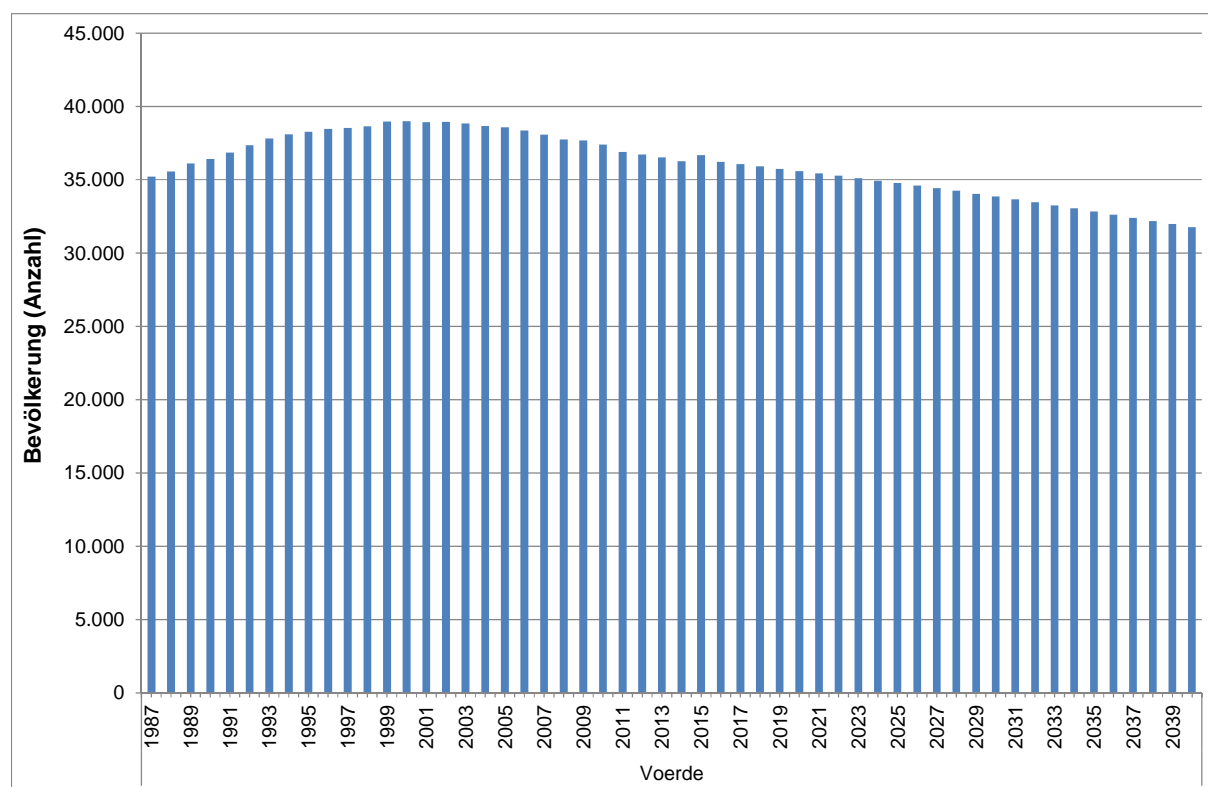


Abbildung 2: Bevölkerungsstand und -vorausberechnung für Voerde (Quelle: IT.NRW)

Flächennutzung

Der Flächennutzungsplan (FNP) umfasst das gesamte Stadtgebiet Voerde und stellt die langfristig geplante Nutzung (Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald, Flächen für den Naturschutz, etc.) der Gemeindeflächen für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren dar. Die Aussagen dieses Plans beziehen sich auf die beabsichtigte Entwicklung des Stadtgebiets und kennzeichnen die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt (Abbildung 3).

Die eigentliche Flächennutzung im Gemeindegebiet besteht zu ca. 31 % aus Siedlungs- und Verkehrsflächen. Der Anteil der Freiflächen außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist mit rund 69 % entsprechend hoch und wird vorrangig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen abgedeckt, die rund 49 % des Gemeindegebiets einnehmen (Abbildung 4).

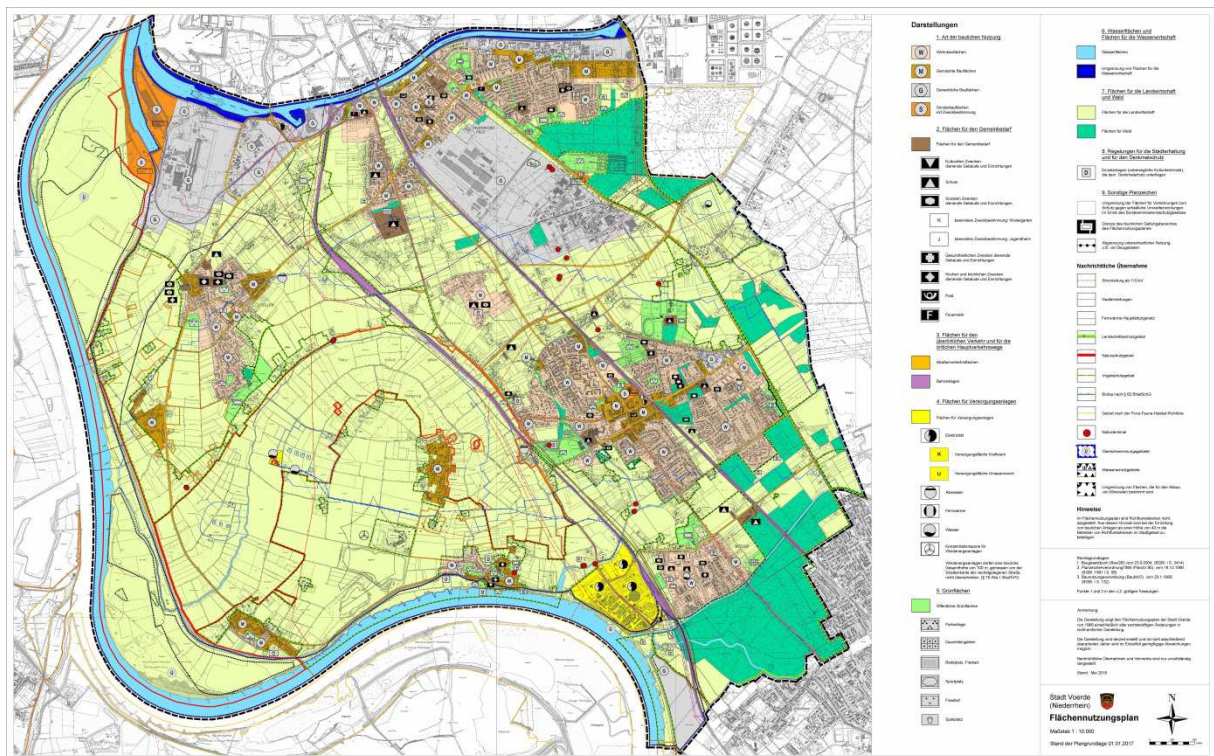


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Quelle: Stadt Voerde)

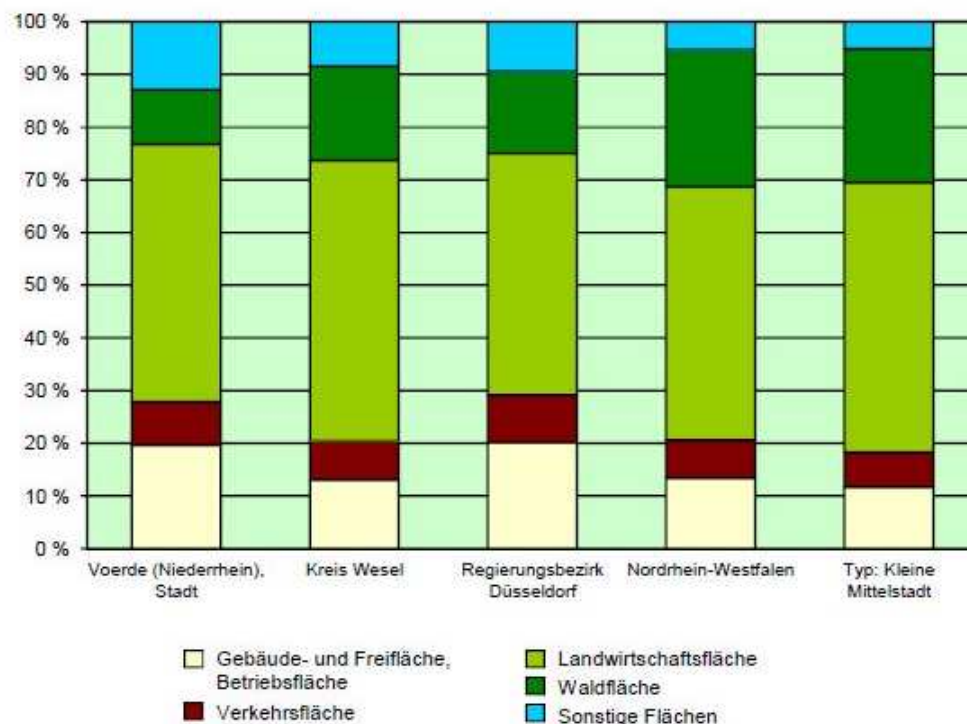


Abbildung 4: Flächennutzung nach Nutzungsarten im Stadtgebiet (Quelle: IT.NRW, Kommunalprofil Stadt Voerde)

Wirtschaft

Die Stadt Voerde ist im Rahmen ihrer Wirtschaftsförderung bestrebt, durch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen dazu beizutragen, dass die Region eine Zukunftsperspektive erhält, die ein Wohnen und Leben in der Stadt Voerde attraktiver macht.

Wichtige Arbeitgeber sind die Trimet Aluminium SE, ehemals Voerdal und Corus, Aluminiumhütte und die Winery AG. Im Lippe-Mündungsraum auf Voerder Stadtgebiet befinden sich die Firmen Sappi und das weltweit tätige Logistikunternehmen Jerich International.

Neuansiedlungen, wie z.B. im Bereich des sich im Aufbau befindlichen Gewerbegebietes an der Grenzstraße / Heideweg zeigen ein gutes Ergebnis der Wirtschaftsförderung. Damit hat das Gewerbegebiet Unternehmen gewonnen, die Käuferströme anziehen und so die Existenzmöglichkeiten der übrigen Betriebe verbessern. Weitere Flächen in der Größenordnung von rd. 8 ha stehen ansiedlungswilligen Unternehmen in diesem von der Infrastruktur gut angebundenen Areal zur Verfügung.

Im Bereich der Industrieansiedlungen wird derzeit ein Konzept mit den Nachbarkommunen über eine industrielle Erschließung des Lippemündungsbereiches entwickelt, durch das großflächig Industriegelände bereitgestellt werden soll. Daneben steht der Stadt Voerde im Ortsteil Emmelsum an der Bösken-/Weseler Straße eine erschlossene und sofort nutzbare Industriefläche in der Größenordnung von rd. 13 ha zur Verfügung. Dieser Bereich liegt unmittelbar in Hafennähe und besitzt einen Gleisanschluss.

Arbeitsplätze/Beschäftigung

In Voerde sind 7.816 sozialversicherungspflichtige Personen (30.06.2015) beschäftigt, eine Unterteilung nach Branchen zeigt sich wie folgt (Tabelle 2):

Tabelle 2: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Quelle: IT.NRW)

Insgesamt	7.816
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	39
Produzierendes Gewerbe	4.429
Handel, Gastgewerbe, Verkehr	1.658
Sonstige Dienstleistungen	1.690

Regionalplan

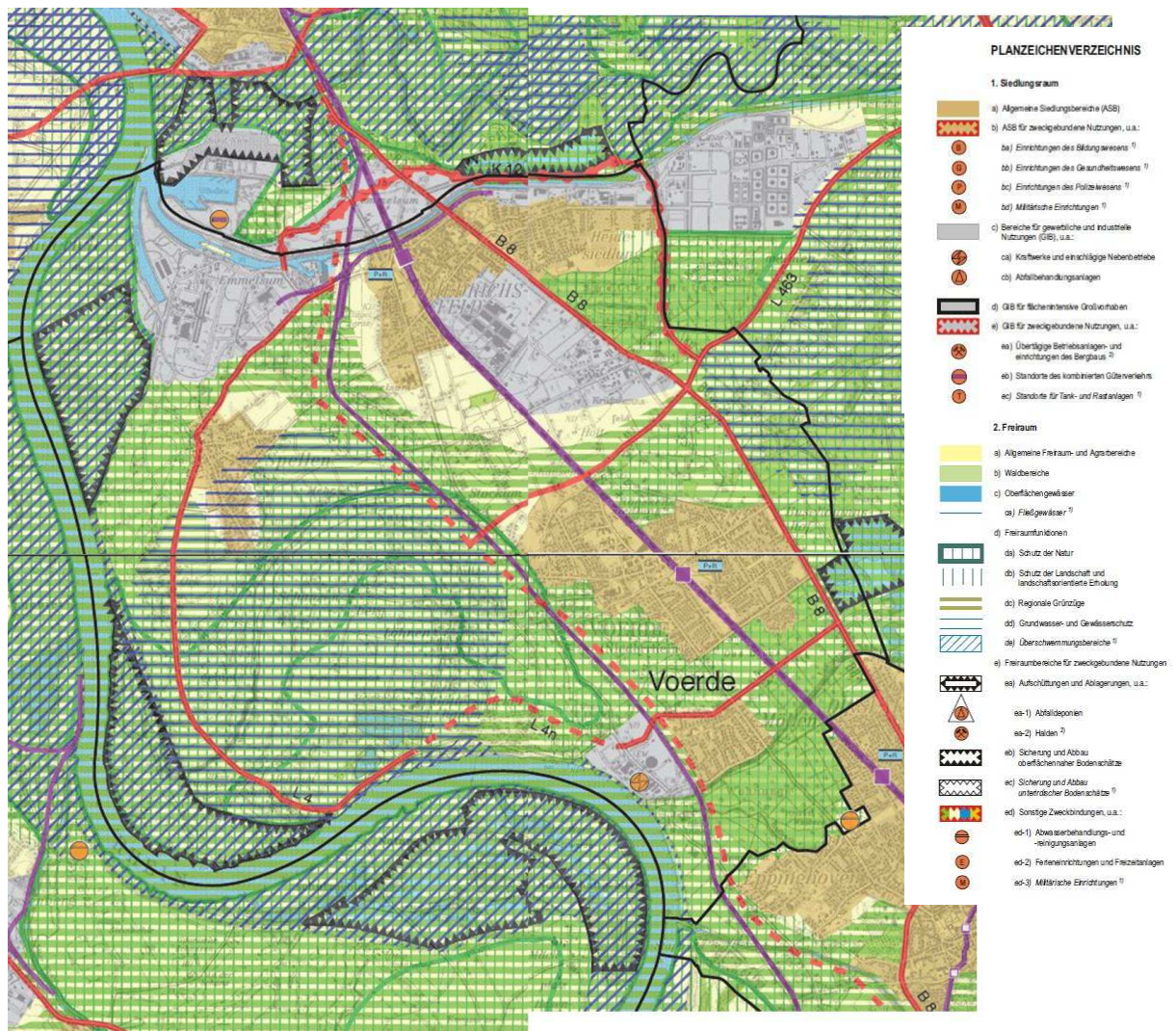


Abbildung 5: Ausschnitt Regionalplan Bereich Voerde

Als Teil der Planungsinstrumente im Land Nordrhein-Westfalen (NRW) legt der Regionalplan (Abbildung 5) auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

Die Inhalte des Regionalplans gelten als Ziel der Raumordnung. Dies bildet die Grundlage für die erforderliche Anpassung der Bauleitpläne der Städte und Gemeinden an die Ziele der Raumordnung.

Im Stadtgebiet von Voerde sind in den nächsten Jahren keine größeren Wohngebiete geplant, die in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden sollten.

Des Weiteren soll ein bereits bestehendes Gewerbegebiet um rund 7,5 ha erweitert werden. Konkrete Planungen welche Betriebe sich dort ansiedeln, insbesondere auch den Wasserbedarf betreffend, liegen hierzu noch nicht vor.

2 Beschreibung des Wasserversorgungssystems

2.1 Übersicht

Die Wasserversorgung der Stadt Voerde erfolgt durch die Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV). Gesellschafter sind zu je 50 % die GELSENWASSER AG und die Stadt Voerde. Die Betriebsführung erfolgt durch die GELSENWASSER Energienetze GmbH, einer 100 %igen Tochter der GELSENWASSER AG. Die Wasserabgabe der letzten 10 Jahre ist in der Abbildung 6 dargestellt.

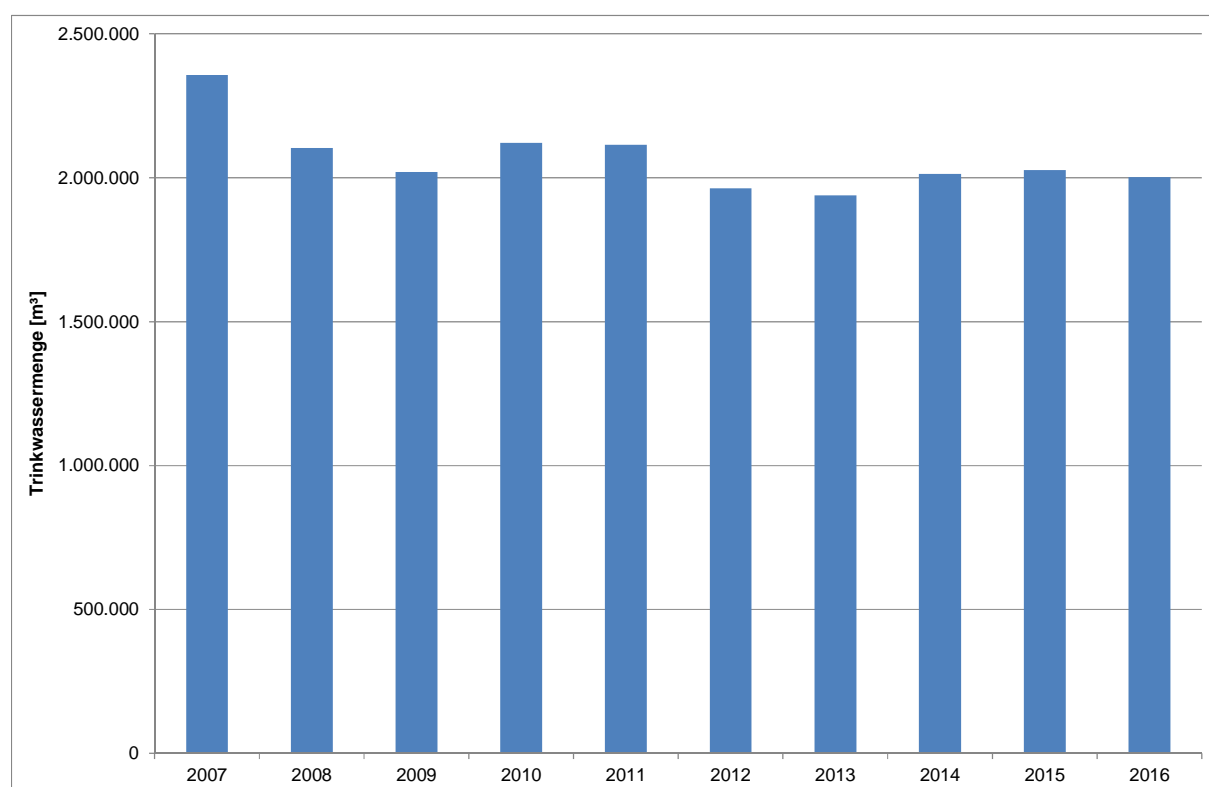


Abbildung 6: Wasserabgabe an die Stadt Voerde

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt aus dem Wasserwerk Bucholtwelmen (Hünxe). Von dort aus wird das gesamte Stadtgebiet von Voerde mit Trinkwasser versorgt.

Das Wasserwerk Bucholtwelmen ist Eigentum der GELSENWASSER AG und wird durch diese betrieben. Die Wassergewinnung erfolgt in drei Gebieten (Glück Auf, Haus Aap und Vinkel-Schwarzenstein) durch Grundwasserförderung. Das Wasserwerk, der Wassertransport und das Wasserverteilnetz werden in den Folgekapiteln näher beschrieben. Des Weiteren erfolgt in einigen Gebieten der Stadt die Eigenversorgung der Bürger mit Trinkwasser durch Hausbrunnen, welche im Kapitel 2.2.2 näher erläutert werden.

2.2 Wasserwerke

2.2.1 Wasserwerk Bucholtwelmen

Das Wasserwerk Bucholtwelmen befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Hünxe, in direkter Nähe der Gemeindegrenze zu Voerde. Zum Wasserwerk gehören insgesamt 21 Vertikalfilterbrunnen, die sich jedoch in drei verschiedenen Gewinnungsgebieten befinden. Dabei handelt es sich um die Bereiche „Glück Auf“, „Haus Aap“ und „Vinkel-Schwarzenstein“ mit jeweils sieben Vertikalfilterbrunnen. Die Brunnen fördern Grundwasser aus Tiefen zwischen 17 m und 35 m. Das Grundwasser wird mit Hilfe von Unterwassermotortauchpumpen den Brunnen entnommen. Die Betriebsweise der Brunnen richtet sich nach dem Wasserbedarf unter Berücksichtigung des Wasserrechts und der zugehörigen Betriebsanweisung. Von dort aus wird das Wasser über Rohrleitungen zum Wasserwerk Bucholtwelmen zur Aufbereitung weitergeleitet (Abbildung 7).



Abbildung 7: Luftbild Wasserwerk Bucholtwelmen

Die Gesamtkapazität des Wasserwerks beträgt 5,4 Mio. m³ pro Jahr und 21.800 m³ pro Tag. Für die drei Wassergewinnungsgebiete sind Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 43,29 km² ausgewiesen.

Die chemische Zusammensetzung (Eisen- und Mangangehalt) des Grundwassers erfordert eine Aufbereitung. Am Wasserwerk Bucholtwelmen erfolgt deshalb durch Zugabe von Sauerstoff mit anschließender Schnellfiltration in 17 einstufigen Filtern eine Enteisung und Entmanganung, bevor das Wasser in die Reinwasserbehälter (2 x 2.250 m³ und 1 x 5.000 m³) weitergeleitet wird. Vor Einspeisung in das Rohrnetz wird bei Bedarf eine Desinfektion mit Natriumhypochlorit vorgenommen (Abbildung 8).

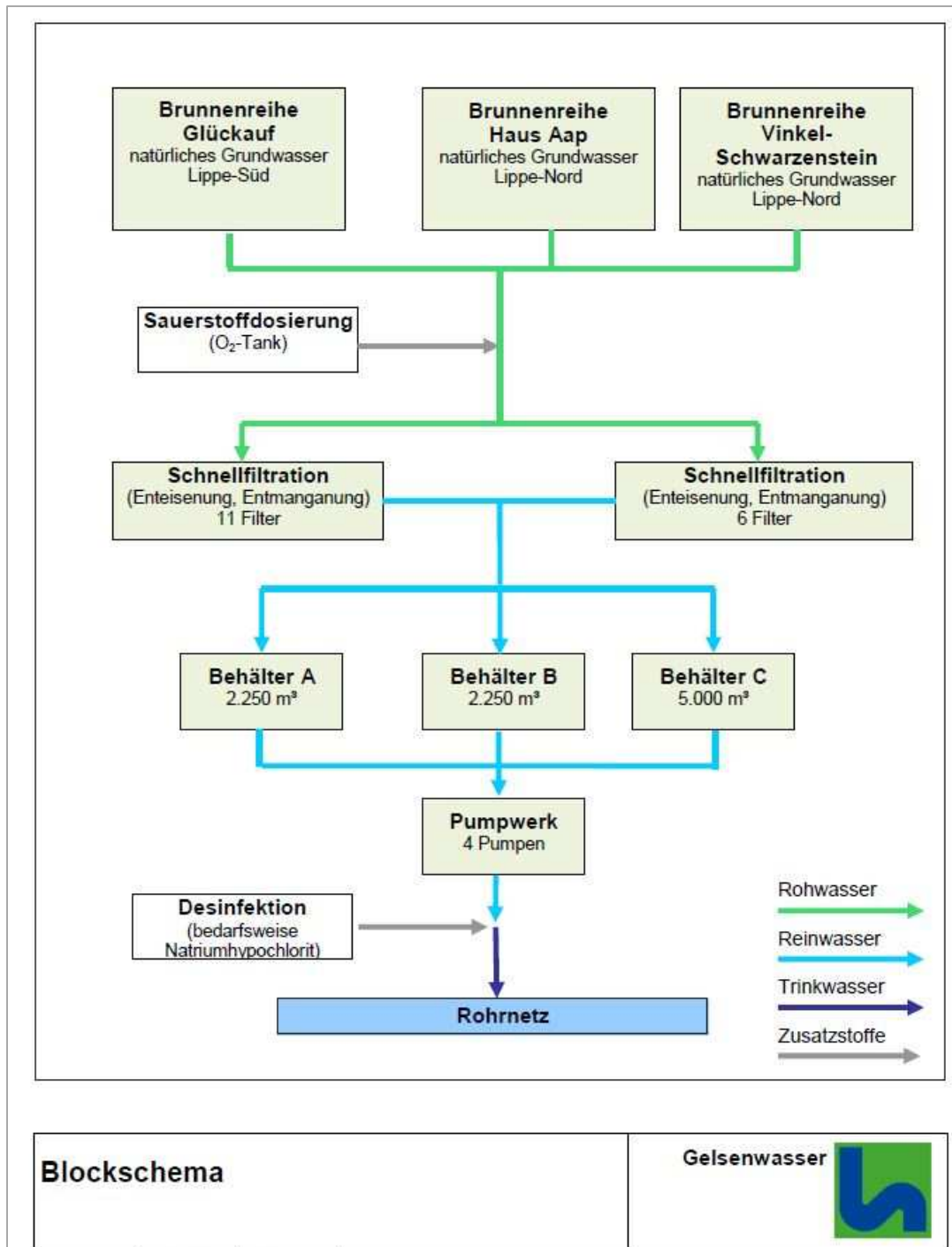


Abbildung 8: Aufbereitungsschema Wasserwerk Bucholtswelmen

Die Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV) wurde 1994 von der Stadt Voerde und der damaligen Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH gegründet und ist seitdem für die Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet zuständig. Sie betreibt kein eigenes Wasserwerk, sondern bezieht das Wasser von der GELSENWASSER AG aus dem Wasserwerk Bucholtswelmen.

Die Grundwasserentnahme von insgesamt 5,4 Mio. m³/a wurde in den Jahren 2003 (Glück Auf) und 2005 (Haus Aap und Vinkel-Schwarzenstein) von der Bezirksregierung Düsseldorf bewilligt. Die Bewilligungen wurden jeweils auf eine Laufzeit von 30 Jahren befristet.

Die Wassergewinnung erfolgt durch Grundwasserentnahme aus dem Untergrund. Das Wasserwerk verfügt über 21 Brunnen mit einer Tiefe zwischen 17 m und 35 m. Diese Brunnen erlauben eine Förderung von max. 400 m³/h pro Gewinnungsgebiet (Brunnenreihe). Die Gesamtkapazität der drei Wassergewinnungen beträgt damit bis zu 1.200 m³/h.

Tabelle 3: Wasserwerk zur Versorgung der Stadt Voerde

Wasserwerk / Wassergewinnung	Unternehmen	Förderung / Brunnen	Bemerkung	Aufbereitungs-kapazität	Aufbereitungstechnik	zugehöriges Versorgungsgebiet
Buchholtwelen	Gelsenwasser AG	21 Brunnen	Vertikalfilterbrunnen, 17m bis 35m Tiefe	5,4 Mio. m ³ /a, max. 1.200 m ³ /h	Oxidation mit Luftsauerstoff, Schnellfiltration zur Enteisung und Entmanganung, ggf. Desinfektion mit Natriumhypochlorit	Stadt Voerde, Gemeinde Hünxe, Stadt Dinslaken

Die Wasseraufbereitung erfolgt durch Oxidation mit Luftsauerstoff und Enteisung und Entmanganung mittels Schnellfiltration. Vor der Abgabe erfolgt bei Bedarf eine Sicherheitsdesinfektion mittels Natriumhypochlorit.

Das Wasser wird nach der Aufbereitung im Wasserwerk von der Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV) in alle Ortsteile von Voerde an die Endkunden geliefert.

2.2.2 Anlagen zur Eigenversorgung

Bei Liegenschaften, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, werden Eigenwasserversorgungsanlagen eingesetzt, um die Bewohner bzw. Nutzer mit Brauch- oder Trinkwasser zu versorgen. Die Herkunft des Wassers erfolgt in der Regel durch Entnahme aus dem Untergrund (Brunnen), einem Gewässer oder einer Quelle.

Im Stadtgebiet von Voerde befinden sich insgesamt 55 Anlagen zur Eigenversorgung. Das Gesundheitsamt des Kreises Wesel überwacht die Hausbrunnen, die der Entnahme von Trinkwasser dienen (Reinwasser).

2.3 Organisation der Wasserversorgung

Die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge grundsätzlich Aufgabe der Stadt (§ 50 Wasserhaushaltsgesetz, § 38 Landeswassergesetz NRW). Die Stadt hat ihre Pflicht zur Wasserversorgung nach § 38 Absatz 1 LWG NRW durch Abschluss eines Konzessionsvertrages der Wasserversorgung Voerde GmbH als Drittem überlassen. Der Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung in Voerde hat seit dem 01.01.1995 eine Laufzeit von 5 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit bis maximal 31.12.2034. Der Konzessionsvertrag gewährt gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung dem Wasserversorgungsunternehmen das Recht zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen sowie zur öffentlichen Wasserversorgung auf oder unter den öffentlichen Wegen der Stadt. Im Gegenzug zu diesem alleinigen Recht zum Auf- und Ausbau der Leitungsnetze in den öffentlichen Wegeflächen zahlt die Wasserversorgung Voerde GmbH an die Stadt eine Konzessionsabgabe. Der Konzessionsvertrag wurde mit Bescheid der Landeskartellbehörde NRW vom 27.01.1995 freigestellt.

Auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags mit der Wasserversorgung Voerde GmbH ist die GELSENWASSER Energienetze GmbH für die Betriebsführung des gesamten Leitungsnetzes der Wasserversorgung in Voerde zuständig. Die GELSENWASSER Energienetze GmbH ist ein mittelständisches, kommunales Unternehmen mit Hauptsitz in Gelsenkirchen und weiteren Betriebsdirektionen und -stellen vor allem im Ruhrgebiet, am Niederrhein und

in Ostwestfalen. Für die Stadt Voerde ist die Betriebsdirektion Niederrhein (Hünxe) zuständig.

Als Netzbetreiber von u. a. Wasserversorgungsnetzen ist die GELSENWASSER Energienetze GmbH Mitglied des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), der als Branchenverband maßgeblich an der Erstellung der Technischen Regelwerke und zur Sicherung der Qualität der Wasserversorgung beteiligt ist. Die Regelwerke enthalten z. B. Vorgaben zur Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb eines Versorgungsunternehmens und zu den Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter. Die GELSENWASSER Energienetze GmbH hat diese Vorgaben durch ihre Unternehmensorganisation und entsprechende Richtlinien und Weisungen für den Betriebsablauf umgesetzt. Das Unternehmen weist die Einhaltung dieser Vorgaben insbesondere dadurch nach, dass Sie sich regelmäßig einer TSM Überprüfung unterzieht (siehe Kapitel 2.5).

Tabelle 4: Wasserversorgungsunternehmen Voerde

Wasserversorgung Stadt Voerde	
Netzbetreiber:	Wasserversorgung Voerde GmbH (WVV)
Vertrag:	Konzessionsvertrag über die Abgabe zwischen Stadt Voerde und der WVV vom 01.01.1995
Betriebsführung	GELSENWASSER Energienetze GmbH

2.4 Rechtliche-/Vertragliche Rahmenbedingungen

Die GELSENWASSER AG besitzt für das Wasserwerk Bucholtwelm drei wasserrechtliche Bewilligungen zur Entnahme von Grundwasser mittels insgesamt 21 Brunnen über eine Jahresfördermenge bis zu 5,4 Mio. m³. Die Bewilligungen wurden am 17.03.2003, am 10.02.2005 und am 12.07.2005 von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt und enden am 31.12.2032, am 30.09.2034 und am 30.09.2035 (s. Tabelle 5).

Tabelle 5: Wasserrechte

Rechteinhaber	Wasserwerk	Anlage	Recht	befristet bis	[m ³ /h]	[m ³ /d]	[m ³ /a]
GELSENWASSER AG	Bucholtwelm	Glückauf	Bewilligung	31.12.2032	400	7.800	2.390.000
GELSENWASSER AG	Bucholtwelm	Haus Aap	Bewilligung	30.09.2035	400	7.000	1.500.000
GELSENWASSER AG	Bucholtwelm	Vinkel-Schwarzenstein	Bewilligung	30.09.2034	400	7.000	1.510.000

Ein Teil des in den Wassergewinnungen geförderten und im Wasserwerk aufbereiteten Trinkwassers wird zur Versorgung der Kommunen Hünxe und Dinslaken verwendet. Dazu liegen entsprechende vertragliche Regelungen vor. Die Gemeindewerke Hünxe GmbH bezieht als Wasserversorger der Gemeinde Hünxe in den letzten 10 Jahren (2007 bis 2016) eine Menge von durchschnittlich 880.000 m³ Wasser pro Jahr (s. Tabelle 6). Mit den Stadtwerken Dinslaken GmbH ist eine jährliche Menge bis zu 500.000 m³ unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart.

Tabelle 6: Lieferverträge der GELSENWASSER AG (WW Bucholtwelmen)

Vertrag mit	Art	vertragliche Liefermenge [m³/a]	Laufzeit
Wasserversorgung Voerde GmbH	Trinkwasserlieferung zur Versorgung der Stadt Voerde	3.000.000	31.12.2022
Gemeindewerke Hünxe GmbH	Trinkwasserlieferung zur Versorgung der Stadt Hünxe	1.000.000	31.12.2020
Stadtwerke Dinslaken GmbH	Trinkwasserlieferung zur Versorgung der Stadt Dinslaken	500.000	30.06.2043
Stadtwerke Dinslaken GmbH	Trinkwasserlieferung zur Absicherung der Versorgung der Stadt Dinslaken		30.06.2043

2.5 Qualifikationsnachweise/Zertifizierung

Die Wasserversorgung Voerde GmbH hat für die technische Betriebsführung und die zentrale Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlagen die GELSENWASSER Energienetze GmbH (GWN), eine 100 %ige Tochter der GELSENWASSER AG, beauftragt.

Alle drei Unternehmen sind mit den vom DVGW formulierten Anforderungen an Qualifikation und Organisation der technischen Bereiche zertifiziert (TSM-Überprüfung). Der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) ist der Branchenverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft und ist in Deutschland maßgeblich an der Erstellung des Technischen Regelwerks zur Sicherung der Gas- und Wasserversorgung beteiligt.

Darüber hinaus liegt der GWN und der GELSENWASSER AG das EMAS-Umweltmanagement-Zertifikat vor (s. Tabelle 7).

Tabelle 7: Übersicht Zertifizierungen WVV und GWN

Managementsystem	Normen	Gesellschaft	gültig bis
Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)	DVGW W 1000	WVV GWN GW AG	2019
Umweltmanagement	EMAS inkl. DIN EN ISO 14001	GWN GW AG	2019

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)

Bei der WVV, der GWN und der GELSENWASSER AG erfüllen Organisation, Qualifikation und technische Betriebsabläufe die Anforderungen des Arbeitsblatts W 1000 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) als anerkannte Regel der Technik. Die TSM-Prüfung ist freiwillig und wird alle fünf Jahre durchlaufen.

Umweltmanagement

Sowohl die GWN als auch die GELSENWASSER AG haben sich mit der Einführung des Umweltmanagementsystems gemäß den Anforderungen der EMAS-Verordnung freiwillig verpflichtet, das Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung systematisch zu

verfolgen und die Aufgaben der öffentlichen Wasser- und Gasversorgung im Einklang mit der Natur zu erfüllen. Die Zertifikatsüberwachung findet alle drei Jahre zusammen mit der Validierung der Umwelterklärung durch unabhängige Gutachter statt.

Das Umweltmanagement umfasst auch das Energiemanagement. Es ist integraler Bestandteil des Umweltmanagementsystems und daher nicht nochmals eigenständig zertifiziert.

Durch die Zertifizierung und kontinuierliche Überprüfung und Re-Validierung der weltweit anerkannten ISO 14001 wird darüber hinaus ein hoher Standard im Bereich Umweltmanagement etabliert.

2.6 Absicherung der Versorgung

Eine Absicherung der Wasserversorgung kann unter qualitativen als auch quantitativen Gesichtspunkten erfolgen. Die Absicherung der Wasserversorgung in Voerde wird über die von der GELSENWASSER Energienetze GmbH und GELSENWASSER AG getroffenen Maßnahmen gewährleistet.

Dem zuständigen Gesundheitsamt in Wesel liegt der Maßnahmenplan gemäß § 16 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vor. Ein Maßnahmenplan dient zur präventiven Information der Gesundheitsämter über Erreichbarkeiten, Versorgungssituationen, alternative Versorgungsmöglichkeiten und den möglichen Desinfektionsmaßnahmen. Im Auftrag der Wasserversorgung Voerde GmbH erhält das für Voerde zuständige Gesundheitsamt in Wesel jährlich eine Aktualisierung des Maßnahmenplans.

Darüber hinaus ergänzen zum einen ein Risiko- & Notfallmanagementplan und zum anderen ein Krisenmanagementplan die strukturierte Absicherung der Versorgung auch in außergewöhnlichen Situationen. Dies umfasst die einerseits kurze, andererseits möglichst vollständige Darstellung aller wesentlichen Angaben zu Wasserwerksanlagen und dem Rohrnetz Wasser inkl. dessen technischer Anlagen. Sie dienen damit als Referenzunterlage sowohl im Normalbetrieb inkl. Störungsmanagement als auch im Krisenfall.

Die Beherrschung und Beseitigung von Störungen in der Wasserversorgung im Normalbetrieb ist zu jeder Tages- und Nachtzeit (auch an Wochenenden und Feiertagen) über einen dezentralen Bereitschaftsdienst der GELSENWASSER Energienetze GmbH sichergestellt. Übergeordnet sind Bereitschafts- und Hintergrundkoordinatoren sowie das Risiko- und Notfallmanagement installiert, um in außergewöhnlichen Situationen den Bereitschaftsdienst zu unterstützen bzw. zu entlasten. Der Bereitschaftsdienst ist gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 „Grundsätze und Organisation des Bereitschaftsdienstes für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen“ geregelt und organisiert.

Innerhalb des Risiko- & Notfallmanagementplans sind Ausfallszenarien für die wesentlichen technischen Anlagen der Wasserversorgung berücksichtigt. Neben den Ausfallplänen des Wasserwerks Bucholtwelen und den dazugehörigen Handlungsanweisungen wurden auch Ausfälle wichtiger Leitungen simuliert und gemäß einer Risikoabschätzung entsprechende Maßnahmen festgelegt. Diese werden turnusmäßig geprüft und aktualisiert.

Die schwierigste Störungssituation wäre ein flächendeckender Ausfall des öffentlichen Stromnetzes über eine längere Dauer. Ein Baustein der o. g. Absicherung bildet in diesem Zusammenhang die Notstromversorgung der Anlagen der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der zugehörigen Betriebseinrichtungen. Das Notstromkonzept der

GELSENWASSER Energienetze GmbH und GELSENWASSER AG zielt darauf ab, die betriebliche Handlungsfähigkeit in einem solchen Szenario zu erhalten und die öffentliche Wasserversorgung weitgehend aufrechtzuerhalten.

Die Absicherung der Wasserversorgung von Voerde als Teil des Verbundwassernetzes der GELSENWASSER AG findet in den u. g. Plänen Berücksichtigung (Tabelle 8).

Tabelle 8: Absicherung der Versorgung

Absicherungen
Maßnahmenplan nach § 16 TrinkwV
Risiko- & Notfallmanagementplan inkl. Notversorgungskonzepte
Krisenmanagementplan
Notstromkonzept

3 Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf

3.1 Wasserabgabe (Historie)

Die Entwicklung der Wasserabgabe im Bereich der Stadt Voerde ist in der Abbildung 10 nach Kundengruppen für die letzten 10 Jahre dargestellt. Insgesamt ergibt sich eine Verminderung der Wasserabgabemenge, die im dargestellten Zeitraum rund 15 % beträgt.

Das Absinken der Wasserabgabe ist sowohl auf den Verbrauch bei den Tarifkunden (Haushalte und Kleingewerbe), als auch die Industrie zurückzuführen. Mengen an Wiederverkäufer werden seit 2012 nicht mehr abgegeben. Die Abgabemengen in Voerde betragen in den letzten 10 Jahren zwischen 2.357.000 m³/a und rund 1.939.000 m³/a.

Die maximalen Tagesabgabemengen sind von verschiedenen Faktoren, wie z. B. heißen Sommertagen abhängig und variieren deshalb von Jahr zu Jahr. Die in den letzten 10 Jahren abgegebene, maximale Tagesmenge betrug rund 15.800 m³. Darin enthalten sind jedoch auch die Mengen für die Kommunen Hünxe und Dinslaken.

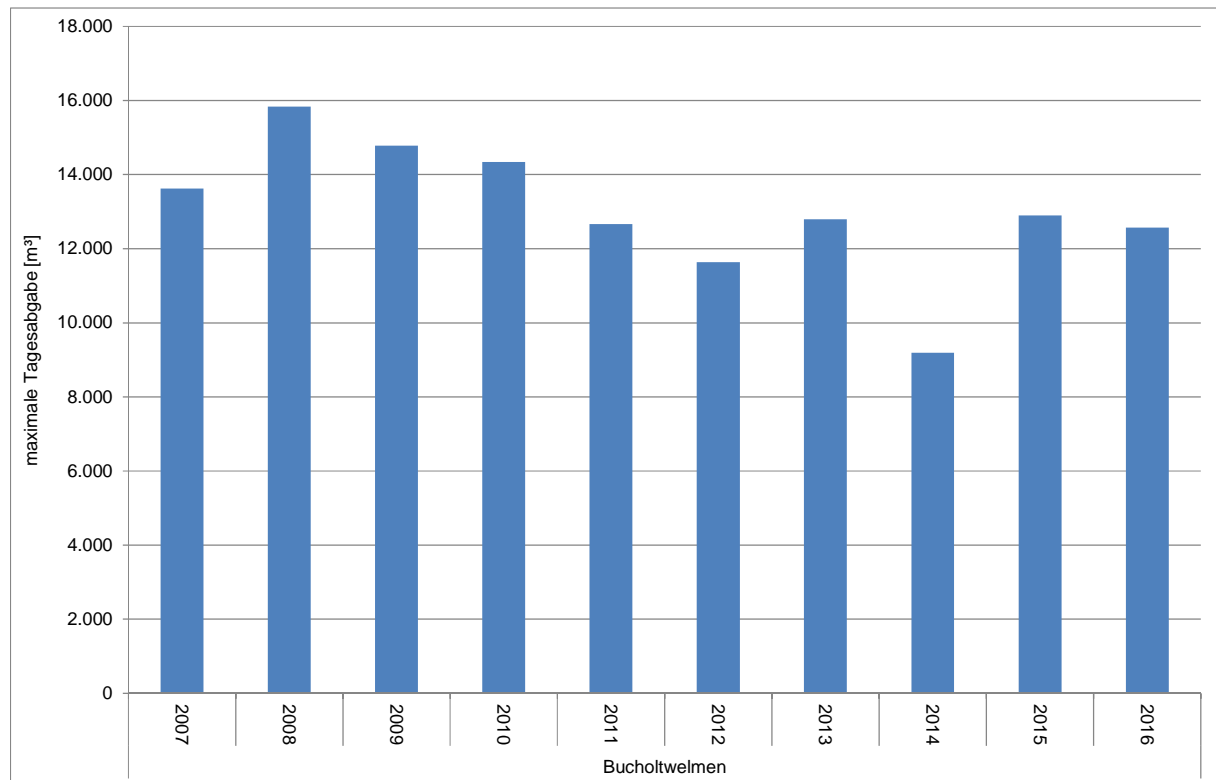


Abbildung 9: Maximale Tagesabgabe Wasserwerk Bucholtswelmen

3.2 Prognose Wasserbedarf

Die Planungsgröße für die Wasserbereitstellung ist der Wasserbedarf. Der Wasserbedarf ist ein prognostizierter Planungswert, d. h. für die richtige Bemessung von Anlagen zur Wasserversorgung ist die Abschätzung zukünftiger Trends ebenso wichtig wie die Betrachtung der spezifischen Verbrauchswerte in Vergangenheit und Gegenwart. Zusätzlich müssen strukturelle und klimatische Verhältnisse vor Ort berücksichtigt werden.

Je nach Aufgabenstellung werden Werte des Wasserbedarfs für verschiedene Betrachtungszeiträume benötigt. Für die Auslegung von Wasserverteilungsanlagen sind grundsätzlich Spitzenwerte (maximale Wasserbedarfswerte aller Verbraucher) und die dazugehörigen Spitzenfaktoren ausschlaggebend.

Für die Wasserversorgung Voerde erfolgt die Ermittlung dieser Auslegungsgrößen als Dienstleistung durch die Abteilung Netzberechnung der GELSENWASSER AG.

Prognose des jährlichen Wasserbedarfs 2017-2027

Die Prognose des jährlichen Wasserbedarfs im Zeitraum 2017 bis 2027 erfolgt unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der Tarifkunden (Privathaushalte und Kleingewerbekunden) sowie des Wasserverbrauchs der Gewerbe- und Industriebetriebe in den letzten fünf Jahren (2012-2016) und des Wiederverkaufs.

Die prognostizierten Wasserbedarfsmengen stellen Mittelwerte dar. Verbrauchsschwankungen z. B. durch Witterungseinflüsse oder zukünftige ökonomische Entscheidungen in den versorgten Unternehmen entziehen sich im Allgemeinen einer Prognose. Die Wasserversorgung Voerde GmbH berücksichtigt jedoch Verbrauchsschwankungen und Bedarfsspitzen generell bei Ihrer Auslegung der Betriebsanlagen. Die Versorgungssicherheit ist damit auch bei vorübergehenden Bedarfssteigerungen (z. B. in Trockenjahren) sicher gestellt.

Folgende Grundlagen und Faktoren sind in der Wasserbedarfsprognose für Voerde verwendet worden:

- Bevölkerungsentwicklung 2017-2027,
- Anschlussgrad der Bevölkerung an die öffentliche Wasserversorgung: 98,2 % (IT.NRW, Stand 2013),
- Pro-Kopf-Verbrauch, Durchschnittswert für 2012-2016: 124 Liter pro Tag,
- Wasserverbrauch Sonder- und Gewerbekunden, Durchschnittswert für 2012-2016.

Der Pro-Kopf-Verbrauch (genauer: spezifischer Verbrauch von Haushalten und Kleingewerbe) variierte in den letzten fünf Jahren und lag zwischen rd. 122 Liter pro Tag und rd. 128 Liter pro Tag. Im fünfjährigen Mittel waren es für Voerde 124 Liter pro Tag und lag damit ungefähr im durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch im Kreis Wesel von 125 Litern pro Tag (IT.NRW, Stand: 2013).

Mit einem Anschlussgrad von rund 98,2 % ist die Bevölkerung überwiegend an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Mit wesentlichen Veränderungen ist hier nicht zu rechnen.

Auf Basis der Bevölkerungsprognose und dem spezifischen durchschnittlichen Pro-Kopf-Wasserverbrauch wurde der jährliche Wasserbedarf der Tarifkunden bis zum Jahr 2027 berechnet.

Für den zukünftigen Bedarf der Gewerbebetriebe wurden die Abgabemengen der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt und in Höhe von 366.000 m³/a angesetzt.

In Voerde wurden als letztes Projekt im Baugebiet "Heidesiedlung" im Ortsteil Friedrichsfeld rd. 150 Baugrundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser vergeben, die jedoch inzwischen überwiegend bebaut sind. Eine weitere Möglichkeit besteht zurzeit im Bereich an der

Schlesierstraße. Das Flächenareal soll überwiegend mit einer Kombination von Wohnungen für junge Familien mit Kindern und seniorengerechte Wohnungen bebaut werden. Angaben zu geplanten Wohneinheiten liegen hier noch nicht vor.

Für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben hält die Stadt ein Areal im Bereich Grenzstraße / Heideweg vor. Das Gewerbegebiet mit einer intakten verkehrlichen Infrastruktur wird für zukünftige Ansiedlungen noch um weitere 7,5 ha erweitert, wobei die Planung auf ein attraktives Umfeld unter Einbindung in die vorhandenen landschaftlichen Strukturen ausgerichtet ist (Quelle: <https://www.voerde.de/de/inhalt/gewerbegebiet-grenzstrasse>).

Da eine genauere Nutzung noch nicht bekannt ist, wird in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 410 des DVWG eine Menge von $2 \text{ m}^3/(\text{ha} \times \text{d})$ angerechnet. Hieraus resultiert ein zusätzlicher Wasserbedarf von rund $5.500 \text{ m}^3/\text{a}$, was rund 1,5 % der aktuellen Bedarfsmenge für Gewerbebetriebe entspricht. Hierbei sind jedoch evtl. benötigte Wassermengen für die Produktion nicht berücksichtigt.

Insgesamt resultiert aus den genannten Verbrauchern für die Stadt Voerde bis zum Jahr 2027 eine prognostizierte Abgabemenge zwischen $1,98 \text{ Mio. m}^3/\text{a}$ und $1,79 \text{ Mio. m}^3/\text{a}$ (Abbildung 10).

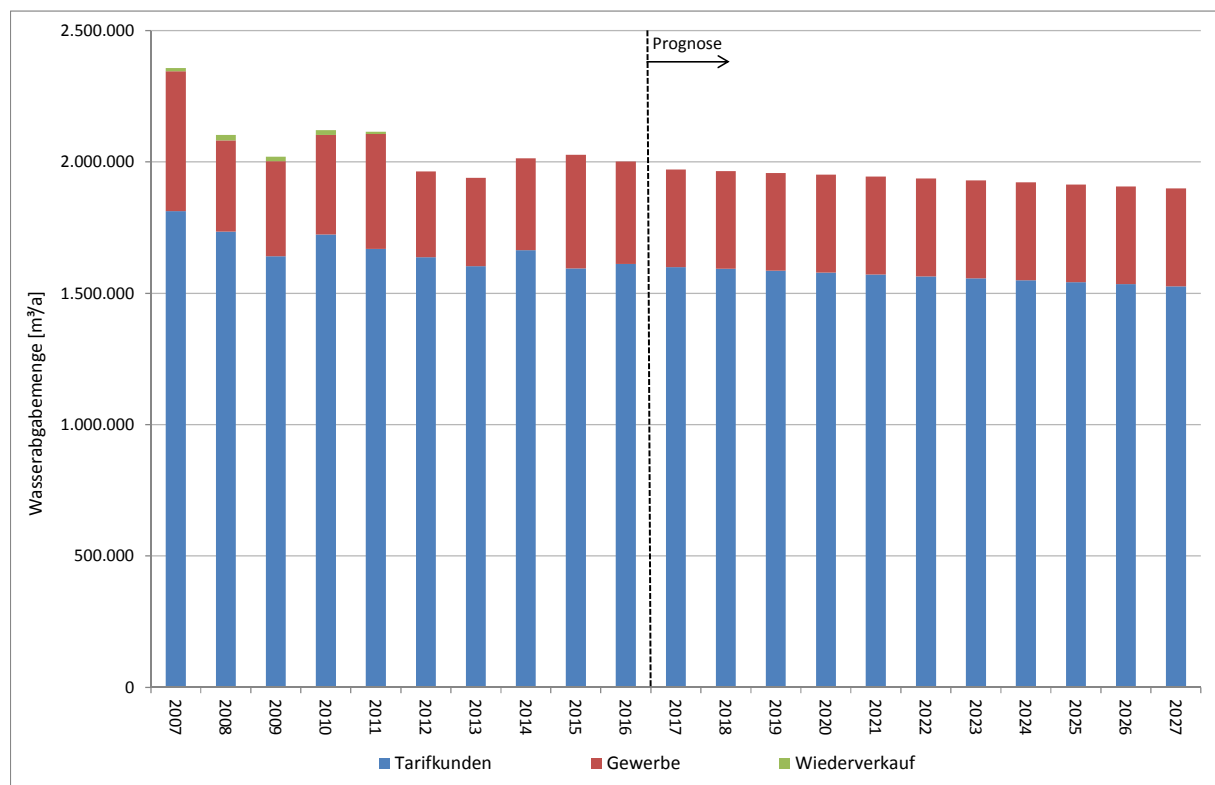


Abbildung 10: Wasserabgabe Voerde bis 2016 und Prognose 2017-2027

Auf Basis der vorliegenden Statistiken und den im DVGW-Arbeitsblatt W 410 beschriebenen Grundlagen werden Spitzenbedarfsmengen von rund 9.500 m^3 pro Tag und 800 m^3 pro Stunde für den Prognosezeitraum berechnet. Berücksichtigt wurden neben der erwarteten Bevölkerungsentwicklung dabei auch die Planungen neuer Gewerbegebiete. Die aktuellen Bewilligungen für die drei zum Wasserwerk Bucholtwelmen zugehörigen Wassergewinnungen beinhalten einen Tagesspitzenbedarf von insgesamt 21.800 m^3 und einen Stundenspit-

zenbedarf von 1.200 m³. Davon sind jedoch die entsprechenden Bedarfsmengen für die Kommunen Hünxe und Dinslaken noch in Abzug zu bringen.

4 Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen

4.1 Wasserressourcenbeschreibung

4.1.1 genutzte Ressourcen

Wie bereits oben beschrieben, wird die Stadt Voerde mit Wasser aus dem Wasserwerk Bucholtwelmen versorgt.

Zum Schutz der zugehörigen drei Einzugsgebiete wurden in den Jahren 1985, 1987 und 1992 für die Wassergewinnungsanlagen durch die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf die in der Abbildung 11 dargestellten Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Das nordwestliche Wasserschutzgebiet Haus Aap befindet sich im Stadtgebiet von Wesel, das davon östlich gelegene Gebiet Vinkel-Schwarzenstein liegt in den Kommunen Wesel und Hünxe. Das südlich gelegene Wasserschutzgebiet Bucholtwelmen/Glückauf liegt im Gemeindegebiet von Hünxe und ragt nach Westen über die Gemeindegrenze nach Voerde hinein.

Die drei Gebiete umfassen insgesamt eine Fläche von rund 43 km² (Abbildung 11). Das Wasserschutzgebiet Haus Aap ist im nördlichen Teil überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Fläche geprägt, im südlichen Teil befinden sich kleinere Waldflächen und die Siedlung des Weseler Ortsteils Wittenberg. Es gliedert sich in die Schutzzonen I, II, IIIA und IIIB. Für die Schutzzonen des Wasserschutzgebiets Vinkel-Schwarzenstein ergibt sich eine ähnliche Aufteilung. Während der nördliche Teil landwirtschaftlich geprägt ist, befinden sich im südlichen Teil neben kleinen Waldflächen das Gewerbegebiet „Am Schornacker“ und am östlichen Rand die Siedlungsbereiche des Hünxer Ortsteils Drevenack. Die generelle Grundwasserfließrichtung in diesen beiden Wassergewinnungen ist von Norden her auf die Lippe als Hauptvorfluter gerichtet. Das dritte, im Süden gelegene Wasserschutzgebiet Bucholtwelmen ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleinere Waldflächen geprägt. Siedlungsbereiche sind nur marginal, entlang der Straße Waldheideweg, wo sich auch das Wasserwerk befindet, vorhanden.

Der Grundwasserleiter im Bereich der Wassergewinnungen Haus Aap und Vinkel-Schwarzenstein (Stadtgebiete Wesel und Hünxe) ist eine genutzte und bekannte nutzbare Wasserressource für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Der Untergrund besteht hier aus 15 m bis 28 m mächtigen, sandig-kiesigen Terrassenablagerungen der Niederterrasse und der Unteren Mittelterrasse, in die feinsandig-schluffige Sequenzen eingeschaltet sein können. Die grundwasserführenden Schichten werden durch Deckschichten aus lehmigen Feinsanden in die tonige Partien oder Torfablagerungen eingeschaltet sein können, überlagert.

Im Nordosten der Einzugsgebiete steigt die Oberfläche der unterlagernden tertiären Sedimente an, was sich in den Erhebungen bis auf rund 55 m NHN in der Landschaft bemerkbar macht. Die tertiären, marinen Ablagerungen sind an der Oberfläche lückenhaft mit quartären Hauptterrassensedimenten bedeckt.

Die sandig-kiesige Zusammensetzung der Grundwasser führenden Schichten zeigen mit dem in Pumpversuchen ermittelten, mittleren Durchlässigkeitsbeiwert von $1,7 \times 10^{-3}$ m/s eine gute Durchlässigkeit.

Kap. 4 - Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen

Die Wasserschutzgebiete entsprechen ungefähr dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungen. Dieses reicht bei Haus Aap im Süden bis an die Lippe und erstreckt sich auf einer Länge von etwas mehr als 8 km und einer Breite von knapp 2 km nach Nordwesten. Parallel dazu befindet sich das Wasserschutzgebiet Vinkel-Schwarzenstein mit einer Nord-Süd-Er Streckung von ca. 7,5 km und einer Breite von ca. 2,4 km.

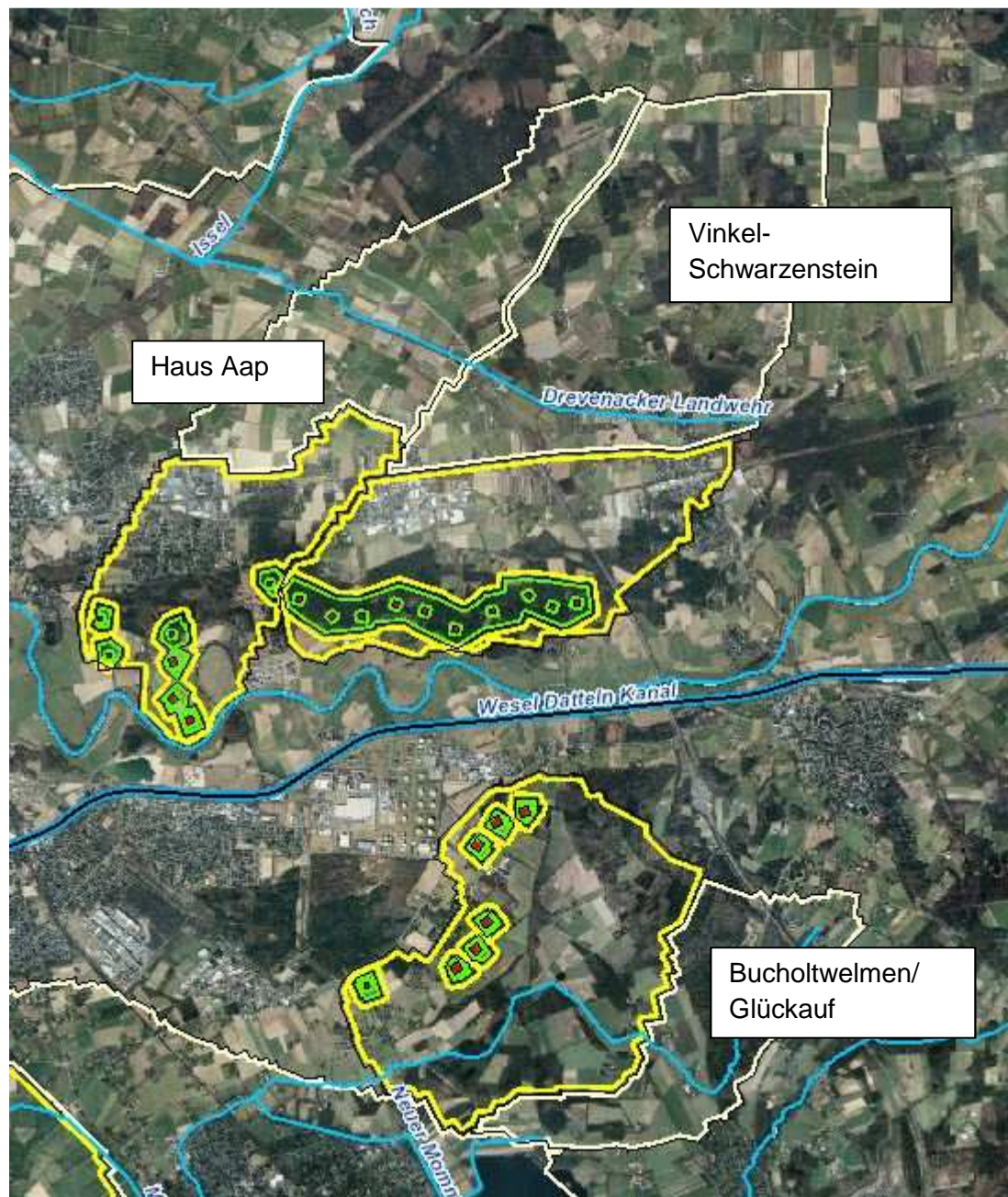


Abbildung 11: Wasserschutzgebiete Wasserwerk Bucholtswelmen (Quelle: www.elwasweb.nrw.de)

Im Bereich der Wassergewinnungsanlage Glückauf werden ebenfalls die Sedimente der Niederterrasse und der Unteren Mittelterrasse für die Wassergewinnung genutzt. Sie sind auch hier aus Sanden und Kiesen zusammengesetzt, in die vereinzelt grobklastische Sequenzen eingeschaltet sind. Sie erreichen am Fassungsstandort Mächtigkeiten zwischen 10 m und 14,5 m. Die quartären Sedimente werden auch hier durch die tertiären, marinen Sedimente der Grafenberger und Lintforter Schichten unterlagert. Diese steigen nach Osten

hin an und bilden dort die Erhebung der Tester Berge. Sie sind dort ebenfalls gebietsweise mit quartären Hauptterrassensedimenten oder Flugsanden bzw. Schmelzwassersedimenten bedeckt. Die Grundwasserfließrichtung folgt dem Gefälle in westliche bis nordwestliche Richtung.

In verschiedenen Untersuchungen und Auswertungen wurde für die Sedimente der Niederterrasse und Mittelterrasse insgesamt ein mittlerer Durchlässigkeitsbeiwert von $1,17 \times 10^{-3}$ m/s bestimmt.

4.1.2 ungenutzte Ressourcen

Ungenutzte Ressourcen sind nicht bekannt, die nach Wassermenge und -qualität geeignet wären die Wasserversorgung in Voerde sicherzustellen.

4.2 Wasserbilanz

Die Versorgungssicherheit im Wasserwerk Bucholtswelmen wird durch das natürliche Grundwasserdargebot gewährleistet. Im Rahmen der Wasserrechtsverfahren für die Wassergewinnungen Haus Aap, Vinkel-Schwarzenstein und Glückauf wurden neben vorliegenden Auswertungen auch eigene Berechnungen zur Grundwasserneubildung durchgeführt. Aus den vorliegenden Unterlagen ergab sich demnach im Bereich der Terrassenablagerungen eine mittlere Grundwasserneubildungsrate von 224 mm/a. Für die Bereiche in den Einzugsgebieten, die durch tertiäre Sedimente im Untergrund mit lokal überlagernder Hauptterrasse gekennzeichnet sind, wurde aus den vorliegenden Auswertungen eine mittlere Grundwasserneubildung von 143 mm/a angesetzt.

Für den Nachweis des Grundwasserdargebots im Gewinnungsgebiet wurden die in den Wasserrechtsanträgen beschriebenen und im Folgenden zusammengefassten Ergebnisse zugrunde gelegt.

Tabelle 9: Wasserbilanz Wassergewinnung Bucholtswelmen

Zugelassene Entnahmen	Einheit	Menge	Anmerkung
GW-Entnahme Glückauf	m³/a	2.390.000	Wasserrecht aus 7 Brunnen
Entnahmen Dritter Glückauf	m³/a	0	lt. Wasserrechtsantrag (Auskunft UWB Wesel)
GW-Entnahme Haus Aap	m³/a	1.500.000	Wasserrecht aus 7 Brunnen
Entnahmen Dritter Haus Aap	m³/a	203.500	lt. Wasserrechtsantrag (Auskunft UWB Wesel)
GW-Entnahme Vinkel-Schwarzenstein	m³/a	1.510.000	Wasserrecht aus 7 Brunnen
Entnahmen Dritter Vinkel-Schwarzenstein	m³/a	184.340	lt. Wasserrechtsantrag (Auskunft UWB Wesel)
Summe Entnahmen	m³/a	5.787.840	
Grundwasserneubildung			
GW-Neubildung Glückauf Niederterrasse, 8,38 km²	m³/a	1.877.120	lt. Wasserrechtsantrag 224 mm/a
GW-Neubildung Glückauf Tertiär, 4,17 km²	m³/a	596.310	lt. Wasserrechtsantrag 143 mm/a
GW-Neubildung Haus Aap Niederterrasse, 9,92 km²	m³/a	2.222.080	lt. Wasserrechtsantrag 224 mm/a
GW-Neubildung Haus Aap Steinberge, 1,38 km²	m³/a	197.340	lt. Wasserrechtsantrag 143 mm/a
GW-Neubildung Vinkel-Schwarzenst. Niederterrasse, 9,59 km²	m³/a	2.148.160	lt. Wasserrechtsantrag 224 mm/a
GW-Neubildung Vinkel-Schwarzenst. Steinberge, 3,92 km²	m³/a	560.560	lt. Wasserrechtsantrag 143 mm/a
Summe GW-Neubildung	m³/a	7.601.570	
Bilanzüberschuss	m³/a	1.813.730	

Kap. 4 - Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen

Die Erneuerung des Dargebots im Grundwasserleiter erfolgt durch den Anteil des Niederschlags, der in den Untergrund versickert. Die in der Tabelle 9 aufgezeigte Wasserbilanz wurde unter Berücksichtigung dieser Grundwasserneubildung sowie den Grundwasserentnahmen erstellt. Das Grundwasserdargebot ist in allen drei Wassergewinnungen ausreichend, um eine nachhaltige Grundwasserförderung der bewilligten Mengen zu gewährleisten (Tabelle 9).

4.3 *Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels*

Aus dem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) veröffentlichten Fachbericht 27 „Klimawandel und Klimafolgen“ geht hervor, dass zwischen 1881 und 2015 der mittlere Jahresniederschlag um 107 Millimeter (mm) zugenommen hat, was einer Zunahme von nahezu 14 Prozent entspricht. Die Niederschläge haben über den gesamten Messzeitraum (1881 bis 2015) mit etwa 60 mm vor allem in den Wintermonaten signifikant zugenommen. Außerdem zeigt sich eine zunehmende Tendenz der Anzahl der Starkregentage basierend auf den Tagesniederschlagssummen.

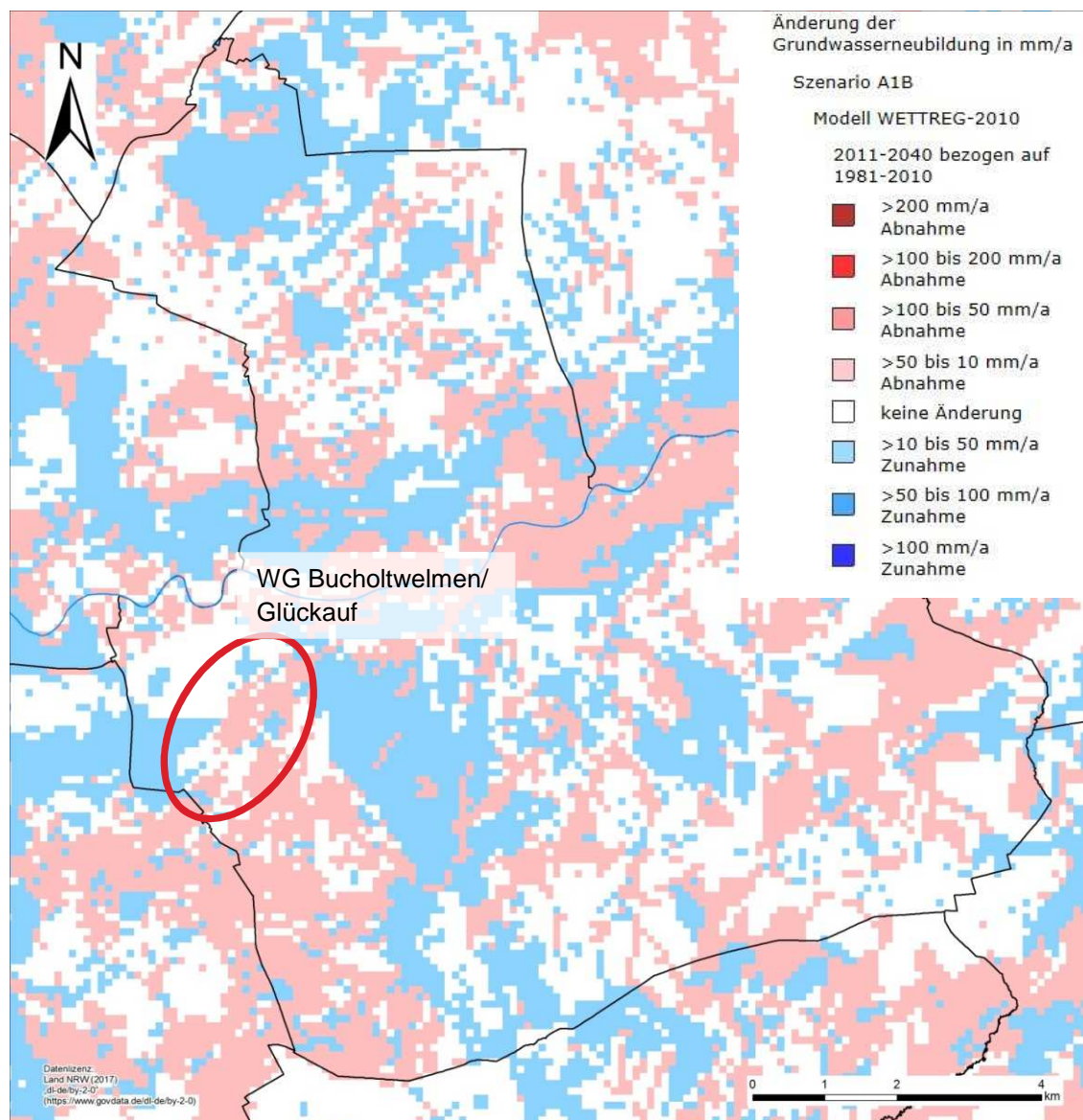


Abbildung 12: Prognostizierte Änderung der Grundwasserneubildung (Quelle: LANUV NRW)

Kap. 4 - Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen

Als mögliche Auswirkung des Klimawandels sind ggf. Änderungen in der Grundwasserneubildung und damit Änderungen im Grundwasserdargebot zu betrachten. Das Forschungszentrum Jülich (FZ Jülich) hat dazu bereits 2014 eine Betrachtung der Auswirkungen von Klimaänderungen auf das Grundwasserdargebot vorgenommen.

Für die Grundwasserneubildung die das Grundwasserdargebot deutlich beeinflusst, wird für den Bereich der drei Wassergewinnungen bis 2040 sowohl eine leichte Zunahme, als auch bereichsweise eine leichte Abnahme prognostiziert (Abbildung 12 und Abbildung 13).

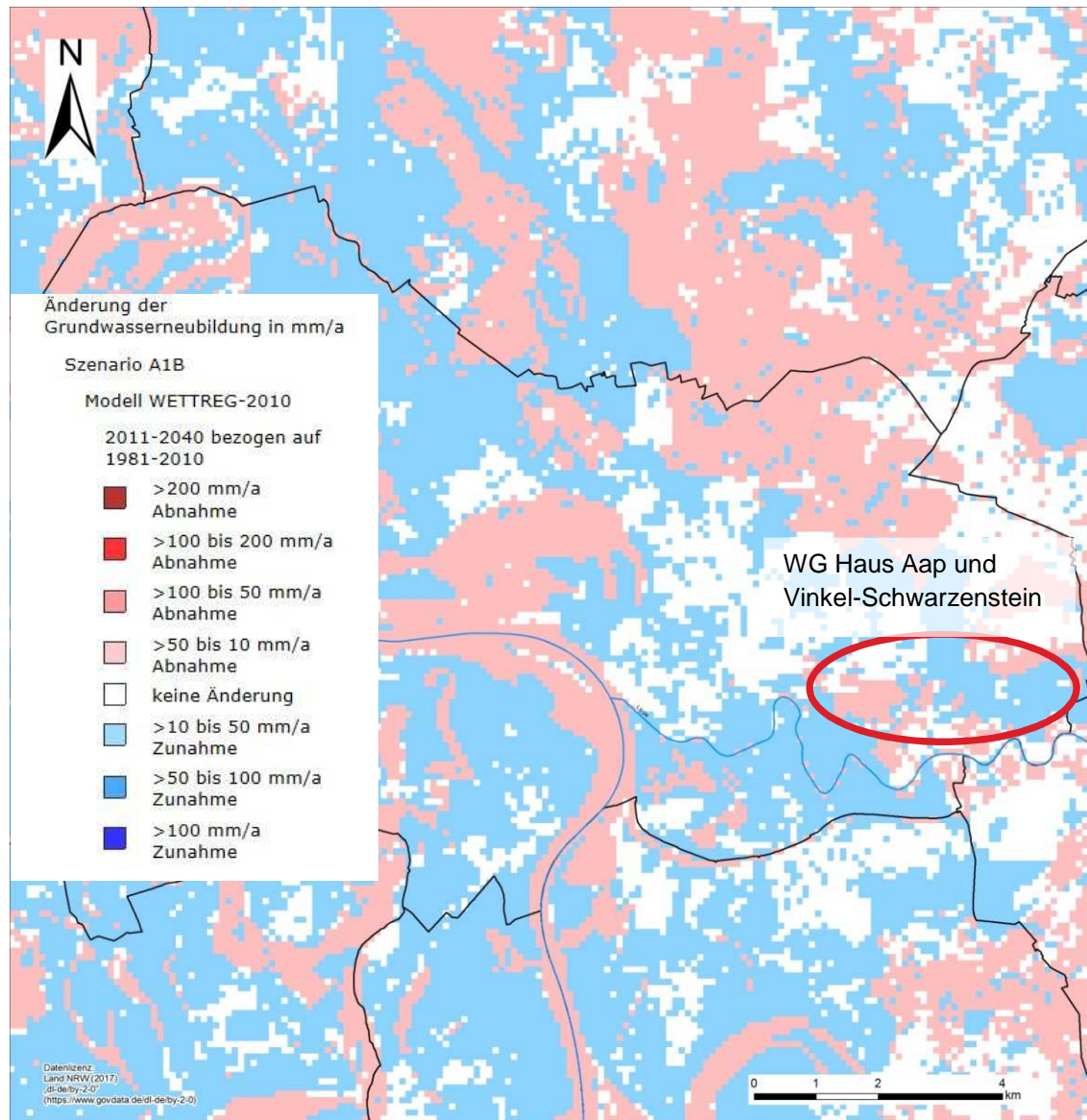


Abbildung 13: Prognostizierte Änderung der Grundwasserneubildung (Quelle: LANUV NRW)

Die Folgen des Klimawandels mit den verschiedensten Indikatoren (Temperatur, Niederschläge, Vegetation, Gewässertemperatur etc.) werden auch Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft haben. Eine detaillierte, lokale Aussage kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht gemacht werden.

Aufgrund des hohen Überschusses in der Wasserbilanz ist davon auszugehen, dass das quantitative Wasserdargebot für das Wasserwerk Bucholtwelmen ausreicht, um den Bedarf in den nächsten 10 Jahren trotz möglicher Auswirkungen des Klimawandels zu decken.

5 Rohwasserüberwachung / Trinkwasseruntersuchung und Beschaffenheit Rohwasser / Trinkwasser

5.1 Überwachungskonzept Rohwasser und Probenahmeplan Trinkwasser

Die regelmäßige Kontrolle der Wasserqualität findet entlang der gesamten Versorgungskette vom Einzugsgebiet des Wasserwerks Bucholtwelen bis zum Endkunden oder dem Wasserverteiler (hier: Wasserversorgung Voerde GmbH) statt.

5.1.1 Wassergewinnung

Für das Trinkwasser gibt die TrinkwV die Anforderungen vor, welche Parameter in welchem Umfang und mit welcher Häufigkeit überprüft werden müssen (siehe auch Pflichten und Zuständigkeiten aus der Trinkwasserverordnung 2001/2011). Eine Trinkwasserprobe wird an festgelegten Probenahmestellen entnommen und auf zuvor festgelegte Parameter analysiert. Alle Probenahmestellen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt und genehmigt. Das Gesundheitsamt des Kreises Wesel ist für das Versorgungsgebiet in Voerde zuständig.

Zur Überprüfung der Qualität des Roh- und Trinkwassers bedient die GELSENWASSER AG sich der Dienste des nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Labors der Westfälischen Wasser- und Umweltanalytik GmbH sowie des Hygieneinstituts des Ruhrgebiets, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Rohwasser

In den zum Wasserwerk Bucholtwelen zugehörigen drei Wassergewinnungen wird das Rohwasser an den festgelegten Probenahmestellen, Einzelbrunnen und Sammelstellen gemäß Rohwasserüberwachungsrichtlinie überprüft. Dafür wurden die im Folgenden aufgeführten Überwachungsprogramme in den jeweiligen Nebenbestimmungen der Bewilligungen zusammengestellt.

WG Glückauf: Untersuchung Parametergruppe I, 2x jährlich in den Brunnen und im Mischwasser Br. 1-7; Parametergruppe II, 1x jährlich im Brunnen 9 und im Mischwasser Br. 1-7; PBSM 1x jährlich an 3 Brunnen gem. Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf (früher StUA Duisburg).

WG Haus Aap: Untersuchung Parametergruppe I, 2x jährlich in den Brunnen und im Mischwasser Br. 10 - 15 und 20; Parametergruppe II, 1x jährlich im Mischwasser Br. 10 - 15 und 20; PBSM alle drei Jahre an den Einzelbrunnen bzw. alle 4 Jahre am Brunnen 20 gem. Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf (früher StUA Duisburg).

Vinkel-Schwarzenstein: Untersuchung Parametergruppe I, 2x jährlich in den Brunnen und im Mischwasser Br. 21 - 27; Parametergruppe II, 1x jährlich in der Rohwassersammelleitung der Brunnen 21 - 27; PBSM alle vier Jahre an den Einzelbrunnen und LHKW 12 mal jährlich am Brunnen 27 gem. Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf (früher StUA Duisburg).

Die durchgeführten Untersuchungen erfüllen damit die Anforderungen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die drei Wassergewinnungsgebiete. Veränderungen in der zuströmenden Grundwasserqualität können somit rechtzeitig erkannt werden.

Trinkwasser

Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geben vor, welche mikrobiologischen Parameter und Qualitätsmerkmale von Trinkwasser in welchem Umfang und mit welcher Häufigkeit überprüft werden müssen (siehe auch Pflichten und Zuständigkeiten aus der Trinkwasserverordnung 2001/2011).

Über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus werden von der GELSENWASSER Energienetze GmbH zusätzliche Sonderproben genommen, um durch eine flächendeckende Stichprobenkontrolle die Qualität der durchgeführten Arbeiten in den Standardprozessen zu kontrollieren. Dafür werden bei allen Freigabeuntersuchungen (Neuverlegungen im Sinne von Erneuerungen und Erweiterungen, Ersatzversorgungsleitungen sowie Neuanschlüsse von sensiblen Kunden (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser etc.)) immer Proben genommen. Zusätzlich werden mindestens 10 % der Maßnahmen bei Neuanschlüssen, nach Rohrschäden und Einbindungen beprobt.

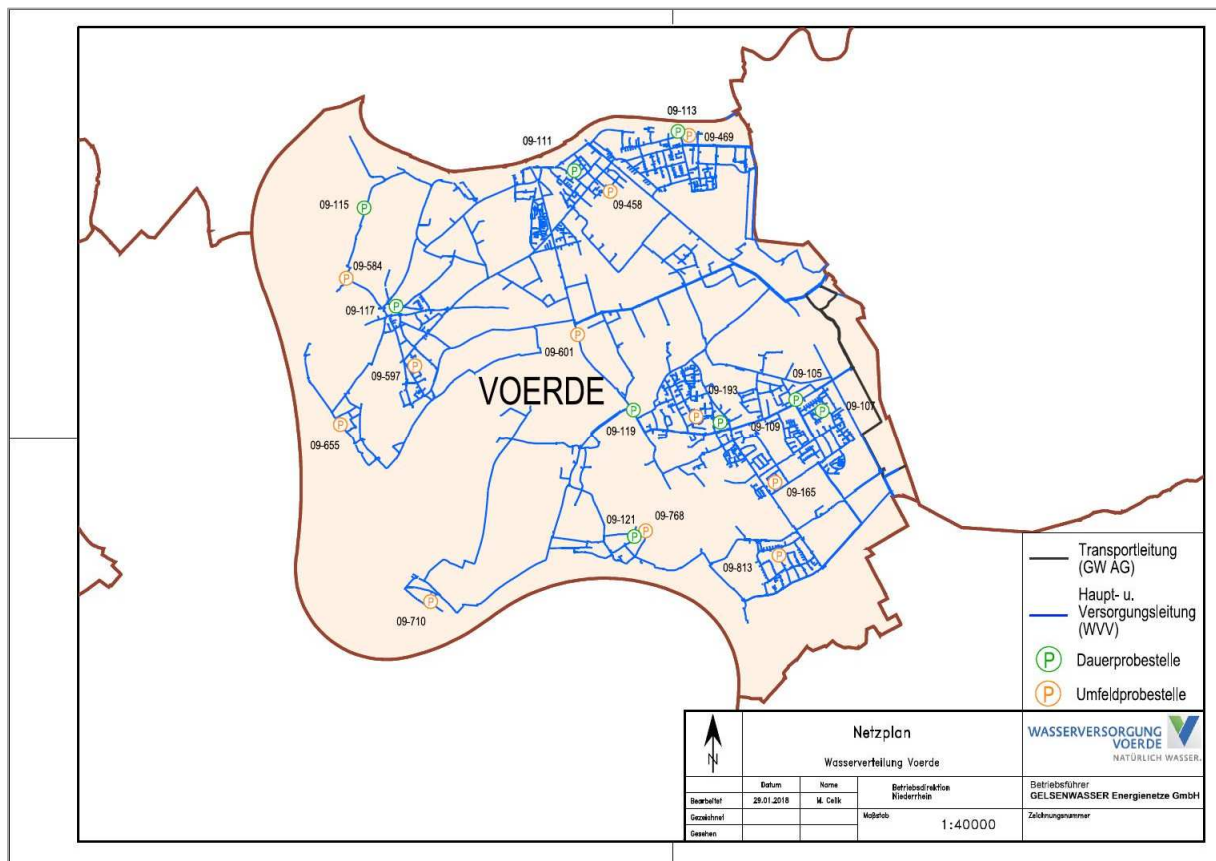


Abbildung 14: Probenahmestellen im Wasserverteilnetz Voerde

Eine Trinkwasserprobe gemäß der TrinkwV wird an festgelegten Probenahmestellen entnommen. Alle Probenahmestellen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt und genehmigt. Die Anzahl und Verteilung der Probenahmestellen im Wasserverteilnetz sind dem Plan in Abbildung 14 zu entnehmen. Auf dem Stadtgebiet von Voerde befinden sich insgesamt 20 Probenahmestellen.

5.1.2 Anlagen zur Eigenversorgung

Im Stadtgebiet von Voerde befinden sich insgesamt 55 Anlagen zur Eigenversorgung.

Der Fachdienst Gesundheitswesen des Kreises Wesel überwacht bei den Hausbrunnen das Wasser an den Zapfstellen, die der Entnahme von Trinkwasser dienen (Reinwasser). Den Untersuchungsumfang und die -häufigkeit bestimmt das Gesundheitsamt. Die Zeitabstände dürfen nicht mehr als drei Jahre betragen. Untersuchungen zur Feststellung, ob die für bestimmte mikrobiologische Parameter festgelegten Grenzwerte eingehalten werden, haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

5.2 Beschaffenheit von Rohwasser und Trinkwasser

Rohwasserqualität

Die Untersuchungsergebnisse der Rohwasseranalysen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Gesundheitsamt des Kreises Wesel vorgelegt.

Die Wasserqualität des Rohwassers ist in den drei Anlagen relativ ähnlich. Als Beispiel sei nachfolgend das Rohwasser der Wassergewinnung Glückauf für die Jahre 2012 bis 2016 in der Tabelle 10 zusammengefasst.

Tabelle 10: Rohwasserqualität Wassergewinnung Glückauf (2012-2016)

Parameter		Durchschnitt	Min	Max	Anzahl
Ammonium	mg/l	0,08	<0,05	0,13	20
Calcium	mg/l	86,6	75,0	99,0	20
Eisen	mg/l	8,07	0,72	35,30	20
Gesamthärte	°dH	13,9	12,3	15,7	20
Härtebereich					
Kalium	mg/l	7,3	6,8	7,8	20
Magnesium	mg/l	7,7	7,2	8,4	20
Mangan	mg/l	1,00	0,39	5,19	20
Nitrat	mg/l	15,2	9,0	21,0	20
pH-Wert		7,3	7,2	7,4	13
Sauerstoff	mg/l	1,1	0,5	2,8	20

Neben leicht erhöhten Eisengehalten und einer leichten Trübung zeigen sich hier im Rohwasser keine deutlichen Beeinträchtigungen. Nitrat liegt mit maximal 21 mg/l schon im Rohwasser unterhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung.

Für das Rohmischwasser der Brunnenreihen sowie an den Brunnen waren für den Parameter Bentazon vereinzelt niedrige Befunde festzustellen (Abbildung 15). Alle weiteren, in Abstimmung mit der Bezirksregierung zu untersuchenden PSM, wurden nicht nachgewiesen. Die Konzentrationen liegen bezogen auf die Einzelwirkstoffe unterhalb des Trinkwassergrenzwertes von 0,1 µg/l und bezogen auf die Metabolite unterhalb der vom Umweltbundesamt herausgegebenen gesundheitlichen Orientierungswerte für nicht relevante Metaboliten von 3 µg/l bzw. 1 µg/l.

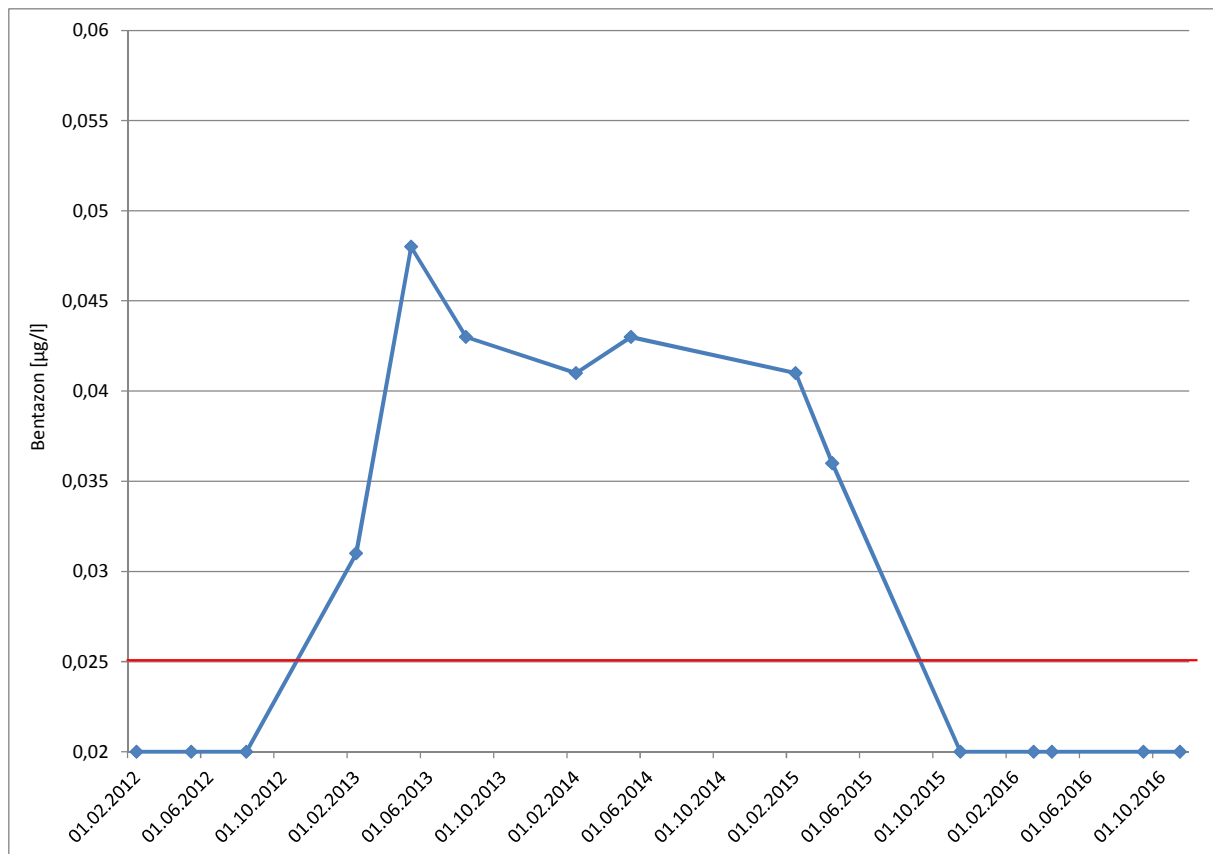


Abbildung 15: Entwicklung der Bentazon-Konzentrationen (Brunnen 9)

Trinkwasserqualität

Abweichungen von den Anforderungen der Trinkwasserverordnung wurden im Rahmen der Beprobungen der vergangenen Jahre nicht festgestellt.

Eine beispielhafte Übersicht der Trinkwasseranalysen aus dem Wasserwerk Bucholtswelmen ist in der nachfolgenden Tabelle 11 dargestellt.

Tabelle 11: Trinkwasserqualität Wasserwerk Bucholtswelmen

Parameter		Durschnitt	Min	Max	Anzahl
Ammonium	mg/l	0,05	<0,01	0,06	281
Calcium	mg/l	99,0	89,3	111,0	40
Eisen	mg/l	0,02	<0,01	0,27	48
Gesamthärte	°dH	15,9	14,7	17,3	20
Härtebereich		3	3	3	5
Kalium	mg/l	5,0	3,8	6,2	40
Magnesium	mg/l	7,8	6,9	9,2	40
Mangan	mg/l	0,004	<0,002	0,02	47
Nitrat	mg/l	15,7	13,0	19,0	61
pH-Wert		7,5	7,4	7,7	180
Sauerstoff	mg/l	8,5	6,4	9,3	20

Die Jahresmittelwerte und Maximalkonzentrationen von relevanten Spurenstoffen unterschreiten die Leitwerte bzw. gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) des Umweltbun-

desamtes. Diese Bewertungskriterien sind heranzuziehen, wenn kein Grenzwert in der Trinkwasserverordnung festgelegt ist.

Insgesamt hat sich in den letzten 5 Jahren in der Wassergewinnung Bucholtwelmen, wie in der Abbildung 16 beispielhaft aufzeigt, keine wesentliche Veränderung der hydrochemischen Parameter ergeben.

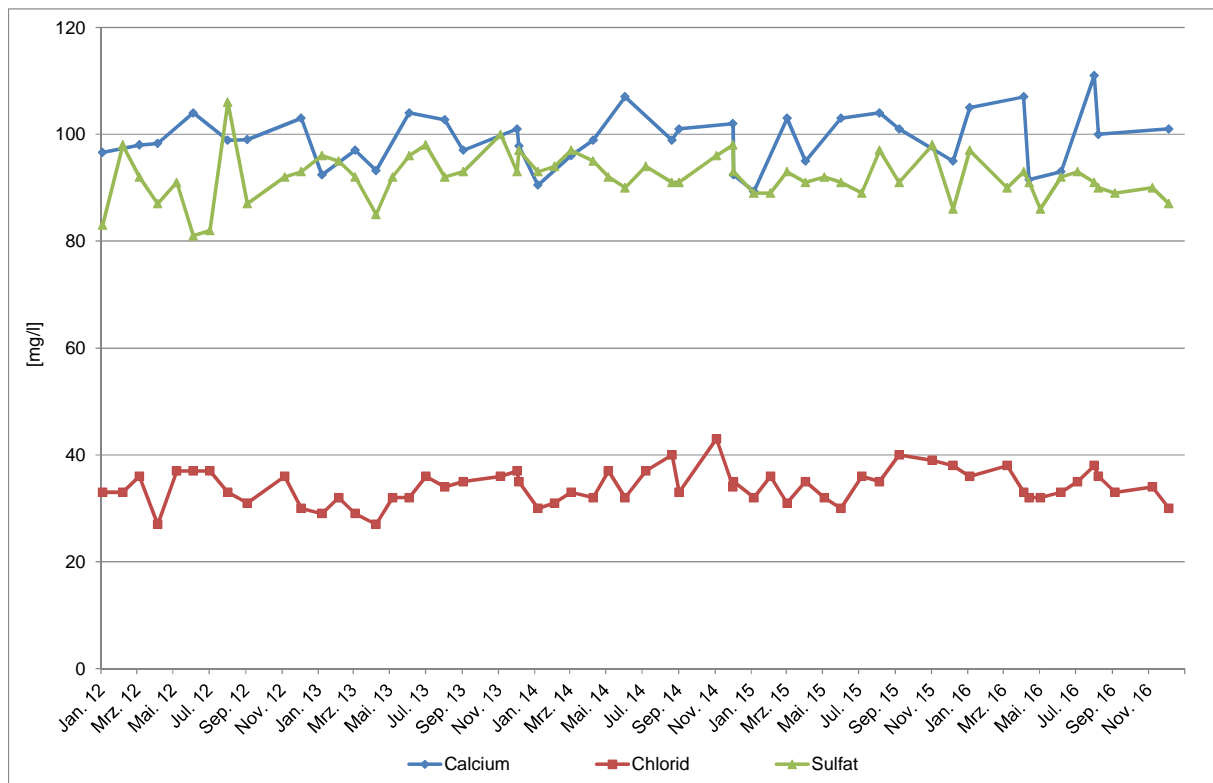


Abbildung 16: Entwicklung der Trinkwasserkonzentrationen für Calcium, Sulfat und Chlorid im Wasserwerk Bucholtwelmen

In Abbildung 17 ist die Entwicklung der Nitratkonzentration im Trinkwasser aufgezeigt. Der mittlere Wert liegt bei rund 15 mg/l, zeigt jedoch ab dem Jahr 2016 eine leicht steigende Tendenz. Vereinzelt werden im Trinkwasser Nitratkonzentrationen bis zu 19 mg/l gemessen, die damit jedoch weiterhin unterhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung liegen.

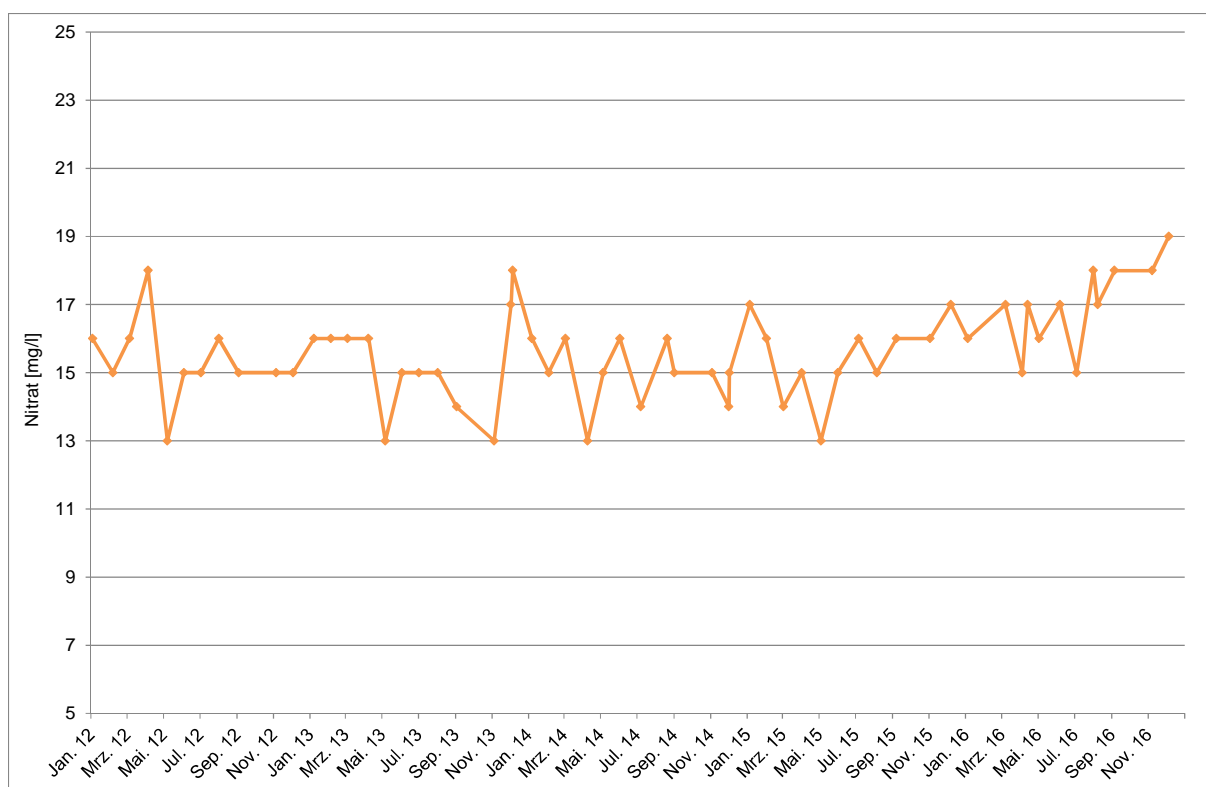


Abbildung 17: Entwicklung der Nitratkonzentrationen im Trinkwasser des Wasserwerks Buchholtswelmen

5.2.1 Kleinanlagen zur Eigenversorgung

Im Stadtgebiet von Voerde werden 55 Eigenversorgungsanlagen betrieben. Bei insgesamt 11 Anlagen wurden in 2016 jeweils bei einem Parameter der Grenzwert der Trinkwasserverordnung über- oder unterschritten.

Tabelle 12: Grenzwertüberschreitungen und Duldungen Eigenversorgungsanlagen für 2016 (Quelle: Kreis Wesel)

Ort	Anzahl Anlagen insgesamt	Grenzwert-überschreitungen	Parameter	Duldung
Voerde	55	11	k.A.	k.A.

6 Wassertransport

Der Wassertransport nach Voerde erfolgt über große Rohrleitungen, die einen Teil des regionalen Transportnetzes der GELSENWASSER AG bilden. Diese Rohrleitungen dienen der Versorgung des Stadtgebietes und darüber hinaus der Versorgung von Abnehmern außerhalb von Voerde. Die Transportleitungen der GELSENWASSER AG (Rohrleitungen, die der Versorgung von Abnehmern außerhalb der Stadt dienen) sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

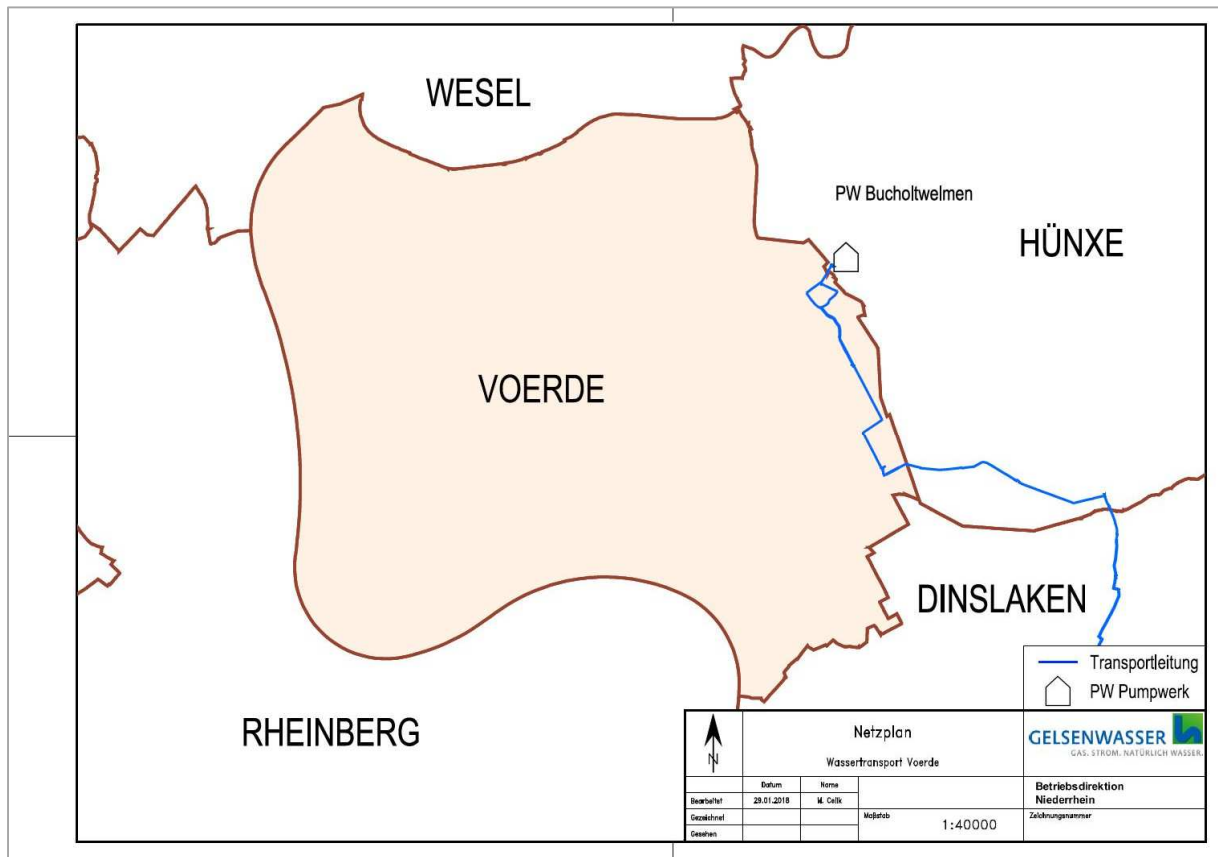


Abbildung 18: Regionales Wassertransportnetz Voerde

Das Versorgungsgebiet Voerde wird über das Wasserwerk Bucholtswelmen (Hünxe) versorgt. Es gibt drei Übergabestellen von der GELSENWASSER AG an die Wasserversorgung Voerde GmbH. Diese sind am Wasserwerk Bucholtswelmen, am Bruchweg, am Tenderingsweg sowie am Langenhorster Weg (Förderung in beide Richtungen möglich).

Die Einbindung in das regionale Wassertransportnetz der GELSENWASSER AG ist aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

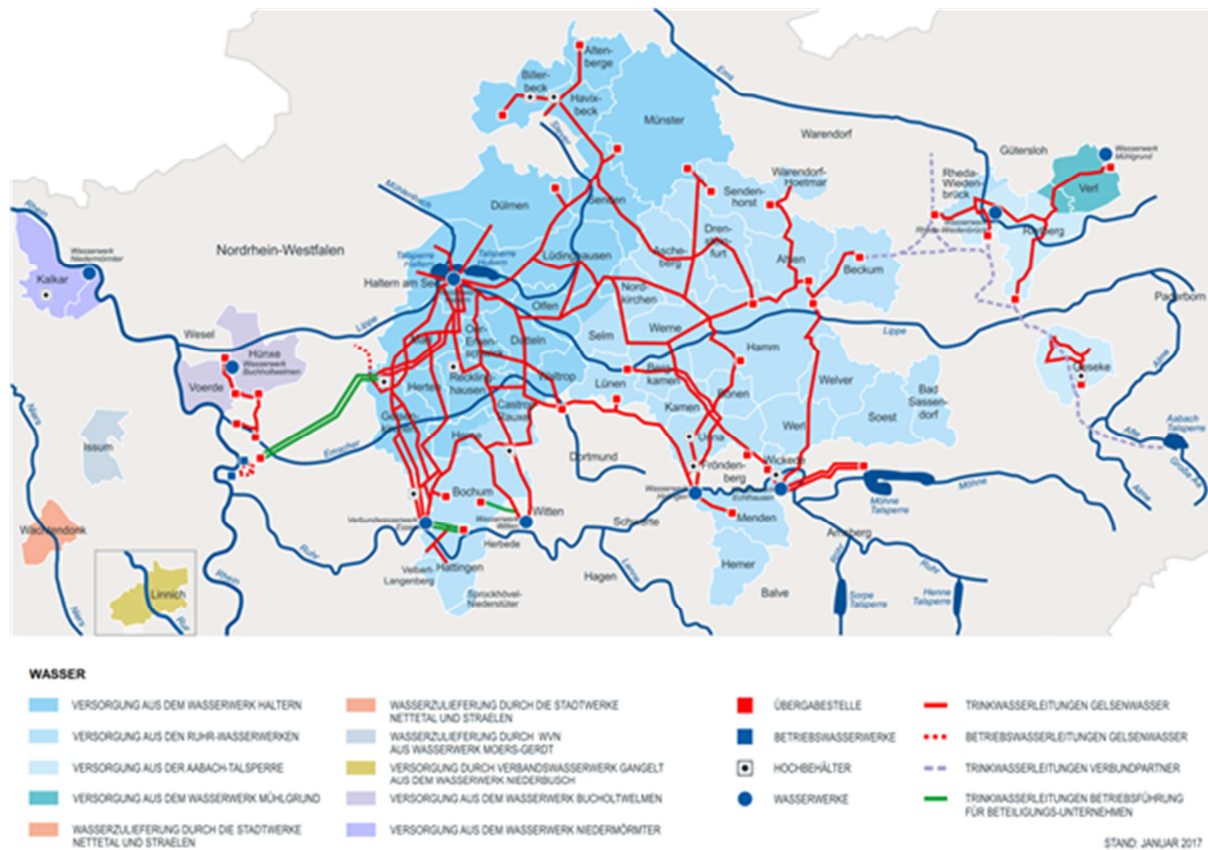


Abbildung 19: Regionales Wassertransportnetz der GELSENWASSER AG

Instandhaltungsstrategie

Ziel einer Instandhaltungsstrategie ist die Sicherstellung einer optimalen Verfügbarkeit des in Abbildung 19 dargestellten Wassertransportnetzes mit möglichst effizientem Kosteneinsatz. Die Grundlage für die Instandhaltungsstrategie bildet die Ermittlung der Bestandsdaten und Schadensraten der Transportleitungen vor Ort. Durch die Analyse dieser Daten werden die Transportleitungen unter verschiedenen Gesichtspunkten wie Werkstoffgruppe, Verbindungsart, Korrosionsschutz etc. bewertet. In Abstimmung mit der GELSENWASSER AG erstellt die GELSENWASSER Energienetze GmbH auf dieser Grundlage eine risikoorientierte Rehabilitationsplanung mit dem Fokus auf die Ausfallwahrscheinlichkeit und einem hypothetischen Schadensausmaß und schreibt diese fort. Sowohl die über die Rohrschäden der Werkstoffgruppe berechnete Ausfallwahrscheinlichkeit als auch das Schadensausmaß (definiert über „Bedeutung im Verbundnetz“, „Lage“, „Schadensart“, und „Bebauung des Rohrleitungsstranges“) stellen kein echtes „Risiko“ im Sinne eines Ausfalls der Wasserversorgung dar, sondern dienen der Priorisierung von Maßnahmen im Sinne einer Verbesserung der Versorgungssicherheit.

7 Wasserverteilung

7.1 Plan des Wasserverteilnetzes

Das Wasserverteilnetz ist das Leitungssystem im Wasserversorgungsgebiet, durch welches das Trinkwasser bis zum Hausanschluss des Kunden geliefert wird. Der Plan des Wasserverteilnetzes in Voerde ist in Abbildung 20 dargestellt.

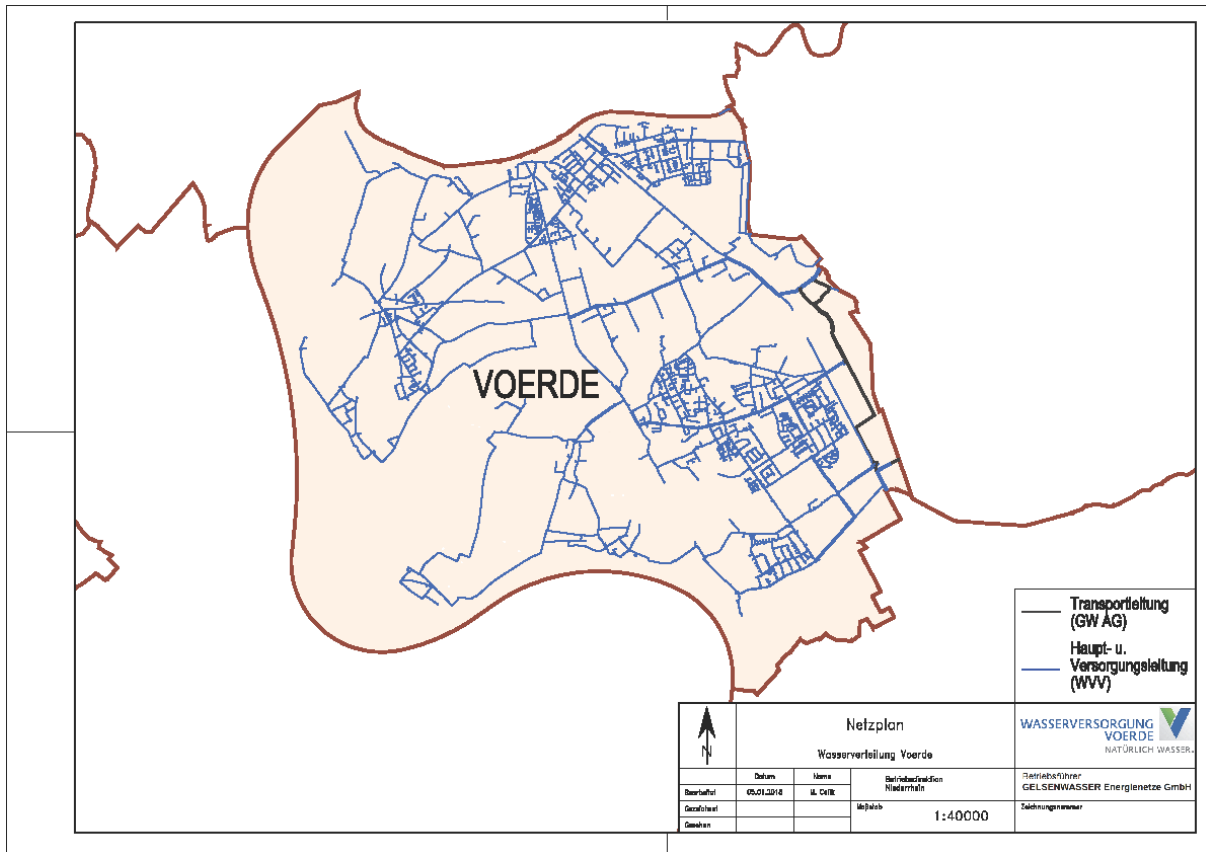


Abbildung 20: Wasserverteilnetz in Voerde

7.2 Auslegung des Verteilnetzes

Das Wasserverteilnetz in Voerde ist hierarchisch aufgebaut und besteht aus Hauptleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen. Bei entsprechenden topologischen Gegebenheiten sorgen Anlagen zur Druckregelung (Druckerhöhungs- oder Druckreduzieranlagen) für den erforderlichen Druck im Bereich der Versorgungsgebiete. Absperr- und Regelarmaturen, z. B. Schieber, Klappen und Ventile, sind ebenso Bestandteile der Leitungsnetze wie Mess- und Zähleinrichtungen und Hydranten. Die Verantwortung des Wasserversorgungsunternehmens für das Trinkwasser endet an der Hauptabsperrvorrichtung, die in der Regel unmittelbar hinter der Wassermesseinrichtung (Zähler) liegt. Danach beginnt der Verantwortungsbereich des Hauseigentümers.

Zielnetzplanung

Verteilnetze sind bei Rohrnetzerweiterungen sowie bei Rohrnetzerneuerungen anhand des aktuellen und zukünftigen Wasserbedarfs (Trinkwasser, Löschwasser) so zu bemessen, dass sie über eine lange Nutzungsdauer sicher und wirtschaftlich betrieben werden können. Wasserbedarfsprognosen sollen einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren umfassen.

Um eine ordnungsmäßige Wasserversorgung zu gewährleisten berücksichtigt die GELSENWASSER Energienetze GmbH innerhalb der Zielnetzplanung alle notwendigen Lastfälle („Spitzenlast“, „Störfall“ und „Löschwasservorhaltung“), die auch in Zukunft für die Bemessung des Wasserverteilnetzes von Bedeutung ist.

In nachfolgender Tabelle werden die Definitionen und Richtwerte der einzelnen Kriterien im Detail dargestellt und in der Zielnetzplanung für Voerde umgesetzt.

Tabelle 13: Kriterien der Zielnetzplanung

Lastfälle / Kriterien	Definition / Richtwerte
Spitzenlast	
Netzbelastung	Langjährige Spitzenstunde am Spitzentag $Q_{hmax} (Q_{dmax}) = 100 \% Q_{hmax,2010}^*$
	Langjähriger Spitzentag $Q_{dmax} = 100 \% Q_{dmax,2010}^*$
Mindestversorgungsdruck	Generell $p_{min} > 3,05 \text{ bar}$ (Gebäude mit EG + 3 OG)
	Städtische Gebiete $p_{min} > 3,75 \text{ bar}$ (Gebäude mit EG + 5 OG)
Fließgeschwindigkeit	$v < 2,0 \text{ m/s}$
Störfall	
Netzbelastung	Normale Spitzenstunde $\cong 80 \% \text{ von } Q_{hmax} (Q_{dmax})^*$
	Normaler Spitzentag $\leq 90 \% \text{ von } Q_{hmax} (Q_{dmax})^*$
Mindestversorgungsdruck	Generell $p_{min} > 3,05 \text{ bar}$ (Gebäude mit EG + 3 OG)
	Städtische Gebiete $p_{min} > 3,75 \text{ bar}$ (Gebäude mit EG + 5 OG)
Zulässige Ausfallmenge	$Q_{Ausfall} < 3,4 \text{ m}^3/\text{h} \cong \text{Bedarf von 100 EFH}$
Zulässige Ausfallzeit	VL 6 h (6:00 - 18:00 Uhr) bzw. 12 - 18 h (18:00 - 6:00 Uhr) je nach hydraulischer Bedeutung der Leitung
	HL / ZL 12 - 24 h
Löschwasservorhaltung	
Netzbelastung	Spitzenstunde am Durchschnittstag $Q_{hmax} (Q_{dm}) \cong 80 \% \text{ von } Q_{hmax} (Q_{dmax})^*$
Mindestversorgungsdruck	$> 1,5 \text{ bar}$
Löschwasserleistungen	Generell $Q_{L\ddot{u}sch} = 48 \text{ m}^3/\text{h} + \text{Objektschutzvereinbarungen}$
	Städtische Gebiete $Q_{L\ddot{u}sch} = 96 \text{ m}^3/\text{h} + \text{Objektschutzvereinbarungen}$

*aktuell bezogen auf das Jahr 2010 (wird kontinuierlich geprüft und ggf. angepasst)

Werden die oben stehenden Kriterien im Einzelfall nicht erfüllt, hat dies allein noch keinen Einfluss auf die Qualität der Wasserversorgung für den Endverbraucher. In der Regel reicht es aus, auf diese Weise erkannte Schwachstellen in zukünftigen Zielnetzplanungen zu berücksichtigen und zu einem späteren Zeitpunkt zu beheben. Insofern ist es ständige Aufgabe des Wasserversorgungsunternehmens die Ziele der Sicherheit und Qualität der Wasserversorgung im Einzelfall mit der Wirtschaftlichkeit abzuwägen.

Im Verteilnetz von Voerde sind keine entsprechenden Schwachstellen bekannt, die Anlass für sofortige Maßnahmen geben.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung ist nach § 3 aus dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und § 38 LWG NRW Aufgabe der Stadt.

Für den Löschwasserbedarf sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) zu berücksichtigen.

Schadensrate eines Strangteils	Schadensrate des Rohrwerkstoffs	Bewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit	max. Versorgungsdruck
Anzahl Schäden Ist/ Prognose	Anzahl Schäden der letzten 10 Jahre	Bewertung des Schadensausmaßes	Bewertung der Gefährdung
Bruchpotential	Potenzial Wasseraustritt (Schadens-/Überflutungsradius)	Gefährdete Bauwerke/ Infrastruktur	Reparatur-/ Folgekosten
Bewertung der Verfügbarkeit im Störfall	Verfügbarkeit Druck	Verfügbarkeit Menge	Erhöhte Verfügbarkeitsanforderungen (z. B. Krankenhaus, Dialyse)
Bewertung der Trübung	Kriterien für die Leitungsbedeutung	Leitungs-klassifizierung	Ausfallwahrscheinlichkeit
Ausfallprognose	Leitungsbettung	Außenschutz	Zustand Außenschutz
Innenschutz	Zustand Innenschutz	Außenkorrosion (Stärke)	Außenkorrosion (Form)
Haftung Umhüllung	Fremdeinwirkung Grundwasser	Fremdeinwirkung Bäume	Kriterien für Bewertung der Gefährdung sowie Verfügbarkeit
Schwer zugängliche Örtlichkeit	Lage der Leitung (privat, öffentlich, ...)	Lage (z. B. Rad-/ Gehweg)	Umgebung
Leitungsüberdeckung	Fremdleitungen	Hochspannungsbereich	öffentliche Einrichtungen

Abbildung 22: Bausteine der Rehabilitationsstrategie

Der Betrachtungszeitraum der Rehabilitationsstrategie reicht aktuell bis in das Jahr 2036 und wird fortlaufend aktualisiert. Auf Grundlage der oben dargestellten Bausteine werden die charakteristischen Zielgrößen für eine Rehabilitationsstrategie abgeleitet. Innerhalb dieser Rehabilitationsstrategie wird eine Rehabilitationsquote generiert, die angibt wieviel Prozent der vorhandenen Leitungen pro Jahr erneuert werden sollen. Diese Quote wird mit konkreten (Bau-)Maßnahmen innerhalb von Voerde gefüllt und entsprechend der Rehabilitationsstrategie priorisiert. Die Rehabilitationsrate im Verteilnetz Voerde liegt bei durchschnittlich knapp 2 %/a.

Die Überprüfung und Validierung der getroffenen Rehabilitationsmaßnahmen erfolgt über den Abgleich der Rohrschadensrate (Anzahl der Schäden pro Kilometer Wasserverteilnetz) mit den Vorgaben des DVGW.

Die Rohrschadensrate liegt in Voerde bei durchschnittlich 0,18 S/km*a und wird damit nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 400-3 mit einer mittleren Schadensrate (>0,1 bis ≤0,5) bewertet.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 392 klassifiziert Wasserverluste entsprechend der Höhe der realen Wasserverluste abhängig von der Siedlungsstruktur (ländliche, städtische und großstädtische Struktur) nach „gering“, „mittel“ und „hoch“.

Wasserverluste nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 in Voerde (Transportnetz und Verteilnetz zusammengefasst):

- | | | | |
|-------------------------------------|--------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | gering | <input type="checkbox"/> | $Q_E / L_N < 5\,000 \text{ m}^3/(\text{km} \times \text{a})$ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | mittel | <input checked="" type="checkbox"/> | $5\,000 \text{ m}^3/(\text{km} \times \text{a}) \leq Q_E / L_N \leq 15\,000 \text{ m}^3/(\text{km} \times \text{a})$ |
| <input type="checkbox"/> | hoch | <input type="checkbox"/> | $Q_E / L_N > 15\,000 \text{ m}^3/(\text{km} \times \text{a})$ |

Die wichtigsten Kenndaten für das Verteilnetz in Voerde sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 14: Nennweiten im Verteilnetz von Voerde

DN/DA	Länge [km]
≤ 63	14,1
> 63 bis ≤ 110	122,0
> 110 bis ≤ 225	55,8
>225	20,4
Gesamtergebnis	212,3

Tabelle 15: Werkstoffe im Verteilnetz von Voerde

Werkstoff	Länge [km]
Grauguss GG	1,2
Duktiler Grauguss GGG	3,9
Stahl ST	48,2
PE-100	63,0
PE-80	10,0
PVC	75,5
AZ	10,4
Sonstiges / Nicht zugeordnet	0,1
Gesamtergebnis	212,3

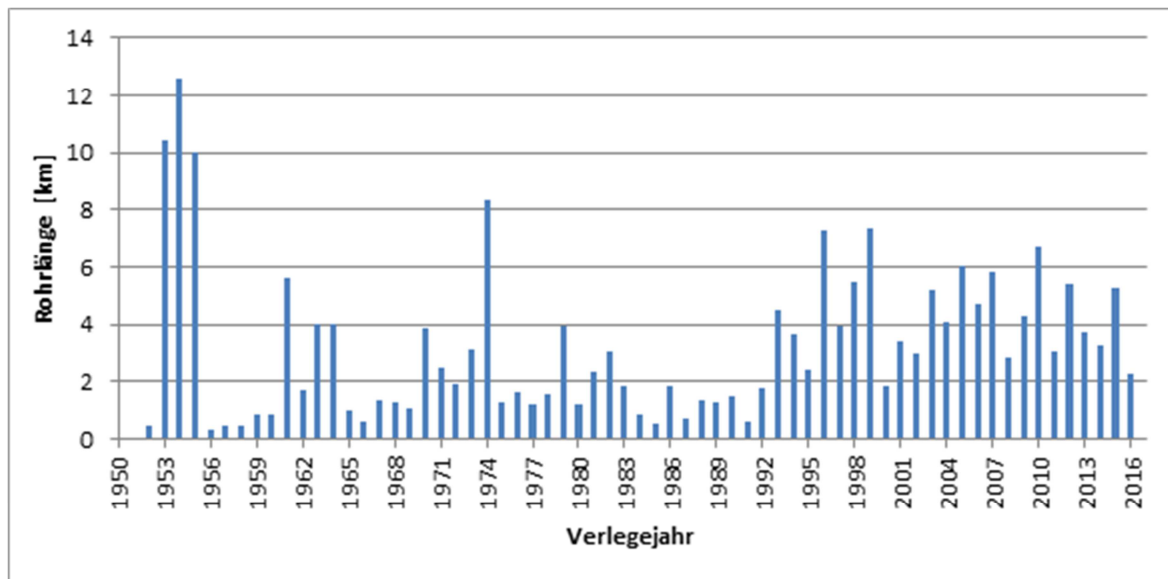


Abbildung 23: Altersaufbau im Verteilnetz von Voerde

Tabelle 16: Rohrschadens- und Rehabilitationsrate im Verteilnetz von Voerde

Mittelwert	Rohrschäden pro Jahr	Rohrschadensrate [S/km*a]	Rehabilitationsrate [%/a]
2010 – '17	38,75	0,18	1,92

7.4 Wasserbehälter, Druckerhöhungs-/Druckminderungsanlagen

Wasserbehälter

Wasserbehälter sind „geschlossene Speicheranlage für (Trink-)Wasser, bestehend aus Bedienungshaus und in der Regel zwei Wasserkammern, welche für Druckstabilität sorgt, Verbrauchsschwankungen ausgleicht und eine Betriebsreserve für Notfälle vorhält, konzipiert als Hoch- oder Tiefbehälter entweder als Durchlauf-, Gegen oder Vorlagebehälter, erdüberdeckt, freistehend mit Wärmedämmung oder als Wasserturm“ (DVGW Arbeitsblatt W 300-1, 2014).

Innerhalb der Stadtgrenzen von Voerde befindet sich kein Wasserbehälter.

Druckerhöhungsanlagen

Um auch in höher liegenden Gebieten den zur Wasserbedarfsdeckung erforderlichen Versorgungsdruck jederzeit sicherzustellen, werden Druckerhöhungsanlagen betrieben. Die Auslegung der Pumpen (Anzahl, Förderleistung, Drehzahlregelung und Staffelung) erfolgt anhand des Spitzendurchflusses (maximaler Spitzenbedarf unter Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs) und der durchschnittlichen Verbräuche sowie der Topographie in der Druckzone.

Das Wasserwerk Bucholtswelmen liefert an Voerde einen Ruhedruck von ca. 5,5 bar. Aus diesem Grund kann im gesamten Versorgungsgebiet auf Hochbehälter bzw. Druckerhöhungsanlagen verzichtet werden.

Druckreduzierungsanlagen

Im Falle von tiefer liegenden Teilen des Versorgungsgebietes würde sich aufgrund der Topographie ohne die Anordnung von Druckreduzieranlagen (zeitweise) ein zu hoher Versorgungsdruck einstellen.

Im Versorgungsgebiet Voerde befindet sich keine Druckreduzieranlage.

8 Gefährdungsanalyse – Schlussfolgerungen aus den Kapiteln 1 - 7

8.1 Identifizierung möglicher Gefährdungen

Gefährdungen im Sinne des DVGW Merkblatt W 1001 Beiblatt 2 „Risikomanagement für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung“ sind mögliche biologische, chemische, physikalische oder radiologische Beeinträchtigung im Einzugsgebiet der Wassergewinnung.

Für das Wasserwerk Bucholtwelmen bzw. die zugehörigen drei Wassergewinnungen (= Einzugsgebiete) sind Gefährdungen prinzipiell aus folgenden Sektoren möglich (Abbildung 24).

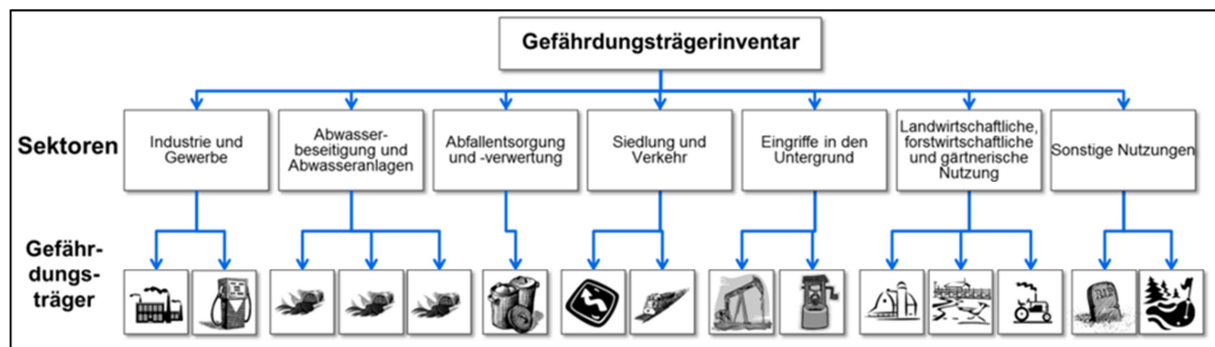


Abbildung 24: Übersicht und Einteilung von Gefährdungen (DVGW W 1001-B2)

8.1.1 Gefährdungen Wassergewinnung

In allen drei Wasserschutzgebieten Haus Aap, Vinkel-Schwarzenstein und Bucholtwelmen/Glückauf resultieren Gefährdungen v. a. durch die Form der Landnutzung. Der landwirtschaftlich genutzte Anteil beträgt zwischen 60 % und 80 %, forstwirtschaftliche Flächenanteile liegen bei ca. 17 % bis 38 %. Die Siedlungs- und Industrieflächenanteile sind v. a. in den Wasserschutzgebieten Vinkel-Schwarzenstein und Haus Aap mit ca. 7 % bzw. 11 % für ein Trinkwasserschutzgebiet durchaus relevant, während sie im WSG Bucholtwelmen/Glückauf lediglich 2 % betragen (IWW, 2017). Hieraus ergeben sich im Wesentlichen folgende potentielle Gefährdungen für die Grundwasserbeschaffenheit:

- Gewerblich und industriell genutzte Flächen
- Verkehrsachsen (Straßenverkehr und Bahnlinien)
- Flächen landwirtschaftlicher Intensivnutzung
- Ablagerungen und Altstandorte

In Folge von Unfällen bzw. Havarien könnten wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden. So befindet sich z. B. in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebiets Vinkel-Schwarzenstein das Weseler Industriegebiet „Am Schornacker“.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen können nicht bedarfsgerechte Düngemittelausbringung und nicht sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers führen. Weitere Gefährdungen können von Altlastenverdachtsflächen ausgehen.

8.1.2 Gefährdungen im Wasserwerk

Gefährdungen im Bereich des Wasserwerks sind darin zu sehen, dass Anlagenteile oder die gesamte Anlage ausfällt. Gefährdungen ergeben sich dann, wenn dadurch die Wasserversorgung der Bevölkerung ausfällt oder zumindest eingeschränkt wird.

8.1.3 Gefährdungen im Wasserverteilnetz

Gefährdungen im Bereich der Wasserverteilnetze können nicht nur über externe Faktoren wie z. B. einen Stromausfall, die Beeinträchtigung durch Umweltfaktoren oder Manipulation und Sabotage definiert werden, sondern sind auch in den Bereichen des Verteilungskonzeptes, bei Konstruktion, Bauausführung und Planung oder dem allgemeinen Betrieb wiederzufinden.

Bei der Wasserversorgung in Voerde werden jegliche Gefährdungen innerhalb des Versorgungsgebietes durch die GELSENWASSER Energienetze GmbH analysiert und kontinuierlich aktualisiert.

Die Gefährdungen werden gemäß der DVGW-Arbeitsblätter W 1001 B1 und B2 in konkrete Themengebiete unterteilt (Unternehmensorganisation, Verteilungskonzept, Konstruktion, Bauverfahren, Bauausführung, Betrieb, externe Faktoren), deren Auswirkungen analysiert und Maßnahmen definiert, die zu einer Verringerung bzw. Eliminierung der „Gefahr“ beitragen.

So werden beispielsweise in Form von Ausfallszenarien, Gefährdungen im Bereich der Versorgungssicherheit simuliert, die Auswirkungen dokumentiert und zur Beherrschung des Risikos Sofortmaßnahmen eingeleitet oder innerhalb der Zielnetzplanung für zukünftige Bauvorhaben berücksichtigt.

Die zur Risikobeherrschung einzuleitenden Maßnahmen im Bereich der Wasserverteilung für Voerde sind dokumentiert und werden regelmäßig validiert. Turnusmäßige Rohrnetzkontrollen, Messungen und Kontrollen im Prozessleitsystem sowie die Berücksichtigung des Reha-Konzepts führen zu einer langfristigen Risikobeherrschung, die darüber hinaus rund um die Uhr von einem geschulten Bereitschaftsdienst unterstützt wird.

8.2 Entwicklungsprognose Gefährdungen für das Wasserwerk Bucholtswelmen

Die Intensität der Landwirtschaft in den Einzugsgebieten des Wasserwerks Bucholtswelmen ist bereits hoch. Mittelfristig ist eine Abnahme der Gefährdungen aus der Landwirtschaft von verschiedenen Faktoren abhängig. Hierzu zählen u. a. die Wirksamkeit der Gewässerschutzmaßnahmen der Kooperation, der Flächenanteil der Kooperationsmitglieder an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Kooperationsgebiet und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Agrarpolitik.

Aufgrund der bereits lange andauernden erfolgreichen Kooperationsarbeit ist mittelfristig nicht mit einer Zunahme von Gefährdungen aus der Landwirtschaft zu rechnen.

Ein Ausfall oder eine Einschränkung der technischen Anlagenfunktionen im Wasserwerk oder im Verteilnetz lässt sich nicht prognostizieren. Zur Vermeidung von Ausfällen ist jedoch eine regelmäßige Instandhaltung und Wartung der Anlagen etabliert.

9 Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Im Umfeld von Trinkwassergewinnungsanlagen genügt der Allgemeine Grundwasserschutz in der Regel nicht mehr. Daher wurde von der Möglichkeit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten gemäß WHG Gebrauch gemacht.

Für das Wasserwerk Bucholtwelmen sind drei Wasserschutzgebiete mit dazugehöriger Verordnung ausgewiesen (s. Kapitel 4.1). Die Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) legen Beschränkungen, Verbote und Duldungspflichten für bestimmte Einrichtungen, Handlungen oder Landnutzungen fest. Sie zielen darauf ab, Gefährdungen der Trinkwasserqualität vorbeugend zu verhindern, indem die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt (Verhindern von Bodeneingriffen), indem bestimmte Einrichtungen und Handlungen ferngehalten werden und erhöhte Sicherheitsanforderungen an Einrichtungen und Handlungen gestellt werden (organisatorische und technische Vorkehrungen).

Die besonderen Vorsorge-Komponenten der WSG-VO sind ein wichtiges Instrument, um auch weiterhin die Trinkwasserressourcen zu erhalten und zu schützen.

9.1 Wasserwerk Bucholtwelmen

Angesichts der Langfristigkeit der stattfindenden Grundwasserfließprozesse und der damit zusammenhängenden Stoffverlagerungen ist davon auszugehen, dass sich heutige Maßnahmen zum Schutz der Grundwasserqualität erst in einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren im Brunnenrohwasser bemerkbar machen werden. Um bereits heute einen möglichst effektiven Grundwasserschutz zu betreiben, werden regelmäßig Maßnahmen zur Betreuung der zum Wasserwerk Bucholtwelmen zugehörigen Wassergewinnungen und damit zur Sicherung der Wasserqualität vorgenommen. Dazu zählen insbesondere

- regelmäßige Begehungen der Wasserschutzgebiete,
- Zweimal jährlich stattfindende Befliegung der Wasserschutzgebiete,
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft und
- Beteiligung an behördlichen Zulassungsverfahren, die die Flächen innerhalb der Wasserschutzgebiete betreffen.

Die regelmäßigen Begehungen der Wasserschutzgebiete erfolgen einschließlich der Erhebung der Grundwasserstände mittels mobiler Erfassungsgeräte und einer entsprechenden Dokumentation der Ergebnisse gemäß Trinkwasserverordnung.

Die zweimal jährlich durchgeführte Befliegung der Wasserschutzgebiete erfolgt in einem festgelegten Raster, so dass Veränderungen und potenzielle Gefährdungen im Wasserschutzgebiet erfasst werden können. Die Aufzeichnungen werden ausgewertet und dokumentiert. Ergibt sich aufgrund der Beobachtungen eine Gefährdung im Einzugsgebiet oder der Wassergewinnung selbst, werden entsprechende Maßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden eingeleitet.

Im Kreis Wesel / Kleve unterstützen die Wasserwerke bereits seit 1992 landwirtschaftliche Beratungstätigkeiten. Dazu wurde zwischen acht Wasserwerken, Wasserversorgern und produzierenden Unternehmen ein Vertrag über landwirtschaftliche Beratung mit der Land-

wirtschaftskammer NRW geschlossen, der zuletzt in 2015 bis zum 31.12.2019 verlängert wurde.

Um einen Grundwasserschutz in den festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten zu erzielen, wird insbesondere auf eine Verringerung von Nährstoffeinträgen, die Vermeidung eines Eintrags von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln oder sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen und die Vermeidung von nachhaltigen oder schädlichen Veränderungen des Bodens und der Gewässer Wert gelegt.

Neben der übergeordneten Kooperation werden gezielte, standort- und problembezogene Maßnahmen durch die örtlichen Kooperationen festgelegt. Dazu wurde die „Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft Wasserwerk Bucholtwelmen“ zwischen dem Wasserwerksbetreiber GELSENWASSER AG, der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Landwirten im Einzugsgebiet des Wasserwerks Bucholtwelmen am 20.10.2010 als Fortführung der vorhergehenden, seit 1998 bestehenden Kooperation, vereinbart. Im Rahmen dieser Kooperation wird neben den oben genannten Zielen Wert auf die Verringerung von Nährstoffeinträgen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser gelegt, so dass eine Nitratbelastung des Sickerwassers unterhalb der durchwurzelten Zone von weniger als 50 mg/l erreicht wird. Dazu sind im Kooperationsvertrag entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgesehen, zu denen sich die Mitglieder der Kooperation verpflichten.

Werden bei den Behörden Genehmigungen oder Zulassungen beantragt, die die Flächen innerhalb der Wasserschutzgebiete betreffen (z. B. Baugenehmigungen, Genehmigung von zusätzlichen Anlagen oder Veranstaltungen) wird der Eigentümer der Wassergewinnung am Verfahren beteiligt.

9.2 Wasserverteilnetz der Wasserversorgung Voerde GmbH

Die in Kapitel 8 genannte Identifizierung von Gefährdungen wird bei der Wasserversorgung Voerde mit den entsprechenden Maßnahmen durch die GELSENWASSER Energienetze GmbH begleitet. Nach dem Vorbild des DVGW Arbeitsblattes W 1001 B 1 sind Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung und Risikobeherrschung strukturiert aufgeführt.

Eine langfristige Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung wird demnach über verschiedene Bereiche gestützt. Ein kurzer Überblick der Schlussfolgerungen und Maßnahmen, nach möglichen Gefährdungspotentialen gegliedert, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 17: Gefährdungspotenziale und Maßnahmen für die technischen Anlagenteile

Bereich (Gefährdungspotential)	Bestehende Maßnahmen
Unternehmensorganisation (unklare Zuständigkeiten, unzureichende Personalausstattung und –qualifikation)	Organisationshandbuch, Betriebshandbuch, Anweisungen/ Richtlinien, Gefährdungsbeurteilungen, Personalentwicklung, Schulungspläne
Verteilungskonzept (Fehldimensionierung, kritische Überdeckung/ Wassertemperaturen, unzureichende Zustandsbewertung und Substanzerhaltung)	Planung anhand Wasserbedarfsprognosen, Rohrnetzrechnung, Maßnahmeplan nach TrinkwV, Gefährdungsanalyse, technische Richtlinien, Dokumentation GIS, Rohrnetzinspektion, Reha-Konzepte

<p>Konstruktion, Bauverfahren, Bauausführung, Planung (Planungsfehler, Einsatz ungeeigneter Verlege-/Sanierungsverfahren, unsachgemäße Materialbeschaffung, unsachgemäße Bauausführung, Einsatz von Dienstleistern ohne entsprechende Qualifikation, unsachgemäße Reinigung/ Desinfektion der Anlagenteile)</p>	<p>Technische Richtlinien, Vermessung der Grenzen durch GPS, DVGW-Regelwerke, Materialkatalog, interne Materialtests, Einsatz DVGW zugelassener Materialien, geschultes Personal, Bauaufsicht, Hygienerichtlinie, Einsatz nach Präqualifikation, Lieferantenbeurteilung, Baustellenkontrollblatt</p>
<p>Betrieb (unzulässige Wasserdrücke, kritische Fließverhältnisse, Funktionsstörungen an Anlagen, unzureichender Bereitschaftsdienst, Eindringen von Nicht-Trinkwasser)</p>	<p>Prüfung technischer Maßnahmen durch die Netzberechnung, ständige Überwachung mittels Prozessleitsystems, Rohrnetzspülungen, Trübungsmessungen, Kontrolle bei Inbetriebnahme, Bereitschaftsdienstorganisation, regelmäßige Schulungen, Kontrolle bei Zählerwechsel, regelmäßige Überwachung der Wasserqualität</p>
<p>Externe Faktoren (Stromausfall, Hochwasser, Bodenkontamination, Frosteinwirkung, Manipulation)</p>	<p>Vorhaltung von Notstromaggregate, analoge Bereitschaftstelefone, Befliegung und Befahrung durch Mitarbeiter, regelmäßige Koordinierungstermine mit Straßenbaulastträgern, überflutungssichere Bauausführung, regelmäßige Bergbaugespräche, Wasserverlustkontrollen, technische Schutzmaßnahmen (Objektschutz), Turnusbeprobung)</p>

Für das Verteilnetz Voerde wird aus der Perspektive der Nachhaltigkeit sowie einer langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in den kommenden Jahren eine wirtschaftlich angemessene Netzerneuerungsquote weiter fortgeführt.

10 Quellenangaben

Literatur:

- Land NRW (2017): Digitale Topografische Karte DTK 50, Datenlizenz Deutschland – Land NRW - Version 2.0“ bzw. <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk50.
- Bieske und Partner (2001): Hydrogeologisches Gutachten zum wasserrechtlichen Bewilligungsantrag für die Wassergewinnungsanlage Glückauf der Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH.
- Bieske und Partner (2002): Wasserrechtlicher Bewilligungsantrag für die Wassergewinnungsanlage Haus Aap der Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH.
- Bieske und Partner (2002): Wasserrechtlicher Bewilligungsantrag für die Wassergewinnungsanlage Vinkel-Schwarzenstein der Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH.
- IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (2017): Kooperationsvorhaben für das Wasserwerk Bucholtwelmen – Bestimmung der Nitratabbaukapazität und Prognose der Nitratentwicklung im Grundwasser im Abgleich zum landwirtschaftlichen N-Haushalt und Empfehlungen für die Kooperationsarbeit, Stand Juni 2017.

Internet:

- www.voerde.de/de/dienstleistungen/bauen/, Stand November 2017
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Klimaanpassung, <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, Stand September 2017.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.03.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 hier: Qualitätsentwicklung Offener Ganztage

Beschlussvorschlag:

Ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.02.2018 (eingegangen am 06.03.2018) hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage Antrag SPD Qualitätsentwicklung Offener Ganztage



SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 17.02.2018
Fraktionsvorsitzender:
Uwe Goemann
Holthausener Str. 24
46562 Voerde
Tel.: 02855/961796
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde



1) + FBG 2 / 8M
2) 1.1 z.w.V.

U 06.03.18

Qualitätsentwicklung Offener Ganztag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

die SPD Fraktion beantragt, die Qualität des Offenen Ganztags in der Primarstufe unter Einbeziehung der Regelung nach der neuen Erlasslage unter besonderer Berücksichtigung von Anzahl und Qualität des Personals sowie der notwendigen Öffnungszeiten zu überprüfen. Ziel sollte es sein, Standards für das Ganztagskonzept weiterzuentwickeln und den Kostenrahmen dafür zu ermitteln. Dies soll geschehen auf der Grundlage der Ergebnisse des bereits durch die Verwaltung initiierten Prozesses mit den Schulleitungen und den mit der Durchführung beauftragten Trägern.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Goemann
Fraktionsvorsitzender



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.03.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 hier: Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen

Beschlussvorschlag:

Ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.02.2018 (eingegangen am 06.03.2018) hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage Antrag SPD Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen



Voerde, 17.02.2018
Fraktionsvorsitzender:
Uwe Goemann
Holthausener Str. 24
46562 Voerde
Tel.: 02855/961796
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde



1) ~~FBC~~ 2 (BM) *U. Go. 17.2.18*
2) 1.1 2. u. V.
U. Go. 06.03.18

Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, den Sanierungsbedarf der Voerder Schulen und der zugehörigen Sporthallen im Rahmen eines Konzepts für den Zeitraum bis zum Jahr 2025 zu ermitteln und die sich daraus ergebenden Maßnahmen mit Kosten zu unterlegen.

Insbesondere die Toiletten bzw. Duschräume sind zu untersuchen. Neben dem Konzept zur Sanierung ist auch eine langfristige Pflege- und Reinigungsplanung zu erarbeiten, um den nachhaltigen Erhalt der Gebäudewerte zu sichern.

Ziel sollte es auch sein, für die Bildung unserer Schülerinnen und Schüler eine optimale Ressourcenausstattung zu gewährleisten

Es soll gemeinsam mit dem AK Schule eine Prioritätenliste für die Sanierungsvorhaben entwickelt werden. Für die Maßnahmen sind die Refinanzierungsmöglichkeiten über Bund und Land in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Goemann
Fraktionsvorsitzender



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.03.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

**Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018
hier: Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich**

Beschlussvorschlag:

Ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.02.2018 (eingegangen am 06.03.2018) hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage Antrag SPD Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich



SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 17.02.2018
Fraktionsvorsitzender:
Uwe Goemann
Holthausener Str. 24
46562 Voerde
Tel.: 02855/961796
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde



1) ~~Ø~~ FBC 2 / BM *U. Go. 12.3.18*
2) 1.1 2.2. V.
U. Go. 06.03.18

Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

die SPD Fraktion stellt den Antrag, gemeinsam mit den Voerder Schulen und in enger Abstimmung mit dem AK Schule zeitnah ein Digitalisierungskonzept zu erarbeiten. Dabei sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Breitbandausbau und digitale Infrastruktur (WLAN, Netzwerke)
- Hardwareausstattung (Activeboards, PC, Tablets, Smartphones)
- Softwareausstattung (virtuelle Arbeitsräume, digitale Medien, digitale Schulbücher)
- Medienentwicklungsplan (Wartung, Betreuung, Finanzierung)

Hierbei sind die Refinanzierungsmöglichkeiten durch Land und Bund zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Goemann
Fraktionsvorsitzender



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.03.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018

hier: Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur

Beschlussvorschlag:

Ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.02.2018 (eingegangen am 06.03.2018) hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage(n):

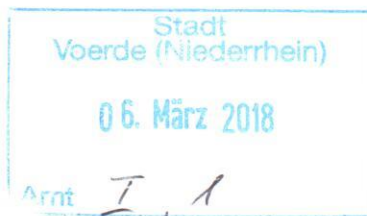
(1) Anlage Antrag SPD Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozial



SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 17.02.2018
Fraktionsvorsitzender:
Uwe Goemann
Holthausener Str. 24
46562 Voerde
Tel.: 02855/961796
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde
Bürgermeister
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde



1) ~~FBC~~ 2) 1 BM e.p. No. 12378
2) 1.1 z.w.V. 2 06.03.17

Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

die SPD Fraktion beantragt, in den Voerder Stadtteilen die Wohnquartiersentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Sozialraumstruktur voranzutreiben. Zielintention sollten eine in den jeweiligen Wohnquartieren ausgewogene Sozialstruktur und ein Bedarfsmix sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Datenlage ermittelt und Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden. Begonnen werden soll in einem noch festzulegenden Stadtteil.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Goemann
Fraktionsvorsitzender



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.03.2018

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	20.03.2018	beschließend

Antrag der WGV-Fraktion vom 09.03.2018

hier: Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote des Konzepts "Offene Ganztagschule im Primarbereich"

Beschlussvorschlag:

Ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 09.03.2018 hat die WGV-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) Anlage Antrag WGV Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote



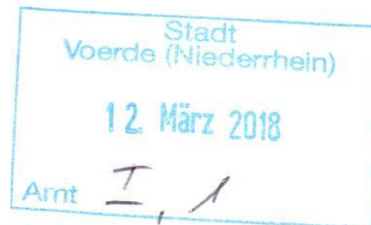
**Wählergemeinschaft Voerde
Fraktion im Rat der Stadt Voerde**

Anschrift:
Rathausplatz 20
46562 Voerde
Zimmer 114
☎02855/80366

Vorsitzender:
Christian Garden
Internet: www.wgvoerde.de
Email: wgvoerde@web.de
facebook.com/wgvoerde

Stadt Voerde
Herr
Bürgermeister Dirk Haarmann
Rathausplatz 20

46562 Voerde



1) + FBC 2 IBM -> ee. la.
2) 1.1 2. u. v.
Z 12.03.18

Voerde, den 09. März 2018

Antrag der Fraktion zur Stadtratssitzung am 20. März 2018 n. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse i.d.F.v. 12.12.2017

Sehr geehrter Herr Haarmann,

die Ratsfraktion der Wählergemeinschaft Voerde (WGV) beantragt, die außerunterrichtlichen Ganztagsangebote des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in Voerde zu evaluieren, um qualitative Standards transparent zu machen, zu festigen und weiterzuentwickeln. In der Darstellung sollen nicht nur pädagogisch-fachliche Aspekte oder veränderte Herausforderungen auf gesellschaftliche Entwicklungen usw. beschrieben und beurteilt werden, sondern auch Vorstellungen und Wünsche von Kindern und Eltern Eingang und Berücksichtigung finden.

Begründung

Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich wird von Eltern in Voerde seit ihrer Einführung in Voerde immer stärker nachgefragt, wie die Anmeldezahlen zur OGS belegen. Dies ist aus Sicht der WGV-Fraktion erfreulich. Dass dies sogar trotz einer steigenden Kostenbeteiligung geschieht, verdeutlicht überdies den hohen Stellenwert und die Wertschätzung des OGS-Angebots. Neben dieser Kostenbeteiligung durch die Eltern ist die staatliche Finanzierung eine weitere Säule im OGS-System (s. GPA-Bericht vom 04.10.2017). In der OGS, in der Schule und Jugendhilfe zusammengeführt werden sollen, wird der Bildungsauftrag der Schule und der im KJHG formulierte Bildungsbeitrag des Jugendhilfeträgers (also der Stadt Voerde) miteinander verknüpft.

Was bedeutet dies i.S. der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den Landesausführungsregelungen zur OGS?

Hiernach sind die erforderlichen Angebote in der OGS durch die Kommune bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Bedarfsfeststellung sollte in einem abgestimmten Miteinander von Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung stattfinden. Dabei sollten ebenfalls die Lebenswelten der Familien berücksichtigt werden. Dem Verpflichtungscharakter des § 24 SGB VIII (KJHG) kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Dem Landesgesetzgeber ist es deshalb ein Anliegen, festzuschreiben,

- dass eine qualitative Bedarfsfeststellung mit den Eltern für ihre Kinder stattzufinden hat.
- dass geprüft sein muss, ob das vorgesehene Angebot den Bedürfnissen der Kinder und Familien entspricht.
- dass Eltern transparent sein muss, wo sie ihren Bedarf artikulieren und einfordern können.
- dass Handlungsmöglichkeiten zur Anpassung an einen noch nicht bekannten und einen veränderten Bedarf vorgesehen sein müssen.
- dass es bedarfsgerechte Angebote in Bezug auf die täglichen Öffnungszeiten und die unterrichtsfreien Zeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen und zu schaffenden Ressourcen geben soll.
- dass ein ausreichender Raum für Bestimmungs- und Wahlrechte der Eltern zu schaffen ist.

Welche Erwartungen und Forderungen ergeben sich hieraus?

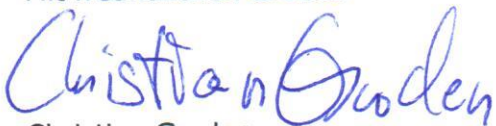
Es ist durch die Stadt Voerde sicherzustellen, dass in der OGS eine sachgerechte Verwendung der Finanzmittel unter der Maßgabe einer maximalen Erreichung der Förderziele zu gewährleisten ist. Hierzu nimmt der bereits zitierte GPA-Bericht aus 2017 mit den festgestellten Optimierungspotenzialen zur technischen Abwicklung und Dokumentation Stellung. Wozu der GPA-Bericht allerdings keine Ausführungen macht, sind Aussagen über angestrebte und bestehende Qualitätsstandards im OGS-Angebot der Stadt Voerde. Genauso wenig finden sich empirische Darstellungen zu sozialstrukturellen Merkmalen und sich hieraus ergebenden pädagogisch-didaktischen Erfordernissen, die in der OGS in Voerde bestehen. Ferner fehlen Angaben zur Erwartungshaltung und Zufriedenheit von Kindern und Eltern in und mit der OGS. Dies sind nur einige wenige Punkte, die verdeutlichen, warum viele Kommunen eine Evaluation des eigenen OGS-Angebots beauftragt haben. Ein GPA-Bericht sollte und kann dies nicht leisten.

Die Voerder Verwaltung hat in Ihrem Statement im Schulausschuss am 01.03.2018 zum GPA-Bericht darauf hingewiesen, dass in Voerde eine „Lenkungsgruppe OGS“ tätig sei, die mindestens jährlich tage. Ergänzend ist zu erwähnen, dass diese (interne) Steuerungsgruppe nichtöffentlich zusammenkommt. Beratungsergebnisse sind der Öffentlichkeit und dem Rat nicht bekannt.

Nicht zuletzt ist die Offene Ganztagschule aktuell durch angekündigte landespolitische Entscheidungen wieder mehr in den öffentlichen Fokus geraten. Nachdem 2012 die Landesregierung eine Anwesenheitspflicht bis 15 Uhr durchgesetzt hatte, soll diese Festschreibung nun wieder aufgeweicht werden.

Die WGV-Fraktion sieht diesen Antrag als Beitrag zur Stärkung der Kommunalen Bildungslandschaft in Voerde.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Garden,

Fraktionsvorsitzender